Abhandlung
Von den
Pflichten
der
Regenten
entworfen
von
Johann Daniel Aßmuth
der Rechte Doctorn, und Hochfürstl. Waldeckischen Hofrath rc.

Zweiter Theil.

AVGVSTIN. *l. 5. de civitate Dei c. 19.*

Illi autem qui vera pietate præditi bene vivunt, ſi habent ſcientiam regendi populos, nihil eſt felicius rebus humanis quam ſi DEO miſerente habeant poteſtatem.

L E M G O
zu finden bei Johann Heinrich Meier.
1752.

Plin. Paneg. Traj.

Nullum eſt præſtabilius & pulchrius Dei munus erga mortales, quam caſtus & ſanctus & DEO ſimillimus Princeps.

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,
HERRN
Carl August Friedrich,
Fürsten zu Waldeck,
Grafen zu Pirmont und Rappoltstein, Herrn zu Hohenack und GeroldsEck am Waßigen ꝛc. ꝛc.

Ihro Römisch-Käiserl. Königl. Hungarischen Majestät General Feld-Marschaln, und Obristen über ein Regiment zu Fus, ꝛc.

Meinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc.

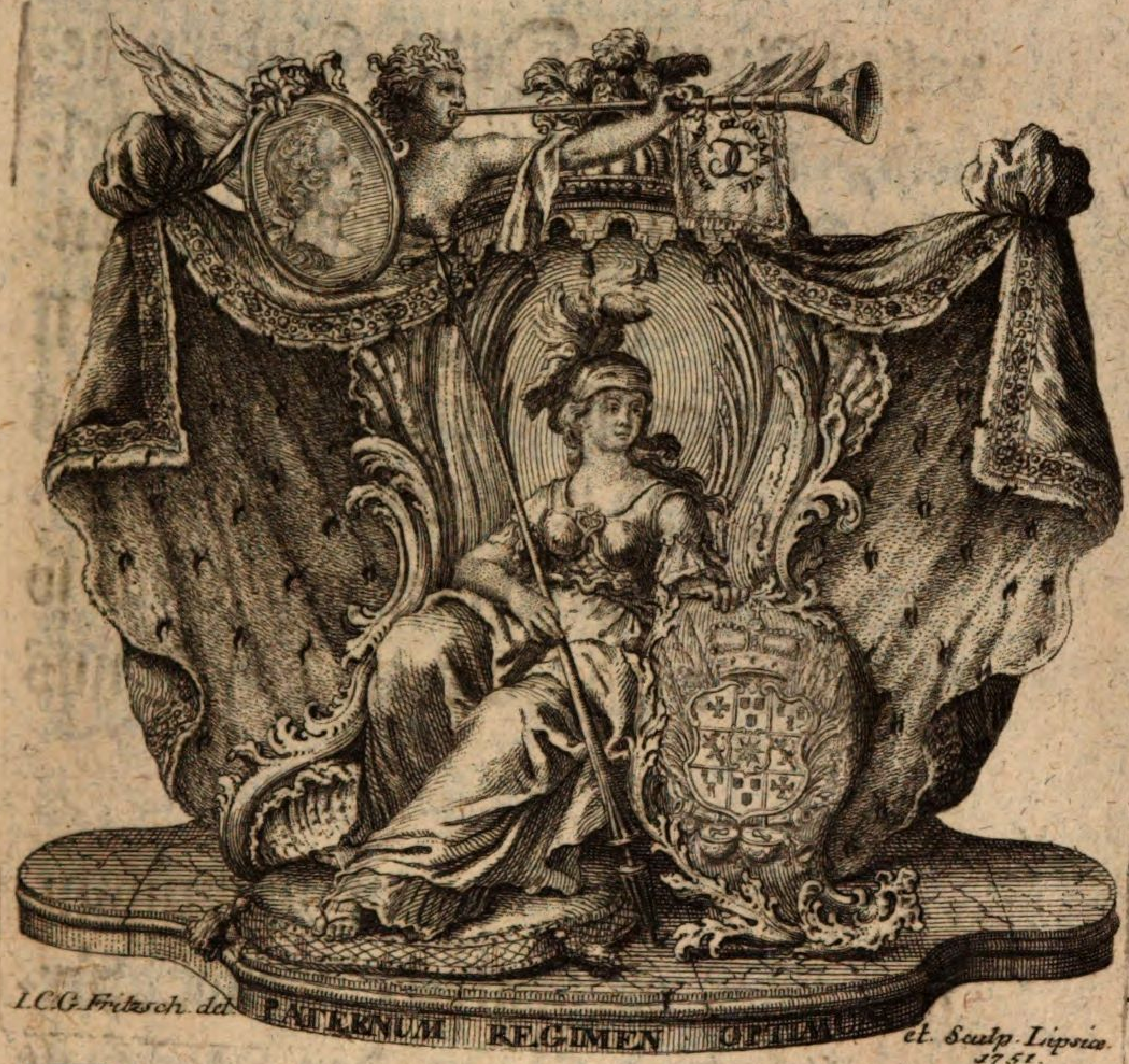

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die gute Erziehung, welche Ew. Hochfürstliche Durchlaucht der Hofnungs-
vol-

vollen Jugend Dero Kindern gegeben, ist unstreitig eine der edelsten Früchte derer grossen Eigenschaften, die Deroselben hohe Person so verehrungswürdig machen; und wodurch Dero Name unseren Nachkommen eben so schätzbar wird, als er dieses uns ist.

Unter allen denen Bemühungen eines Regenten, welche fürnemlich das Beste der Nachwelt zum Endzweck haben, ist wol diese eine der allerangelegentlichsten und ersten: daß überhaupt die Kinder, die im Staate geboren, auch tugendhaft und wolerzogen werden. Dis ist das vornemste Mittel, die Staaten vor dem Ver-

Verfal und Untergange zu bewaren, dem dieselben gleich andern irdischen Dingen sonst natürlicher Weise unterworfen sind. In einer tugendhaften und wolgeratenen Jugend erblicket man von weitem eine Unsterblichkeit, und eine ewige Dauer der Wolfart der Länder. Denn eine solche Jugend giebt den beruhigenden Trost, daß die Geschlechter, die noch kommen sollen, nicht aufhören werden, GOtt zu erkennen, und zu fürchten; und folglich ware Weisheit und Tugend hochzuschätzen. Man kan also zuversichtlich hoffen, daß sie auch die Früchte der letzteren geniessen, und von der erbarmenden Huld GOttes ferner wer-

den erhalten und gesegnet werden.

Doch ist in keinem Falle eine weise und sorgfältige Erziehung nöthiger, als in Ansehung derer, welche die theuresten Pfänder von der zukünftigen Wolfart eines Landes sind, und auf deren Person in der Folge, so wol die Ehre des Regierenden Hauses, als auch das Glück der Unterthanen beruhet. Geraten dieselbe übel, so fängt das Ansehen von jenem bald an zu sinken; der gute Ruhm desselben nimt ab; und damit zugleich die Wolfart der Unterthanen. Geraten solche aber wol, so steiget mit der Ehre von jenem

auch

auch zugleich das Glück der letzteren.

Stehet es nun gleich nicht völlig in menschlicher Gewalt, sich oder andere warhaftig weise, und tugendhaft zu machen; sind gleich dieses Gaben, davon man die Fähigkeit einer glücklichen Geburt nicht wenig zu verdanken hat; und die mehr von GOtt erbeten werden müssen, als sie durch Uebung und Arbeit erworben werden können: so lehret doch die beständige Erfahrung, wie vieles eine weise Erziehung zur Erlangung dieser edelsten Eigenschaften beitrage. Die ausnehmende Sorgfalt, welche **Ew. Hochfürstliche Durchlaucht** in Absicht auf die

Durchl. Jugend Dero Kinder beweisen, wird dannenhero Denenselben zu einem waren unsterblichem Ruhme gereichen; und die Nachkommen, die davon den gedeilichsten Segen zu erwarten haben, werden sich ohne Dankbarkeit dieser Wolthat nicht erinnern können.

Wer Ew. Hochfürstliche Durchlaucht persönlich kennet, wird sich zwar darüber nicht wunderen, wenn er höret und siehet, daß Dieselbe gegen Kinder, die aus Dero Blute stammen, eine so zarte, und eben so grose als gerechte Liebe haben. Denn was ist dieses Wunder von einem Herren, der schon

schon alle seine Unterthanen nur auf die gnädigste Weise väterlich zu regieren gewohnt ist? Was man dabei bewundern könte, ist etwa dieses:

Ein Herr, der von Natur die erhabenste Gemüths-Art besitzet, und der die auserordentlichsten Talente des ihm verliehenen grosen Geistes so weit erhöhet und geschärfet hat, als es die der Menschheit gesetzte Schranken nur verstatten wollen: ein solcher Herr ist zwar freilich vor andern fähig, diejenigen Pflichten auf die volkommenste Weise zu erfüllen, wozu Regenten und Väter verbunden sind. Denn sein groser Verstand kan ihm den Schlüssel

zu

zu den ohnfehlbaresten besten Mitteln geben, und sein edelmüthiges Herz enthält zugleich die stärkesten Triebe, die ihn ohnablässig ermuntern, davon die Anwendung zu machen. Aber was ist in der Erfahrung seltener, als ein wüklich würdiger Gebrauch eines grossen Verstandes? Und wie oft werden nicht die edlen Rührungen des Herzens, die nur erhabene Seelen fühlen und kennen, von wilden Neigungen unterdrücket, und verdrenget? Es ist bekant, daß man nicht allezeit mit Warheit diejenigen auch gut nennen könne, die wegen ihrer vorzüglichen Gemüthsgaben gros genant zu werden verdienen; und der Unter-

scheid

scheid zwischen Regenten die Verstand haben, und denen die löblich regieren, ist gewisser massen so ungegründet nicht. Das macht: weil auf dem Throne des Verstandes nicht allemal die ware Weisheit regieret; so wenig als Tugend und Macht, Vernunft und Witz mit einander immer vereinbaret sind.

Ein Herr also, der eben so weise als verständig ist; und der bei dem auserordentlichstem Feuer und Leben des Geistes, wegen seiner nicht geringeren Vernunft, doch ohne die Warheit keine Klugheit kennet; und bei einem Herzen, dem der Edelmuth und die Tapferkeit eigen sind, das von Furcht und Schrecken gar nichts weiß, dennoch auser

der

der Gerechtigkeit nichts vor erlaubt, und auser der Tugend nichts vor edel und liebenswürdig hält; und kurz, der um seiner vortreflichsten Gemüthseigenschaften willen mit Warheit **gros**, und zugleich mit Warheit **gut** genant werden kan: ein solcher Herr ist ein höchstschätzbares Geschenk des Himmels, das Ländern nur zu Theil wird, wenn sie GOtt auserordentlich segnen wil. Und weil die Exempel derselben so rar sind, so können die würcklichen wol zur Bewunderung reitzen.

Wäre meine Ehrfurcht vor **Ew. Hochfürstliche Durchlaucht, meinem gnädigsten Herrn und Landes-Vater,**

ter, geringer, wie sie würklich ist: so würde ich mich nicht enthalten können, bei dieser Gelegenheit nähere Proben zu **Dero** gegründetem Lobe anzuführen. Ich könte dasselbe zwar thun, ohne **Dero** Ungnade dadurch zu verdienen: weil es geschehen könte, ohne in das **Denenselben** so verhassete Laster, ich meine die Schmeichelei, zu verfallen. Aber da mir jene alles das verbietet, wovon ich auch nur von weitem fürchten muß, daß es **Denenselben** misfallen möchte: so bin ich genöthiget, voriezt alles zu verschweigen, was zu **Dero** Ruhme gereichen könte; bis mir vielleicht in Zukunft eine andere

Ge-

Gelegenheit mehreres Recht giebt, der Feder den freien Lauf zu lassen.

Weit grössere Ursache habe ich anjetzo, mich zu bemühen, wo es möglich, die Künheit zu entschuldigen, daß **Deroselben** Namen einer Schrift vorzusetzen mich unterfangen habe, die wegen ihrer Bestimmung weiter nichts, als nur einige der ersten Gründe von einer Wissenschaft hat enthalten können, deren Tiefe und Umfang **Ew. Hochfürstliche Durchlaucht** längst ergründet, und ausgemessen haben. Doch, ich darf auch wol hierin nur ganz kurz seyn. Denn

wenn

wenn mir gleich dieses als ein würklicher Fehler angerechnet werden könte: so muß ich doch auch wissen, daß ein Herr, der nicht anders als grosmüthig denken kan, von selbst schon geneigt sei, solchen zu übersehen.

Ich kan diese unterthänigste Zueignungs-Schrift nicht endigen, ohne noch den Allerhöchsten um fernere Gnade vor **Ew. Hochfürstliche Durchlaucht** und **Dero** hohes Haus demüthigst zu bitten. Möchte ich doch nur unter die Zahl derer gehören, deren Gebet vor GOtt viel vermag! wie gegründet würde nicht alsdann dieses Landes und meine Hofnung seyn: daß **Ew. Hoch-**

fürstliche Durchlaucht samt Deroselben Durchlauchtigsten Frau Gemalin das späteste Ziel des menschlichen Alters erreichen; und dabei alle Glückseligkeit und Wolfart ungestört geniessen würden. Man könte es sodann schon als erfüllet annehmen: daß Ew. Hochfürstliche Durchlauchten beiderseits, an der Durchl. Jugend Dero Hofnungsvollen Prinzen und Prinzessinnen, Dero redlichste Absichten völlig erreichet sehen; und an Denenselben alle die Freude und Zufriedenheit erleben würden, womit eine so auserordentliche Sorgfalt der besten Eltern belohnet zu werden verdienet; und

die

die man von Zweigen, die aus so edlen Stämmen sprossen, (die ohne zugleich ihre Blut und Herkunft zu verleugnen, die Tugend nicht hassen, noch Laster lieben können) sich mit Grunde versprechen kan.

Ja **Durchlauchtigster Fürst!** Dero hohes Haus, welches der Welt schon so viele ruhmwürdige Beispiele guter Regenten und groser Helden gegeben hat, würde ohnfehlbar ewig im Segen blühen, und nicht eher als mit dem Ende der Tage aufhören. Denn dieses alles sind die inbrünstigsten Wünsche, die ich jetzt, so wie allezeit, gen Himmel schicke. GOtt wolle dieselbe in Gnaden erhören!

)( )(2 Darf

Darf zulezt noch Ew. Hochfürstliche Durchlaucht ich um etwas bitten, so ist es die Fortsetzung Dero mir unschätzbaren Gnade. Ich werde, so viel ich vermag, mich eifrigst bestreben, derselben immer würdiger zu werden: als der ich ersterbe

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Arolsen, den 8ten Jan.
1752.

unterthänigst-treu-gehorsamster Diener
Johann Daniel Aßmuth.

Vorrede.

Hindernisse, die man weder vorher zu sehen, noch zu heben vermögend gewesen ist, sind allemal ein hinreichender Grund der Entschuldigung. Ich hoffe dannenhero, man werde mir den Verzug zu gute halten, daß diese Blätter nicht eher öffentlich erschienen sind. Und eben dieses ist es, warum ich auch diejenigen bitte, welche die frühere Herausgabe derselben gewünschet haben. Mein Zweck war freilig, daß der gan-

ze zweite Theil noch vor letzt verflossenem Michaelis die Presse verlassen solte. Wie ich aber von dem Herrn Verleger hören muste, daß ihm dieses wegen anderer übernommener und bereits angefangener Arbeiten zu leisten nicht möglich sei: so nahm ich daher Anlas, besagten Theil in zwei andere zu vertheilen; in der Meinung, daß doch wenigstens gegenwärtiges erstes Stück noch vor Michaelis würde abgedrucket werden können. Eine andere Ursache, warum ich diese Abtheilung unternahm, war: damit die, so die Gleichheit der Bände lieben, den Rest der Abhandlung auf eine mit dem ersten Theile ähnliche Weise fassen lassen könten. Daß aber dennoch auch nicht dieses erste Stück zu besagter Zeit zum Vorschein gekommen: daran ist lediglich die Verzögerung schuld, die beim Abdruck desselben vorgegangen ist.

Der algemeineste Inhalt des ersten Theils bestund darin: daß die, so an Geburt und Würde den Vorzug vor andern haben, auch an Tugend und Verstande andere übertreffen müssen. Der Haupt-Inhalt gegenwärtiger Blätter ist aber dieser: daß Regenten, als Väter des Vaterlandes gegen alle ihre Unterthanen eine aufrichtige gleichredliche Liebe haben, und die Wolfarth derselben, so weit es nur möglich ist, zu befördern suchen müssen. Doch habe ich in diesen Blättern nur von einem Theile dieser Wolfarth gehandelt, und einige der vornehmsten Pflichten der Regenten vorgetragen, welche die Glückseligkeit der Unterthanen betreffen. Die übrigen aber, und die, so die Ruhe und Sicherheit derselben zum nächsten Ziele haben, werden erst in dem folgenden Stücke dieser Ab-

handlung, als dem 3ten Theile, dargestellet werden.

Den ferneren Inhalt dieser Blätter habe ich in der Einleitung derselben kürzlich angezeiget: dahero ich desfals hier nichts weiter erwehnen wil. Die meisten oder beinahe alle Lehren, die in dieser Schrift vorkommen, sind so beschaffen, daß man solche in der Schule der Welt fast von selbst erlernen kan. Die, so darin auch nur einigermassen bewandert sind, werden wenig hier finden, was ihnen noch gänzlich unbekant seyn könte. Hätte ich also bei Abfassung derselben den Vorsatz gehabt, mir durch Entdeckung neuer und unbekanter Dinge in der gelehrten Welt Ruhm und Ansehen zu erwerben, so könte, ich bekenne es, dieser Zweck kaum so eitel seyn, als das Mittel, das ich dazu gewählet, thöricht wäre. Man wird im Gegentheil auf allen Blättern dieser

Schrift die deutlichsten Merkmahle finden, daß ich dabei eine ganz andere Absicht gehabt haben müsse. Da ich nun solche so wol in der Vorrede, als auch in der Einleitung zum ersten Theile bereits mit klaren Worten angezeiget habe, so erachte ich es vor unnöthig, mich hierüber jetzo nochmals zu erklären.

Ich wil vielmehr voritzt, um einigen Misdeutungen zu begegnen, folgendes kürzlich anführen. Ich habe in der Vorrede zum ersten Theile erwehnet, daß ich unter der Menge der Schriften, die als Anleitungen zur Staatslehre vorhanden sind, so viel mir davon in die Hände gefallen, keine gefunden, wodurch ich meinen Zweck völlig hätte erreichen können. Man muß entweder den Vorsatz haben, mir mit allem Fleisse ungereimte Dinge aufbürden zu wollen, oder man

 wird

wird diesen Worten die Deutung nicht geben können, als ob ich mich über den Mangel guter Bücher von dieser Art beklagte. Ich habe vielmehr selbst das Gegentheil hiervon bezeuget. Und eben so wenig wird man diese Worte dahin auslegen können, als ob ich die zur Staatslehre bereits vorhandene Schriften verachtete. Es können Bücher in ihrer Art sehr wol geschrieben, und fürtreflich seyn; die man aber doch in diesem oder jenem Falle nicht füglich zu einer Anleitung brauchen kan: wenn man nicht vieles, was nach Maasgebung der Umstände unnöthig und ohne Nutzen ist, vorbringen, oder andere Dinge, die von mehrerer Nothwendigkeit und grösserem Nutzen sind, auser Acht lassen wil. Die so blos ganz algemeine Reguln enthalten, sind nicht selten in besondern Fällen unzureichend; und die Schriften, so zum Unterricht solcher Herren, welche die

Vorsehung zur Regierung grosser Reiche, und weitläuftiger Staaten, bestimmet hat, geschrieben sind, haben nicht auch allemal gleichen Werth in Ansehung derer, die zwar auch zum Regieren gebohren, aber in weit mässigeren Umständen als jene sind. Es würde, wie mich deucht, eine sehr unvorsichtige, und zugleich höchst unselige Bemühung seyn: wann man diese letztere in eben der Masse als jene aufs Grosse und Erhabene führen wolte. Die Würkungen hiervon würden sich schon mit der Zeit in traurigen Folgen äuseren; und wolte GOtt! daß solche der Welt noch bis hiehin ganz unbekant geblieben wären. Kurz: besondere Fälle erfordern besondere Reguln. Und so sind viele Werke der Staats-Lehre vorhanden, bei denen alles anzutreffen ist, was man nur Gelehrsamkeit, Gründlichkeit, und Ordnung nennen kan, die

aber sich doch nicht auch iust dazu schicken, daß man nach deren Maasgebung Herren von gewissen Jahren den ersten Eindruck, und nur gleichsam einen Vorschmack von dieser ihnen so nöthigen Wissenschaft geben könte. Eine solche Schrift mus nur die allervornehmsten und allernöthigsten Gründe enthalten. Alle Lehren derselben müssen auf die faslichste Weise mit aller Klarheit und Deutlichkeit vorgetragen werden. Und wie oft wird es nicht nöthig seyn, daß man schwere und abstrakte Dinge in sinliche und leichtere aufzulösen suche: wann man nichts sagen wil, was die Fähigkeit derselben übersteigen, oder auch Verdrus und Widerwillen erwecken könte? Und diese Vorsicht hat man, wo ich mich nicht sehr irre, fürnemlich bei der Unterweisung derer zu beobachten, die einstens Länder und Leute regieren sollen.

Es sind gewisse Wissenschaften, die ich bereits im ersten Theil dieser Abhandlung bemerket habe, in welchen dieselbe um so viel gründlicher unterrichtet werden müssen, ie nöthiger es ist, sie in den Stand zu setzen, daß sie das Wahre vom Falschen unterscheiden, und in allen Fällen nach Gerechtigkeit und Warheit handeln können. Aber da zu eben diesen Wissenschaften die Jugend ohnedem schon nicht selten am wenigsten geneigt ist: so kan leicht ein schwerer und unangenehmer Vortrag den unglücklichen Erfolg haben, daß bei ihr der Widerwille dagegen noch mehr gestärket, oder wol gar ein gänzlicher Abscheu vor allem, was Gelehrsamkeit und Wissenschaft heist, bewürket wird. Es können also Schriften vor Leute, die schon einen gewissen Grad der Einsicht und Welterfahrenheit besitzen, und die mehr auf die Sachen als den

Vortrag sehen, von grossem Nutzen seyn: die aber dieses nicht sind, wo es blos darauf ankomt, daß man die ersten und nöthigsten Gründe einer Wissenschaft auf eine leichte und nicht widrige Weise in junge Gemüther drücke. Sind nun gleich auch viele Bücher der Staats-Lehre vorhanden, die insonderheit vor die Jugend geschrieben sind: so hindern doch die besondern Umstände, daß sie nicht in allen Fällen gleich schicklich und gut seyn können.

Wer sich die Mühe nehmen wil, diese Gründe in Erwegung zu ziehen, wird, wie ich verhoffe, das was ich in der Vorrede zum ersten Theil an dem vorangeführten Orte erwehnet habe, mir nicht übel deuten. Man wird, wann man jenes zu thun die Gutheit haben wil, sodann auch leichte von der Beschaffenheit der gegenwärtigen Blätter richtig urtheilen können.

Aber ist es an dem, daß man die in diesen Blättern enthaltene Lehren schon von selbst gröstentheils in der Schule der Welt erlernen kan, was ist es dann nöthig gewesen, solche schriftlich abzufassen? Und was hat mich bewegen können, selbige durch den Druck bekant zu machen? Ich wil mich wegen der letztern Frage nur auf die Vorrede des ersten Theils beziehen; und auf die erste folgendes kürtzlich antworten. Es ist war: man kan in der Schule der Welt, wozu auch in einem weiterem Verstande die Schule des Hofs gehöret, nach und nach viele gute und heilsame Warheiten lernen. Man kan aber auch darin eben so leicht nebst vielen Untugenden auf die schädlichsten Irthümer und Vorurtheile gerathen. Die, so einstens Länder und Leute regieren sollen, sind in diesem Falle gleichem Schicksal unterworfen. Die Schulen der Welt und des Hofs

bieten ihnen häufige Gelegenheiten dar, allerhand gute Anmerkungen zu ihrer Erbauung zu machen; und an Weisheit und Tugend zu wachsen. Sie können aber auch in beiden nur gar zu leicht auf die gefärlichsten Abwege kommen: wo sie nicht vorhero schon in der Warheit wol gegründet worden sind.

Wer sich der Welt als einer Lehrmeisterin sicher anvertrauen wil, muß schon vorhero ein in der Tugend wolgebildetes Herz, und nebst vieler natürlichen Fähigkeit auch zugleich ein gründliches richtiges Erkäntniß derer Warheiten besitzen, die den Verstand aufschliessen, die Dinge der Welt nach ihrem waren Werthe zu schätzen. Er muß das Wesen derselben von ihrem äuseren Scheine wol zu unterscheiden wissen: und mit einem klugen Mistrauen gegen alles das, was ver-

dächtig, verderbt, und schädlich ist, eingenommen seyn. Wie leicht und wie oft wird er nicht sonst gleiten, straucheln und fallen: oder den rechten Weg wol gar verlieren?

Hätte es nun mit dieser Abhandlung eine so glückliche Bewandnis, daß man nach Maasgebung derselben gewissen Personen den ersten Eindruck derer ihnen fürnemlich zu wissen nöthigen Warheiten geben; und sie dadurch in den Stand setzen könte, sich hinkünftig so wol der Schule der Welt zu einer ferneren Lehrmeisterin sicher bedienen; als auch mit Nutzen diejenige Schriften lesen zu können, die eine ausführlichere und gründlichere Anleitung zur Regierungskunst enthalten: so wäre der Wunsch, den ich bei Abfassung derselben gehabt habe, erfüllet. Man würde sodann auch meine Bemühung weder vor ganz unnöthig, noch unnütze halten können: wann ich gleich in die-

ser Schrift zum Theil solche Sachen habe vorbringen müssen, die vielen schon vor sich bekant sind. Wer verwirft doch die Bemühungen eines Sähe-Mannes, wenn derselbe einen bekanten Samen in die Erde streuet? Möchte nur sonst der Same, den diese Blätter enthalten, gut seyn; und die gewünschten Früchte hervorbringen! Hat erst das folgende letztere Stück dieser Abhandlung, welches unter der Benennung des 3ten Theils, so GOtt wil! künftigen Sommer zum Vorschein kommen wird, gleichfals die Presse verlassen: so wird man alsdann urtheilen können, ob diese Schrift zu Erreichung obiger Zwecke etwas beizutragen fähig sei. Bisdahin aber wird man Ursache haben, sein Urtheil hierüber noch nicht völlig abzufassen.

Ich werde immittelst allemal weit entfernet bleiben, mich gegen die zu verthätigen, die an dieser meiner Unternehmung und Arbeit vieles zu tadeln und auszusetzen finden werden. Man muß

die

die Welt wenig kennen: wenn man auch bei den unschuldigsten Bemühungen ohne Tadel zu bleiben, denken; oder sich wol gar einen algemeinen Beifal versprechen wolte. Ein jeder urtheilet nach seiner Neigung, und der ihm beiwohnenden Einsicht. Und wie oft geschiehet es nicht, daß Leute eine Sache in Worten tadeln, die sie doch heimlich im Herzen loben? Ich sehe indessen auch selbst die Ursachen zum Theil gar wol ein, warum diese Blätter nicht allen gefallen können. Hieran sind theils ihre Lehren schuld; theils der Vortrag, der nach dem Geschmack vieler weit künstlicher seyn, und allenthalben mit reitzenden Worten, und sinreichen Bildern spielen solte. Aber gesetzt, daß ich zu einem solchen Vortrage geschickter wäre, als ich würklich bin, hätte ich mich desselben wol bedienen sollen? Würde ich nicht dadurch wieder andern misfällig geworden seyn?

Und so würde ich, wann ich in einem andern Falle, in einem andern Berufe geschrieben hätte, auch ohnfehlbar andere Lehren, und zwar solche, die zu meinem Zwecke nöthig gewesen wären, vorgetragen haben. Ich würde aber alsdann eben so wenig allen ein Genüge habe leisten können. Was sol ein Kluger hierbei thun? Der sicherste Rath ist, daß er zu der Tugend seine Zuflucht nehme. Denn ein Tugendhafter kan nach dem Ausspruch jenes Weisen den Grund zu seiner Beruhigung leicht in sich selbst antreffen. Gibt ihm sein Gewissen die aufrichtige Versicherung, daß seine Meinung redlich und gut; sein Zweck lauter und unsträflich sei; und daß auch die Mittel, die er dazu erwählet, rechtmässig sind: so wird er darin allemal eine weit grössere Zufriedenheit finden können, als er von ausen erwarten kan. Doch ist auch die Welt noch so ver-

verdorben nicht, daß Tugend und Warheit allen Werth darin verlohren haben solten.

Ich muß inzwischen doch wol denen ein paar Worte entgegen setzen, die es mir vor einen Fehler auslegen dörften, daß ich nicht auch im gegenwärtigen Theile andere Schriftsteller häufiger angeführet habe. Hätte ich diesen Blättern das Ansehen einer gelehrten Schrift geben wollen: so würde es etwas leichtes gewesen seyn, darin Merkmale der Belesenheit anzubringen, und auf allen Seiten derselben eine Menge von Schriftstellern anzuzeigen. Ich würde dieses um so viel leichter haben thun können, da mir auser denen Büchern, die in meinem wenigen Bücher-Vorrathe anzutreffen sind, eine weit grössere Menge anderer, worüber mir die Aufsicht gnädigst anvertrauet ist, hierzu hätten dienen können. Aber wozu nutzet es, daß man solche Warhei-

heiten, die entweder schon aus der Erfahrung bekant sind, oder die den Grund von ihrer Uberführung in sich selbst enthalten, und die so vorgetragen worden, daß sie vor sich schon alle Klarheit und Gewißheit haben, durch das Zeugnis anderer noch bestätige? Ich hätte auch eben so leicht die vorgetragenen Lehren hin und wieder mit Exempeln aus der Historie ausschmücken können: wenn ich nicht mehr um den waren Nutzen als die Zierde dieser Blätter besorgt gewesen wäre.

Würde dem ohngeachtet dieser zweite Theil, so wie der erste, eine gleichgütige Aufnahme finden: so wäre dieses vor mich abermalen ein eben so unverdientes, als unerwartetes Glück. Desto mehr aber bin ich verbunden, denen meine äuserste Dankbegierde zu bezeugen, die besagten ersten Theil dieser Abhandlung, seiner unvolkommenen Beschaffenheit ohngeachtet, dennoch ihres geneigten

Beifals haben würdigen wollen. Dörfte ich die besonders gütigen Urtheile, womit man denselben theils in öffentlichen Zeitungen und Schriften, theils aber in an mich abgelassenen Briefen beehret hat, vor eine Sprache der Warheit annehmen können, und nicht vielmehr als eine blosse Würkung einer besondern Zuneigung und Freundschaft anzusehen haben: so würden zwar allerdings diese vor mich so vortheilhafte Zeugnisse zu meiner grossen Zufriedenheit gereichen müssen. Ich müste mich aber gar sehr dabei vergessen, wann ich mir desfals auch nur einige Verdienste zuschreiben, oder einiges Lob zueignen wolte. Ich werde vielmehr, wann meine geringe Bemühungen fähig seyn würden, einen waren würklichen Nutzen zu stiften, mit dem erkäntlichsten Herzen den nur davor preisen und loben, der alleine volkommen lobenswürdig ist, und dem

alleine die Ehre alle des Guten, was Menschen ausrichten, gebühret. Denn es ist nur die Gnade GOttes, die dazu allemal so wol das Wollen, als Volbringen geben muß. Mir sol indessen ein so unverhofter Beifal zu einer neuen Ermunterung gereichen, von meinen wenigen Kräften hinkünftig einen so würdigen Gebrauch zu machen, als es mir nur möglich seyn wird.

Und hiermit würde ich diese Vorrede schliessen, wann ich es nicht wegen gewisser Ursachen vor nöthig erachtete, noch anzuführen, daß sich auch ein Unbekanter eingefunden, der von dem ersten Theile dieser Abhandlung so wol in den Frankfurter Critischen Sylph, als in die Hamburger freien Urtheile, solche Critiken, (wo man sie so nennen kan,) hat setzen lassen, worüber ich zwar habe lachen müssen: die aber doch mit allem Fug un-

unverschämt, und boshaft genant zu werden verdienen. Beide sind einander so ähnlich, daß ich von selbst hätte auf die Gedanken kommen müssen, daß sie von einem Verfasser herrühreten: wann mir dieses gleich nicht wäre gemeldet worden. Ich habe nicht gewust, daß die Herrn Verfassere des Critischen Sylphen schon vorhero von dieser geringen Schrift eine so vortheilhafte Anzeige, die den Werth derselben weit übersteiget, gethan gehabt: sonst würde ich gar nicht zu bewegen gewesen seyn, die Wiederrufung der nachmaligen unbilligen zu verlangen. Da es aber denenselben dennoch gefallen hat, deren Verfassern öffentlich zu beschämen, und die mir schon vorhin erwiesene Ehre nochmals von neuen zu bevestigen: so erachte ich mich verpflichtet, wegen dieser besondern Gewogenheit ihnen hiermit öffentlich meine verbindlichste Danksagung

abzustatten; und dieselbe von meiner ausnehmenden Hochachtung gleichfals zu versichern: so wenig ich auch sonst an denen von besagter Schrift, und meinen geringen Verdiensten gefälleten vielzugütigen Urtheilen, Antheil nehmen kan.

Die in den Hamburger freien Urtheilen befindlich gewesene Critik ist so beschaffen, daß ich nichts darauf zu antworten brauche: weil alle darin angebrachte hämische Züge ihre stärkeste Wiederlegung schon bei sich führen. Ich kan es zum Ruhme derselben wol sagen, daß sie die Furcht, die ich wegen des ersten Theils dieser Abhandlung hatte, völlig vereitelt, und meine Vorhersehung weit übertroffen hat. Ich bin mir, die Warheit zu gestehen, ganz andere Critiken gegen eine Schrift vermuthen gewesen, die wegen ihres Inhalts nicht nach dem Geschmack vieler seyn kan: und die ganz unfehlbar

eine andere Gestalt und Einrichtung erhalten haben würde, wenn sie nicht mit so vieler Eilfertigkeit; oder auch mit dem Vorsatze wäre entworfen worden, daß sie durch den Druck hätte bekant werden sollen. Ich würde damit sodann eine ganz andere Ordnung gemacht, und verschiedene Lehren gründlicher und besser auszuführen gesucht haben. Wie hätte ich aber denken können, daß man gegen eine solche Schrift nur so seichte und schlechte Dinge, dergleichen in gedachter Critik befindlich sind, vorbringen würde? Hätte ich es vorhergesehen, daß selbige bei verständigen Leuten Beifal finden, und das Glück haben würde, nur von iemand angegriffen zu werden, der noch viel zu blöde Augen, und zu ungewaschene Hände zu einem Kunst-Richter zu haben scheinet: so wäre es freilich nicht nöthig gewesen, weder die Unvolkommenheit derselben zu entschuldigen, noch

auch die Ursachen, die deren Abfassung und Herausgabe veranlasset, anzuzeigen. Und so wäre dem Herrn Kunst-Richter der Stof zu seiner Critik genommen: es sei dann, daß er entweder neue Erdichtungen hätte machen; oder noch mehrere Druckfehler anführen wollen. Der 20 §. meiner Schrift kan einem jeden davon überführen, daß ich an der mir von ihm zur Last gelegten unrichtigen Setzung des Columnen-Tituls: da man die Pflichten gegen den Verstand, mit dem algemeinen Titul der Pflichten gegen die Seele bemerket hat, nicht den geringsten Antheil haben könne.

Es ist ein Glück vor mich, daß ich mich über dergleichen ungegründeten Critiken leicht zu trösten, und in ein solches Schicksal ohne Mühe mich zu finden weis. Ich hoffe nicht, daß ich wider die Pflichten gegen den Nächsten sündigen, oder iemand dadurch anstös-

sig seyn werde: wenn ich die Ursache hiervon anzeige; und aufrichtig sage, was ich hierauf denke. Ich trage dazu um so vielweniger Bedenken: weil der Verfasser besagter Critiken noch zur Zeit verborgen ist; und ihm hierdurch also kein Schade, vieleicht aber ein grosser Nutze zuwachsen kan. Wenigstens ist es meine Schuld nicht, wann das letztere nicht geschehen würde.

Noch ist selten ein Freund der Warheit öffentlich aufgetreten, der nicht auch öffentlich wäre gelästert worden. Die so den Satan hiervon als die Ursache ansehen, denken so, wie es der Schrift gemäß, und auch der Vernunft nicht zu wider ist. Durch wen aber solte dieser Feind des Guten solches wol thun können? Vieleicht durch rechtliche Leute und ware Gelehrten? Man wird wol diese Frage nicht bejahen. Die, so bei einem lasterhaften Herzen, eine freche unverschämte Stirn, und viel Wahnwitz haben, sind seine liebsten Engel, und wen könte er zu einem solchen Dienste schicklicher brauchen, als eben dieselben? Ein

Ein Mann, der ware Einsichten, und das Herz hat, wie es ein rechtschaffener Mann haben muß, ich meine: der GOtt fürchtet, und seinen Nächsten aufrichtig liebet, ist zu dergleichen Handlungen ganz unfähig. Ein solcher wird, wann er an einer Schrift etwas auszusetzen, und dieses öffentlich bekant zu machen, dienlich findet, solches allemal mit einer gewissen ihm anständigen Bescheidenheit thun, ohne iemanden zu verunglimpfen; vielweniger auf eine ehrenrürige Weise anzuzäpfen. Er wird sich mit allem Fleisse einer Sprache enthalten, die man ihm vor eine Lieblosigkeit auslegen könte; und keine Einwürfe und Sachen vorbringen, die albern, nüchtern, einfältig und so beschaffen sind, daß sie bei Verständiger Widerwillen und Mitleiden gegen den Kunst-Richter erwecken müssen. Wer kan es ohne Mitleiden und Widerwillen ansehen, wenn sich ein Mensch zu einem Kunst-Richter einer Schrift aufwirft, der doch selbst nicht vermögend ist, auch nur einige wenige Zeilen zu schreiben, ohne von seinem

nem Unverstande, seiner Kurzsichtigkeit, und übelen Gemüts-Beschaffenheit allenthalben die deutlichsten Merkmale blicken zu lassen?

Würde dem Hn. Verfasser der gedachten Critik, oder iemand anders seines gleichen die Lust ankommen, auch von diesem Theile eine ähnliche Anzeige in Zeitungen setzen zu lassen: so muß ich es mir zwar gefallen lassen, wann man solche darin aufnehmen wil. Ich wil ihm aber davor nicht gut seyn, daß nicht ein anderer, der seinen Namen schon zu treffen, und ihn aus dem Winkel hervorzuziehen wissen wird, ihn mit gleicher Münze bezahlen dörfte. Die Gerichte der göttlichen Vorsehung pflegen dieses gemeiniglich so mit sich zu bringen.

Ich kan demselben immittelst die gewisse Versicherung geben, daß mich dergleichen hämische Anzäpfungen nicht im geringsten rühren, oder bewegen: so lange ich den Verfasser derselben noch nicht recht genau und ganz zuverlässig kenne. Hat er etwa den Vorsatz, mich dadurch zu entrüsten:

sten: so wird ihn seine Klugheit verbinden, daß er zugleich seinen Namen melde. Denn ohne dieses wird er seinen Zweck nicht erreichen. Finde ich dann, daß er ein Mann sei, der des Zornes werth ist: so sol ihm gewis Recht wiederfahren. Finde ich aber das Gegentheil: so werde ich nur über seine Lästerungen zu lachen, vom neuen das Vergnügen haben; und es eben so machen, wie es ein Wanderer zu machen pfleget, wenn er auf seiner Reise von gewissen Thieren angefallen wird. Ich werde ihm meinen Stab vorhalten, und ihn bellen lassen, bis er es müde ist.

Wird die Ehre GOttes, und das Beste meines Nächsten durch diese wenige Blätter auch nur im mindesten befördert: so wird keine Lieblosigkeit Uebelgesinneter, so groß solche auch seyn mag, die Mühe, die ich darauf verwendet habe, mich bereuen machen.

Die nur gar zu häufigen Druckfehler, die in dem ersten Theile stehen geblieben sind, habe ich bereits am Ende desselben gröstentheils angemerket:

ket: und die, so in diesen Blättern noch vorkommen dörften, sollen am Ende des folgenden Theils gleichfals angezeiget werden. Die Verschiedenheit der Rechtschreibung rühret daher: weil ich selbst weder Gedult noch Zeit gehabt habe, den Entwurf derselben, der sehr unleserlich geschrieben war, ins reine zu schreiben. Ich habe dieses durch andere müssen verrichten lassen, die aber hierin keine gewisse Regul beobachtet haben.

GOtt wolle indessen auch diese meine geringe Bemühung seiner erbarmenden Huld in Gnaden empfohlen seyn lassen. Womit ich mich abermals der Gewogenheit und Gunst des geneigten Lesers empfehle. Arolsen, den 8ten October 1751.

Inhalt.

Einleitung Seite 1

Von den Pflichten der Regenten in Ansehung des Verstandes der Unterthanen. 28

Von den Pflichten der Regenten in Beförderung der Tugend und Gottseligkeit der Unterthanen. 73

Von der Vorsorge des Regenten vor die Gesundheit und das Leben; wie auch vor die Geschicklichkeiten des Leibes der Unterthanen. 125

Von den Pflichten der Regenten in Ansehung des äuseren Zustandes ihrer Unterthanen. 158

Vorsorge vor den Handel, und Manufacturen. 199

wie auch

Vor den Ackerbau, und die Viehzucht. 252

Von den Pflichten der Regenten in Ansehung der Ehre ihrer Unterth. 296

Von der besondern Vorsorge vor die Waisen, Witwen, Armen; auch noch einige andere zum Policeiwesen gehörige Sachen. 317

)()()(

Mit

Mit GOTT.

Abhandlung

Von den eigentlichen

Pflichten der Regenten.

Einleitung.

Von den Pflichten der Regenten, als Regenten überhaupt. Entwurf des zweiten Theils: Inhalt des ersten Stücks: Verzeichniß einiger zur Staatslehre gehöriger Schriften.

§. 1.

Regenten sind, wie wir §. 9. E. T. dargethan haben, Personen, denen die Vorsorge vor die Glückseligkeit, Ruhe und Sicherheit eines Volkes, Staats oder Landes oblieget. Die Handlungen nun, zu welchen dieselbe in diesem Betracht verbun-

den sind, machen die **eigentlichen Regenten-Pflichten** aus. Es erhellet von selbst, daß Regenten vermöge dieser Pflichten schuldig sind: I. vor die **Glückseligkeit**; IItens vor die **innere Ruhe**; und IIItens vor die äusere **Sicherheit** ihrer Länder und Unterthanen alle mögliche Sorgfalt zu beweisen. Diese drei Stücke sind es, auf welche alle besondere Pflichten derselben hinaus laufen; Und da solche insgesamt unter dem Namen der Wolfarth des Staats begriffen sind, (§. 4. E. T.) so ist klar, daß **die Beförderung dieser Wolfarth die erste und algemeineste Pflicht ist, welche Regenten als Regenten oblieget.**

§. 2.

Die gemeine Wolfarth ist die Haupt-Absicht derer bürgerlichen Geselschaften (§. 3. und 4. E. T.) Wil man dieselbe erreichen, so ist nöthig, die desfals erforderlichen Mittel anzuwenden. Die Weisheit wil, daß man die besten Zwecke, und die kürzesten und besten Mittel wähle. (§. 25. E. T.) Die Gerechtigkeit aber, daß man nichts suche, und verlange, als was erlaubt und billig ist (§. 31. E. T.) **Es ist also auch eine Pflicht der Regenten, auf alle die Mittel, die zur Beförderung der Wolfarth ihrer Lande und Unterthanen nöthig, und dienlich sind, sorgfältigst bedacht zu seyn.** Regenten, welche die Wolfarth ihres Staats zwar wünschen, aber

wegen

wegen der dazu erforderlichen Mittel unbekümmert bleiben, gehören vor eine andere Welt als die gegenwärtige ist. Solten ihre Wünsche erfüllet werden, so müsten Würkungen ohne ihre Ursachen erfolgen können. Dieses aber wil in keiner vernünftigen Welt angehen. Es erhellet zugleich aus dem, was wir eben gesagt haben: **daß Weisheit und Gerechtigkeit die Wahl und Anwendung solcher Mittel stets begleiten müssen.**

§. 3.

Die innere Ruhe und Sicherheit gehören zwar mit zur **Glückseligkeit** eines Staats, wenn man dieses Wort in einer weitläuftigern Bedeutung nimt: Wir sonderen aber ietzo der Deutlichkeit wegen iene von dieser ab, und setzen den Begrif der Glückseligkeit eines Staats darin: wenn **erstlich** ein gehöriger Vorrath derer Sachen vorhanden ist, die zur Nothdurft des Lebens nöthig sind; wann es auch **zweitens** an solchen Dingen nicht fehlet, die zur Bequemlichkeit gereichen, uud das Leben vergnügter und angenehmer machen; und wenn **drittens** überhaupt solche Anstalten in demselben vorgekehret sind, daß ein ieder den Grad der Volkommenheiten des Geistes, des Leibes und des äuseren Zustandes, dessen er nach seinen Umständen fähig ist, erreichen kan. Man begreift leicht, daß sodann ein iedes Mitglied des Staats glückselig seyn, und leben könne. Man darf nur den

Begrif der Glückseligkeit ansehen, so ist die Sache klar. Die besondere Anstalten, so zu Erreichung dieser Zwecke nöthig sind, worunter z. E. die Vorsorge vor die Schulen, vor Speise, Trank, Kleidung, vor die Künste, Handthierungen u. s. f. gehöret, davon werden wir in diesem **ersten Stück des zweiten Theils unserer Abhandlung** umständlicher handlen.

§. 4.

Die innere Ruhe eines Staats bestehet darin, wenn die Bürger desselben friedlich neben einander leben; das ist: wenn keiner den andern beleidiget, sondern ein ieder andern das leistet und giebet, was er ihnen schuldig ist. Hiezu ist erforderlich, daß Recht und Gerechtigkeit im Staate gehandhabet werde, damit ein ieder durch diesen Weg zu dem Seinigen gelangen, und sich gegen die Beleidigungen anderer in Sicherheit setzen könne; desgleichen, daß der Staat mit guten Gesetzen versehen sei, die das, was unter den Bürgern Rechtens seyn solle, bestimmen. Ferner, daß Obrigkeitliche Personen angeordnet und bestellet werden, die über die Gesetze wachen, und die Streitigkeiten der Bürger entscheiden; Wie nicht weniger, daß eine Ordnung gemacht und vest gestellet werde, wornach solche auf die kürzeste und beste Weise zu entscheiden sind. u. s. w.

§. 5.

§. 5.

Die äusere Sicherheit des Staats beruhet darauf, wenn man von auswärtigen Feinden entweder gar nichts zu fürchten hat, oder doch sich im Stande findet, die unrechtmässigen Beleidigungen derselben mit Gewalt ab- und sie dazu anzuhalten, daß sie leisten müssen, was sie schuldig sind. Die Bewürkung dieser äuseren Sicherheit erfordert gleichfals besondere Anstalten, die nach der Verschiedenheit der Staaten, Länder und einzelner Oerter von verschiedener Art sind. Wir werden so wol von diesen, als von denen, so zur Erhaltung der inneren Ruhe nöthig sind, **in dem folgenden zweiten Stück** unserer Abhandlung ausfürlicher handeln.

§. 6.

Regenten sind schuldig vor die Wolfarth des Staats und folglich vor die Glückseligkeit, Ruhe und Sicherheit ihrer Unterthanen zu sorgen; (§. 3. 4. 5.) und das Gesetz der Natur, welches wil, daß man nach aller möglichen Volkommenheit streben solle, verbindet sie zugleich, das Wohl ihrer Länder, so weit als möglich ist, zu beförderen; auch alle desfals erforderliche und dienliche Anstalten, mit äuserster Sorgfalt und unermüdetem Fleisse vorzukehren. (§. 2.) Gleiche Pflichten liegen den Eltern in Ansehung ihrer Kinder ob. Regenten verhalten sich also gegen ihre Unterthanen wie Eltern gegen ihre Kinder. Hieraus erhellet, daß sie mit Recht **Väter des**

Vaterlandes genennet werden. Und dieser Name sol ihnen desto wehrter und schäzbarer seyn, weil er das ächte Bild ihrer Pflichten, ihres Berufs, und ihrer waren Ehre enthält. (§. 77. E. T.) Wollen sie denselben aber mit Recht verdienen: so müssen sie sich auch in der That als Väter gegen ihre Unterthanen beweisen. Wir werden unten zu zeigen Gelegenheit haben, daß sich Regenten gleichfals als **Haus-Väter** gegen den Staat verhalten, und folglich auch verbunden sind, die Pflichten guter Haus-Väter in Ansehung desselben zu beobachten.

§. 7.

Redliche Väter lieben ihre Kinder aufrichtig, zärtlich, und haben vor selbige eine gleiche Liebe; Sie suchen ein iedes so glückselig zu machen, als nur geschehen kan. Väter des Vaterlandes sind ebenmässig schuldig, ihre Unterthanen herzlich zu lieben: und diese Liebe sol sich bis auf alle und iede mit gleicher Vorsorge erstrecken. Sie sind alle ihre Kinder: und darum sollen sie die Wolfarth und das Glück eines ieden so sehr zu befördern suchen, als es in ihrem Vermögen ist. Menschen zu regieren, oder dieselbe glücklich zu machen, ist in der That einerlei Zweck, einerlei Beruf. Man begreift aber von selbst leicht, daß ein hoher Grad der Liebe gegen die Unterthanen ab Seiten der Regenten nöthig sei. Denn die Regierung eines Staats ist eine der mühsamsten Sachen von der ganzen Welt. Aus denen Erklä-

klärungen, die wir (§. 4. 5. 6.) gegeben haben, erhellet schon einiger massen, wie vieles dazu gehöre, die Glückseligkeit, Ruhe und Sicherheit eines Staats zu bewürken. Es wird dieses aber aus der Abhandlung selbst noch deutlicher werden. Solte man hoffen können, daß sich Regenten so vieler und so mühsamer Geschäfte zum Besten ihrer Unterthanen unterziehen; daß sie mit unermüdeter Sorgfalt vor das Wohl derselben wachen, und sorgen werden: wo sie solche nicht gar sehr und herzlich lieben? Was anders als die Liebe treibt die Eltern an, vor das Glück ihrer Kinder so eifrig stets zu arbeiten? Wie träge, wie verdrossen, wie tod ist nicht unser Wille, das Beste derer zu befördern, die wir nicht lieben. Aber wie willig und bereit sind wir im Gegentheile nicht, das Glück derer zu vermehren, die von uns herzlich geliebet werden. Die Liebe erwecket hierzu die Begierden, und versüsset zugleich die Mühe, die uns die thätige Erweisung derselben kostet. Was ist also natürlicher, als daß da ein hoher Grad der Liebe seyn müsse, wo die letztere so nöthig, und dabey so auserordentlich mühsam und beschwerlich ist?

Es ist aber nicht genug, daß Regenten nur etwa diese oder iene Personen, diesen oder ienen Stand ihrer Unterthanen aufrichtig lieben: Nein! sie müssen gegen alle und iede derselben eine gleichredliche Liebe haben. Das Wohl derer Geringeren, sol ihnen nicht weniger am Herzen liegen, als das Glück der Höheren. Ihre Vorsor-

ge muß sich von dem Grössesten bis zu dem Geringsten erstrecken, und von ihrer Liebe nur derienige ausgeschlossen seyn, der sich durch seine eigene Boßheit derselben unwürdig macht. Regenten, welche entweder ihren natürlichen Neigungen zu folge, oder aus Eigensinn, oder auch durch Vorurtheile geblendet, diesen oder ienen Stand ihrer Unterthanen zum Nachtheil der andern vorzüglich achten und lieben, beleidigen die Pflichten, die sie denen übrigen schuldig sind. Eine solche ungleiche Liebe ist dem Willen GOttes ganz und gar zu wieder. Dieser oberste Beherrscher wil, daß, so wie er alle Menschen mit gleicher Zärtlichkeit liebet, solches auch ebenmäsig die thun, die er zu seinen Stathaltern gesetzet, und denen er die Vorsorge vor seine Kinder anvertrauet hat. Es ist dieselbe nicht weniger zugleich höchst ungerecht. Die bürgerliche Geselschaften sind nicht zu dem Ende gestiftet worden, daß nur etwa dieser oder iener dadurch glückseliger werden solle. Die gemeine Wolfarth begreifet das Glück aller und ieder Stände der Unterthanen in sich: und nicht das Glück dieser oder iener einzelner Mitglieder, sondern die gemeine Wolfarth ist es, welche Regenten zu beförden schuldig sind. (§. 1.) Wir werden auch in der Folge die schädlichen Folgen anzuzeigen Gelegenheit haben, die eine solche ungerechte, eigensinnige, ungleiche Liebe der Regenten gegen die Unterthanen nach sich ziehet. Man wird aber von selbst leicht abnehmen, daß diese gleiche Liebe weder den Unterscheid der Stände

selbst

selbst aufhebe, noch auch denen Regenten darin entgegen sei, daß sie nicht die, so sich vorzüglich vor andern verdient zu machen suchen, mit vorzüglicher Gnade belohnen solten. Sie wil nur so viel, daß sie an dem Glück und Wolergehen aller ihrer Unterthanen, gleichen Antheil nehmen, und das Beste des einen so wohl, als des andern zu befördern geneigt und willig seyn sollen.

§. 8.

Regenten sind als Väter schuldig einen ieden ihrer Unterthanen, ihrer Kinder so glückselig zu machen als möglich ist, (§. 7.) und hierzu alle erforderliche Mittel und Anstalten (§. 2. u. f.) vorzukehren. Das algemeineste Mittel, diese Glückseligkeit bei ihren Unterthanen zu bewürken, ist, **wenn sie dieselben zur Tugend und Gottseligkeit führen.** (§. 101. E. T.) Denn was ist iene anders, als eine Folge von dieser? Gleichwie die Unglückseligkeit nur eine Frucht der Laster und Gottlosigkeit ist. Unterthanen, die tugendhaft leben, und GOtt fürchten, beobachten die Pflichten die sie GOtt, sich, andern, und besonders dem Staate schuldig sind; und suchen folglich sich und andere so glückselig zu machen, als es in ihrem Vermögen stehet. Wem könte es in einem Staate übel gehen, wer würde in demselben elend seyn, und Noth leiden, wenn alle und jede Mitglieder desselben tugendhaft wären, und GOtt von Herzen fürchteten? Die Unart der verderbten Menschen lässet zwar nicht

hoffen, daß Regenten die Tugend und Gottseligkeit ganz algemein machen, und bei allen und ieden Unterthanen werden bewürken können: Man siehet aber doch, wie nöthig es sey, **daß sie hierauf alle Kräfte mit möglichstem Fleisse anwenden.**

§. 9.

Wir können nicht umhin, hiebei gleich anfangs anzumerken, daß eins der vornemsten Mittel, Tugend und Gottseligkeit bei den Unterthanen zu befördern, und die Laster und Gottlosigkeit aus dem Staat zu verbannen, ohnstreitig dieses sei: **wann Regenten sich selbst als ware Freunde und Verehrer von ienen und als geschworne Feinde von diesen beweisen.** Ihr eigenes Exempel ist in diesen so wie in andern Stücken ein grosser und Beifalerhaltender Lehrer. Eine Englische Redens-Art sagt: a good and wise Governour of a country is a living Law to his subiects, und es ist schon längstens ein Sprichwort gewesen. Qualis Rex, talis grex; desgleichen Regis ad exemplum totus componitur orbis, etc. Regenten also, die das Glück und die Wolfarth ihrer Unterthanen aufrichtig lieben, und zu dem Ende Tugend und Gottseligkeit unter denselben algemein machen wollen, müssen solche auch selbst heilig und werth halten, und davon allezeit den thätigsten pflichtmässigen Beweis geben.

§. 10.

Indessen, da die Verbesserung des Willens von der Verbesserung des Verstandes abhängt (§.53.E.T.); so haben sie auch davor zu sorgen, **daß der Verstand eines ieden in den Wissenschaften und Warheiten, die das Herz zur Tugend und Gottseligkeit lenken, und bewegen, gründlich und wol unterrichtet werde.** Wir haben schon in dem vorigen Theil unserer Abhandlung erwehnet, daß sich die Tugenden des Willens nicht durch Gewalt und Furcht erzwingen lassen. Das vornemste, was die Menschen an ihrem Theil zur Erlangung derselben beitragen können, bestehet darin, daß sie dem Verstande dieienigen Begriffe und Reguln wol einprägen, die den Willen in seinen Entschliessungen und Handlungen lenken und regieren müssen. Es ist aber die Vorsorge vor den Verstand der Unterthanen auch noch um anderer Ursachen willen erforderlich. Die Warheiten der christlichen Religion, der Gottesgelahrtheit und Sittenlehre überhaupt, haben zwar vor andern einen nicht geringen Vorzug. Doch sind sie nicht die einzigen, deren Erkäntniß nöthig und nützlich ist. Es sind noch auser dem viele Wissenschaften, welche gleichfals die Glückseligkeit der Menschen, und die Wolfarth des Staats auf gar mannigfaltige Weise befördern können. Man kan eben dieses auch von verschiedenen Künsten und Sprachen mit allem Rechte behaupten. Regenten müssen also eben-

ebenmässig darauf bedacht seyn, **daß der Verstand ihrer Unterthanen**, **eines ieden nach seinen Umständen**, **in allen übrigen Wissenschaften auch nützlichen Künsten gehörig unterrichtet werden könne.** Und man kan wol sagen, daß die Wolfarth eines Staats desto gewisser, erhabener, und grösser sei, ie mehr Verstand, und folglich Wissenschaft, Klugheit und Weisheit in demselben herrschen. Die Exempel eines **Sülly**, eines **Colberts** beweisen satsam, was ein einziger heller, kluger und rechtdenkender Kopf zum Besten eines ganzen Reichs auszurichten vermöge. Man wird hieraus leichte den Schluß machen, was vor eine wichtige und nöthige Sache die Vorsorge vor den Verstand der Unterhanen sey.

§. 11.

Die Vorsorge, Verstand und Tugend über die Unterthanen auszubreiten; und wo es möglich ist, solche bei denselben algemein zu machen, ist zugleich eine der edelsten Pflichten der Regenten; und enthält alle übrigen, welche ihnen in Beförderung der Glückseligkeit der Unterthanen, in Ansehung ihrer Seele obliegen. Da aber zur Glückseligkeit derselben noch überdas **die Vollkommenheiten des Leibes und des äussern Zustandes** gehören, so müssen Regenten auch hierauf allerdings Acht haben. Jene verbinden sie, nicht allein vor das Leben und die Gesundheit ihrer Unterthanen, sondern auch davor

vor zu sorgen, daß solche zu allen nöthigen Geschicklichkeiten des Leibes gelangen können. In Ansehung des äuseren Zustandes ist dieses fürnemlich das zeitliche Vermögen und die Ehre der Unterthanen. (§. 68. E. T.) Sie müssen solche Anstalten vorkehren, daß ein ieder, wer wil, sein Brod verdienen, und sich auf eine ehrliche Art nähren kan: auch zugleich darauf sehen, daß die, so sich durch Verstand, Tugend und löbliche Bemühungen vor andern hervor thun, auch vorzüglich geehret und belohnet werden.

§. 12.

Wir wollen uns iezo nicht weiter bemühen, die besonderen Pflichten vorläufig zu berühren, wozu Regenten in Beförderung der Ruhe und äuseren Sicherheit ihrer Unterthanen verbunden sind. Das wenige, was wir desfals §. 4. und 5. schon angezeiget haben, mag vorizt genug seyn. Wir werden, wie wir schon erwehnet haben, das weitere hievon in dem folgenden Stück beibringen. Wir wollen nur noch die Ordnung, Abtheilung und Beschaffenheit des ganzen Werkes, wie auch den Inhalt dieses Ersten Stückes desselben kürzlich anzeigen: und zulezt ein kleines Verzeichnis einiger zur Staatslehre gehöriger Schriften hinzu fügen.

§. 13.

Alle Pflichten, welche Regenten als Regenten obliegen, betreffen entweder die Glückseligkeit

oder

oder Ruhe und Sicherheit der Unterthanen. (§. 1.) Alles also, was wir bei dieser Abhandlung zu sagen haben, bestehet darin, daß wir die Pflichten, welche denenselben in Ansehung dieser drei Stücke obliegen, auf eine natürliche und deutliche Art entwerfen. Wäre es unser Zweck eine algemeine volständige Staatslehre zu schreiben, so müsten wir alles, was sich in Ansehung eines jeden derselben sagen liesse, ausfürlich abhandeln, und nebst der Ordnung und Deutlichkeit auch auf die Strenge im Beweisen sehen. Alleine unser Vorhaben ist so groß, so algemein, und so weitläuftig nicht. Wir sind zufrieden, wann wir nur unsere besondere Zwecke nicht verfehlen, und die vornemsten Lehren, die dazu gehören, auf eine leichte und faßliche Art vortragen. Wir haben zu dem Ende diesen zweiten Theil in **drei Abschnitte** abgetheilet.

In dem ersten

Sind die Pflichten der Regenten in Beförderung der Glückseligkeit der Unterthanen enthalten.

In dem zweiten

Die Pflichten der Regenten in Beförderung der Ruhe und Sicherheit der Unterthanen;

Und in dem dritten

Kommen einige andere Pflichten vor, die theils die Glückseligkeit, theils die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen betreffen.

Wir haben in diesem letzteren Abschnitte dieienigen

Lehren

Lehren beigebracht, welche wir in den vorhergehenden beiden Abschnitten entweder nicht füglich beibringen konten, oder die uns doch um ihrer Wichtigkeit willen noch einer besondern Ausfürung würdig schienen.

§. 14.

Ich habe geglaubet, das was ich von den Pflichten in Beförderung der Glückseligkeit der Unterthanen in dem **ersten Abschnitte** zu sagen habe, auf die natürlichste und bequemste Weise vorzutragen; wenn ich im

ersten Hauptstück: die Pflichten der Regenten in Beförderung des Verstandes, im

zweiten: die Pflichten derselben in Beförderung der Tugend und Gottseligkeit, im

dritten: die Pflichten in Ansehung der Gesundheit und Geschicklichkeit des Leibes, und im

vierten: die Pflichten der Regenten gegen den äuseren Zustand der Unterthanen, darstellete.

Hieher gehöret nun unter andern das zeitliche **Vermögen.** (§. 68. E. T.) Und weil die wichtigen Pflichten, welche Regenten in diesem Betrachte obliegen, in der **Vorsorge vor eine weise und wol eingerichtete Landes-Oeconomie** bestehen, so bin ich bemühet gewesen, die vornehmsten Lehren derselben hier zu erklären.

klären. Ich habe mich aber mit allem Fleisse hiebei etwas weitläuftiger als sonst ausgedehnet; und nach einigen algemeinen Sachen, die Lehren von dem **Manufactur- und Handelswesen**, auch von dem **Ackerbau** und der **Viehzucht** in **zwei besondern Absätzen** beigebracht.

§. 15.

Zum äuseren Zustand gehöret ferner die Ehre (§. 68. E. T.) wovon im **fünften Hauptstücke** ist gehandelt worden.

§. 16.

Die meisten oder bei nahe alle Lehren der vorhergehenden Hauptstücke, betreffen das **Policeiwesen**. Man verstehet nemlich hierunter die Vorsorge vor die Sachen, so entweder zur Nothdurft, oder doch zum Nutzen und Vergnügen der Bürger eines Staats unmittelbar gereichen. Man rechnet dahin besonders die Vorsorge vor die Studien und Commercien; die Anordnung und Aufsicht der Schulen, auch selbst die Sorgfalt vor die Gesundheit und das Leben der Unterthanen, ꝛc. Es sind also zwar schon die vornemsten Stücke des Policeiwesens in dem vorhergehenden abgehandelt worden, wir haben aber dennoch **das sechste Hauptstück** hinzu zu fügen vor dienlich erachtet, um eines theils den Begrif des Policeiwesens in etwas zu erklären; andern theils aber denen obigen Lehren noch einige andere

beizu-

beizufügen; auch verschiedene bereits berührte weiter auszufüren.

§. 17.

Die fernere Zergliederung des **zweiten** und **dritten Abschnitts** wird im folgenden Stücke vorkommen. Ich erinnere zum Beschlusse gegenwärtiger Einleitung noch dieses. Die Pflichten der Regenten überhaupt, gehören sowol als die daraus erwachsende Rechte derselben zum **Naturrechte**. Sie machen einen besondern Theil desselben, nemlich das **algemeine Staatsrecht** aus. Von diesem Staatsrechte unterscheidet sich die **Politik, Staatslehre** oder **Hersch- und Regierungskunst** darin: In jenem werden blos nur die Rechte und Verbindlichkeiten der Regenten erkläret; in dieser aber muß gezeiget werden, wie solche mit einer klugen Vorsicht auf die beste Weise auszuüben sind. Beide muß ein Fürst wissen, wenn er den Scepter mit Gerechtigkeit und Klugheit zu führen, geschickt sein sol. Doch, so nützlich auch das Erkäntniß dieser algemeinen Lehren, in Ansehung der Staaten überhaupt, ist: so ist solches doch zu Führung eines gerechten und löblichen Regiments, in Ansehung dieses oder jenen Staats, selten hinreichend. Ein jeder Staat hat sein besonderes Staatsrecht; und so auch seine **eigene Maximen**, die derjenige wol verstehen, und genau beobachten muß, der das Ruder desselben, als ein weiser Steurmann, glücklich führen wil. Der Inbegrif dieser Maxi-

men oder Klugheitsreguln, macht dessen **besondere Politik** aus. Und nichts ist einem Regenten zu wissen nöthiger, als diese. Dieses ist diejenige Wissenschaft, wodurch sein Verstand völlig und auf allen Seiten erleuchtet werden muß: sol man sich anders ein gutes und glückliches Regiment zu versprechen haben. Fehlet es aber hieran, so kan es nur gar zu leichte geschehen, daß derselbe auch bei dem weitläuftigsten Erkäntniß vieler anderer Dinge, und bei der redlichsten Verfassung des Herzens dennoch das Ziel, wozu er beruffen ist, verfehle.

Wie viele Exempel der Regenten stellet nicht die Geschichte dar, die es in den Wissenschaften weit gebracht hatten, auch in den algemeinen Lehren der Staatsklugheit wol bewandert waren; die alle Beispiele löblicher und böser Regenten, so viel davon in der Historie vorkommen, wol kanten; auch alle Merkmahle und Eigenschaften, wodurch sich ein weises Regiment von einem thörigten unterscheidet, aufs genaueste anzugeben, und davon aufs bündigste zu reden und zu schreiben wusten: aber deren eigene Regierung doch nichts als eine beständige Folge von lauter abwechselnden Staatsfehlern und Versehen gewesen ist. Die vornemste Ursache hievon war wol ohnstreitig diese: weil ihr in algemeinen und anderen frömden Sachen sonst heller Verstand, in denen Dingen nur dunkel geblieben, die doch mit ihren Regierungsgeschäften die nächste Verbindung hatten. Sie wusten viel: nur

aber iust das nicht, was sie als Regenten hätten wissen sollen. Deswegen war es auch nicht möglich, daß sie den ihnen so nöthigen Grad der Klugheit hätten erreichen und beweisen können. Man darf sich aber über diese Unwissenheit nicht wundern. Das Erkäntniß der besondern Staatsklugheit in Ansehung dieses oder ienes Staats, ist keine so geringe, so leichte Sache. Selten kan dasselbe von Privatpersonen, so viele Scharfsinnigkeit, Einsicht, und Erfarung dieselbe auch immer haben, völlig ergründet werden. Es bleiben denenselben noch allezeit so viele Umstände verborgen, die nur dieienige wissen können, die an der Spitze des Ruders stehen. Aber auch diese erkennen nicht alles. Sie wissen wol, was in dem Cabinet vorgehet, und können von daraus ins Grosse, auch ins Ferne, deutlich sehen: aber die ware innere Verfassung des Staats, der ihnen am nächsten ist, bleibet ihnen nicht selten unbekant. Zeit und Umstände lassen sie zu dieser Einsicht nicht allemal kommen; und Regenten werden dieselbe schwerlich erlangen, wo ihnen nicht die Augen schon zu der Zeit sind geöfnet worden, da dieses noch ohne alle Furcht vor ihrer Ungnade, ohne alles Bedenken geschehen konte. Nur die preißwürdige Muster derselben, welche die Schmeichelei von Herzen hassen, und dagegen die Warheit aufrichtig lieben, haben sich hierin vor anderen unendlicher Vortheile zu erfreuen.

§. 18.

Die vornemsten und berühmtesten Staatslehrer der ältesten Zeiten, sind, wie bekant ist, PLATO, ARISTOTELES, und unter denen Römern, TACITUS. Alle drei haben in den Nachfolgenden Zeiten das Glück gehabt, daß sich die geschickteste, gelehrteste Männer bemühet haben, ihre Lehren entweder in andern Sprachen zu übersetzen, oder zu erklären, zu verthätigen, oder auch auf einzelne Fälle anzuwenden. Die politische Schriften des PLATO sind erstlich XII. dialogi de legibus, und so dan X. Bücher de republica, auch noch ein kleines von geringem Wehrte, so er de regno betitult hat. Die grosse Anzahl derer, die diese Schriften erläutert haben, kan man angezeiget finden in des ARNDII bibliotheca politica. p. 70. und beym BOEKLER in Comment. de scriptoribus græc. & lat.

Des ARISTOTELIS noch übrige Libri VIII. politicorum werden noch ietzo von Kennern nicht unter die schlechtesten seiner Werke gezählet. Man kan die Menge derer Schriften, so zur Erläuterung derselben geschrieben sind, unter andern in der Bibliotheca philosophica Struviana p. 150. edit. nov. angefüret finden.

Den TACITUM betreffend, so ist bekant, daß dieser schon längst den Ruhm eines Großvaters aller Staatsverständigen sich erworben hat. Seine, Schriften sind ins Englische, Französi-

zösische und Italiänische übersetzet, und mit guten Erläuterungen und Betrachtungen bereichert worden. In der ersten sind vorhanden *The Worcks of* TACITUS *Vol. I. containing the Annals. To which are prefixed political Discourses upon that Autor. Vol. II. containing his five Books of history &c. with political discourses, of* TH. GORDON. Die politische Discurse des berühmten GORDON sind auch besonders ins Französische übersetzt, und zu Amsterdam in 2. Octavbänden, unter dem Titul: *Discours historiques, critiques & politiques sur Tacite* herausgekommen.

Nächst andern haben den Tacitum ins Französische übersetzet, und mit Anmerkungen erleutert D' ABLANCOURT, und AMELOT DE LA HOUSSAYE. Die Uebersetzung und neueste Herausgabe des letztern hat unstreitig den Vorzug; doch hat AMELOT selbst nur hievon die vier ersten Theile in 8. zu Paris 1724. herausgegeben. Die übrigen sechs sind im Haag von 1731-1735. zum Vorschein gekommen: und rühret diese Fortsetzung von einem andern würdigen Verfasser her; der von seinem Namen nur die Anfangsbuchstaben L. C. d. G. meldet.

BERNARD DAVANZATI hat die Schriften des Taciti ins Italiänische übersetzet, unter dem Titul: *Opere di Corn. Tacito con la Traduzzione in Volgare, & con le Postille del medesimo, in Fiorenza appresso di P. Nesti. 1673. fol.* Es würde zu weitläuftig fallen, alle anzuzeigen, die eben

dieselben zu erklären, und mit Anmerkungen zu versehen gesuchet haben; Wir wollen nur noch den LIPSIUM, MURETUM, GRUTERUM, H. GROTIUM und JOH. FREINSHEMIUM nennen; deren Commentarii, in der Herausgabe des Taciti, welche GRONOVIUS veranstaltet hat, anzutreffen sind.

Die, so in neuern Zeiten die Staatslehre in **einem ordentlichen Lehrgebäude** vorzutragen gesuchet haben, machen eine so grosse Menge aus, daß vieler Blätter Raum dazu erfordert werden würde, wenn man auch nur die bekantesten anführen wolte. Ich wil hier nur einige wenige Schriften anmerken. Diese sind des CELLARII politica succincta. HOUTOVYNI politica contracta generalis, LIPSII politic. Lib. IV. BOECLERI institutiones politicæ; BUDAEI institutiones politices, (welche der sel. Herr **Gundling** in seinen Vorlesungen wol erläutert hat, dessen Discurs hierüber mit einer Vorrede des gelehrten und berühmten Herrn **Franckensteins** im Drucke heraus ist.) **Rüdigers** Klugheit zu leben und zu herschen. **J. B.** von **Rohrs** Einleitung zur Staatsklugheit, und fürnemlich des Herrn Canzlers, Freiherrn **von Wolf** vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen.

Des SAVEDRÆ idea principis christiani, & politici, welches Buch auch im französischen in 2. Vol. in 12mo, unter dem Titul *le*

Prin-

Prince chretien & politique, heraus ist; desgleichen BOSSUET *politique tirée de l' ecriture ſainte*; DU GUET *institutions d' un Prince IV. Tomes.* ANTONII DE GUEVARRA Relox de Principes; oder horologium principum; **Lohneisens** Hof-Staats- und Regierungskunst; **von Seckendorfs** Christen, wie auch dessen teutscher Fürsten-Staat, sind Schriften, die in ihrer Art wol geschrieben, und mit Nutzen zu brauchen sind. Vor andern aber verdienet hier die vortrefliche Schrift *Antimachiavel* genant, angezogen zu werden.

Sollen wir auch einige benennen, die den Zweck gehabt haben, Prinzen, die zum Regiment geboren sind, entweder durch ware Exempel, oder auch nur durch erdichtete Fabeln und Erzehlungen zu würdigen Regenten zu bilden; so mögen es folgende seyn. Unter denen Griechen hat dieses schon XENOPHON gethan, dessen Cyropædia auch ebenmässig ins Französische übersezt ist. Die *Voyages de Cyrus par Mr.* RAMSEY haben gleichen Zweck, und werden hoch geachtet. Sonst ist noch ein anders Werk *Repos de Cyrus* genant, von Abt PERNETTI vorhanden, welches jenem aber nicht gleich geschäzet wird. Hieher gehöret auch des Abt PAGI *Histoire de Cyrus le jeune & de la Retraite de dix mille &c.*

Die Lebensbeschreibungen und angestelte Vergleichungen des PLUTARCHI können so wol, als wie die *Nouveaux dialogues des Morts avec*

des Contes & Fables des Herrn von FENELON; wie auch dessen *Telemaque*, nebst verschiedenen anderen Schriften: als *les Avantures de Neoptolème*; *la Vie de Sethos &c.* hieher gerechnet werden.

Daß des Canzlers BACO DE VERULAMIO vita HENRICI VII. und des PEREFIXE *Histoire de* HENRI IV. in gleicher Absicht geschrieben, ist wol kaum nöthig anzuzeigen.

Viele so wol algemeine als auch besondere Staats-Reguln, die nur auf diesen oder jenen Staat fürnemlich gerichtet sind, finden sich nicht allein in einigen **väterlichen Unterweisungen**, welche Regierende Herren zum Nutzen ihrer Kinder, und künftiger Tronfolger aufgezeichnet haben; sondern auch in einigen so genanten **Politischen Testamentern, Briefen** und *Memoiren;* wie auch in verschiedenen **historischen Werken**, die mit besonderer Klugheit und groser Einsicht geschrieben sind. Von den ersten sind öffentlich vorhanden des Kaisers BASILII sexaginta sex parænetica ad filium LEONEM destinatum successorem. Des Kaisers MANUELIS Palæologi præcepta regiæ educationis ad JOHANNEM filium. Des Kaisers CONSTANTINI PORPHYR. de ministrando imperio ad ROMANUM filium. In neuern Zeiten hat der König von Großbrittanien JACOB I. ein gleiches gethan, dessen Δῶρον βασιλικὸν, oder **Königl.** Ge-

Geschenk an seinen ältesten Sohn HENRICH bekant, und auch ins Teutsche übersetzet ist. Der andere Sohn, nemlich der unglückliche König, CARL I. hat gleichfals ein schönes Werk geschrieben, 'ΕΙΚΩΝ ΒΑΣΙΛΙΚΗ genant, dessen ich bei dieser Gelegenheit nur habe Erwehnung thun wollen. Ein Auszug der vorhergehenden ist zu finden in des J. B. *della* TAILLE *Idée parfaite du veritable Heros.*

Die vornemsten derer oben angefürten Testamens politiques sind, derer beiden Cardinäle RICHELIEU und MAZARINI; desgleichen des COLBERT und LOUVOIS. Die *Lettres & Memoires* sind fürnemlich folgende, als: *Lettres du Cardinal* d' OSSAT; de WALSINGHAM; *du Cardinal* MAZARINI; d' ALBERONI *au Cardinal Paolucci*; *Lettres d' Etat du Comte* d' ARLINGTON *&c. Lettres & negociations* d' ESTRADES; COLBERT DE CROISSY; *&* d' AVAUX; *Lettres & negociations entre* JEAN DE WITT *& Msrs les Plenipot. des Provinc. unies* &c.; *Les Negociations de Mr.* d' ARNAULD; DU PERRON; VILLEROY; JEANNIN; desgleichen die *Memoires du Comte* DE PONTCHARTRAIN; BASSOMPIERRE; wie auch die *Lettres* und *Memoires du Chevalier* TEMPLE; DE PONTIS, und andere mehr. S. des berühmten Herrn FORMAY *Conseils pour former une bibliotheque. Atr. XII.* & *V.*

Die Geschichtschreiber neuerer Zeiten anbelangend, welche die Staatslehre mit der Geschichte glücklich zu verbinden gewust: so verdienen vor andern in Ansehung Spaniens MARIANA; in Ansehung Frankreichs DE THOU, desgleichen MEZERAI, DANIEL; in Ansehung Engelands RAPIN TOYRAS, BURNET, und CLERENDON &c. angeführet zu werden. Daß PHILIP DE COMINES ein Muster eines solchen Geschichtschreibers sei, ist bereits im **ersten Theil** unserer Abhandlung angemerket worden. Denen *Memoires de Comines* können aber die *Memoires du Duc* DE SULLY; DE BELLIEVRE & SYLLERY; und die *Memoires d' état de Mr.* DE CHEVERNY an die Seite gesetzt werden.

Etwas nähere Proben **besonderer Staatslehren**, enthalten folgende Schriften, als: CLAPMARII Lib. VI. de arcanis rerumpublicarum; BOCCALINI Raguagli di Parnasso; des Cardinals ROHAN *Interets des Princes de l' Europe; La Politique des Princes & des republ. d' Italie*; wie wol die Zeit vieles in Ansehung der leztern geändert hat. Diese und die nächst vorhergehende Bücher betreffen fürnemlich die politische Verfassung der Europäischen Staaten.

Haben gleich von denen vor angeführten Schriften nur sehr wenige, mit meinem Vorhaben einige Verwandschaft; so hat es mir doch,

aus

aus mehr als einer Ursache, nicht unschicklich geschienen, dieses Bücherverzeichniß am Ende gegenwärtiger Einleitung beizubringen. Eine ausfürlichere Nachricht **von denen politischen Schriften überhaupt** ist zu finden in CONRINGII dissertationibus de philosophia civili, ejusque optimis & præcipuis scriptoribus. Desgleichen in des GABRIEL NAUDÆI bibliographia politica; die ins Französische übersezt, und dessen *science des Princes: ou considerations politiques sur les Coups d'*Etat bekant genug ist; wie auch in denen Actis Sarcmasianis; und in dem Entwurf einer Staats-Bibliothek, so zu Frankfurt und Leipzig 1725. von Hr. **Wagnern** ist heraus gegeben worden.

Weitere Nachrichten hievon sind auch vorhanden in der schon gelobten Bibliotheca philosophica Struviana, deren neueste mit vielen Zusäzen vermehrte Herausgabe der gelehrte Herr Hofrath **Kahl** besorget hat. Ich habe verschiedenes aus derselben hier angezogen, und fürnemlich die Schriften, die ich entweder gelesen habe, oder die mir doch hinreichend bekant sind. Man wird auch nicht ohne Nuzen lesen, was der sel. Herr **Stolle** in dem Vten Capitel seiner Historie der Phil. Gelarheit hirvon aufgezeichnet hat.

Erster Abschnit.

Von den Pflichten der Regenten in Absicht auf die Glückseligkeit der Unterthanen.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten der Regenten in Ansehung des Verstandes der Unterthanen.

§. 19.

Die Pflichten der Regenten in Ansehung des Verstandes der Unterthanen laufen, wie aus dem zweiten Hauptstück des ersten Theils leicht zu ersehen ist, auf diese zwei Stücke hinaus.

Regenten haben davor zu sorgen

I. Daß ein jeder nach seinen Umständen zu allem nöthigen und erforderlichen Erkäntniß in der Religion, desgleichen in Sprachen, Kün-

Künsten, und Wissenschaften gelangen könne.

II. Daß die natürliche Fähigkeiten des Verstandes der Unterthanen, in Fertigkeiten verwandelt, und folglich die Tugenden desselben so viel als möglich ist, erhöhet und befördert werden.

Wil man diese zwei Stücke von einander unterscheiden, so kan man das erste die **Vorsorge vor das Erkäntniß**, und das andere die **Vorsorge vor den Verstand** insonderheit nennen.

§. 20.

Zu denen algemeinesten Mitteln, Erkäntniß, und Verstand bei denen Unterthanen zu befördern, gehören fürnemlich die **öffentliche Schulen**, desgleichen die **Unterrichtung**, so durch die öffentlichen Lehrer, die man **Prediger** nennet, geschiehet: Wie dann auch ebenmässig, nicht allein zur Beförderung des Erkäntnisses und Verstandes, sondern auch zur Verbesserung der Künste und Wissenschaften selbst, die so genante **Academien der freien Künste und Wissenschaften** nebst andern **Geselschaften der Gelehrten**, von grossem und bekantem Nutze sind. Wir wollen von jedem dieser Mittel in der Folge das nöthigste anführen.

§. 21.

§. 21.

Die Schulen anbelangend, so ist vor sich klar, was man darunter verstehe. Wir nehmen aber dieses Wort hier in einer etwas weitläuftigen Bedeutung, und setzen fürnemlich **drei** Arten derselben.

Die **erste** ist die, in welcher die Jugend nur zu denen Anfangsgründen des Christenthums, wie auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angefüret wird.

Die **zweite** gehet weiter. Hierin wird dieselbe nicht allein in denen vorerwehnten Sachen, sondern auch noch über das in allerhand Sprachen, freien Künsten, wie auch in verschiedenen Wissenschaften unterrichtet. Dieses sind fürnemlich die Philosophie, die Meßkunst, desgleichen die Geographie und Historie: von welchen allen die ersten Gründe bereits in diesen Schulen erkläret werden.

Die **dritte** Art der Schulen ist dieienige; bei welchen alle Arten der Wissenschaften, und fürnemlich die so genante **höhere Wissenschaften** öffentlich gelehret werden. Sie werden auch deswegen **Hohe-Schulen, Academien** oder **Universitäten** genant, so wie die zweite Art, **mitlere** Schulen, oder Gymnasia, &c. und die erste die **gemeine** oder **niedere** Schulen heissen.

§. 22.

Ich werde wol füglich die Mühe ersparen können,

nen, weitläuftig zu beweisen, wie nützlich, nöthig, ja unentbehrlich die Schulen im gemeinen Wesen sind. Man darf nur den Endzweck derselben ansehen, und dabei nur einen Blick auf die Beschaffenheit der meisten Eltern werfen, die selbst nicht fähig und geschickt sind, ihren Kindern die gehörige Unterweisung zu geben, so ist die Sache klar. Sehr wenige Eltern sind auch vermögend, hiezu besondere Leute zu halten, und wer weiß nicht, daß auch diese leztere Art des Unterrichts nicht allemal die glücklichste und beste sei. Deswegen müssen Regenten denen Eltern zur Erfüllung einer so wichtigen Pflicht, als die Unterrichtung und Erziehung ihrer Kinder ist, mit öffentlichen Anstalten zu Hülfe kommen. Hiezu sind nun die öffentlichen Schulen, und **Regenten haben sehr grosse Ursache hiervor alle mögliche Sorgfalt zu beweisen,** weil dieselbe mit der gemeinen Wolfart des Staats in einer gar genauen Verbindung stehen. Es ist dem Staate, und ihnen auch selbst insonderheit überaus viel daran gelegen, daß die Jugend wohl unterrichtet, und erzogen werde: Weil man sich ohne dieses weder verständige noch tugendhafte Bürger, und am allerwenigsten solche Leute versprechen kan, die zu Verwaltung öffentlicher Aemter würdig und tüchtig sind.

§. 23.

Aber die in dem vorhergehenden §. erwiesene Pflicht der Sorgfalt der Regenten vor die öffentliche

liche Schulen gehet nicht etwa nur bloß auf die mitleren und hohen Schulen, (wenn sich die letztern auch in ihren Ländern befinden würden) sondern es muß dieselbe gleichfals auf die niederen und gemeinen gerichtet werden. Die gleiche Liebe, welche sie ihren Unterthanen schuldig sind, wil, daß sie auch diese nicht auser Acht lassen; und das gemeine Beste erfordert solches ganz nothwendig. Die Jugend, vor welche diese Schulen gewidmet sind, macht in der Folge den grössesten Theil der Unterthanen aus: und was hat es damit vor eine Bewandniß? Sie gehöret solchen Eltern zu, die gemeiniglich ganz und gar nicht geschickt sind, ihren Kindern auch nur die geringste Anleitung zu dem ihr nöthigen Erkäntniß, noch einige Bildung in guten Sitten zu geben. Gelangen sie also nicht in den Schulen zu einem richtigen Erkäntniß in ihrem Christenthum und denen übrigen Dingen, die ihnen zu wissen nöthig sind, so bleiben sie lebenslang unwissend: werden sie in diesen nicht einiger massen gebildet und erzogen; so bleiben sie immer roh, und unerzogen. Aber wie nachtheilig ist nicht dieses dem gemeinen Wesen, und wie bedenklich ist solches nicht zugleich in Ansehung des Regenten? Wem anders aber als ihm können die schädliche Folgen, die hieraus entstehen, beigemessen werden? Die Folgen, die zugleich von so weitem Umfange sind; indem sich solche nicht alleine auf das zeitliche Wohl, sondern auch auf das ewige erstrecken. Man wird hieraus hoffentlich

sentlich hinreichend begreifen, daß die Sorgfalt vor die gemeine Schulen eine Sache von äuserster Nothwendigkeit, und wol werth sei, daß sie Regenten nie aus ihren Herzen kommen lassen.

§. 24.

Was wir am Ende des vorigen §. erwehnet haben, gilt gleichfals von denen mitlern und hohen Schulen. Die leztere betreffend, so wollen es zwar nicht die Umstände aller und jeder Regenten erlauben, solche selbst innerhalb ihrer Lande anzulegen. Die Errichtung und Unterhaltung derselben kan ohne viele Kosten nicht geschehen; und es haben nicht alle Regenten so weitläuftige Länder, und so ansehnliche Einkünfte, daß sie die Kosten hierauf füglich verwenden könten. Oft ist dieses auch wegen anderer Ursachen nicht rathsam. Allein mit denen mitleren Schulen hat es nicht so viele Schwierigkeiten. Es müste ein Land sehr enge begrenzet, und auserordentlich schlecht seyn: wenn man nicht ein oder mehrere derselben darin haben, und unterhalten könte. Doch komt es hiebei nicht so wol auf die Vielheit als auf die Güte derselben an. Es ist gewiß, daß manchem Lande weit besser damit gerathen seyn würde: wenn es an stat der vielen überal schlecht bestelten mitlern Schulen nur ein einziges gutes und wohlversorgtes Gymnasium hätte. Wil es nun nicht angehen, daß man im Lande selbst hohe Schulen haben könne: so muß man doch wenig-

stens davor sorgen, daß ſan denen mitleren kein Mangel sei, und solche in den blühendesten Stand zu versetzen suchen. Diese Schulen sind aus mehr als einer Ursache nöthig: und haben fürnemlich den Nutzen, daß die, so sich den Studien widmen wollen, hierin vorerst den Grund legen. Sie können sodann mit ungleich schnelleren Schritten, mit wenigerer Mühe, und geringern Kosten auf denen Hohen Schulen das noch nöthige Erkäntniß sich erwerben. Wie sehr aber der glückliche Fortgang in denen Wissenschaften auf den hohen Schulen von dem Unterricht abhange, den man bereits auf denen mitlern empfangen hat, lehret die algemeine Erfarung: indem dieienige, so mit ganz leeren Köpfen auf Universitäten kommen, gemeiniglich mit gar schlechtem Erfolg solche wieder verlassen. Es sind ganz besondere Talente des Geistes, und ein auserordentlicher Grad des Fleisses dazu nöthig, wenn man in so kurzer Zeit, als man auf Universitäten gemeiniglich zu bleiben pfleget, von den untersten Staffeln der Gelartheit so weit empor steigen wil, daß man die Spitzen dieses grossen Gebürges auch nur einigermassen erreiche. Ist nicht ein grosser Theil des Weges bereits auf Schulen zurück geleget, so werden wenige auf Universitäten, und vieleicht nachhero niemals, bis dahin gelangen.

§. 25.

Aber worin bestehet dann eigentlich die Vorsorge und Sorgfalt wozu Regenten in Ansehung der

der Schulen verpflichtet sind? Was ist es, worauf sie in diesem Betracht zu sehen haben? Uns deucht, es komme hiebey alles auf folgende zwei Stücke an:

Sie müssen darauf bedacht seyn,

Erstlich, daß in ihren Ländern an nöthigen öffentlichen Schulen kein Mangel sei, und

Zweitens, daß sich eine iede in gutem Stande befinde, damit der Zweck derselben gehörig erreichet werde.

§. 26.

Ob ein Land mit nöthigen Schulen bereits hinreichend versehen sei, oder ob es daran noch fehle, muß aus den besonderen Umständen desselben beurtheilet werden. Die Prediger werden, was die gemeinen Schulen anbetrift, hievon das zuverlässigste Zeugniß geben können. Denn diese können und müssen es am besten wissen, wie es desfals mit ihren Gemeinden aussiehet. Wir haben dieses Punctes wegen hier weiter nichts, als nur noch dies zu erinnern. Fünde sichs, daß an gemeinen, oder an mitlern Schulen ein würklicher Mangel wäre; oder könte klar erwiesen werden, daß diese oder iene Veränderung in Ansehung derselben zu einer waren Verbesserung des Schulwesens gereichen würde: **So müssen Regenten sich geneigt und willig finden**

lassen, so heilsame Anstalten zur Erfüllung zu bringen. Es ist der Mühe wol wehrt, daß man das Schulwesen in die bestmöglichste Verfassung zu versetzen suche.

§. 27.

Eins der nöthigsten Stücke die Schulen in einen solchen Stand zu bringen, daß der Endzweck derselben beglückt erreichet werde, (§.25.) ist, **daß man zu Lehrern keine andere als verständige, geschickte, fleissige und ehrliche Leute annehme.** Man wird die Ursache hiervon leicht aus demienigen abnehmen können, was wir bereits (§.19 E. T.) in einem besonderen Falle erwehnet haben. Wer erkennet nicht, daß der, so andere mit Nutzen unterrichten wil, nicht alleine das, worüber sich sein Unterricht erstrecket, selbst gründlich und wohl verstehen, sondern auch die Gabe zu lehren besitzen müsse? Und wie viele Gedult, Ueberwindung, und Fleiß ist nicht bei der Unterweisung und Führung der flüchtigen Jugend nöthig? Wer sich dieses Geschäftes unterziehen wil, muß auch gleichfals sich bis auf die Fähigkeit derselben herab zu lassen, und an ihrem Herzen nicht weniger als an dem Verstande zu arbeiten wissen. Kurz: er muß geschickt seyn, solche auch zur Gottseligkeit anzuführen, und in guten Sitten zu bilden. Ja, da das Exempel der Lehrer bei der Jugend einen so grossen Eindruck macht: so begreifet man leicht, daß Schullehrer auch selbst Leute von guten Sitten seyn, und sich eines erbaren

baren unsträflichen Wandels mit allem Ernste befleissigen müssen. Dieses sind die vornemsten Eigenschaften, worauf man bei der Wahl derselben zu sehen hat. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß wenn der Zweck der Schulen glücklich erreichet werden solle, solche so eingerichtet werden müssen, daß die Jugend hierin zu allem erforderlichen Erkäntniß gelangen könne. Die Eltern, oder die so an deren Stat sind, müssen auch verbunden seyn, die Kinder fleissig und ordentlich zur Schule anzuhalten. Denn die unbesonnene wilde Jugend begreift gemeiniglich selbst ihr eigenes wares Beste nicht, und ist selten zu denen Dingen geneigt, die sie als Hindernisse der zügellosen Freiheit ansiehet, die sie mit so vieler Sehnsucht wünschet und verlanget. Ja wer weiß nicht, wie nachlässig sich auch oft die Eltern gegen ihre Kinder in diesem Puncte beweisen? Die Obrigkeit ist also eben so berechtiget, als schuldig, durch ihre Vorsicht und Wachsamkeit zu verhüten, daß weder die Unart der Jugend noch die eigene Nachlässigkeit der Eltern in diesem Stücke dem gemeinen Wesen gefärlich und schädlich werden könne.

§. 28.

Die hohe Schulen besonders betreffend, so ist leicht zu erachten, wie nöthig es sei, daß solche auf die vernünftigste beste Weise eingerichtet; und daß zu Lehrern auf denenselben nur solche Personen bestellet werden, die in der Gelehrsam-

keit und denen zu einem solchen Lehramt erforder- liche Eigenschaften in einem hohen Grade der Volkommenheit besitzen. Denn man wil daselbst Leute in den Stand setzen, daß sie fähig sind, Geschäfte und öffentliche Aemter zu verwal- ten. Sind dieselbe nun auf Universitäten nicht wol gefüret, noch in denen Sachen, die ihnen zu lernen nöthig gewesen, gründ- lich unterrichtet worden, so erstrecken sich, wie aus der gemeinen Erfarung bekant ist, die übele Folgen hievon nicht allein auf deren eigene Per- son, sondern auch zugleich über den Staat. Muß nicht dieser nachhero mit seinem Unglück und Schaden ihre Unwissenheit und Mängel büssen? Das Erkäntniß und die Wissenschaft der Menschen pfleget gemeiniglich so zu seyn, als der Unterricht derer gewesen, die sie dazu ange- führet haben. Deswegen sol man die Academi- schen Lehrämter nur an die gelehrtesten, geschickte- sten Leute vergeben: Und haben sich solche be- reits einen guten gegründeten Ruhm erworben, so werden sie den Zweck ihres Amtes desto besser erreichen, und das erforderliche Ansehen und Vertrauen bei ihren Zuhörern desto eher erlangen können. Aber um solche Personen zu bekom- men, ist nöthig, daß man die beschwerliche Be- mühungen derselben nicht allein mit einer statli- chen Besoldung belohne, sondern ihnen auch zu- gleich ansehnliche Titul und Würden ertheile. Und dieses letztere ist in denen Reichen und Län- dern desto nöthiger, wo die Anzahl derer so häu-

fig

fig ist, die den Werth der Aemter und Würden nur nach ihren eingebildeten irrigen Vorurtheilen; nicht aber nach dem waren Zweck und Nutzen derselben abmessen. Wie leicht kan nicht sonst die unvernünftige, unbillige Verachtung, mit welcher Leute, die nur oberflächig zu denken gewohnt sind, auch die Academischen Lehrämter anzusehen pflegen, den unglücklichen Erfolg haben: daß Männer die ware Verdienste und grosse Talente besitzen; die dem gemeinen Wesen hiebei die nützlichste Dienste leisten könten, sich zu Annehmung derselben weigeren.

§. 29.

Was ich in dem vorhergehenden §. erwehnet habe, ist nur beiläufig geschehen. Es würde zu meinem Zwecke nichts beitragen, wenn ich in Ansehung der hohen Schulen noch ein mehreres jetzo anführen wolte. Ich muß vielmehr auf die gemeinen und mitleren Schulen nochmals zurück gehen, und beide noch etwas näher betrachten. Von diesen letzteren sol hernach ausfürlicher gehandelt werden: wann ich erst nach Maßgebung meines Zwecks von den erstern eins und das andere werde voraus geschickt haben.

Wenn man die Nothwendigkeit und den wichtigen Nutzen, den auch die niedern Schulen im gemeinen Wesen haben, erweget, so würde man sich kaum die Möglichkeit davon vorstellen können, daß man dem ohngeachtet gemeiniglich so wenige Aufmerksamkeit hievor habe; ja solche

nicht selten ganz auser aller Acht lasse: wenn die Erfahrung dieses nicht bewiese. Wie oft werden nicht zu Schulmeistern Leute gesetzet, die noch selbst nöthig hätten, in den ersten Gründen des Christenthums unterrichtet zu werden; und die davon, was die Unterweisung und Erziehung der Jugeud sei, nicht einmal einen Begrif haben? Man siehet bei der Wahl derselben gemeiniglich nur darauf, ob sie eine gute Stimme zum singen haben, und der Lieder Weisen kündig sind: Denn weil sie mehrentheils zugleich Vorsänger in der Kirche abgeben müssen, so hält man sie zu ienem Amte schon fähig genug, wenn sie dieses nur einigermassen versehen können. Was können aber solche Leute bei der Jugend Gutes ausrichten? Darf man sich wundern, daß die Unwissenheit nebst der Grobheit und übelen Sitten bei den gemeinen Leuten so algemein, und gemeiniglich weit grösser sind, als die Lebensart derselben entschuldigen kan? Wir geben zwar zu, daß zu einem Schulmeister in gemeinen Schulen, weder ein grosser Gelehrter, noch ein Mann von einer auserordentlichen Wollebenheit erfordert werde. Aber dieses bleibt doch allemal richtig, daß er die zu seinem Amte erforderliche wesentliche Eigenschaften haben müsse. (§. 27.)

Wir sehen, wo wir uns nicht sehr irren, schon zum voraus, was man hiergegen einwenden wird. Man wird sagen: wie kan man doch Leuten, die auch nur einiges würkliches Geschick besitzen, zumuthen,

muthen, sich mit solchen Diensten abzugeben: da dieselbe gemeiniglich so kümmerlich, und in einigen Ländern, ganz auserordentlich schlecht belohnet werden. Es ist war: wenn man auf diesen Umstand siehet, so muß man sich wundern, daß sich noch jemand dazu verstehet. Aber eben dieses ist die unglückliche Ursache, daß man bei Vergebung derselben, so wenig auf die Eigenschaften derer sehen kan, die sich hiezu melden. Und daher komts, daß die gemeinen Schulen meist mit so schlechten Leuten versehen sind. Aber da dieses dem gemeinen Wesen höchst nachtheilig ist, so begreifet man leicht, **daß Regenten, die ein solches Uebel in ihren Ländern warnehmen, auf die Abschaffung desselben bedacht seyn, und darauf Acht haben müssen, daß auch diese Schulen mit keinen andern als tüchtigen Leuten besetzet werden.**

§. 30.

Eben dieses ist gleichfals von denen mitlern Schulen zu verstehen. Es ist viel daran gelegen, daß diese ebenmässig auch mit verständigen, fleisigen und geschickten Leuten als Lehrern versehen werden; und man hat gar wichtige Ursachen davor zu sorgen, daß solche bei ihren schweren Arbeiten zugleich ein hinreichendes Auskommen haben. Die Sorgen der Nahrung schlagen das Gemüthe nieder, und machen dasselbe zur Arbeit träge, und verdrossen. Man sol dahero die, so

in so nützlichen, und dabey so mühsamen Geschäften arbeiten, auf einen solchen Fuß setzen, daß sie sich wenigstens hiermit nicht quälen müssen. Der geringe Gehalt der Schullehrer bei so vielen Schulen, rühret, wie bekant ist, noch mehrentheils aus den alten Zeiten her. Nicht als ob die Vorfaren so unbillig und ungerecht gewesen wären, dieienigen so schlecht zu versorgen, die doch dem gemeinen Wesen so nöthige und ersprießliche Dienste leisteten. Nein! damals war der ihnen beigelegte Gehalt zureichend. Die damalige simpele Lebensart, und der mässige Preiß der Sachen machten, daß sie davon reichlich leben konten. Allein bei dem heutigen vermehrten Aufwande, und dem gestiegenen Preise der Lebensmittel, wil dieses nicht mehr angehen. Der Gehalt der weltlichen Bedienten, ist deswegen auch fast durchgehends erhöhet worden. Aber an die Schullehrer, denen wir bald die Prediger an die Seite setzen werden, hat man noch nicht in allen Ländern gedacht. Und dahero komts, daß Leute, die würkliche Talente des Geistes besitzen, sich so ungerne zu dergleichen Diensten verstehen.

Ferner so hält die unbillige Verachtung, womit die Schullehrer angesehen zu werden pflegen, auch nicht wenige von solchen Aemtern zurück. Aber eben diese Verachtung ist gröstentheils bloß eine Folge von ienem Uebel. Ein Mensch der schlecht leben, und sich mit steten Sorgen quälen muß, wie er sich und die Seinigen mit Ehren fort-

brin-

bringen wolle, den Kummer und Noth beständig verfolgen: hat nicht das freimütige Wesen, welches dazu nöthig ist, sich in Achtung und Ansehen bei der verderbten Welt zu setzen. Die Nahrungssorgen verzehren die besten Kräfte des Geistes, und berauben denselben nach und nach seiner Munterkeit und Stärke. Es sind wenige, bey welchen sie diese Würkung nicht hervor bringen. Man begreifet aber leicht, daß die Jugend in den Schulen dabei am meisten leiden müsse. Denn ein Mann, der täglich sehen und empfinden muß, wie wenig seine Bemühungen belohnet und geachtet werden, den Armuth und Mangel beständig drücken: wird endlich in seinem Amte verdrossen.

Man erkennet hieraus, daß ein Regent, der, so wie es billig ist, die Schulen mit keinen anderen als geschickten und tüchtigen Leuten versorgt wissen wil, und ernstlich verlanget, daß die Lehrer an denselben fleisig und treu arbeiten sollen, auch davor sorgen müse, **daß die redliche Bemühungen derselben gebürend geachtet; und so dann, daß sie auch mit einem hinreichenden Gehalt versehen werden.** Was vor Maasreguln man zu nehmen habe, um diesen beiden Forderungen ein Genüge zu leisten, halten wir vor unnöthig hier weiter auszufüren. So groß auch die Hindernisse und Schwierigkeiten sind, die insonderheit die leztere gegen sich zu haben scheinet, so dörften solche

doch

doch wol nicht ganz unüberwindlich seyn; wenn nur der Regente zu Hebung derselben Ernst brauchen und beweisen wil. Uns deucht, es komme hiebei bloß auf den ernstlichen und guten Willen desselben an. Ist dieser da, so werden sich schon die Mittel finden, eine so nöthige Sache als die Verbesserung des Zustandes alzuschlecht versorgter Schullehrer ist, ins Werk zu richten. Fehlet es aber hieran, so ist ohnedem alles vergebens, was man desfals Gutes sagen könte.

§. 31.

Sind die Schulen mit tüchtigen Lehrern versehen, so komt alles übrige zu glücklicher Erreichung des Endzwecks derselben darauf an: daß die Lehrer die Pflichten treulich beobachten, die sie der lernenden Jugend schuldig sind; und diese hinwiederum die, wozu sie gegen iene verbunden ist. Es verlohnet sich wol der Mühe; diese Pflichten durch eine **besondere Schulordnung** etwas näher zu bestimmen; und dabei zugleich so wol **die Wissenschaften und Sachen**, als auch **die Art und Weise**, wie darin die Jugend von Jahren zu Jahren, von einer Classe zur anderen geführet werden solle, klar und deutlich anzuzeigen. Die Ordnung ist die Seele des Studirens, und damit dieselbe bei Schulen bestmöglichst erhalten werden möge: **So müssen Regenten**, wie wir schon erwehnet haben, **hierauf so viel als geschehen kan, auch selbst ein wachsames Auge haben, und**

sich

sich von derselben Zustande fleissig unterrichten lassen.

§. 32.

Wir geben es denen zu überlegen anheim, die wegen ihrer grösseren Klugheit und Welt-Erfarenheit, auch schärferen Einsicht, den eigentlichen Werth politischer Reguln genauer und besser als wir, beurtheilen können: ob nicht der in vielen Ländern überhand nehmende Misbrauch, da sich mehrere denen Studien widmen, als mit der gemeinen Wolfarth bestehen kan, durch eine vernünftige Schulordnung gleichfals abzuschaffen stünde? Die algemeinste Ursache dieser schädlichen Ausschweifung, ist wol unstreitig die: wenn ein ieder, wer nur wil, auf hohe Schulen gehen, und daselbst sich in den Orden der Gelehrten aufnehmen lassen darf. Es ist also nöthig, diese Freiheit, iedoch auf eine vernünftige Weise einzuschränken; wenn man die Uebel verhüten wil, welche dieselbe zu unausbleiblichen Folgen hat. Es wird zwar wol allemal eine richtige Warheit bleiben: daß ware Gelehrte, die diesen Namen mit Recht verdienen, sehr nützliche und nöthige Werkzeuge im gemeinen Wesen sind: aber es ist auch wiederum war: daß eine alzu grosse Menge der Studirten demselben nicht geringen Schaden bringt, denn 1.) wird durch die Studirende, die sich in alzu grosser Anzahl auf auswärtigen hohen Schulen aufhalten, vieles Geld aus dem Lande fortgeschaffet, was man

man sonsten darinnen hätte ersparen können. Sodann stürzen sich 2) viele Eltern hiedurch in die äuserste Armuth. Der thörigte Ehrgeitz einen Sohn zu haben, der auch ein Gelehrter heist, der vieleicht heute oder morgen auch einmahl etwas bedeuten kan, verblendet dieselbe, daß sie ihre Kinder so gerne studiren lassen wollen, wenn sie gleich hiezu weder die Mittel, noch die Kinder das nöthige Geschick haben. Nirgends sind dergleichen Exempel häufiger anzutreffen, als in solche Ländern, wo der Ackerbau und die Viehzucht, die vornemsten Wege der Narung der Unterthanen ausmachen. In diesen Ländern stehen die Studirte, wenigstens bei den gemeinen Leuten, in gar hoher Achtung. Kaufleute und Künstler werden dagegen nicht sonderlich geachtet. Eltern also, die, wie man zu reden pfleget, auf Ehre sehen, suchen sich einen gelehrten Sohn zu verschaffen: solten sie denselben auch mit ihrem völligen Ruine erkauffen müssen. 3.) Wird ein Land dadurch mit einer Menge verdorbener Studirten überschwemmet, die dem gemeinen Wesen um mehr als einer Ursache willen, gar sehr zur Last sind. Und 4.) werden demselben dadurch viele nützliche Werkzeuge entzogen. Dann die, so als Kaufleute, Künstler oder Handwerker zum gemeinen Besten mit Nutzen hätten würken und arbeiten können, thun nun im Orden der Gelehrten weiter nichts, als daß sie die Zeit mit Müssiggehen zubringen. Es ist ein Glück vor sie und das Land, wenn sie noch einiges Vermö-

gen

gen übrig behalten haben: weil sie sonst noch etwas mehr, als bloß unnütze Lasten desselben seyn würden. Und hieraus erhellet satsam, **daß Regenten wol Ursache haben, die Freiheit zu studiren auf eine der gemeinen Wolfarth gemässe Weise einzuschränken, wenn sie warnehmen, daß solche zum Nachtheil derselben mißbrauchet wird.** Uns deucht, dieser Zweck lasse sich durch eine gute Schuldordnung, wo nicht in allen, doch in gewissen Ländern gar füglich erreichen. Wir wollen hierüber unsere Gedanken in aller Einfalt eröfnen.

§. 33.

Wir setzen zum voraus, 1.) daß keiner studiren solle, als der die dazu erforderliche Talente des Geistes; und entweder selbst so viel zeitliches Vermögen hat, als dazu nöthig ist, um was rechts zu lernen, oder doch Gelegenheit hat, den Mangel einiger Mittel durch fremde zu ersetzen. 2.) Daß nur eigentlich so viel Gelehrte im Lande seyn sollen, als zu denen Aemtern wozu man Studirte braucht, erfordert werden.

Diese zwei Bedingungen sind so richtig und klar, daß es nicht nöthig seyn wird, desfals etwas zum Beweise anzuführen. Diejenige Einschränkung der Freiheit zu studiren, die diesen beiden Stücken gemäß eingerichtet ist, wird man also vor vernünftig halten müssen. Unserm

Be-

Bedünken nach, käme es hiebei auf folgende Puncte an.

Erstlich: **Müste von hoher Obrigkeit verordnet werden, daß kein Landeskind ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn Studirens halber auf Hoheschulen zu gehen, befugt sein solle.** Dieser Punct könte dadurch geschärfet, und in Achtung gebracht werden, wenn die Uebertreter demnächst im Lande keine Beforderung zu hoffen haben solten.

Zweitens: **Müste man keinem diese Erlaubniß zustehen: als wovon man völlig wüste, daß er nicht alleine das hiezu erforderliche Geschick und die Mittel habe, etwas Rechtschaffenes zu lernen, sondern auch auf Schulen bereits so weit gekommen sei, daß er nun eine Universität mit Nutzen besuchen könne.** Zu dem Ende hätte man

Drittens: **Zwei oder mehrere der gelehrtesten, angesehensten Männer zu Aufsehern über die Schulen zu setzen.** Die Pflicht dieser letzteren wäre, daß sie selbige fleissig besucheten, die hierin befindliche Jugend genau kennen lerneten, und überhaupt darüber wacheten, daß die eingefürte Schulordnung nicht in Vergessenheit kommen möchte. Besonders müsten diese Aufseher der Schulen schuldig und gehal-

gehalten seyn, dieienige Jugend, wovon man erkennet und siehet, daß sie zum Studiren entweder nicht geboren ist, oder auch keine Mittel dazu hat, von diesem Vorhaben bei Zeiten abzubringen. Sie müsten berechtiget seyn, die Eltern, oder die, so an deren stat sind, einverständigen zu lassen, daß sie dieselbe lieber der Handlung, oder einer andern Kunst widmen möchten. Wolten sie aber dem ohngeachtet alle Classen der Schule durchgehen: So könte ihnen dieses zwar verstattet bleiben: Alleine

Viertens: wenn die Jugend so weit gekommen, daß sie alle Classen geendiget, so **müste mit denen, die nun auf hohe Schulen gehen wolten, von zwei bis drei der vornemsten Schullehrer in Beiseyn der Aufseher der Schule, ein besonderes Examen angesteller werden.** Nicht alleine die Lehrer der Schule, sondern auch die Aufseher selbst, müsten dieselbe hierin aufs genaueste prüfen: um ihre Wissenschaft, Fähigkeit und Geschicklichkeit zuverlässig zu erfahren. Weil aber nicht ein gemeiner Grad der Scharfsinnigkeit und Einsicht dazu nöthig ist, wenn man andere, und besonders die Jugend, nach ihren Eigenschaften genau und richtig ergründen und erforschen wil: so begreifet man leicht, daß zu Aufsehern über die Schule nur gelehrte, verständige, und dabei ehrliche Leute genommen werden können. Die leztere Eigenschaft ist denenselben um desto nöthiger:

ger: weil das Examen, worbei das meiste auf sie ankomt, nicht ohne wichtige Folgen ist. Denn

Fünftens: Nach geschehener Prüfung müste so fort von denen Aufsehern der Schule, mit Zuziehung der vornehmsten Schullehrer ein schriftliches Zeugniß abgefasset, und darin das Geschick, Fähigkeit, und Wissen des Examinirten, nebst dessen bisheriger Lebensart und Aufführung, zuverlässig angezeiget werden. Kurz: dieses Zeugniß müste eine ware Abbildung seiner Eigenschaften, und besonders seiner Gemüthskräfte, und bereits erlernten Wissenschaften enthalten. Zuletzt wäre ein Urtheil hinzuzufügen:

> Ob man denselben tüchtig befunden, daß er nunmehro hohe Schulen besuchen könne; Desgleichen zu was vor einem Studio man denselben am geschicktesten zu seyn, erachte; oder ob er sich zum Studiren überhaupt nicht schicke.

Sechstens: Diejenigen nun, die durch das Zeugniß der Aufseher der Schule vor unfähig sind erkläret worden, haben gar kein Recht, um die Erlaubniß auf hohe Schulen zu gehen, anzuhalten. Würden sie aber dennoch darum bitten,

so

so müste ihnen dieses abgeschlagen werden. Und wolten sie dem ohngeachtet ohne Erlaubniß des Landesherrn sich darauf begeben; so könte man nach Beschaffenheit der Umstände solches zwar zulassen: man hätte ihnen aber dabei zu bedeuten, daß sie auf keine Beförderung im Vaterlande hoffen könten. Es ist leicht zu ermessen, daß ihnen dieser Umstand ein starker Bewegungsgrund seyn würde, sich desto mehr anzustrengen, um den Mangel der Gaben der Natur, oder auch das, was sie bishero aus Faulheit versäumet haben, durch einen auserordentlichen Fleiß in der Folge zu ersetzen. Vieleicht würden sie sich auf Universitäten noch durcharbeiten, und zu einem Amte geschickt werden. Fünden sie demnächst ihr Glück bei Auswärtigen, so kan man ihnen dieses gönnen. Es gereichet ja einem Lande nicht zur Unehre, solche Landeskinder zu haben, die sich auserhalb dem Vaterlande hervor thun.

Siebentens: **Diejenige aber, so durch das Zeugniß der Aufseher der Schule vor fähig und tüchtig sind erkläret worden: diese sind nur eigentlich befugt, um die Erlaubniß, auf Universitäten zu gehen, anzuhalten.** Weil aber der Landesherr, ehe er dieselbe ihnen ertheilen kan, vorhero erst wissen muß, **ob sie auch hierzu hinreichende Mittel haben, oder nicht: So wäre desfals,** wo solches nicht ohnedem vor sich bekant ist, **ein beglaubtes Zeugniß von der**

Obrigkeit iedes Orts, gleichfals nöthig. Unserem Bedünken nach, könte die Sache am kürzesten auf folgende Weise eingerichtet werden.

Die Eltern, oder an deren stat die Vormünder, fassen eine Bittschrift ab, worin sie um die Erlaubniß, ihren Sohn oder Pflegbefohlnen auf hohe Schulen schicken zu dörfen, anhalten. Sie bestätigen 1) durch das beigefügte Zeugniß der Aufseher der Schule, daß derselbe hiezu tüchtig sei. Sie zeigen dabei an, welche hohe Schulen er besuchen, welchem Studio er sich widmen werde, wie lange er auf ienen zu bleiben gedenke; und beweisen 2) durch ein öffentliches Attestat, daß er dazu auch das erforderliche Vermögen habe.

Achtens: **Dieienige nun, die zum Studiren nicht allein tüchtig sind befunden worden; sondern auch darthun können, daß sie hierzu die nöthige Mittel haben, erhalten die Erlaubniß auf hohe Schulen abzugehen: Mit der Versicherung, daß man dereinstens vor ihre Beförderung sorgen werde,** wenn sie sich derselben durch fortgesetzten Fleiß und ein löbliches Verhalten, würdig machen würden.

Neuntens: Die aber betreffend, **welche zwar die Fähigkeit zum Studiren haben: aber der nöthigen Mittel dazu ermange-**

gelen; So ist die Fähigkeit derselben entweder **auserordentlich groß**, so daß man sich etwas Ausnemendes davon versprechen kan: oder **nur mässig** und nichts besonderes. Scharfsinnige Leute, welche die Kunst verstehen, die Gemüthskräfte zu beurtheilen, und dabey Erfahrung, und Welt haben, dergleichen die Aufseher der Schulen seyn sollen, (§. 33.) werden diesen Unterscheid bald warnehmen können. **Jenen auserordentlichen Köpfen, die sich gemeiniglich schon bey früher Jugend zu erkennen geben, muß man auf alle mögliche Weise fortzuhelfen suchen: und Regenten haben desfals keine Kosten zu sparen.** Was sie darauf verwenden, ist ein wohl angelegtes Capital, welches in der Folge die reichesten Zinsen trägt; wenn sie dieselben demnächst in ihren Diensten nutzen.

Was aber die anbelanget, die zum Studiren **zwar hinreichende, ob gleich keine auserordentliche Talente**; aber **nicht selbst die Mittel haben, ihre Studien auf Universitäten fortzusetzen:** so ist ein Land entweder **bereits mit Gelehrten zur Nothdurft versehen: oder es fehlet noch hieran. In jenem Falle müsten solche,** ihrer Fähigkeit ohngeachtet, **dahin verwiesen werden; sich lieber der Kunst oder einem andern Metier zu widmen,** weil sie dabei leichter fortkommen, und dadurch dem Lande

weit nützlicher werden würden. Man müste ihnen nach Befinden der Umstände desfals auch wol unter die Arme greifen. In dem andern Falle könte ein Regent von denen im Lande befindlichen Stipendien einen würdigen Gebrauch machen; in deren Ermangelung aber, müste denenselben auf eine andere Weise fortgeholfen werden.

Zehntens: Alle diese Mühe kan sich ein Regente dadurch erleichtern, wenn er die Vorsorge hiervor entweder dem Consistorio oder einem andern Landes Dicasterio aufträgt. Die, welche um die Erlaubniß nachsuchen, studirens halber auf hohe Schulen reisen zu dörfen; müsten gehalten seyn, die zu dem Ende von ihren Eltern oder Vormündern abgefaßte Bittschrift dem hierzu verordneten Collegio persönlich zu überreichen: Da dann nach kurzer Erwegung der Schrift und der beigefügten Zeugnisse das Decret wegen verstatteter Freiheit denselben auszufertigen wäre.

Eilftens: Würde anbei befohlen, daß die, welche diese Concession erhalten haben, sich auch persönlich bei dem Landesherrn einfinden, und vor diese Gnade bedanken solten: so hätte solches den Nutzen, daß derselbe die geschicktesten fähigsten Landeskinder selbst kennen lernete. Er würde sodann um destomehr

stomehr bei Vergebung der öffentlichen Aemter seine Pflicht beobachten, und nach Gerechtigkeit und Warheit hierin handeln können.

Zwölftens: Damit aber die, denen die Freiheit auf Universitäten zu gehen ist verstattet worden, Zeit und Kosten daselbst wol anwenden, und den guten Weg, den sie bereits auf Schulen betreten, nicht verlassen möchten: so müsten dieselbe nicht allein von dem vorerwehnten Collegio zum Fleisse, und zu einem tugenhaften Verhalten ernstlich vermahnet, sondern auch dahin verbunden werden, wenigstens alle Jahre eine Probe ihrer Geflissenheit, z. E. eine Disputation, oder eine sonstige Abhandlung an daselbe einzusenden; und dabei anzuzeigen, was vor einen Fortgang sie bisher in ihren Studien gemacht hätten.

§. 34.

Wir glauben, daß die in dem vorhergehenden §. bestimte Einrichtung nicht ohne allen Nutzen seyn dörfte, denn

1.) Würde dadurch wenigstens mit der Zeit, der einem Lande so schädliche Ueberfluß an Studirten einiger massen verhütet werden.

2.) Würde die Jugend in denen mitleren Schulen zum Fleiß und guter Aufführung neue und grosse Ermunterungen erhalten. Denn da sie nicht eher auf hohe Schulen kommen könte, bis

sie dazu vor tüchtig erkläret worden: So ist leicht zu erachten, wie sehr sie dieses zum Fleisse anspornen würde. Sie würde, wie wir fast glauben, nicht mit so leeren Köpfen auf hohe Schulen wandern, als gemeiniglich zu ihrem Verderben zu geschehen pfleget.

3.) Wäre das obengedachte Collegium (§. 33. num. 10.) zugleich verpflichtet, selbst auf dieienige Landeskinder, die sich auf hohen Schulen aufhalten, ein wachsames Auge zu haben, und von dem Verhalten derselben fleissige Nachricht einzuziehen; So würde dieses viele von denen verderbten Ausschweifungen zurück halten, worin sie hier sonst verfallen können, und nicht selten zu verfallen pflegen. Es ist leicht zu erachten, daß sich ein ieder hiervor destomehr hüten; und dagegen denen Studien mit desto grösserem Eifer, auch mit desto mehrerer Lust obliegen würde, je mehr er versichert wäre, daß sein löbliches Verhalten denen nicht verborgen bliebe, welche er als die künftigen Beförderer seines Glückes anzusehen hat. Und endlich

4.) Wie ein grosser Trost würde dieses nicht vor alle redliche Landeskinder seyn, wenn sie bereits bei ihren Studien auf hohen Schulen die völlige Gewißheit hätten, daß ihr Fleiß und Mühe dereinstens nicht unbelohnet bleiben werde? Wie vieler Sorgen, wie vieles Kummers würde nicht manches redliches Gemüth dadurch über-

hoben werden? Anderer Vortheile ieẓo nicht zu gedenken.

§. 35.

Wir müsten die Welt wenig kennen, wenn wir uns schmeicheln wolten, daß dieser unser Vorschlag bei allen Beifal finden solte. Wir gestehen es auch gerne, daß es Mühe haben würde, denselben in grosen und weitläuftigen Ländern zur Erfüllung zu bringen. Wir bekennen nicht weniger, daß es Länder gibt, vor welche diese Vorsorge zum Theil unnöthig, weil die Unterthanen ohnedem schon geneigter sind, sich auf die Handlung und Künste als auf Wissenschaften zu legen. Man wird uns aber verhoffentlich doch dieses wieder einräumen, daß es auch Länder gibt, in welchen sich die §. 33. bestimte Einrichtung nicht alleine füglich und mit gutem Nutzen ins Werk richten liesse, sondern auch bei nahe das einzige Mittel wäre, dem überhand genommenen Ubel zu steuren. Alleine man muß noch immer mit **Morhofen** die alte Klage führen: *) Magno hoc litteris totique reipublicæ damno est, nullam hic plane esse Magistratus curam, cum tamen in eo reipublicæ maxima felicitas sit. Doch haben verschiedene löbliche Fürsten die Wichtigkeit dieser Sache erkant. So hat z. E. der weise und fromme Herzog **MORITZ von Sachsen** den Oberhofprediger

D 5 zum

*) Morhofii Polyh. Lib. II. c. 1. n. 3.

zum Aufseher über die Schulen bestelt; *) und dabei die Verordnung gemacht, daß kein Landeskind ohne dessen Vorwissen und Zeugniß auf hohe Schulen zu gehen befugt seyn solle. Andere haben dieses Geschäfte ihren vornemsten Ministern und Räthen anvertrauet, und denenselben befohlen, dahin zu sehen, daß nur dieienigen Landeskinder sich den Studien widmeten, welche dazu das nöthige Geschick hätten. Allein, sol dieser heilsame Zweck eines Regenten glücklich erreichet werden; so deucht uns, müssen die Mittel die dazu führen, auf die Art wie wir es angegeben haben, etwas näher und genauer bestimmet werden. Wir haben **noch eins hier hinzuzufügen.**

Man muß das Amt der Aufseher über die Schulen und derer, welche die Vorsorge und Aufsicht über die auf Universitäten studirende Jugend haben sollen, nicht als ein bloses Nebenwerk ansehen. Es muß auch denen, welchen dasselbe übergeben wird, nicht bloß zur Last gereichen, ohne davon einigen Nutzen zu haben. So verdienstlich solches auch ist, so dörften doch die, welche dasselbe verwalten sollen, sonst dabei bald erkalten; oder solches von sich abzulehnen suchen: da es an vielen und oft unangenehmen Geschäften hierbei nicht fehlen wird. Wil man sich einen glücklichen Erfolg in dieser Sache versprechen: So muß so wol mit ienem, als mit diesem ein be-

---

*) Mülleri Annales Sax. ad an. 1664. p. 458.

besonderer gewisser Gewinst verknüpft; und die Aufseher der Schulen müssen so wol als die, welche die fernere Vorsorge und Aufsicht über die studirende Jugend haben sollen, desfals besonders in Eid und Pflichten genommen werden. Kurz, **man muß hieraus öffentliche mit einem besonderem Gehalte und mit einer besondern Würde verknüpfte Aemter machen.** Und so werden auch Leute von Verdiensten und Stande kein Bedenken tragen, selbige zu übernehmen. Daß aber ein Regente befugt sei, die Freiheit zu studiren auf die vorbestimte Weise einzuschränken; und daß dadurch nichts weniger als eine Sclaverei eingeführet werde, wird wol ein ieder leicht begreifen können, der da erweget, wie einen grosen Einfluß diese Sachen ins gemeine Beste haben, und davon, was eine Sclaverei ist, einen gesunden richtigen Begrif hat.

§. 36.

Es liessen sich auch gleichfals zur Verbesserung der hohen Schulen viele heilsame Vorschläge thun. Wir haben aber hiervon nur etwas weniges zu sagen. Doch ehe wir dieses beibringen, müssen wir vorher der Prediger mit ein paar Worten gedenken. Wir haben dieselbe §. 20. mit unter die Mittel gezählet, Verstand und Erkäntniß bei denen Unterthanen zu befördern. Wir werden zwar in dem folgenden Capitel, worin wir von der Vorsorge des Regenten vor die Tugend und Gottseligkeit der Bürger handeln werden, ausfürlicher

hier-

hiervon zu reden Gelegenheit haben. Doch müssen wir in dem gegenwärtigen desfals ein und anders vorläufig berühren.

Das erste ist dieses: So wie in Ansehung der mitlern Schulen besondere Aufseher zu bestellen sind, die über dieselbe wachen, und davor sorgen müssen, daß die Jugend hierin wohl und gründlich unterrichtet werde: **So ist auch ein gleiches in Ansehung der gemeinen und geringern Schulen nöthig. Keinem aber kan die nächste Aufsicht hierüber füglicher anvertrauet werden, als denen Predigern.** Man wird den Grund hiervon leicht aus dem folgenden Hauptstück abnehmen können. Es müssen dahero auch diese verpflichtet seyn, über die in ihrer Gemeinde befindliche gemeine Schulen ein stets wachsames Auge zu haben; damit in diesen bei der Jugend nichts versäumet werde. Auch ist die an den meisten Oertern eingeführte Gewonheit allerdings löblich und gut: daß die Prediger die Jugend, ehe sie confirmiret, und zum Abendmahle zugelassen wird, vorhero selbst eine Zeitlang im Christenthum unterrichten, und sie zu diesem Zwecke auf eine nähere Art zubereiten müssen.

Das zweite bestehet darin: Weil Prediger nicht alleine die Vorsorge vor den Unterricht der Jugend haben (vermöge der vorhergehenden Nummer) sondern überdas noch das eigentliche Amt derselben darin bestehet, daß sie eine ganze Gemeinde

meinde und mithin auch erwachsene Personen, Leute von Jahren öffentlich lehren, und erbauen sollen: So erhellet von selbst, daß zu einem Prediger mehr erfordert werde, als zu einem Lehrer in gemeinen Schulen. Ein Prediger, der seinem Amte würdig vorstehen wil, muß nicht alleine ein gründliches Erkäntniß aller zur Gottesgelahrheit gehörigen Wissenschaften und Warheiten haben, sondern auch geschickt seyn, solche erbaulich, rührend, und deutlich andern vorzutragen. Sein Leben muß dabei durchaus gottselig und exemplarisch seyn: Kurz, er muß sich selbst als einen waren Christen in allen seinen Handlungen beweisen. Man begreifet auch leicht, daß ein Prediger, der seiner Pflicht ein Genüge leisten, und an einer ganzen Gemeinde mit Nutzen arbeiten wil, die Beschaffenheit des menschlichen Herzens wol kennen, und selbst in geistlichen Dingen viel Erfahrung haben müsse. Er muß selbst von der Gnade gerühret, und ein warhaftig wiedergebohrner erleuchteter Christ seyn. Wir wollen zwar hiermit keinesweges behaupten, daß nicht auch ein unwiedergebohrner Mensch ein Werkzeug zur Bekehrung anderer seyn könne. Das Wort GOttes ist ein Saame, der seine Fruchtbarkeit und Kraft behält, wenn er auch gleich von unwürdigen Säeleuten ausgestreuet wird. Daß aber ein selbst bekehrter und erleuchteter Prediger mit weit mehrerem Nachdruck und Nutzen an einer Gemeinde arbeiten werde, als ein Unbekehrter, ist, deucht uns, eine Sache, die längst ausgemacht,

und vor sich klar ist. Und hieraus erhellet, wie sehr Regenten auch davor zu sorgen haben, daß nicht alleine die Gemeinden des Landes mit nöthigen Predigern versehen: sondern daß auch hierzu keine andere Leute angenommen werden, als welche zu Verwaltung eines so wichtigen Amts würdig und geschickt sind. Wir könten hier beiläufig noch anzeigen, wie so wol das Predigen als das Catechisiren beschaffen seyn müsse, wenn der Zweck davon erreichet werden sol: auch die Frage untersuchen, welches von beiden am nützlichsten sei? Aber es haben verschiedene berühmte Gottesgelahrte in neuern Zeiten hierüber so weitläuftige und gründliche Betrachtungen angestellet, daß wir nichts weder hinzu zu setzen, noch darin zu ändern finden. Doch werden wir wol in folgendem Capitel hievon noch eins und anderes berühren müssen. Wir haben jetzo weiter nichts mehr zu sagen, als daß wir nun noch in Ansehung der Prediger eben die Klagen vorbringen, und wiederholen, die wir §. 29. und 30. in Ansehung der Schullehrer bereits vorgetragen haben. Es ist bejammernswürdig, daß die Vorsorge vor die Wolfarth vieler Seelen oft so schlechten Leuten anvertrauet wird. Es ist aber auch zu bedauren, daß die, welche unmittelbare Diener des HErren sind, welche GOttes Werk treiben, und vor die ewige Wolfarth der Seelen wachen, beten und arbeiten sollen, in vielen Ländern so wenig geachtet, und dabei so geringe und schlecht versorget werden. Die Ursache ist

mit

mit der, die wir im vorhergehenden angegeben haben, einerlei. Der geringe Gehalt der Geistlichen, den dieselbe in vielen Ländern und bei so vielen Gemeinden haben, rühret noch mehrentheils aus den alten Zeiten her, da derselbe zureichend war. Jetzo aber und schon längst ist er es nicht mehr. Unter andern Uebeln, die diese Veränderung nach sich gezogen hat, ist auch dieses: daß die Prediger dadurch an so vielen Oertern genöthiget werden, mehr an ihre Haushaltung, an Ackerbau und Viehzucht zu denken, als sie Fleiß und Eifer zum Dienste des HErrn, oder auf die Erweiterung ihres eigenen Erkentnisses anwenden können. Und da so viele bei ihrem kümmerlichen Auskommen schlecht und elend leben müssen: Was hat dahero anders als Verachtung und Geringschätzigkeit gegen diesen Stand entstehen können? Woher komts, daß unter uns Leute von Geburt es gemeiniglich vor unschicklich, und vor niederträchtig halten, sich dem Predigamte zu widmen? Es ist zu bedauren, daß diese Uebel hin und wieder so weit um sich gegriffen, und so tiefe Wurzeln gefasset haben. Doch, es werden Regenten, die GOtt und die Wolfarth ihrer Unterthanen lieben, mit allem Ernste, so wie es ihre Pflicht ist, sich bestreben, solchen so viel als möglich ist, zu steuren: wenn sie sehen, daß ihre eigene Länder damit behaftet sind. Was ist billiger, als daß die Diener des HErrn in Achtung und Ansehen stehen, und wenigstens so versorget werden, daß

sie ihr Auskommen haben können? Wie können sie ohne das ihren Entzweck erreichen? Verdienen dann dieienigen, die den Dienst des HErrn treiben, die vor die ewige Wolfarth der Seelen sorgen, weniger Achtung und Glück, als die, welche sich mit weltlichen und oft so unnützen, oder wol gar verderblichen Geschäften abgeben? Wir können nicht glauben, daß Regenten die ware Hochachtung und Liebe vor GOtt haben, diesen Unfug billigen, und mit Unempfindlichkeit ansehen werden. Besondere Vorschläge zu thun, wie demselben abzuhelfen stehe, halten wir auch dismal vor unnöthig: weil wir glauben, daß es auch in diesem Falle nur auf den guten Willen derselben ankomme. (30.)

§. 37.

Was wir noch in Ansehung der hohen Schulen zu sagen haben, ist dieses. Man solte davor sorgen, daß die Studirende ihre Studien mit mehrerer Ordnung einrichteten, und vernünftiger hierin zu Werke gingen, als gemeiniglich zu geschehen pfleget. Die Freiheit, da ein ieder seine Studien so einrichten und treiben kan, wie er wil, oder wie es das Glück füget, hat viele schädliche Folgen: die meistens zu spät bereuet werden. Wir wissen mehr als ein Exempel, daß Leute im Begrif stunden, die Universitäten wieder zu verlassen, die doch in den ersten und vornemsten Wissenschaften, die zu ihrem Zweck gehöreten, noch nie einen Unterricht gesuchet hatten. Einige

aus

aus blosser Unwissenheit, andere aus einem thörigten Vorurtheil, als ob solche zu ihrem Vorhaben nicht nöthig wären. Wir kennen andere, die hiermit erst den Anfang machten, da sie bereits am Ende ihrer Universitäts Jahre waren. Und diese Leute, die sonst Fleiß genug bewiesen, auch Fähigkeit hatten, etwas zu lernen, waren gemeiniglich in ihrem Erkäntniß so verwirret, wankend, und schwach, daß sie auch in den geringsten Dingen sich nicht verständlich zu erklären, noch ihre Meinung gegen einige Einwürfe zu vertheidigen wusten. Sie glaubten alles mögliche gethan zu haben; und in der That hatten sie auch viele Stunden, ja oft ganze Tage in den Hörsalen der Lehrer zugebracht. Aber das ist der Erfolg eines wüsten Studirens, das ohne Wahl, Ordnung und Klugheit geschiehet. Wir wissen gegen dieses Uebel kein anders Mittel anzugeben, als daß das Collegium, welches die Vorsorge vor die auf Universitäten abgehende Jugend hat, (§. 33. n. 10.) gehalten seyn müsse, derselben mit gutem Rath vorläufig an die Hand zu gehen. Nebst dem aber müsten auf Universitäten selbst nähere Anstalten dagegen vorgekehret werden. Vieleicht wäre es nicht ohne Nutzen, wenn einigen Lehrern die Vorsorge vor dieses Geschäfte besonders aufgetragen würde. Der zeitige Prorektor hätte sodann die ankommende Studenten, und besonders die, welche noch auf keiner andern Universität gewesen sind, gleich bei ihrer Aufnahme einzuverständigen, daß sie sich der Einsicht und des

Raths derselben, zu vernünftiger Einrichtung ihrer Studien bedienen könten.

Ueber das, solte man billig keinem den Zutrit zu denen Collegiis verstatten, worin die **Theologie**, **Jurisprudenz** oder **Medicin** gelehret wird, der nicht bereits in der **Philosophie** wol bewandert wäre, und von der **Mathematik** sich wenigstens die **Arithmetik** und **Geometrie** bekant gemacht hätte. Der Nutze, den man sich in ienen Wissenschaften von diesen zu versprechen hat, ist unbeschreiblich. Im Gegentheile aber ist es eine Schwachheit, sich einzubilden, als ob dadurch die Studirende in ihren Studien gehindert und aufgehalten würden. Denn wenn der Verstand derselben erst hiedurch in etwas aufgekläret, und zum ordentlichen richtigen Denken einigermassen geschickt geworden ist: so werden sie demnächst mit desto schnellern Schritten, und ungleich geringerer Mühe den Lauf ihrer Studien vollenden können. Doch wo gerathen wir hin, da wir hier nur von den Pflichten der Regenten reden solten!

§. 38.

Wir müssen noch etwas weniges von denen Academien oder Societäten der Wissenschaften, desgleichen von der Vorsorge der Regenten vor den Verstand der Bürger in Absicht auf die freien Künste und übrige nützliche Handthierung, worunter die Manufakturen und Handwerker fürnem-

nemlich gehören, nach unserem Zweck hinzufügen. (§. 20.)

Man verstehet unter den **Academien** oder **Societäten** der **Wissenschaften** Geselschaften gelehrter Leute, die mit vereinigten Kräften sich bemühen, die Aufnahme der Wissenschaften, wie auch der Künste zu befördern; das ist: solche bekanter, algemeiner zu machen, und beide zu einem höheren Grad der Volkommenheit zu bringen. Diese Academien haben also nicht alleine die Beförderung und Verbesserung der eigentlich so genanten Wissenschaften, sondern auch selbst der Künste zum Endzweck: da man auch diese, wie bekant ist, zu Wissenschaften machen kan.

Die Verschiedenheit der Wissenschaften und Künste erfordern verschiedene Mitglieder, und von diesen allen sol ein iedes in seiner Sphäre fürtreflich seyn. Wie könten sie sich sonst an die Verbesserung der Wissenschaften, und an die Erfindung neuer Warheiten wagen? Damit aber alle Mitglieder zum gemeinen Endzweck der ganzen Geselschaft arbeiten, und ihre Bemühungen ordentlich einrichten, so ist nöthig, daß sie unter der Aufsicht einer gewissen Person stehen, die man den **Präsidenten** der Academie zu nennen pfleget. Man begreifet leicht, daß hierzu ein Muster eines in allen Wissenschaften und Künsten wol bewanderten Mannes erforderlich sei. Dann diese Academien erstrecken sich auf alle Arten der Wissenschaften; besonders aber auf die Mathematik, Philo-

sophie, und solche Sachen, die vorzüglich vor andern in die gemeine Wolfarth einen Einfluß haben: wohin z. E. die landwirtschaftliche Geschäfte, Ackerbau und Viehzucht, die Landes-Oeconomie, das Manufaktur-Handels- und Finanzwesen, 2c.2c. gehören.

§. 39.

Zur Aufnahme und Verbesserung der Künste hat man auch angefangen besondere **Academien der Künste** anzulegen, die blos die eigentlichen Künste zum Gegenstande haben. Diese sind von denen Academien der Wissenschaften darin unterschieden: Jene bekümmern sich zwar auch um die Künste, nur aber in dieser Absicht, um alles, was bei der Kunst vorkomt, deutlich zu erklären, und selbige in die Form einer Wissenschaft zu bringen. Aber die Academien der Künste gehen weiter. Hier leget man selbst Hand ans Werk. Man nimt andere als lernende an, und suchet sie in der Kunst geschickt zu machen; doch geschiehet dieses nicht hier, wie sonst bei Künstlern üblich ist, auf eine blos mechanische Art. Man verbindet Kunst und Wissenschaft mit einander: indem man zugleich alles dasienige deutlich erkläret, was zum gründlichen Verständnis der Kunst und derer dahin gehörigen Sachen erforderlich ist.

§. 40.

Da das Manufaktur- und Handelswesen Sachen sind, die mit der gemeinen Wolfarth in so

naher

naher Verbindung stehen, (wie aus der Folge erhellen wird); so ist dem gemeinen Wesen allerdings viel daran gelegen, Leute zu haben, die diese Dinge wol und gründlich verstehen. Hierzu könten die **Manufaktur- und Handelsschulen** von grossem Nutzen seyn.

In jenen müste man die verschiedene Arten der Manufakturen durchgehen, und bei einer ieden zeigen, und erklären, wie und auf welche Weise dieselbe verfertiget werde; was dazu vor Materialien gehören; wo diese herkommen, und wo man dieselbe am besten und wolfeilesten haben könne; wie man solche tractiren müsse; was vor Maschinen dabei nöthig; welches der gewöhnliche Preiß derselben; wohin solche den meisten Abgang finde; wo der stärkste Handel damit getrieben werde, u. s. w.

In den **Handelsschulen** müsten die Sachen, womit der Handel getrieben wird, nicht alleine vorgezeiget, und nebst ihren Preisen bekant gemacht; sondern auch die Merkmahle angezeiget werden, wornach die Güte der Waren zu beurtheilen ist. Besonders müste hierbei die Buchhalterkunst, das Bankowesen, der Wechselcurs, wie auch das Münzwesen überhaupt u. d. gl. erkläret werden. Man begreifet leicht, daß man zum gründlichen Verständnis dieser Dinge nicht gelangen könne, ohne im Schreiben und Rechnen fertig und geübt zu seyn. Ueberdas ist auch ein weitläuftiges Käntniß der Geographie und

zum Theil der heutigen Handelsgeschichte dazu nöthig. Wir können nicht umhin, die Bemühungen derer zu loben, welche diese leztere aus der Vergessenheit hervor zu ziehen gesuchet haben: wohin HUET fürnemlich zu rechnen ist. Die Handelsgeschichte gehöret allerdings unter die Dinge, die nicht weniger nüzlich, als angenehm sind; und sie ist beides in einem desto höheren Grade, wenn man mit der neuesten zugleich die ältere verbindet. In den Manufaktur- und Handelsschulen müste der lernenden Jugend von allen diesen Sachen ein gehöriger Unterricht ertheilet werden.

§. 41.

Nun sind zwar nicht alle Regenten in solchen Umständen, daß sie selbst in ihren Ländern Academien der Wissenschaften und Künste, wie auch Manufaktur- und Handelsschulen errichten könten. Es gilt hier eben das, was wir oben in Ansehung der hohen Schulen bereits erwehnet haben. Regenten kleinerer Staaten müssen also um solchen Mangel, so viel als thunlich ist, zu ersetzen, auf andere ähnliche Anstalten denken. Wenigstens muß davor gesorget werden: daß in Ansehung einer jeden nüzlichen Kunst und Handthierung ein oder anderer im Lande vorhanden sei, der denen Landeskindern, die sich darauf legen wollen, die erste Anleitung dazu geben könne. Der Abgang der Academien der Wissenschaften kan durch andere Geselschaften, und Zusammen-

künfte

künfte der Gelehrten einiger Masen ersetzet werden.

Allein Regenten grösserer Reiche und Länder, deren Einkünfte, und übrigen Umstände so bewand sind, daß sie selbst dergleichen Academien und Schulen anlegen und errichten können, sind billig dazu verbunden. Sie werden die Kosten, die sie darauf verwenden, nicht bereuen. Wie heilsam und nützlich solche Anstalten sind, beweisen die Academien der Künste und Wissenschaften zu **Paris**, **London**, **Petersburg**, **Berlin**, **Wien**, und **andere**, die sich sonst hin wieder in **Teutschland**, **Frankreich**, **Engelland** und **Italien** befinden.

§. 42.

Wir machen den Beschuß dieses Capitels mit folgender Anmerkung. Wir wiederholen hier nochmals: daß die Vorsorge vor den Verstand der Unterthanen eine der allerwichtigsten Pflichten der Regenten sei. Es ist nöthig, daß sie sich **auch selbst** nach dem Zustande besonders der gemeinen und mitleren Schulen fleissig **erkundigen**, und es muß der **ernste Wille** derselben bekant seyn, daß keine andere als geschickte und tüchtige Leute zu Lehrern in diesen Schulen angenommen werden sollen. Die Lehrer aber müssen davon überführet werden, wie eiferig der Regente verlange, daß sie fleissig und treu an der Jugend arbeiten. Sie müssen es wissen, daß man auf ihre Bemühungen Acht ge-

be. Diese Sache hat verschiedenen löblichen Regenten, worunter wir nur den hochsel. Herrn Herzog ERNST von Sachsen-Gotha anführen wollen, so wichtig geschienen, daß sie gar kein Bedenken getragen haben, sich so weit herunter zu lassen, solche Schulen zuweilen auch in eigener Person zu besuchen: um mit eigenen Augen zu sehen, wie man mit der Jugend hierin zu Werke gehe. Ja! Sollen die Studien und Wissenschaften, nebst den Künsten in einem Lande in einen blühenden Stand gesetzet werden: So müssen Regenten solche nicht alleine hoch achten, sondern auch dieienigen lieben, und werth halten, die sich denenselben ernstlich widmen; und bemühet sind, darin etwas Vorzügliches zu leisten. Sie müssen das löbliche Bestreben derselben äuserst zu befördern suchen: und mit keiner Gleichgültigkeit ansehen. Die Musen werden dagegen nicht undankbar bleiben. Ihre nützliche Bemühungen werden dem Staat Glück, dem Regenten aber grosse Ehre und einen wahren unsterblichen Ruhm bringen. Man nimt dahero fast beständig wahr, daß Regenten, die eine glorwürdige glückliche Regierung gefüret haben, auch zugleich liebreiche Freunde und eben so wohlthätige Belohner, als eifrige Beschützer und Beförderer der Musen gewesen sind.

Das zweite Hauptstück.

Von den

Pflichten der Regenten in Beförderung der Tugend und Gottseligkeit der Unterthanen.

§. 43.

Nebst der Vorsorge vor den Verstand der Unterthanen sind Regenten auch in Ansehung des Willens derselben zu gewissen Pflichten verbunden; wie aus dem zweiten Hauptstück des ersten Theils leicht abzunehmen ist. Worin diese Pflichten bestehen, ist nicht weniger aus demienigen klar, was wir §. 53. E. T. hiervon überhaupt bereits erwehnet haben. Vermöge dessen sind sie nemlich schuldig, die Tugend und Gottseligkeit bei ihren Unterthanen aus allen Kräften zu befördern; dagegen aber die Gottlosigkeit und Laster so viel als möglich ist, von denselben zu entfernen. Und diese Pflichten sind von nicht geringerer Erheblichkeit, als iene gegen den Verstand, wovon wir im vorhergehenden Hauptstück gehandelt haben. Wir haben schon (§. 60. E. T.) angemerken, daß die Volkommenheiten des Verstandes allen ihren Werth verlieren, wenn sie nicht mit den Tugenden des Willens begleitet, und mit einer waren Gottseligkeit gezieret sind. Denn die Tugenden des Willens sind es, die den Verstand

erst in der That edel und schätzbar machen; da im Gegentheil dieser ohne iene gemeiniglich mehrern Schaden als Nutzen bringet. Wir haben schon in der vorangefürten Stelle erwehnet; daß die schädlichsten und gefährlichsten Menschen in der Welt die sind, welche bei einer grossen Vernunft ein lasterhaftes Herz besitzen. Regenten müssen dannenhero nicht allein dahin trachten, ihre Unterthanen verständiger, sondern solche auch zugleich tugendhafter zu machen. Dieses ist das gewisseste und kräftigste Mittel die gemeine Wolfarth des Staats auf die volkommenste Weise zu erreichen. Denn Unterthanen, die tugendhaft sind, und GOtt fürchten, werden allezeit mit Lust und Freuden die Pflichten redlicher Bürger erfüllen, und die Befehle ihrer Obrigkeit mit möglichster Treu, mit willigstem Gehorsam beobachten. Man darf nur das, was wir §. 109. E. T. dargethan haben, mit einiger Aufmerksamkeit ansehen; so wird man sich hiervon leicht überzeugen können.

§. 44.

Was die Tugend so wol überhaupt als auch die Gottseligkeit insonderheit sei, ist bereits im E. T. u. A. erkläret worden. Man kan aus denen darin vorgetragenen Lehren leicht den Schluß machen, daß es **hauptsächlich zwei Stücke sind, die bei denen bewürket werden müssen, so man hierzu führen wil. Erstlich** müssen sie in Ansehung ihres Verstandes so erleuchtet werden, daß sie das, was dem Willen

Willen GOttes und der Tugend gemäß, oder beiden zuwider und überhaupt was gut und böse ist, mit völliger Gewisheit und Ueberzeugung klar erkennen und verstehen. (§. 50. E. T.) Wie könten sie ohne dieses ihre Handlungen auf eine vernünftige und gottgefällige Weise einrichten? Nebst dem muß **zweitens** der Wille derselben in eine solche Ordnung und Verfassung gebracht werden, daß er nur durch eine erleuchtete und richtige Vernunft belebet und regieret werde. Dieser muß nur zu solchen Dingen geneigt seyn, die warhaftig gut, und folglich auch dem Willen GOttes und dem Gesetze der Natur gemäs sind. Was aber böse, was dem Willen GOttes und seinen Gesetzen zuwider ist, von alle dem muß er beständig abgeneigt seyn. Man siehet leicht, daß wenn der Wille zu einer so vortreflichen, so seligen Verfassung gelangen sol, der Mensch nicht allein von der Sclaverei der sinlichen Begierden und Affecten entbunden, und Herr über sich selbst werden; sondern auch mit einer aufrichtigen Liebe **GOttes** und des Guten überhaupt, auch mit einem ernstlichen Hasse gegen alles was böse ist, durchdrungen und eingenommen seyn müsse. Ohne das kan der Wille nie zu einer solchen Volkommenheit und Richtigkeit gelangen.

§. 45.

Wer das, was wir in dem vorhergehenden §. angefüret haben, in einige Erwegung ziehet, und dabei auf den elenden und verderbten Zustand der

Menschen, auf die Unvolkommenheiten, Mängel und Gebrechen, mit welchen dieselben von allen Seiten her umgeben sind, nur einen Blick wirft, wird ohne viele Mühe sich bald davon überzeugen können: daß Tugend und Gottseligkeit nicht unter die Sachen gehören, welche die Menschen völlig in ihrer Gewalt haben. Die natürlichen Kräfte unseres Geistes und Leibes sind viel zu schwach dazu, daß wir uns oder andern auf eine unfelbare Weise, aus einiger Macht ein so edles unschätzbares Kleinod verschaffen könten. Denn welcher Mensch hat ein so wohl gebildetes und so gut gesinnetes Herz, daß er weiter nichts, als was warhaftig gut ist, wünschen, verlangen, und nur zu solchen Dingen geneigt seyn solte, die dem Willen GOttes und der Tugend gemäs sind? Wer besitzet eine solche Stärke des Geistes, daß er die ungerechten und unerlaubten Begierden, die in seinem Herzen aufsteigen, allezeit glücklich unterdrücken könne; ohne davon iemals überwunden zu werden? Und wer kan seinen Verstand so schärfen und aufklären, daß er immer mit völliger Gewisheit deutlich erkenne, was gut und böse, was der Tugend und Gottseligkeit gemäs, und was derselben zuwider sei? Die Menschen sind von Natur so geschickt und volkommen nicht; sie können es auch nicht aus menschlichen Kräften, weder durch ihre eigene, noch anderer Bemühungen werden. Dis leztere beweisen dieienigen satsam mit ihrem Exempel, worauf man von Jugend an die redlichsten Bemühungen verwendet

det hat, bei denen nichts ist ersparet noch versäumet worden, was zu diesem Zwecke dienen kan; und die oft nur desto auserordentlicher gotlos und lasterhaft in dem Fortgange ihres Lebens geworden sind. So viel ist gewis, daß alle Reguln und Anweisungen der heidnischen Sittenlehrer und Staatsverständigen, so künstlich und sinreich dieselben auch immer seyn mögen, in der That doch hierzu viel zu unzureichend sind. Bei genauer Prüfung findet sichs, daß solche weiter nichts als prächtige Worte und Schalen ohne Kern sind; Lehren, die nicht leisten was sie leisten sollen, deren Nutzen verschwindet, so bald die Nothwendigkeit da ist, davon einen würklichen Gebrauch zu machen. Wir könten dieses klar und umständlich beweisen, doch wir wollen uns der Kürze halber lieber auf das Zeugnis eines Mannes beruffen, welches in dem gegenwärtigen Falle die Stelle eines Beweises vertreten kan. SOCRATES, der das algemeine Lob erhalten hat, daß er einer der verständigsten und weisesten Männer gewesen sei, der sich auch würklich so viel Mühe gegeben hat, die Menschen in der Welt auf vernünftigere und weisere Wege zu bringen, hat endlich nach dem Bericht des ÆSCHINES *) sein

*) ÆSCHINES Socrat. Dialog. I. num virtus doceri possit? Von eben dieser Frage handelt auch PLATO in denen Gesprächen *Meno* und *Protagoras*. S. Les Oeuvres de PLATON. par *Dacier*, à Paris, 1701.

sein Unvermögen hierin selbst öffentlich eingestanden. So viele Erfarungen nötigten ihn zuletzt frei zu bekennen, daß ein tugendhaftes Herz bloß ein Geschenk des Himmels sei, und denen nur zu Theil werde, welche der Himmel desselben würdig erachte. Wie der Himmel aber diese Gabe ertheile? und welchem dieselbe verliehen werde? hat er nicht deutlich zu erklären gewust. Christen sehen in diesem Stücke zwar weiter. Sie erkennen aber auch desto deutlicher und gewisser ihr eigenes Unvermögen: und die Unmöglichkeit, Tugend und Frömmigkeit bei sich und andern aus eigenen Kräften zu bewürken. Nur die Lehren JEsu zeigen hierzu den einzigen waren und sichern Weg an. Sie öfnen uns aber auch zugleich die Augen, daß wir völlig wissen, und begreifen, warum die Vernunft ihr selbst gelassen, ihn nicht habe finden können, und warum kein Mensch ohne Beistand einer höhern Gnade auf demselben ohnverrückt zu wandeln vermögend sei. Denn nach diesen Lehren gelangen nur dieienigen zu einer waren Tugend des Herzens, und zu einer aufrichtigen und unverfälschten Gottseligkeit, die durch ware Busse zu einem lebendigen Glauben an Christum kommen; und nur die bleiben auf diesem Wege beständig, die das Licht des Glaubens nicht verlieren.

Busse und Glauben sind aber Sachen, welche die Menschen aus eigner Macht nicht bei sich bewürken können, sondern beide sind (wie wir bereits

reits §. 110. E. T. dargethan haben) Wirkungen, die GOtt selbst bei denen hervorbringt, welche der zu dem Ende errichteten Ordnung des Heils folgen, und die Mittel anwenden, die er hierzu verordnet hat. Alles also, was Regenten zur Beförderung der Tugend und Gottseligkeit bei ihren Unterthanen thun können, bestehet darin: **daß sie den Gebrauch und die richtige Anwendung sothaner Mittel unter denselben auf alle mögliche Weise ernstlich befördern, und alle zu dem Ende erforderliche Anstalten mit möglichster Sorgfalt und Treue vorkeren.**

§. 46.

Und hieraus ist klar, daß zwar die zu weit gehen, welche von Regenten fordern, daß sie alle ihre Unterthanen zu würklich tugendhaften und gottseligen Leuten machen solten. Nein, eine solche Foderung ist übertrieben. Die Pflichten derselben können sich nicht weiter erstrecken, als ihre Kräfte.

Es erhellet aber auch zugleich, wie irrig und ungereimt das thörigte Vorurteil derer sei, welche behaupten: ein Regent thue schon seiner Pflicht ein völliges Genüge, wann er die Unterthanen nur von denen öffentlichen Lastern, die der Wolfarth des Staats nachteilig sind, zurück hielte. Genug, wenn er nur vor die äusere Erbarkeit einiger massen sorgte: Um die Tugend des Herzens,

um die ware Gottseligkeit derselben habe er sich nicht zu bekümmern; dis wären ohnedem Sachen, die er nicht in seiner Gewalt habe; man könne solche also auch von ihm nicht fodern. Es ist war: Regenten sind auch verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Unterthanen in ihren äusern Handlungen eine gewisse Ordnung und Tugend der Werke, die unter dem Namen der **Erbarkeit** bekant ist, beobachten. Es ist ferner war: daß sie nicht allein schuldig sind, Laster zu bestrafen; sondern auch, daß sie keine andere als solche öffentliche Laster, die der Wolfarth des Staats nachtheilig sind, bestrafen können. Allein folgt denn hieraus, daß sich die Pflichten derselben in gegenwärtigem Falle auf weiter nichts, als auf die äusere Erbarkeit, und blos nur über solche Laster erstrecken, die einer weltlichen Bestrafung fähig sind? Ist dieses genug zu derienigen Glückseligkeit der Unterthanen, deren Beförderung ihnen anvertrauet ist? Nein, Regenten sind Väter, die ihre Unterthanen als ihre Kinder so glückselig zu machen suchen müssen, als möglich ist. Es sol ihnen also auch die geistliche und ewige Wolfarth derselben nicht weniger am Herzen liegen, als die irdische, zeitliche. Sie haben sich zu dem Ende so viel, als von ihnen abhängt, dahin zu bestreben, daß selbige zu einer ächten Tugend des Herzens und zu einer waren Gottseligkeit, welche von dieser Glückseligkeit der Grund ist, gelangen mögen. Die äusere Erbarkeit ist hiervon zugleich die gewisseste Folge. Diese ist im Gegentheil nichts

als

als lauter Verstellung und Heuchelei, wo sie nicht aus iener Quelle, nemlich der Tugend des Herzens fliesset. Sie ersticken und verhindern dadurch auch nicht allein iene groben öffentliche Laster, die eine weltliche Bestraffung verdienen, sondern auch andere, die zwar hiermit nicht beleget werden können, die aber deswegen doch oft nicht weniger schädlich und gefärlich sind. Zwar können sie die Tugend und Frömmigkeit selbst ihren Bürgern nicht geben: Sie können und sollen sie aber doch zu denen Mitteln führen, wodurch GOtt dieselbe würket; und es an ihrer Vorsorge und redlichsten Treu in diesem Stück nicht ermangeln lassen.

§. 47.

Dis vorausgesetzt, wollen wir nun die besondern Pflichten, welche Regenten in diesem Betracht obliegen, so viel als unser Endzweck erfordert, in der Folge kürzlich erklären. Wir haben schon mehr als einmahl erwehnet, daß der Wille in seinen Entschliessungen und Handlungen von dem Verstande abhängt; und daß man dannenhero bei diesem den Anfang machen müsse, wann man ienen verbessern wil. Regenten also, die ihre Unterthanen zur Tugend und Gottseligkeit führen wollen, haben dahin zu sehen:

1.) **Daß der Verstand derselben in denen Warheiten, welche die Tu-**

gend und Gottseligkeit betreffen, gehörig unterrichtet, und

2.) Daß der Wille derselben mit einer aufrichtigen Liebe der Tugend, und mit einem ernstlichen Hasse gegen die Laster angethan werde.

Wir wollen nun kürzlich zeigen, was vor Anordnungen zur Erreichung dieser Endzwecke im gemeinen Wesen vorzukehren nötig sind. Wir haben zwar von dem erstern bereits im vorigen Hauptstück das vornemste beigebracht; wir wollen aber an gegenwärtigem Orte nur noch eins und das andere zu den obigen Lehren hinzufügen: und wir hoffen, man werde die kleine Ausweichungen, die wir bei dieser Materie hin und wieder machen werden, nach der Redlichkeit unserer Absicht beurtheilen, und die Freiheit, die wir hierunter begehen, uns zu gute halten.

§. 48.

Die Warheiten, welche der Verstand wissen und erkennen muß, wenn der Wille zur Tugend und waren Gottseligkeit gelangen sol, sind überhaupt die Lehren von GOTT und der Religion. Regenten müssen also ihre Vorsorge darauf richten, daß alle und iede Unterthanen zu einem gründlichen und richtigen Erkäntniß derselben gelangen können. Wir merken hiebei an, daß zwar das blosse Wissen dieser Warheiten die Tugend und Gottseligkeit selbst noch nicht ausma-

che. Sol dasselbe eine so grosse Würkung hervorbringen, so muß es mit einer ausserordentlichen Kraft begabet, es muß völlig klar überzeugend und lebendig seyn. Aber eine solche Klarheit und Stärke ist ein Licht, das GOTT selbst in dem Verstande anzünden muß. So wie die Sonne die Erde erleuchten muß, wenn Nacht und Dunkel dieselbe verlassen sollen: so auch GOTT die finstere Seele des Menschen; wenn das Licht göttlicher Warheiten in derselben aufgehen, und der Verstand so heiter und mächtig werden sol, den Willen auf dem Pfade der Tugend allezeit sicher zu führen. Eine solche Erleuchtung und Erhöhung des Verstandes geschiehet auch würklich bei der Bekehrung eines Menschen. Allein so wenig bei iener Erleuchtung der Erden eine Fackel aus der Sonne fält, so wenig erschaffet auch GOtt bei der Bekehrung eines Menschen neue Begriffe in dem Verstande. Hier werden nur die Wolken und Nebel vertrieben, mit welchen unsere verderbte Natur das Erkäntniß göttlicher Warheiten umhüllet, und hindert, daß die Kraft derselben bis zum Herzen nicht dringen kan. Man siehet also, was ab Seiten der Menschen vorher gehen muß, wenn sie GOTT einer solchen Erbarmung würdigen sol: und zugleich auch dies: wie ungerecht und grausam dieienige gegen sich selbst handeln, die ihren Verstand nur in eitelen nichtigen, oder wol gar sündlichen Dingen verschwenden, dagegen aber um das Erkäntniß GOttes ganz unbekümmert bleiben. Man

wird nicht weniger hieraus den Schluß machen, wie unverantwortlich es wäre, wenn Regenten es in diesem Stücke an ihrer Pflicht, so wohl in Ansehung ihrer eigenen Person, als auch in Ansehung ihrer Unterthanen, ermangeln lassen wolten.

§. 49.

Wir würden uns zu weit von unserem Vorhaben entfernen, wann wir hier so wohl die verschiedene Wege, wodurch man zu einem solchen Erkäntniß von GOtt und göttlichen Warheiten gelangen kan, als auch die Art und Weise, wie dieses geschehen müsse, erklären wolten. Es ist ohnedem bekant, daß Vernunft und Schrift die eigentlichen Quellen sind, woraus solches geschöpfet werden muß. Es ist auch bereits aus dem 27. §. klar, daß die Jugend fürnemlich durch die Schullehrer in den Schulen dazu gebracht werden müsse. Aber es ist ferner nöthig, auch noch vor die zu sorgen, die die Jahre der Jugend bereits zurück geleget haben. Es ist bekant, daß das deutlichste Erkäntniß dunkel werden, in die Vergessenheit übergehen, und endlich ganz verschwinden könne, wenn man sich desselben nicht zu Zeiten wieder erinnert. Und es ist nicht genug, daß man bei dem geringen Erkäntniß stehen bleibe, was man in den Jahren der Jugend, da die Vernunft noch schwach war, erlernet hat. Denn so würde man im Christenthum auch nur ein Kind bleiben. Nein! man muß dasselbe mit zunehmenden Jahren

ren bei reiferer Vernunft und bei grösserer Stärke des Geistes immer zu erweiteren, und im Christenthum auch mänlich zu werden suchen. Fürnemlich aber sollen überhaupt die, so sich den Studien widmen, deren vornemste Bemühungen auf das Erkäntniß der Warheit gerichtet seyn, und deren Leben im Denken bestehen muß, auch allerdings nach einem grössern und gründlichen Erkäntniß GOttes und göttlicher Warheiten streben, als der gemeine Mann erreichen kan. **Nebst denen desfals vor die Studirende auf hohen Schulen zu verordnenden Lehrern, sind nun, wie wir schon im vorigen Hauptstück angemerket haben, die Prediger fürnemlich dieienige Werkzeuge im gemeinen Wesen, wodurch so wol Studirte als Unstudirte in geistlichen Dingen weiter belehret werden sollen.**

§. 50.

So viel die Prediger betrift, so ist die Anordnung derselben auch noch um anderer Ursachen willen im gemeinen Wesen nöthig. Denn so wol die Ehre GOttes als auch die Wolfarth der Menschen erfordern bei bürgerlichen Geselschaften einen gewissen äuseren öffentlichen Gottesdienst. Es ist nöthig, daß sich die Mitglieder des Staats zu einer Religion bekennen; und daß diese auch öffentlich ausgeübet werde. In Ansehung der christlichen Religion sind nun hierzu die Prediger

noch insonderheit erforderlich. Zwar ist die Unterweisung in den Warheiten der Religion eins der vornemsten Stücke auch selbst des äuseren öfentlichen Gottesdienstes: doch gehören hierzu noch verschiedene andere gottesdienstliche Handlungen, worüber sich das Amt der Prediger gleichfals erstrecket. Dieses Amt ist also zwar eigentlich ein öffentliches Lehramt: doch ist dasselbe nicht blos theoretisch, das nur die Aufklärung des Verstandes zum Endzweck hätte. Nein! Prediger sollen zugleich am Herzen derer arbeiten, die ihrer Vorsorge anvertrauet sind, und das Beste der Religion, mithin die Tugend und Gottseligkeit, so viel von ihnen abhängt, vornemlich befördern. Deswegen werden sie auch **Seelsorger**, **geistliche Führer**; oder auch **Geistliche** ohne Zusatz, **Pfarrer**, 2c. genant. Die ihnen anvertrauete Seelen aber heissen bald **Pfarkinder**, bald **Zuhörer**, **Gemeinden** 2c. welche Benennungen bekanter sind, als daß sie einer weiteren Erklärung bedürften. Wir werden zwar erst in dem folgenden Stück von den Pflichten der Regenten, in Ansehung der Religion, und deren öffentlichen Ausübung, handeln. Doch ist es, wie es uns scheinet, unserm Vorhaben nicht entgegen, wenn wir so wol von dem öffentlichen Gottesdienste überhaupt, als auch insonderheit von dem Amte der Prediger, hier ein und andere Stücke etwas weiter ausführen. Wir wollen mit dem leztern den Anfang machen.

§. 51.

§. 51.

Prediger sind schuldig, die ihnen anvertrauete Seelen in geistlichen Dingen zu unterrichten, (§. 49.) Kan nun dieses sowol **schriftlich** als **mündlich** geschehen: so sind sie, wie ein jeder leicht erkennen wird, zu beiden Arten des Unterrichts verbunden. Die Meinung, daß man auser der Heil. Schrift kein richtiges Lehrbuch göttlicher Warheiten haben könne; oder daß sich solche nicht ohne Fehler in Schriften ordentlich und zusammenhangend vortragen liessen, ist so beschaffen, daß man nur bei einer auserordentlichen Art zu denken, darauf verfallen kan. Wir glauben auch nicht, daß es nöthig sei, zu Widerlegung derselben hier etwas anzuführen. Wir merken vielmehr bei dieser Gelegenheit die Obliegenheit der Regenten an, davor zu sorgen: daß ihre Unterthanen weder über den Mangel des Wortes GOttes, noch auch anderer geistreicher erbaulicher Schriften klagen dörfen. Und Prediger sind allerdings schuldig, ihren Gemeinden auch schriftlich zu dienen. Es scheinet aber, daß diese Verbindlichkeit wenigstens in gewissen Ländern nicht von allen erkant werde. Vieleicht weil wenige vermögend sind, solche zu erfüllen! Ist nun dieses gleich nicht gut, so thun doch allerdings diejenige Prediger, die den Verstand so weit nicht aufgekläret haben, daß sie geistliche Warheiten deutlich und gründlich in Schriften vortragen kön-

könten, löblich und wohl: wenn sie damit auch zurück bleiben. Es ist gewiß, daß die Schriften in welchen die Warheiten der Religion nur seichte, dunkel und verwirrt abgehandelt werden, der Gottseligkeit sehr grossen Abbruch thun; und keine der geringsten Ursachen sind, daß in unsern Tagen die Zahl derer fast überhand nimt, die so unbilliger Weise mit dem Namen der starken Geister beleget werden. Diese sehen einen solchen übelen Vortrag als einen Beweiß einer schlechten Sache an: und nehmen daher nur Anlaß der Religion zu spotten. Sie werden in ihrem Unglauben dadurch noch weiter gestärket, und in ihrer Verstockung gehärtet. Deswegen ist es freilich besser, daß Prediger, die nicht gründlich und erbaulich schreiben können, sich auch damit nicht abgeben, und lieber auf andere Weise ihrem Amt von ganzem Herzen mit allen Kräften obzuliegen suchen.

§. 52.

Doch, ist es gleichfals erfordlich, daß die Prediger auch bei ihrem mündlichen Vortrage sich der Ordnung, Deutlichkeit und Gründlichkeit bestmöglichst befleissigen. **Die Predigten** sollen mit allem Fleisse, mit aller Vorsicht, und so abgefasset werden, daß ein ieder darin etwas zu seiner besonderen Erbauung findet. Kurz, sie sollen allemal nach der Beschaffenheit der Zuhörer eingerichtet werden. Es ist übrigens bekant, was vor einen Vorzug ein munterer, feuriger Vortrag, der wohl zusammen hängt, und

nach

nach den Reguln einer richtigen Redekunst, auch nach Anleitung einer gesunden Moral abgefasset ist, vor einem solchen habe, der nur frostig, schläfrig geschiehet und dabei ohne Ordnung, ohne Zusammenhang, und vol übel klingender Worte oder falscher Gedanken ist. Prediger sollen sich also ienes befleissigen, diese leztern Fehler aber auf das sorgfältigste zu vermeiden suchen. Das öftere Lesen solcher Schriften, die ordentlich, gründlich, und mit einer wol fliesenden reinen Beredsamkeit geschrieben sind, wird auch die, so von Natur nicht gar zu viele Fähigkeit besitzen, doch immer mehr und mehr in den Stand setzen, dieser Pflicht ein Genügen zu leisten. Wir haben ia, GOtt Lob! nun auch in teutscher Sprache Predigten, die als sichere Muster hierzu dienen können.

Die Catechisationen sind unstreitig von sehr grossem Nutzen, wenn sie gehörig eingerichtet werden, und wenn der, so sich derselben unterziehet, der Sache gewachsen ist. Der Lehrer muß sich hierbei in die Stelle des Lernenden setzen, und denselben durch allerhand schickliche Fragen so lange leiten und führen, bis er endlich auf solche Antworten komt, welche die Warheit enthalten, die man ihm hat beibringen wollen. Hierzu ist nöthig, daß man ihm zuweilen solche Fragen vorlege, die bereits die Antwort bei sich führen; Oft aber andere, die er nach seiner eigenen Einsicht beantworten muß: damit man hinter seine Vorurtheile und irrige Meinungen kommen, oder ihn auch in seiner Unwissen-

heit blos stellen könne. Man muß sich aber hüten, den, so man auf diese Weise belehren wil, zu beschämen, oder in Affecten zu bringen, die den Verstand verfinstern, und an der Einsicht der Warheit hindern. Doch hat Socrates, der gemeiniglich vor den Urheber dieser Lehrart gehalten wird, auch nicht selten die, welche hartnäckig auf ihren Vorurtheilen bestunden, aufs lächerliche geführet, und schamroth gemachet, (wie aus den Gesprächen des Plato zu ersehen ist): welches leztere aber bei geistlichen Catechisationen, und besonders in Ansehung der niedrigen Jugend, die mehr mit Unwissenheit als mit Vorurtheilen geplaget ist, wegfallen dörfte. Wir haben dis wenige hiervon anzuführen nicht vor undienlich gehalten: weil es scheinet, daß oftmahlen auch Lehrer, so die Jugend auf diese Weise unterrichten sollen, selbst hievon keinen richtigen Begriff haben.

§. 53.

Es ist aber vor sich klar, daß es allerdings vernünftig und nöthig sei: daß die Prediger ihre Unterweisungen auch **in öffentlicher Versamlung, in besonders dazu bestimten Gebäuden, welche man Gotteshäuser, Kirchen oder Tempel nennet, zu gewissen Zeiten und Tagen die zum öffentlichen Dienste des HErrn gewidmet sind, verrichten; und daß alles hiebei auf eine bestimte Art und Weise geschehe.**

Wie

Wie viele Lehrer wären nicht sonst auch in Ansehung einer nur sehr kleinen Gemeinde nöthig? Und sol man in wichtigen Dingen überhaupt nie anders als ordentlich und regulmässig verfaren; wie vielmehr in diesen, die an Wichtigkeit keinen anderen den Vorzug geben. Kurz: **der ganze öffentliche äusere Gottesdienst, und alle dahin gehörige Sachen, sollen in allem auf die vernünftigste, beste Weise richtig bestimmet, und so eingerichtet werden, wie es der Ehre GOttes am gemässesten ist; und der Zweck der Erbauung am volkommensten dadurch erreichet werden kan.** Zwar sind in Ansehung der christlichen Kirche die Rechte der weltlichen Obrigkeiten in diesem Betracht nicht einerlei, noch von gleichem Umfange. Die Rechte der Protestantischen weltlichen Obrigkeiten sind von weiterem Umfange, als der Catholischen, wie wir dieses in dem folgenden Stücke deutlicher zeigen werden. Doch sind gewisse algemeine Rechte und Pflichten in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes und derer damit verwanten Sachen, die sich auch, ohne diesen Unterscheid vorhero zu wissen, begreifen lassen: wovon wir an gegenwärtigem Orte noch eins und das andere weiter beibringen wollen.

§. 54.

Der äusere öffentliche Gottesdienst hat die Verherligung der Ehre und Majestät GOttes zur ersten

sten, und Haupt-Absicht: doch ist derselbe auch zugleich eins der stärkesten Mittel Tugend und Gottseligkeit bei den Unterthanen zu befördern; wie ein ieder leicht vor sich begreifen wird. Sol aber dieser Nuße desselben würklich erreichet werden, so ist nöthig: daß er **mit aller Andacht und Ehrfurcht vor GOTT ausgeübet werde; und keiner sich desselben entziehe, es sei dann, daß er durch gar wichtige unüberwindliche Hindernisse hiervon zurück gehalten würde.** Fiele gleich in Ansehung dieses oder jenes der Zweck des hier zu suchenden Unterrichts weg: so bleibt doch noch der Zweck der Erbauung übrig; und gehöret die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes mit unter die Pflichten, wozu Bürger im Staat, so wol in Ansehung GOttes, als auch in Ansehung ihres Nächsten verbunden sind. Wie könte die vorseßliche gänzliche Verabsäumung desselben ohne Verachtung GOttes geschehen, welcher wil, daß der Mensch seine Ehrfurcht vor ihm bey aller Gelegenheit auch öffentlich an den Tag lege? Und würde nicht dadurch dem Neben-Menschen seine Pflicht geweigert werden, die wir ihm schuldig sind, die darin bestehet: daß wir auch mit unserem Exempel ihm dienen, und durch unsere Andacht das Feuer der seinigen zu vermehren suchen sollen? Die gemeine Wohlfart nimt ebenmässig hieran nicht geringen Antheil. Hätte der äusere öffentliche Gottesdienst es nicht noch bisher verhütet: das Christenthum würde längst gänzlich ver-

verfallen seyn; und wo wir uns nicht sehr irren, zugleich den Untergang der meisten Christlichen Staaten, ganz unfehlbar nach sich gezogen haben. GOTT! was würde in kurzer Zeit aus den Christen werden, wenn nicht das grösseste Theil derselben noch durch den öffentlichen Gottesdienst in den Schranken der äuseren Ordnung und Zucht, die denen Christen so wesentlich, und dem Staat so ersprießlich ist, einiger massen erhalten würde? Man wird hieraus leicht den Schluß machen können, daß Regenten **solche Leute, die davor bekant sind, daß sie von GOTT und der Religion nichts wissen wollen**, wir meinen die so genante **Atheisten, im Staat gar nicht dulten dörfen. Die aber, so sich zu der Religion bekennen, sollen auch billig, ohne Ausnahme, der Ordnung und Regul derselben folgen: indem die Abweichung hievon gemeiniglich die schädlichsten Unordnungen nach sich ziehet, und anderen zum Aergerniß gereichet.** Die so es an Frömmigkeit andern zuvor thun wollen, und dennoch sich des äusern Gottesdienstes oft aus nicht übelgemeinten Absichten, mehrentheils aber aus dem Grunde enthalten: um nicht mit den Gottlosen in Gemeinschaft zu treten, haben wol zu bedenken: ob nicht ein blendender Schein, ein ungegründetes Vorurtheil, ein geistlicher Hochmuth, sie auf diesen Abweg verführe? Das betriegliche Herz der Menschen ist

sinreich

sinreich genug, oft auch die Redlichsten zu berücken, und vom Wege der Warheit abzubringen!

§. 55.

Der ganze äusere öffentliche Gottesdienst sol auf die vernünftigste, beste Weise, und so eingerichtet werden, wie es zur Ehre GOttes und zur Erbauung der Gemeinden am meisten gereichen kan (§. 53.) Nun gehören, dazu noch, wie bekant ist, nebst dem Singen, gewisse Ceremonien und Gebräuche. **Man sol dahero auch auf erbauliche wolgesetzte geistliche Lieder, und folglich auf gute Gesangbücher; und Verbesserung der schlechten bedacht seyn:** indem die Dichtkunst heutiges Tages sehr gestiegen ist; und von denen alten Liedern einige dem heutigen Geschmak nicht gemäs, andere von geringer Erbauung sind. In vielen Ländern ist eine Verbesserung der Gesangbücher bereits würklich geschehen: in andern aber noch nicht. Man erkennet indessen die Verbindlichkeit, welche Regenten desfals obliegt: wie Sie dann überhaupt dahin streben sollen, daß **bei dem Gottesdienste nichts zugelassen werde, was eine Verachtung gegen die Religion erwecken, und Spöttern einen gegründeten Anlaß zum Gespöt geben könte.** Diese Vorsorge ist zu unseren Zeiten um desto nöthiger: ie mehr die Zahl derer so gewaltig zunimt, welche die wenige Kräfte ihres

fluch-

flüchtigen Witzes fast zu nichts, als zum Tadeln der Religion anwenden. Wie oft müssen nicht auch die Lieder herhalten!

§. 56.

Was die Ceremonien und Gebräuche betrift, so ist auch hiebei die im vorigen §. zulezt angeführte Regul zu beobachten. **Man sol keine andere als solche dulden, die vernünftig, schicklich, und ein wares Mittel sind, die Inbrunst und Andacht zu befördern.** Die aber, so etwas verächtliches enthalten, oder die Religion selbst lächerlich machen könten, müssen billig nicht geduldet werden. Man muß hiebei noch diesen Abweg zu vermeiden suchen: die Menge der Ceremonien muß nicht alzugroß, und der Pracht derselben nicht übertrieben seyn. Wie leicht kan es sonst nicht geschehen, daß der zu sinlichen Dingen so geneigte Mensch darin den ganzen Gottesdienst setzet, und den waren Dienst des Herzens darüber auser Acht lässet! wie viele Erfarungen bestätigen dieses nicht?

§. 57.

Es ist aber auch nöthig: **daß an denen Tagen, die zum öffentlichen Dienste des HERRN gewidmet sind, keinem verstattet sei, solche weltliche Verrichtungen und Arbeiten vorzunehmen, die das Gemüth von GOTT abziehen, und**

die Andacht stöhren können. Am allerwenigsten kan man zugeben, daß dieselbe zu sündlichen Spiel- und Freuden-Tagen gemacht werden. Der ernstliche Wille GOttes gegen diese sündliche Unart ist in der Schrift mit klaren Worten vorhanden; und auch die Vernunft kan nicht anders, als diese Forderung billigen. Aber wie siehet es leider in diesem Stücke in der Christenheit aus? Es sind wol wenige Länder, wo nicht die heilsamsten Verordnungen desfals vorhanden wären: und dennoch muß man es so häufig hören, daß unter den Christen fürnemlich die Sonn- und Festtage mit den sündlichsten Ergötzungen zugebracht werden. Aber sölte dieser Umstand wol nicht oftmals die ware Ursache seyn, daß GOtt, dem seine Ehre heilig und lieb ist, und der ehemals so viele Denkmale seines Zorns gegen die Sabbathsschänder gestiftet hat, nicht auch noch heutiges Tages dieses oder jenes Verderben über ein Land kommen lässet, wann dergleichen schändliche Mißbräuche unter den Einwohnern so herrschend sind, und öffentlich geduldet werden? Gibt es nicht unerkante göttliche Gerichte?

§. 58.

Was wir im vorigen §. erwehnet haben, ziehet unsere Aufmerksamkeit auf das grosse und tiefe Verderben so wol der Welt überhaupt, als auch derer Christen insonderheit. Wir könten hierüber sehr weitläuftige Betrachtungen anstellen:

Und vieleicht wäre es auch nicht ohne allen Nutzen, wenn wir dieses würklich thäten. Denn ist es an dem, daß die zwar fast in allen ihren einzelnen Theilen kranke und unvolkommene Welt, doch in keinem Stücke grössere Krankheiten und Gebrechen hat, als in Ansehung der Tugend und Gottseligkeit: so ist die Bemühung derer nicht vor vergeblich, und eben so wenig vor lieblos als verwegen zu achten, welche die ware Beschaffenheit dieser Gebrechen nebst den Ursachen derselben deutlich zu erklären suchen; und anbei die Mittel anzeigen, wie denselben etwa auf diese oder iene Weise abzuhelfen stünde. Das Beispiel vernünftiger Aerzte kan dieses Verfahren genugsam rechtfertigen. Doch, könte ich lauter solche Leser vermuthen, die das, was der vortrefliche Herr **Canzler von MOSHEIM in seiner Sittenlehre** von dem Verderben der Menschen, und dessen Ursachen auf die gelehrteste und erbaulichste Weise bereits vorgetragen hat, schon gelesen hätten; oder die sich dieses sehr nützliche Werk anschaffen würden, wenn man sie bloß darauf verweisen wolte: so wäre es nicht nöthig an gegenwärtigem Orte desfals noch ein Wort zu erwehnen. Aber da ich weder jenes noch dieses zum voraus setzen kan: so bin ich gemüssiget, ehe ich weiter gehe, hievon ein und anders zu berühren. Zweck und Umstände wollen mir zwar nicht erlauben, mich in diesem Labyrinte zu vertiefen. Ich kan mich nicht weiter, als bis an einige Gränzen desselben wagen. Ich wil nur das an-

führen, was mir nach meinem Gesichtspunkte vor andern in die Augen fält; doch auch hiervon nur etwas weniges, und blos so viel sagen, als zu meinem Vorhaben gehöret.

Wer die Welt nur einigermassen kennet, wird wol denen nicht wiedersprechen, welche behaupten: **1.) Daß die Blindheit und Unwissenheit von GOTT und göttlichen Dingen selbst unter denen Christen nur gar zu groß, und viel zu algemein sei.** Dieses ist nicht alleine auf die gemeine Leute, sondern auch selbst auf die Studirten zu deuten. Denn auch unter diesen sind leider! nur sehr wenige, welche die selige Pflicht beobachten, ihren Schöpfer und Erlöser recht kennen zu lernen; um demselben auf eine vernünftige Weise von ganzem Herzen dienen zu können. Sehr wenige gehen in den Lehren der Religion so weit fort, daß sie den schönsten Bau derselben in seinem Zusammenhange völlig einsehen; und durch göttliche Gnade zu einer gänzlichen Ueberzeugung von der Richtigkeit und Warheit dieser Lehren gelangen könten. Man siehet die jetzige Zeiten in Vergleichung der alten als weit aufgeklärtere Zeiten an. Und sie sind es auch würklich in verschiedenen Stücken. Ja selbst die Warheiten der Religion erscheinen jetzo in den Schriften einiger grossen Männer, in der schönsten Ordnung und Klarheit, mit der bündigsten Gründlichkeit. Aber wie viele sind, die diese Schönheit der schon an und vor sich so liebens-

benswürdigen Lehren rühret? Man nimt im Gegentheil war:

2.) **Daß die Leichtsinnigkeit und die sündliche Gleichgültigkeit in Ansehung der Religion immer mehr und mehr unter denen Christen zunimt, und daß von Tage zu Tage, die Rotte derer anwächst, die die Warheit öffentlich lästern und verspotten?** Blinde Religions-Eiferer sind gefärliche, und unvernünftige Leute. Aber dieienigen, die sich gar so weit vergessen, daß sie mit der Religion öffentlich spotten, sind höchst vermessen und ruchlos. Diese Ausschweifung ist ohnstreitig eine der unsinnigsten und boshaftesten, die ein Mensch nur begehen kan. Und dennoch werden heutiges Tages die nicht selten gar hoch geachtet, und gemeiniglich vor grosse und starke Geister gehalten, welche die Menschlichkeit auf diese Weise verunehren. Die grösseste Zierde des Menschen wird wol allemal diese bleiben: daß er eine Vernunft hat, die ihn zu seinem Schöpfer führet; eine Vernunft, die, wann sie durch eine höhere Offenbarung erleuchtet ist, den Weg zu seiner waren Glückseligkeit erkennet. Und was kan dem Menschen heiliger und schätzbarer seyn, als das allerhöchste Wesen, dem er alles zu danken hat; dessen aufrichtige Verehrung ihm allezeit den grössesten Trost, und die dauerhafteste Gemüthsruhe gibt? Hätte also gleich die Natur einem oder anderem von ienen Unsinnigen

einige Gemüthsgaben verliehen, so siehet man doch leicht, wie wenig der mit Recht ein starker Geist genant zu werden verdiene, der von seinem Verstande einen so schändlichen Mißbrauch macht. So viel ist gewiß: daß dis niemand thun kan, als nur der, so die Lehren der Religion nicht verstehet, und in dessen Kopfe es erst noch licht und helle werden muß. Aber es sündigen auch die, welche sich in Ansehung der Religion nur kalt und gleichgültig beweisen. Dis ist die Sache nicht, wogegen man dieses auf eine erlaubte und unsündliche Art seyn kan. Christen sollen in ihrer Religion eifrig seyn; und dieser Eifer muß von der Vernunft und Billigkeit nie geschieden werden, wenn er Christlich bleiben sol. **Aber daß solche vernünftige eifrige Christen immer rarer werden, dieses ist es, worüber man so häufig klagen höret.** Man klaget ferner:

3.) **Daß die Tugend und Gottseligkeit überhaupt unter denen Christen abnehme, und von Tage zu Tage weniger geachtet werde.** Auch die gelehrtesten und grösten Männer sind dieser Meinung. Andere aber urtheilen, daß die Welt immer artiger und besser werde. Ist es uns erlaubt, so wollen wir mit ein paar Worten unsere Meinung sagen. Es ist war: die Welt ist in unseren Gegenden im äuseren weit artiger geworden, als sie ehemals gewesen ist. Die äusere Sitten haben sich in vielen

vielen Stücken geändert und dem Scheine nach gebessert. Wir zweifelen aber, ob auch die ware Tugend des Herzens dabei etwas gewonnen habe? Darf man dem Urtheil so vieler verständigen Männer trauen, so hat diese im Gegentheile vieles verlohren, und verlieret noch täglich mehr. Die Laster der Alten haben den Erdboden noch nicht verlassen, und ist zwischen den ältern und unsern Zeiten hierin ein Unterscheid, so mag es etwa dieser seyn: daß einige derselben jetzo bei der vermehrten so genanten Wollebenheit nur auf eine feinere Art, aber deswegen doch mit keiner geringeren Boßheit ausgeübet werden. Man nehme zum Exempel das Laster der Lieblosigkeit, welches zugleich so viele andere in sich fasset. Dieses gottlose höchst unvernünftige Laster, ist heutiges Tages weit üblicher und herrschender, als es jemals gewesen. Nur weis unsere Arglist solches jetzo in so gute Decken einzukleiden, daß es weniger gemein, und nicht so heslich erscheinet, als in den ehmaligen rohen Sitten und unruhigen Zeiten unserer Vorfahren. Die grobe und rauhe Sprache, womit man sonst den erhitzten Zorn über den Kopf des Feindes auszugiessen suchte, höret man so häufig nicht mehr; und nur etwa noch von dem untersten Pöbel, oder denen, die sich diesem gleich machen. Aber deswegen ist unter den Vornehmern die Lieblosigkeit und Feindschaft nicht geringer. Sie versteckt sich nur hier in glattere Worte, in feinere Reden; in welche aber gemeiniglich mehr Gift und Galle versenket

 ist,

ist, als in die niederträchtigsten Schimpf- und Spotreden nur gebracht werden kan. Des Stolzes, der Uppigkeit, Unmässigkeit und anderer Laster nicht zu gedenken. Es wird wol keiner behaupten, daß die Welt hieran ärmer geworden sei. Aber wie siehet es dagegen mit vielen Tugenden aus, die man von unseren Vorfahren so sehr gerühmet hat? Sind wir noch die, so in der Furcht GOttes, in der Aufrichtigkeit, Treu und Redlichkeit gegen die Neben-Menschen ihre grösseste Glückseligkeit und höchste Ehre setzen? Oder ist es nicht vielmehr schon längst so weit kommen, daß wir die wesentlichsten Tugenden des Christenthums als Einfalt und Thorheit verspotten? Ja wir sind noch weiter gegangen. Die, so sich eines thätigen Christenthums beflissen, wurden ehemals nur vor einfältige, unschuldige, aber doch nicht böse Leute gehalten. Allein heutiges Tages siehet die Welt solche ganz anders an. Sie gibt selbige vor gefärliche Leute aus. Denn seit dem die Heuchelei gestiegen ist, und die abscheulichsten Boßheiten unter dem Scheine der Frömmigkeit oft so glücklich sind ausgeübet worden: Seit der Zeit glaubt die Welt nun nicht mehr nöthig zu haben, zwischen der Warheit und dem Scheine noch einen Unterscheid zu machen. Religion, Tugend und Gottseligkeit werden von ihr überhaupt nur als Scheinheiligkeit, Heuchelei und Verstellungen verlachet. Sie wil von denen Leuten, die sich eines erbaren eingezogenen Wandels befleissigen,

die

die in ihren Reden und Handlungen Furcht und Liebe GOttes blicken lassen, gar nichts mehr halten. Sie hat zwar die Religion und das Gewissen bishero noch nicht völlig verdrängen und vernichten können; Eine höhere Macht wird es auch wol bis dahin niemals kommen lassen: aber dennoch bemühet sich der Satan, und die, so unter seiner Herrschaft stehen, die Tugend und Gottseligkeit immer geringer, verächtlicher und so rar zu machen, als es nur möglich ist. Es ist keine der einfältigsten Reguln der verdamten Staatskunst, so die Bewürkung dieser Absicht zum Zwecke hat: daß man nur dieienigen vor würklich from wil gelten lassen, die sich sorgfältig hüten, in ihren äuseren Handlungen davon je ein Merkmal an den Tag zu legen; die sich vielmehr in ihren Reden und in ihrem äuseren Betragen, wo nicht als offenbare Verächter GOttes, doch so beweisen, daß man nichts von einer Religion an ihnen merken kan. Denn wird nicht hiedurch der Zweck erreichet, daß man die Gottseligkeit vor eine Sache halten muß, die sich nicht wol öffentlich sehen lassen darf? Wird nicht dadurch verhütet, daß keiner mehr den andern durch seine Exempel erbauen und bessern kan? Wird nicht hierdurch zugleich dem Allerhöchsten ein Theil der Ehre, die ihm gebüret, (§. 97. E. T.) entzogen? Und wie sehr werden dadurch nicht viele Tugenden erniedriget, viele Laster aber erhöhet? Nach dieser Regul sind es die Kinder der Welt, denen die Vorzüge der Frommen zu Theil werden müssen:

sen: weil nur iene davor gelten sollen. Die ware Gottseligkeit aber kan alsdann weiter kein Glück mehr machen, als daß sie nur höchstens als eine einfältige Scheinheiligkeit verworfen wird. Könte die obige Meinung nur erst auch bei dem gemeinen Manne so zur Mode werden, wie sie es bei vielen Vornehmen schon würklich geworden ist, wie vieles würden nicht Satan und sein Reich dabei gewinnen? Die Tugend und Gottseligkeit würde alsdann auch hiebei ein ganz anderes Ansehen bekommen. Die, so die Furcht GOttes zu den redlichsten besten Unterthanen machte, würden nun bald auf ganz andere Wege gerathen, und alle übrige Zügel muthig wegwerfen, nachdem ihnen der vornemste genommen worden. Man erkennet hieraus, wie sehr eine solche Meinung nicht alleine der Ehre GOttes, sondern auch selbst der gemeinen Wolfarth des Staats zuwider sei.

§. 59.

Die **Ursachen** des grossen Verderbens der Menschen sind von so mancher und verschiedener Art, daß man auch nur die vornemsten ohne Weitläuftigkeit nicht anzeigen kan. Wir wollen hier gleichfals nur einige wenige derselben bemerken. Man hat solche überhaupt theils **in dem Menschen** selbst, theils **in denen Dingen** zu suchen, **die zum äuseren Zustande desselben gehören.** Wir haben schon hin und wieder angemerket, was es so wol mit dem

Ver-

Verstande als Willen des Menschen nach dem Falle vor eine Bewandniß habe; wie finster und schwach jener, und wie verderbt und elend dieser sei. Aber auch unser Leib macht uns in dem Fortgange der Tugend nicht wenige Hindernisse. Dieser ist zwar in den ersten Jahren unseres Lebens ein sehr nöthiger und nüzlicher Diener der Seele: er wird aber gemeiniglich in dem Fortgange der Meister, und nicht selten der grausamste Tyranne derselben. Sind es nicht die heftigsten wildesten Begierden, die dieser in dem Willen theils erwecket, theils erzwinget? Und wie enge Gränzen sezt nicht sein innerer Bau unserem Verstande in dem Erkäntniß der Warheit? Wird nicht der Geist durch ihn in seinen Gedanken fast beständig gestöret? Der eitlen Sorgen nicht zu gedenken, die uns die Erhaltung und Verpflegung desselben verursachen. Die **Erziehung** und **Lebensart** der meisten Menschen träget zu diesem Verderben nicht wenig bei. Wem ist unbekant, wie die erstere bei den gemeinen Leuten gemeiniglich zu seyn pfleget. In was vor übelen Händen ist nicht gewönlicher Weise die gemeine Jugend? Und wie sehr eilen nicht die Eltern mit ihren Kindern, daß sie die Schule bald verlassen, damit sie dieselben desto früher zu häuslichen Geschäften völlig brauchen können. Aber ist die Erziehung der Vornehmen besser? Was sind es vor Tugenden, wozu man diese Jugend zu führen suchet? Sie sol überhaupt artig werden. Und was heist denn dieses? Sie

sol solche Minen, Geberden, und ein solches Betragen im Aeuseren annehmen, das ihrer Geburth, und ihrem Stande gemäß ist. Sie sol einem ieden nach seiner Würde zu begegnen, und sich beliebt und gefällig zu machen wissen. Vor allen Dingen sol der Verstand derselben wol bearbeitet werden. Das ist: man sol sie in den Stand setzen, daß sie in Geselschaften sinreich zu scherzen wisse, und keinem, der hiermit den Anfang macht, eine Antwort schuldig bleiben dörfe. Dabei sol sie auch herzhaft und dreiste gemacht werden. Sie muß nichts fürchten oder scheuen. Krankheiten und widrige Zufälle, ja selbst der Tod müssen von ihr vor nichts geachtet werden. Ist die Jugend artig, nimt man bei derselben nebst vielem Verstande auch ein solches Herz war, das nicht erschrickt, sondern vielmehr allezeit bereit ist, ein jedes unüberlegtes Wort, oder auch einen beleidigenden Blick eines anderen mit Feuer und Schwert zu rächen: so wird dieselbe heutiges Tages vor wol gezogen gehalten. Doch gehört hieher unter andern auch noch dis: daß sie die Kleider, und Moden, wol zu beurtheilen, und die Zeit recht angenehm zu vertreiben wisse. Diese Stücke sind gemeiniglich das vornemste, worauf man bei der Erziehung derselben zu sehen pfleget. Denn man suchet daraus nur Leute nach der Welt zu machen. Die Anleitung zur Tugend und Gottseligkeit wird unter die Dinge gezählet, die das Herkommen so mit sich bringet, und der Wolstand nicht verbietet. Man ist indessen hie-

bei

bei ganz gleichgültig. Gibt es gleich hin und wieder rechtschaffene Eltern, die weiser und vernünftiger denken, so ist doch das, was wir vorhero erwehnet haben, die Denkungsart der meisten in der grossen Welt. Wir wollen noch zwei Ursachen anzeigen, die unserem Ermessen nach, das Verderben der Welt nicht wenig beförderen. Die erste ist die **schlechte Beschaffenheit und üble Lebensart so vieler Prediger.** Jene rühret eines theils daher, daß man nicht selten die unfähigsten Köpfe, die man zu weltlichen Geschäften vor untüchtig hält, just dem Predig-Amt widmet; andern theils ist bekant, daß die Anzahl derer so groß nicht ist, die sich bemühen zu einem weitläuftigen und gründlichen Erkäntniß aller derer Warheiten zu gelangen, die ein Gottesgelehrter wissen muß. Die meisten ziehen schon mit dem Vorsatz auf hohe Schulen, daß sie hier nur so viel lernen wollen, als ein Dorf-Pfarrer nöthig braucht. Dis aber ist ihrer Meinung nach etwas weniges. Nach einigen Jahren kommen sie wieder zurück: und gelangen nachmals bald zu einem Pfarrdienste. Wenige sind so dann geflissen durch eigenen Fleiß in dem Erkäntniß der Warheit weiter fort zu gehen; und viele, die dieses wol wolten, werden wegen der Umstände, worin sie sind, hiervon zurück gehalten. Der Mangel der Bücher, die sie sich bei einer so kümmerlichen Versorgung nicht anschaffen können, und die häuslichen Geschäfte, davor sie beständig mit zu sorgen haben, sind so

viele

viele Hindernisse, die sie von fernerem Studiren abhalten. Kaum wird ein Theil der Zeit nur dazu angewand, daß sie vorher bedenken, was sie etwa auf der Canzel vorbringen wollen. Was stehet aber hiervon Gutes zu hoffen? Darf man sich über die grobe Unwissenheit, worin das meiste Theil der Christen in göttlichen Dingen bleibet, wundern? Und kan es einen befremden, daß Leute, die von Natur einige Fähigkeit haben, die nicht auf ein Gerathewol alles vor war annehmen, was ihnen vorgesaget wird, erstlich an den Warheiten der Religion zu zweifelen, nachmals solche aber gänzlich zu verwerfen anfangen: wenn sie merken, daß der seichte Unterricht in denselben ihrer Fähigkeit keine Genüge leistet? Man irret sich meines Erachtens, wenn man dieses allemal vor einen Beweiß eines von Natur ganz auserordentlich bösen Herzens halten wil. Solche Leute gerathen nicht auf einmal zu einem so hohen Grade der Verstockung, daß sie die ganze Religion nur vor eine Fabel halten, und mit der unsinnigsten Wuth öffentlich verlachen solten. Sie sind Anfangs nur Zweifler, und in diesem Stande könte ihnen noch leicht geholfen werden. Aber bleiben diese Zweifel im Gemüthe sitzen, so werden sie mit der Zeit zu einem Geschwür, das endlich in den verstocktesten Unglauben ausbricht? Und alsdann sind gemeiniglich alle menschliche Bemühungen vergebens, sie von dieser Krankheit zu befreien. Wer an ihren Herzen was Gutes ausrichten wolte, müste

vorhe-

vorhero erst einen ganzen Nebel von Vorurtheilen von ihrem Verstande vertreiben: davon sich doch selten ein einziges vernichten lässet, ohne ihnen empfindlich wehe zu thun. Denn sie haben sie nun alle aus mehr als einer Ursache nur gar zu lieb gewonnen. Der gründlichste Vortrag geistlicher Warheiten, wie auch solche Schriften, worin dieselbe auf die bündigste Weise sind abgehandelt worden, können um deswillen bei ihnen keine Besserung würken, weilen sie nie weder iene hören, oder diese lesen, ohne schon vorhero den unglücklichen Schluß abgefasset zu haben, daß doch alles nichtig und ungegründet sei, was man ihnen von einer höhern Offenbarung und denen dahin gehörigen Lehren, von der Busse und dem Glauben vorsagen könne. Dieses widersinnige Verfaren ist zwar aller Klugheit zu wieder: und dennoch nimt man dasselbe nicht selten von solchen Leuten war, die sonst so unfähig nicht sind, und Helden in der Klugheit seyn wollen. Aber was ist natürlicher, als daß ein Mensch, dem es an Geschick etwas zu begreifen nicht fehlet, der gewohnt ist, in vorkommenden Fällen nach dem Grunde der Sache zu forschen; der sich auch, seiner Meinung nach, Mühe gibt, diese oder jene Warheit zu fassen, und die Zweifel, die ihm dagegen einfallen, zu vertreiben: Was ist natürlicher, als daß ein solcher Mensch endlich die ganze Sache als ungegründet und nichtig gar verwerfen wird, wenn man ihn nicht durch einen gründlichen Unterricht eines bessern belehret.

Die-

Dieser unglückliche Schrit ist in Ansehung der Warheiten der christlichen Religion desto eher zu vermuthen: weil noch so viele andere Ursachen denselben nicht wenig beförderen. Das verderbte Herz der Menschen ist nur gar zu willig, eine Religion fahren zu lassen, die ihm seine sündliche Lüste nicht erlauben wil. Man findet auch eine Art des Vergnügens darin vor klüger als andere Menschen angesehen zu werden. Deswegen ist man auch nur gar zu geneigt, sich in seinen Meinungen über den Rest des Pöbels zu erheben. Findet sich hiezu auch nur einiger scheinbarer Grund: wie bemühet, wie geschäftig ist alsdann nicht unsere Eitelkeit, unser Hochmuth, uns zu dieser Absicht die Flügel zu geben. Wie viele gerathen nicht auf diese Weise zu einer so unglücklichen Anhöhe, bei welcher ihre Vernunft schwindelnd wird, und von der Warheit sich so weit entfernet, daß sie diese nicht mehr erkennen kan? Aber solten wol so häufige Exempel hievon vorkommen, wenn nicht die Prediger solche durch ihren seichten und schlechten Unterricht selbst zum Theil veranlasseten? **Die übele Lebensart so vieler Prediger** stärket die, so in ihrem Glauben einmal sind wankend geworden, nicht wenig in ihren Vorurtheilen; und ist keine der geringsten Ursachen von dem so grossen Verfal des Christenthums. Man schliest also. Sind die Lehren der Religion war: woher komt es dann, daß die, so sich dazu bekennen, solche so schlecht in ihren Werken beweisen? Woher komt es, daß die,

die, so nach der Vorschrift ihres Meisters Muster der Demuth, der Gedult, der Sanftmuth und Mäsigkeit seyn solten, die das Christenthum zu den leutseligsten Bürgern und redlichsten Menschen-Freunden nothwendig machen müste, in allen denen Lastern, die diesen Tugenden entgegen stehen, oft nur desto auserordentlicher sind? Man macht mit einem übereilten Sprunge die Folge. Nein! jene Lehren sind nicht war, und die Christliche Tugenden gehören nur vor solche Staaten als PLATO, MORUS und BACO beschrieben haben. So unvernünftig auch dieser Schluß ist, so wird er doch nicht selten ohne einige Rücksicht auf eine der bekantesten Erfarung würklich gemacht. Man weiß es, daß eine gute Arzenei nur alsdann würken könne, wenn sie gehörig und richtig gebraucht wird. Man kan leicht abnehmen, daß es mit den Warheiten der Religion eben diese Bewandniß habe. Aber da man den Vorsatz hat, sich selbst zu verstocken, so ist es was geringes eine so leichte Erfarung zu übersehen, und zu verkennen. Es ist gleichfals eine nichtige Einbildung, wenn man meinet, daß das Christenthum solche Tugenden enthalte, die übertrieben, oder der Vernunft zuwider wären. Man wird das Gegentheil daraus leicht warnehmen können, was wir §. 109. E. T. hiervon bereits erwehnet haben. Indessen veranlasset die übele Lebensart mancher Prediger diese Einfälle; wie denn das strafbare Exempel eben derselben oft weit mehr Böses stiftet, als

sie

sie durch ihre Amts-Geschäfte Gutes bauen.

Das andere, was wir noch erwehnen wollen, ist dieses: Man siehet hieraus, wie nöthig es sei, daß zum Predig-Amte keine andere als gelehrte tüchtige Leute, die ein christliches Leben führen, gelassen werden müssen. Man kan die vorsätzlichen Fehler der Prediger destoweniger mit Nachsicht dulden: weil solche so gefärlich und schädlich sind. Wir erinnern zum Beschlusse dieser Lehren noch dieses. Hat das alzu grosse Ansehen der Geistlichkeit, die gar zu grosse Gewalt und die zu reiche Versorgung derselben viel Uebel in der Welt verursachet; die auch noch zum Theil heutiges Tages manchen Staat nicht wenig drücken: so ist es doch wieder war, daß Regenten die nöthige Vorsorge vor diesen Stand nicht ausser Acht lassen können, ohne sich und dem Staat den grösten Tort zu thun. Aus dem vorhergehenden ist klar genug, daß die Tugend und Gottseligkeit von denen Predigern den vornemsten Dienst im Staat erwarten; weil diese die eigentliche Werkzeuge zur Beförderung derselben sind. Wolte man also die Prediger nur verächtlich halten, oder in einen solchen Stand versetzen, wo sie Armuth und Noth beständig verfolgen müsten, was würde dadurch anders geschehen, als daß sie entkräftet würden, das zu leisten, was sie doch zum Besten des gemeinen Wesens leisten sollen. Die, so das Christenthum und die Furcht GOttes gerne völlig abgeschaffet

wissen

wissen möchten, fangen in Warheit ihre Sache so übel nicht an: Wenn sie das Predig-Amt so weit herunter zu setzen, und so schwach und ohnmächtig zu machen suchen, als nur möglich ist. Wer einen Bau übern Haufen werfen wil, darf nur die Stützen desselben verderben, oder einreissen. Ist dieses geschehen, so erfolget der Fall und Umsturz von jenem von selbst. Man wird hiraus, wie wir hoffen, die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Pflichten der Regenten, die wir bereits §. 36. mit klaren Worten angezeigt haben, hinreichend begreifen können.

§. 60.

Hätten gleich die vorhergehenden Lehren das Unglück vielen zu mißfallen, so werde ich dieses doch nur in Ansehung derer zu befürchten haben, denen die Warheit überhaupt verhasst ist. Denen Freunden der Warheit, und Gottseligkeit aber, werde ich wol noch viel zu wenig gesagt haben. Allein diese werden mich entschuldigen, daß ich mich in dis Feld nicht weiter habe wagen wollen, als es zu meinem Vorhaben nöthig gewesen. Vieleicht bin ich schon zu weit gegangen, doch bereue ich dieses nicht. Denn würde gleich das, was ich in dem vorhergehenden §. erwehnet habe, keinen weitern würklichen Nutzen nach sich ziehen, so hat es doch unstreitig diesen: man kan daraus deutlich abnehmen, daß Regenten, die den pflichtmässigen Vorsatz, Tugend und Frömmigkeit bei ihren Unterthanen zu beförderen, ernstlich

zu bewürken trachten, nicht weniger darauf sinnen müssen, **wie sie dem eingerissenen Verderben steuren, und abhelfen**, als das Gute selbst befördern wollen. Es ist vergebens, die Welt zu bessern, so lange noch die Quellen offen bleiben, woraus sich die Uebel in so mächtigen Strömen über die Menschen ergiessen. So lange diese nicht gehemmet, geschwächet, und zum Theil ganz verstopfet werden: so lange werden die meisten Mittel, deren unmittelbarer Zweck die Beförderung des Guten ist, ohne Kraft und Würkung bleiben. O! wie sehr wäre es zu wünschen, daß die Hohen der Erde die rechte Beschaffenheit und Ursachen des grossen Verderbens der Welt in Ansehung der Tugend und Gottseligkeit völlig erkennen; auch die unseligsten Folgen die daraus selbst in Absicht auf das zeitliche Wohl ihrer Unterthanen entstehen, deutlich begreifen möchten! so stünde zu hoffen, daß sich vieles, wenigstens mit der Zeit, ändern und besser werden würde. Da nun hiervon das nöthigste bereits ist angeführet worden, so ergreifen wir wieder den Faden, den wir §. 47. zu knüpfen angefangen haben: und wollen nach dessen Anleitung das übrige beibringen, was wir an gegenwärtigem Orte noch zu sagen haben.

§. 61.

Das zweite Hauptstück, worauf Regenten in Beförderung der Tugend und Gottseligkeit

zu

zu sehen haben, ist: daß sie die Unterthanen zu einer aufrichtigen Liebe derselben, und zu einem ernstlichen Hasse gegen das Gegentheil führen (§. 47.) Diese Liebe, dieser Haß ist zwar schon an und vor sich eine natürliche Folge eines deutlichen richtigen Erkäntnisses von beiden. Regenten können aber solche doch noch auf andere Weise erwecken, und vermehren. Sie sind von GOtt verordnet, das Gute überhaupt zu **belohnen**, das Böse aber zu **bestrafen**. Wer siehet nicht, daß die Tugend und Gottseligkeit vieles dabei gewinnen werde, wenn Regenten solche an denen hochachten und belohnen, welche sich derselben aufrichtig befleissigen? Dieses ist ein neuer Grund selbige zu lieben, und die Begierden der Unterthanen hierzu anzufeuren. Sind gleich die Exempel solcher Belohnungen heutiges Tages rar, so höret deswegen die Sache selbst doch nicht auf, eine ware Pflicht der Regenten zu seyn. Und so werden die Laster um so viel abscheulicher werden, wenn Regenten solche auch allemal ernstlich und nachdrücklich bestrafen.

Doch da durch diese Strafen nur der Boßheit gesteuret wird, die ware Gottseligkeit aber wenig dabei gewinnet, so wollen wir die weitere Ausführung dieser Lehren bis auf das Hauptstück versparen, worin wir von den Pflichten der Regenten, in Ansehung der inneren Ruhe des Staats, handeln werden.

§. 62.

Wir müssen noch hier der öffentlichen Schauspiele, die unter dem Namen **Comödien** und **Tragödien** bekant sind, mit ein paar Worten gedenken; indem auch diese gemeiniglich vor Mittel zur Beförderung der Tugend gehalten werden. Was man unter beiden verstehe, bedarf wol keiner Erklärung. Es ist bekant, daß in letzteren allerhand traurige Begebenheiten, als Folgen verübter Uebelthaten, und solcher Handlungen, die ohne Vorsicht und Klugheit ausgeübet worden, vorstellig gemacht werden. Die Comödien enthalten im Gegentheil allerhand angenehme Fälle: in welchen das Schöne der Tugend, und das Lächerliche der Laster klar zu sehen ist. Sind nun solche Schauspiele auf eine ihrem waren Zweck gemäße Weise eingerichtet, und werden selbige geschickt und wol aufgeführet, so können sie freilich verschiedenen Nutzen haben. Man kan hierauf beinahe alles das deuten, was wir §. 31. E. T. von dem Nutzen der Historie erwehnet haben: und wer wolte zweifelen, daß sie nicht auch zur Verbesserung des Herzens dienen könten: da man die Tugenden und Laster, Klugheit und Thorheit darin auf eine sehr rührende Art begreiflich machen kan. Beide können auch ein Mittel zur Verbesserung des Geschmacks seyn: da nur eingentlich sinnreiche und solche Köpfe, welche die Gabe haben, schön und zugleich gründlich zu denken,

zu Abfassung theatralischer Stücke geschickt sind; wenn sie gefallen und zugleich erbauen sollen. Wenigstens hat man sich den Nutzen gewiß davon zu versprechen: daß man dadurch Gelegenheit erhält, einen Theil der Zeit, den man auf ernstliche Geschäfte entweder nicht anwenden wil, oder nicht darf, vergnügt zuzubringen. Und eben deswegen kommen solche Schauspiele denen besonders wol zu statten, welche die Einsamkeit hassen, und diese nicht zu nutzen wissen. Wer weiß nicht zu was vor Ausschweifungen diese Unglückliche oft verleitet werden, um eine so unerträgliche Sache als ihnen die Einsamkeit ist, zu meiden und zu fliehen. Nirgends kan man dieses wohl deutlicher und mehr warnehmen, als an Höfen. Wer erkennet nicht hieraus den besondern Nutzen dieser Spiele in Ansehen solcher Oerter, wo Residenzien sind. Alleine so unschuldig diese Sachen auch an und vor sich selber sind, und so nützlich dieselben seyn könten; so nachtheilig und gefärlich können sie dem gemeinen Wesen werden, wo man nicht dabei alle Behutsamkeit und Vorsicht braucht. Man darf nur die grosse Menge derer im Druck vorhandenen französischen, englischen, italiänischen, teutschen ꝛc. theils Comödien, theils Tragödien ansehen, so wird man sich hiervon bald überzeugen können. Die meisten haben nur mit abgeschmackten thörigten Liebeshändeln zu thun, und sind weit fähiger, böse Lüste in Flammen zu bringen, und zu allerhand Lastern anzuführen, als jene zu ersticken, und von

diesen zu entfernen. Sehr wenige sind so beschaffen, daß man einigen waren Nutzen davon haben könte. Das Urtheil eines grossen GOttesgelehrten: daß durch diese Schriften mehr Böses in der Welt gestiftet werde, als selbst durch diejenige Bücher, die dem Unglauben und der Gottlosigkeit offenbar das Wort reden, wird man bei genauer Prüfung völlig gegründet finden.

Und wie ist überdas die Lebensart und der äusere Wandel derer so genannten Comödianten gemeiniglich beschaffen? Wem ist unbekant, daß dieselbe mehrentheils ohne Religion und Gewissen in aller Leichtsinnigkeit und Ueppigkeit auserordentlich sind. Was stehet von solchen Leuten Gutes im Staat zu hoffen? Werden sie nicht vielmehr durch ihr böses Exempel auch andere und besonders die Jugend, die sich ohnedem leicht durch alles was sinlich ist, reizen und blenden lässet, zu gleichen Untugenden und Thorheiten verleiten, und verderben? Wir leugnen zwar nicht, daß auch zuweilen ehrliche und gute Leute hierunter gefunden werden. Aber es sind solche in dieser Sphäre etwas seltenes, und machen die Regul nicht aus. Regenten also, welche öffentliche Schauspiele als ein Mittel zur Beförderung der Tugend einführen wollen, haben vorher darauf zu denken, wie sie den Uebeln, die stat des gewünschten Nutzens dardurch gestiftet werden können, begegnen; und solche verhindern wollen. Alles käme darauf an, daß man keine andere Stücke als solche aufzufüh-

ren erlaubte, die nach Anweisung einer gesunden Moral, mit Witz und Klugheit abgefasset wären. Ueberdas müsten auch die Comödianten selbst auf einen andern Fuß, als gewönlich ist, gesetzet werden. Denn ist es andem, daß die öffentliche Schauspiele, wenn sie gehörig eingerichtet sind, so mannigfaltigen Nutzen im gemeinen Wesen haben, und so gar zur Beförderung des Verstandes und der Tugend gereichen können: warum sol dann der Stand derer, die sich damit abgeben, ich meine der Comödianten, so verächtlich und schlecht gehalten werden? Warum wil man dieselbe so gar von dem Gebrauche der Sacramenten ausschliessen (wie an einigen Orten geschiehet) und anderer Rechte ehrlicher Leute berauben? Und warum sollen dieselbe zu solchen Thorheiten und Untugenden berechtiget seyn, die man bei andern verabscheuet? doch genug von dieser Materie. Wir merken nur noch zum Beschlusse dieses an. Weil die Errichtung der öffentlichen Schauspiele, die Anschaffung und Unterhaltung derer darzu erforderlichen Personen und Sachen etwas sehr kostbares, und der Nutze davon so mißlich und zweifelhaft ist: So erhellet von selbst, daß nur eigentlich die Regenten, welche die dazu erforderliche Kosten ohne Nachtheil des Staats anzuwenden vermögend sind, im Ernst auf diese Anstalten denken, und daß sie nur alsdenn füglich dazu schreiten können: wann vor andere Dinge, die von grösserem Werthe und gewissern Nutzen sind, vorhero ge-

hörig ist gesorget worden. Die Verbesserung der Umstände der Prediger, und Schullehrer in denen Ländern, wo dieselbe so schlecht versorget sind, ist allemal von grösserer Nohtwendigkeit, und in der Folge werden noch verschiedene andere Sachen vorkommen, die einen gleichen Vorzug vor diesen verdienen.

§. 63.

Wir haben schon mehr als einmal erwehnet, daß das Exempel des Regenten in Beförderung der Tugend und Gottseligkeit der Unterthanen von so grosser Kraft und Wirkung sei. Wir können dieses Hauptstück nicht schliessen, ohne davon die Ursache, die zwar vor sich schon leicht zu begreifen ist, mit wenigen anzuzeigen, und auch diesen Punct in einiges Licht zu setzen. Nichts ist gewisser, als daß diejenigen, so an Höfen leben, sich bemühen, eine solche Person und solche Sitten anzunehmen, worin sie dem Herrn am meisten zu Gefallen glauben. Dis ist die erste und algemeinste Regul kluger Hofleute. Die Gnade des HErrn ist der Grund ihres Glückes; und deswegen wenden sie alle die Mittel an, wodurch sie dieselbe erlangen, erhalten, und sich darin bevestigen können. Unter allen Mitteln ist eins der vornehmsten, daß sie sich dem Willen des HErrn gemäß beweisen; und nach seinem Exempel ihr Thun und Lassen einrichten. Wodurch könten sie sich gefälliger machen, als durch jenes;

nes; und wodurch könten sie sich eher Liebe und Vertrauen erwecken, als durch dieses. Es ist ja ein längst bekantes Sprichwort: **daß die Aehnlichkeit der Sitten die beste Stifterin der Freundschaft sei.** Kurz: der Inbegrif der ganzen Hof-Klugheit ist dieser: **daß man den Willen des HErrn zu dem Seinigen mache; und sich bemühe, wenigstens im Aeusern so zu seyn, wie es demselben am angenehmsten und gefälligsten ist.** Was ist also natürlicher, daß, wenn der Herr zur Ordnung, Mässigkeit und Nüchternkeit geneigt ist, diese Tugenden auch bald am ganzen Hofe herschen werden. Weiß es jederman, daß der Herr die Aufrichtigkeit, Redlichkeit, Demuth und Gerechtigkeit liebe, daß er die entgegen gesetzten Laster verabscheue: Wie bald werden sich die, so zunächst um ihn sind, befleissigen, diese Untugenden zu meiden, und jene Tugenden wenigstens in ihren äusseren Handlungen scheinen zu lassen.

Ist der Herr ein guter Haushalter, und ein Freund dieser zur Ordnung und Glückseligkeit des Lebens so nöthigen Sache, so wird sich bald ein jeder bestreben, dieses gleichfals zu seyn. Diejenige, so durch einen unanständigen übertriebenen Aufwand sich in Schulden setzen wolten, stünden in Gefar, die Gnade des Herrn darüber zu verlieren. Aber unter allen Vorstellungen ist in Ansehung eines Hofmanns diese eine der

fürchterlichsten und schröcklichsten. Was kan demselben vor ein traurigeres Schicksal begegnen, als der Verlust einer so schätzbaren Sache, worauf seine Achtung, Ansehen, und Ehre beruhet; und worauf kurz sein ganzes Glück gebauet ist? Wie, wenn nun der Herr die Tugend überhaupt, und besonders die Frömmigkeit aufrichtigst liebet, wenn seine Ehrfurcht vor GOTT, seine Liebe, seine Hochachtung und Furcht vor diesem aller verehrungswürdigstem Wesen aus allen seinen Handlungen hervorstrahlet? Wenn er bei aller Gelegenheit darthut und beweiset, wie theur und lieb ihm die Religion sei; und sich selbst befleissiget, den würdigen Wandel eines Christen zu führen? Solten nicht seine Minister, Räthe, und alle die so zu nächst um ihn sind, sich gleichfals bestreben, ihme hierin ähnlich zu werden? Solte die Gottseligkeit und das Christenthum nicht bald dadurch in Achtung und Aufnahme kommen? Viele, ja wol die meisten, werden zwar anfangs nur den blossen Schein der Tugend und Frömmigkeit annehmen. Aber diese Art der Heuchelei ist doch in Absicht des Staats allemahl besser, als die offenbare Gottlosigkeit, und in so weit als etwas Gutes anzusehen, in so ferne die, so sich derselben befleissigen, dadurch erst vom Bösen einigermassen abgezogen werden. Der Uebergang zur waren Tugend wird demnächst um desto leichter seyn. Doch werden die wenigsten bei einer solchen Heuchelei lange stehen bleiben; wenn sie im Guten nur erst einigen Geschmack

schmack erhalten haben, und wann sie sehen, daß der Regente durch den äusseren Schein sich nicht blenden lasse; sondern auf ein rechtschaffenes Wesen des Herzens dringe. Und so ist begreiflich, wie der Regent durch sein Exempel, seine Minister und diejenigen, so zu nächst am Hofe um ihn sind, zur Tugend und Gottesfurcht bringen könne: zumahlen wenn derselbe durch geschickte, kluge und fleissige Lehrer und Prediger in diesen redlichsten Bemühungen unterstützet wird.

Wie aber der Hof und die Minister mit allen Ständen und Theilen des Staats die genaueste Verbindung haben, so werden die Tugenden, die an dem Hofe, und bei den ersten und vornemsten Gliedern glänzen, bald den ganzen Staat erleuchten und einnehmen. Denn die übrige Bedienten des Staats, die unter den Ministern stehen, haben gleichfals Ursache sich deren Gunst und Gewogenheit zu erwerben. Sie werden sich also aus gleichem Grunde so zu beweisen, und zu betragen suchen, wie sie wissen, daß es diesen am gefälligsten sei. Wer eine Beförderung zu einem Amte, oder sonst etwas bei den Ministern und Räthen suchet, bemühet sich vor diesen so zu erscheinen, wie er weiß, daß es vor ihn am vortheilhaftesten ist. Man begreiffet leicht, daß ein jeder sich bestreben werde, diejenige Tugenden anzunehmen, und nachzuahmen, ohne welche er die Gunst der Höheren weder hoffen,

sen, noch sich dabei erhalten kan. Auf die Weise werden durch die höhern Stände die mitlern bald gebessert werden.

Dem Exempel der mitlern werden gewiß auch die geringern folgen. Die Tugend und Gottseligkeit findet bei gemeinen Leuten gemeiniglich wenigere Hindernisse, als bei den Vornehmern. Die armselige und bedrängte Umstände, worin sich das meiste Theil derselben befindet, machen, daß sie desto fleissiger GOTT suchen, und desto williger die Warheiten annehmen, die Sie bei ihrem Kummer trösten, und ihre Leiden ihnen erleichtern. Um eben dieser Ursache willen können auch die Ueppigkeit, Leichtsinnigkeit, und viele andere Laster, die aus der Wollust ihren Ursprung nehmen, bei den Gemeinen nicht so herschend werden; weil ihre Armuth und Mangel der Wollust nicht wenige Kräfte entziehet. Ist gleich der Verstand dieser Leute schwach, algemeine, abstrakte Warheiten zu begreiffen, weil sie hierin nicht so sehr sind geübt worden; so ist er dagegen doch gemeiniglich desto freier von Vorurtheilen und Zweifeln: Ueberdas sind die wenigste Menschen an Kräften des Geistes so stark, daß sie ihre Thun und Lassen auf ihre eigene Einsicht sicher gründen, und bauen könten. Die meisten ahmen bloß nach, was sie von andern, und zumahlen von denen warnehmen, die in Ansehen und Würden stehen. Dieses hat zwar auch selbst bei den höhern

Ständen

Ständen stat. Fürnemlich aber gilt solches doch von den geringern und gemeinen Leuten. Wenn also die Tugend und Gottseligkeit bei den mitlern Ständen herrschen, so werden sich dieselbe auch bald bei den geringern ausbreiten. Und so ist klar, wie der Regent durch sein gutes Exempel den ganzen Staat erbauen und bessern: aber auch durch sein böses Beispiel denselben bald zu Grunde richten, und verderben könne. Es wird nicht nöthig seyn, daß wir dis leztere noch besonders darthun. Denn aus eben den Gründen, woraus wir gezeiget haben, wie die Tugenden des Regenten bald algemein werden können, lässet sich auch leicht begreifen, daß seine Vorurtheile, seine Laster, und Ausschweifungen bald den ganzen Staat anstecken und verderben werden.

Das dritte Hauptstück.

Von der

Vorsorge des Regenten vor die Gesundheit und das Leben; wie auch vor die Geschicklichkeiten des Leibes der Unterthanen.

§. 64.

Nachdem wir einige der vornehmsten Pflichten der Regenten in Ansehung der Seele ihrer Unterthanen dargestellet haben, so fahren wir fort auch

auch ferner diejenige zu erwegen, wozu sie in Ansehung des Leibes derselben verbunden sind. Da zu der Volkommenheit des Menschen auch die Volkommenheiten des Leibes gehören: so ist klar, daß Regenten in Beförderung der Glückseligkeit ihrer Unterthanen auch vor die letzteren allerdings zu sorgen haben. Diese bestehen aber, wie wir bereits §. 62. des ersten Theils erwehnet, in der **Gesundheit** und gewissen **Geschicklichkeiten**. Jene ist ein Geschenke der Natur; diese aber müssen durch Fleis und Uebung erworben werden. Die Unvolkommenheiten des Leibes sind allerhand **Krankheiten**, **der Mangel nöthiger Geschicklichkeiten**, und die höchste Unvolkommenheit desselben ist der **Tod**.

§. 65.

Was vor ein edles, schätzbares Gut die Gesundheit sei, ist vor sich klar; und wir haben wol nicht nötig, zu dem was §. 63. E. T. hiervon bereits ist angemerket worden, noch etwas weiter hinzu zu setzen. Man wird auch ohne grosses Nachsinnen bald vor sich begreifen können, wie vieles dem Staat daran gelegen sei, daß die Bürger desselben gesund und stark sind: Weil hierauf ein grosses Theil der Wolfahrt, und fürnemlich der Macht desselben beruhet. Wir werden dieses letztere deutlicher darzuthun unten Gelegenheit haben. Man darf aber nur einen Blick auf die beschwerlichen Folgen der Krankheiten, und die mannigfaltigen Uebel, so damit verknüpft

sind,

sind, werfen, so wird man sich von dem ersten bald überzeugen können. Regenten sind dannenhero aus mehr als einer Ursache verpflichtet, **vor die Gesundheit und das Leben ihrer Unterthanen alle Sorgfalt und Vorsorge zu haben.**

§. 66.

Wir würden uns in ein weitläuftiges Feld begeben, wenn wir alle besondere Pflichten und Anstalten, die unter dieser Vorsorge enthalten sind, gründlich erklären, und ausfürlich beschreiben wolten. Wir wollen vorizt hiervon nur so viel berühren, als unser Endzweck erfordert. Wir setzen in dieser Sache folgende Reguln vest.

Erstlich, Muß davor gesorget werden, daß an allen denen **Dingen, die zur Gesundheit und zur Erhaltung des Lebens nöthig, und dienlich sind, an keinem Orte des Landes, wo Einwohner sind, ein würklicher Mangel sei.**

Zweitens, Weil so viele Menschen sich in denen Sachen, die ihre Gesundheit betreffen, selbst nicht zu rathen, noch zu helfen wissen: so muß es auch nicht **an Leuten fehlen, deren Raths und Hülfe man sich in dieser Absicht bedienen könne.**

Eben dieses gilt auch von denen **Mitteln**, wodurch die gegenwärtige Gesundheit theils erhalten,

ten, theils aber die verlohrne wieder hergestellet werden kan.

Drittens: Was dem Leben und der Gesundheit der Bürger schädlich ist, muß so viel als möglich ist, mit aller Sorgfalt vermieden, und gehindert werden.

§. 67.

Vermöge des ersten Punktes des vorigen §. **sind Regenten verbunden, vor die erforderlichen Lebens-Mittel, und folglich davor zu sorgen, daß an gesunder Speise und Trank in ihren Ländern kein Mangel sei.** Die allervornemsten Sachen, so hieher gehören, sind auser Streit **Brod und Wasser:**

Darf man dem Zeugniß so vieler glaubwürdigen Arzneiverständigen trauen, so sind dieses zugleich diejenigen Mittel, die dem menschlichen Cörper die natürlichste, gesundeste, und folglich die beste Narung geben. Doch kan man nebst dem Brode und Wasser auch allerhand Arten des **Fleisches, Fische, Obst, Gemüsse** und **Garten-Gewächse**, desgleichen **Butter, Käse**; nicht weniger das **Bier**, und gewisser massen auch den **Wein** unter die nöthigen Lebens-Mittel mit rechnen. Ich sage unter die **nöthigen**. Denn die Wollust, Lüsternheit und Eitelkeit der Menschen haben auser diesen noch so viele

andere

andere Arten der Speise und des Trankes, die nicht allein unnöthig, sondern auch oft gar schädlich sind, erdacht, daß derjenige ein sehr weitläuftiges Verzeichniß würde machen müssen, der solche insgesamt benennen und anzeigen wolte. Es hat mit dem Essen und Trinken heutiges Tages eben die Bewandniß, wie mit vielen andern Sachen; davon sich der ware Zweck beinahe verlohren hat. Denn die, so in Reichthum und Ueberfluß leben, essen und trinken nicht so wohl zur Erhaltung ihres Lebens, als vielmehr nur zur Lust. Nicht die Gesundheit, sondern der Wohlschmack und überhaupt das Vergnügen der Sinnen ist die Grund-Regul der heutiges Tages so hochgeschätzten Kochkunst: die zwar das Auge, den Geruch, und fürnemlich die Zunge belustiget, aber zugleich die unglückliche Ursache ist, daß viele ihr Leben vor der Zeit endigen; und die Tage, die sie bei einem mässigen Genuß simpeler gesunder Speisen und Getränke, mit einem heiteren und fröligen Gemüthe zubringen könten, durch die Unmässigkeit, die sie in Ansehung so mannigfaltiger, gekünstelter, und nicht selten unnatürlicher Getränke und Speisen begehen, sich selbst nur zur Last und Qual machen. Und dieses Uebel wird eher zu- als abnehmen: so lange noch die Menschen so thörigt bleiben, daß sie sich mit eben denen Dingen wieder heilen und helfen wollen, die doch die ware Ursachen ihrer Unlust und ihres Verderbens sind. Unser Vorhaben verstattet uns nicht, unseren Gedanken hierüber

den freien Lauf zu lassen. Wir haben desfals hier weiter nichts zu erinnern, sondern nur dieses noch anzuzeigen: daß die Vorsorge der Regenten in Ansehung der Lebens-Mittel hauptsächlich folgende Stücke in sich fasset. Das erste ist, daß nicht alleine alle nöthige und dienliche Lebens-Mittel in hinreichender **Menge** und gehöriger **Güte** allenthalben im Staat anzutreffen, und um ein **billiges Geld** zu haben seyn müssen: sondern daß es auch zweitens an denen hierzu erforderlichen **Professionen** und **Handwerkern**, als Beckern, Fleischern, Garköchen und dergleichen, nicht fehle.

§. 68.

Ein Land wird **fruchtbar** genant, wenn dasselbe, wo nicht alle doch die vornemsten und nöthigsten Lebens-Mittel an Früchten, Getraide, Obst, und andern Sachen, so viel oder noch mehr als zur Versorgung der Einwohner erfordert wird, jährlich selbst hervorbringt: **Mager**, wenn die Menge der Früchte, die in demselben wachsen, nicht zureicht, die Einwohner zu ernähren: und **unfruchtbar**, wenn in demselben entweder kar keine, oder nur eine gewisse Art schlechter Früchte und anderer Lebens-Mittel, jedoch nur in sehr geringer Menge wachsen, und fort kommen. Die Fruchtbarkeit des Landes bestehet also darin, wenn die natürliche Beschaffenheit desselben so ist, daß **Ackerbau** und **Viehzucht**

zucht in einem blühenden Stand versetzet werden können: die **Unfruchtbarkeit** aber, wenn dieses die natürliche Beschaffenheit nicht zugeben wil: und die **Magerkeit**, wenn zwar ein Land nicht gänzlich unfruchtbar ist, doch aber nicht so viel Getraide und Früchte abwirft, als zur Versorgung der Einwohner nöthig wäre. Es gibt andere Länder, die zwar in Ansehung der Früchte unfruchtbar sind, aber doch dagegen gute Weiden haben, und worin folglich die Viehzucht dennoch wohl fortkommen kan. Die Magerkeit eines Landes kan auch zuweilen daher rühren, wenn es in demselben entweder an Einwohnern fehlet, daß die Felder nicht gehörig gebauet und bearbeitet werden können; oder wenn diese zu faul sind, den Ackerbau und die Viehzucht in einen bessern blühenden Stand zu bringen. Man begreifft leicht, daß nach diesem Unterscheide der Länder, auch die Maasregeln unterschieden sind, welche Regenten wegen der Vorsorge vor die Lebens-Mittel der Unterthanen zu nehmen haben. In fruchtbaren Ländern haben sie nur dahin zu sehen, **daß Ackerbau und Viehzucht in gutem Stande erhalten, und wo es möglich ist, noch immer weiter verbessert werden.** In magern Ländern muß man es versuchen, **ob der Magerkeit des Landes nicht durch Fleis und Arbeit abgeholfen, und eine grössere Menge an Getraide, Früchten und andern Lebens-Mitteln als bishero, gezogen werden könne.**

Es ist bekant, daß die magersten Länder, durch Düngung, und gute Stellung der Aecker fruchtbar gemacht werden können. Ist aber ein Land gänzlich unfruchtbar, so daß aller angewanten Mühe ohngeachtet, dennoch keine Früchte darin fort kommen wollen: so **ist kein anderes Mittel übrig, als daß** sie auf die beste und bequemste Weise **den Mangel eigener Gaben durch fremde zu ersetzen suchen, und folglich die nötigen Früchte und Lebens-Mittel, die dem Lande fehlen, aus andern Ländern kommen lassen.** Vielleicht kan auch in einem sonst unfruchtbaren Lande, dennoch die Viehzucht wohl von statten gehen: **Und so hat der Regente alsdann vor die Aufnahme derselben besonders zu sorgen.** Wir berühren diese Sache hier nur beiläufig, wovon wir aber unten bei einer andern Gelegenheit ausfürlicher handelen müssen. Denn die Vorsorge vor den Flor des Ackerbaues, und der Viehzucht, ist auch um noch vieler anderen Ursachen willen höchst nöthig; und keine der geringsten Pflichten der Regenten. Wir werden solche in der Folge umständlicher erklären, und zugleich darthun, daß es auch nöthig sei, besondere Leute im gemeinen Wesen dazu zu verordnen, die darauf Acht haben müssen, daß an den erforderlichen Lebens-Mitteln nicht alleine kein Mangel sei, sondern daß auch jederman dieselbe um einen billigen Preiß in gehöriger Güte sich anschaffen könne. Es ist schon aus dem 16 §. klar,

klar, daß diese Sachen zum Policeiwesen gehören, und folglich das **Policei-Amt** hievor Sorge tragen müsse.

§. 69.

Die Kleidung dienet nicht allein zur Bedeckung der Blösse des Leibes, sondern es ist auch solche zur Gesundheit desselben nöthig. Das letztere gilt ebenmässig von der **Wohnung** und verschiedenen andern Dingen, die in die Gesundheit einen Einfluß haben; worunter die **Luft** fürnemlich zu rechnen ist. Regenten sind also schuldig, vor alle diese Sachen, so viel als in ihrem Vermögen ist, die gehörige Vorsorge zu beweisen. Worin diese Vorsorge in Ansehung der beyden ersten Stücke bestehe, werden wir erst unten deutlicher zeigen können. Was die Luft betrift, so ist es eine bekante Erfahrung, wie sehr nachtheilig solche der Gesundheit und dem Leben der Menschen werden könne, wenn dieselbe mit giftigen schädlichen Dünsten angefüllet wird. Wer weiß nicht, daß hieraus die Pest und andere Seuchen, die ganze Länder zu einer Einöde machen können, ihren Ursprung nehmen. Man begreifet also leicht, daß Regenten verbunden sind, so viel als durch menschliche Vorsicht geschehen kan, davor zu sorgen, daß die Luft reine, und von solchen schädlichen Dünsten frei bleibe. Ja da auch die Luft blos dadurch ungesund werden kan, wenn sie lange an einem Orte stehen und verschlossen

bleibt; so hat man bei Anlegung neuer Städte und Gebäude auch allerdings darauf zu sehen, daß die Luft so wol in den Strassen der Stadt, als auch in den Zimmern der Häuser einen freien Abfluß haben könne. Und wie widrig und unangenehm ist es nicht, wenn die Gassen und Häuser mit einem übelen Geruch angefüllet sind? Dieses zu verhüten ist unter andern nöthig, daß nicht alleine die Unreinigkeiten aus denen Häusern und von den Gassen bei Zeiten auf eine Art, da sie den wenigsten Gestank geben, weggeschaffet, sondern auch, daß die Gassen in denen Städten beständig sauber und rein gehalten werden. Aus diesem Grunde solten auch billig solche Handwerker, die mit eckelhaften übel riechenden Sachen umgehen, an das äuserste Ende der Stadt, oder wo Vorstädte sind, in diese allemal verleget seyn. Denen Gerbern insonderheit muß nicht verstattet werden, daß sie das Leder innerhalb der Stadt bereiten dörfen, sondern man muß ihnen hierzu auserhalb derselben einen bequemen schicklichen Ort anweisen.

§. 70.

Es wird zwar allezeit eine sichere Regul bleiben, daß Regenten die Unterthanen von ausschweifenden bösen Lüsten so viel als möglich ist, abzuhalten haben. Pracht, Verschwendung, und verderbliche Wollüste sind Sachen, in Ansehung welcher Regenten die Neigung der Unterthanen eher zu dämpfen, als anzufeuren suchen

müssen.

müssen. Doch sind gewisse Ergötzlichkeiten und Belustigungen, die zu dieser Regul nicht gezogen werden können. Wir verstehen hierunter überhaupt diejenigen, so an und vor sich nichts unerlaubtes enthalten, und bei einem vernünftigen, mässigen Gebrauch, auch von schädlichen Folgen frei bleiben. Dergleichen Ergötzungen machen einen Theil der irdischen Glückseligkeit aus, und tragen auch selbst zur Gesundheit der Menschen vieles bei. Es ist klar und bekant, daß die Belustigungen der Sinnen, die dem Gemüthe ein unschuldiges Vergnügen geben, auch zugleich zur Gesundheit des Leibes gereichen. Der Mangel derselben ist also der Gesundheit und Glückseligkeit nachtheilig. Und hieraus erhellet, daß weit gefehlet, daß Regenten solche unschuldige Ergötzungen aus ihren Ländern zu verbannen suchen solten, sie vielmehr verbunden sind, selbige so weit es mit der waren Wolfarth des Staats bestehen kan, auf alle mögliche Weise zu befördern. Es ist nicht genug, daß sie nur blos auf Dinge bedacht sind, welche die Nothdurft des Lebens ohnumgänglich erfordert. Die Glückseligkeit der Unterthanen, die sie bis zum höchsten Gipfel der Volkommenheit zu bringen sich bestreben sollen, verbindet sie, auch ihre Vorsorge selbst auf diejenige Sachen zu richten, wodurch das Leben auf eine unschuldige Weise angenehmer und vergnügter werden kan. Sie können den Grund zu dieser Verbindlichkeit leicht an sich selbst, an ihrem eigenen Exempel abnehmen.

Ihr eigenes Herz wird sie von der Richtigkeit derselben bald überführen. Liebt dieses so sehr die Ergötzungen und Freude: solten dann ihre Unterthanen die mit ihnen einerlei Natur, einerlei Triebe zur Glückseligkeit haben, nicht auch eine gleiche Neigung bei sich verspüren? Es ist dahero nicht genug, daß Regenten vor ihre eigene Ergötzungen sorgen: sie müssen auch gleichfals auf das Vergnügen ihrer Unterthanen, in so weit dasselbe zulässig ist, bedacht seyn. Und warum wolten sie nicht auch diesen allerhand unschuldige Freuden zu verschaffen, und denselben das Leben so erträglich, so angenehme, als nur geschehen kan, zu machen suchen? Ist es nicht billig, daß sie wieder auf das Vergnügen, und die Belustigungen derer bedacht sind, von denen die ihrigen kommen müssen?

§. 71.

Zu denen unschuldigen nützlichen Ergötzungen, davon im vorigen §. die Rede war, verdienet vor andern die gerechnet zu werden, welche ein leichter, angenehmer Umgang mit vertraueten guten Freunden, und überhaupt mit verständigen Leuten gewären kan. Es ist zwar gut, daß man auch die Einsamkeit zu ertragen, und zu nutzen wisse. Aber allezeit einsam, und von aller Geselschaft ganz entfernet zu seyn, ist eine Sache, die dem Leibe eben so schädlich als dem Gemüthe ist. Wer kennt die Beschaffenheit der Menschen so wenig, der nicht die schädliche Würkungen hie-

von einsehen solte? Der munterste Kopf kan bei einer fortdaurenden Einsamkeit mit der Zeit blöde, und zum geselschaftlichen Leben unfähig werden. Und so gehet es ja nicht an, daß man sich allezeit mit schweren Arbeiten beschäftigen, und stets im Joche seyn könne. So schädlich der Müssiggang auch selbst der Gesundheit ist, so nachtheilig ist es im Gegentheil derselben, wenn man seine Kräfte übertreibet. Die Kräfte der Seelen, so lange dieselbe noch in einer so schwachen und hinfälligen Hütte, als unser Leib ist, wohnet, behalten in ihrem Würken nicht immer einerlei Stärke. Sind dieselbe bis auf einen gewissen Grad erschöpfet, so gehen alle ihre Gedanken nur frostig und matt von statten. Selten, daß auch aus der Arbeit, die sie in einem solchen Zustande verrichtet, etwas Gutes heraus komt. Sol bei anhaltenden schweren Arbeiten, darunter die so mit dem Kopf geschehen, ohnstreitig wol die schwereste sind, das Feuer des Geistes nicht gänzlich erlöschen, und der Leib nicht völlig entkräftet und ungesund werden: so ist nöthig, daß man sich zu Zeiten von seinen Arbeiten in etwas erhole, und dem ermüdeten Geiste und Gliedern einige Erquickung, Musse und Ruhe gönne. Dieses ist es, was das bekante Sprichwort sagt: Interdum tuis interpone gaudia curis. Nichts ist aber zu diesem Zwecke dienlicher, als eine angenehme Geselschaft. Wir ersparen die Mühe dieses zu beweisen: weil ein jeder ohnedem schon die Warheit davon aus der Erfahrung

wissen wird. Man kan aber hierzu hauptsächlich auf zweierlei Weise gelangen.

Die erste ist, wenn man entweder anderen Besuch giebt, oder selbst Besuch von andern annimt. Diese Arten Zusammenkünfte sind zwar nicht gänzlich zu verwerfen. Man kan jenen Zweck dadurch erlangen; und auserdem so gereichen dieselbe auch zur Unterhaltung der Freundschaft, und des geselschaftlichen Lebens. Doch führen sie auch nicht selten viele Beschwerlichkeiten bei sich. Man besucht oft andere zur Unzeit, und fält denselben nur zur Last. Dieses wiederfähret auch wol uns. Und wer weiß nicht, daß sich viele durch den unmässigen Aufwand bei solchen Zusammenkünften in Schulden und Armuth zu stürzen pflegen? Wie viele sind nicht auf diese Weise an den Bettelstab gerathen? Wären gleich solche Exempel in einigen Ländern etwas rares, so sind sie in andern dagegen desto gemeiner. Man erkennet hieraus, daß

Die zweite Art der Zusammenkünfte, da man an einem dritten öffentlichen Orte der Geselschaft, und des Umgangs anderer geniessen kan, vor jenen einen nicht geringen Vortheil habe. Dergleichen Gelegenheiten sind nun zwar in grossen Städten häufig anzutreffen: Und sind die **Coffee-Häuser in Londen** besonders berühmt. Es pfleget aber in vielen Ländern in denen Städten an Häusern und Orten zu fehlen, wo auch selbst Leute von Stande und Würden ohne

Nachtheil ihrer Ehre erscheinen, und in Gesellschaft anderer ein Theil der Zeit entweder durch eine anmuthige Unterredung, oder auch durch solche Spiele, die das Gemüth belustigen, zubringen könten. Dergleichen Häuser sind dem gemeinen Wesen nöthiger und nützlicher, als oft erkant wird. Nur müssen sie recht eingerichtet, und auf einen solchen Fuß gesetzet werden, daß Personen vom Range dieselbe ohne Bedenken besuchen können. Zu dem Ende muß nicht jederman der Zutrit hierzu verstattet werden. Die so genante Gewinst-Spiele müssen so wie überhaupt, also auch hievon verbannet seyn. Wein und andere starke Getränke solten auch billig darin nicht verkauft werden. Solche Häuser kommen auch den Fremden, die noch ganz unbekant an einem Orte sind, sehr wol zu statten. Regenten also, die den Mangel derselben warnehmen, müssen solchem abzuhelfen suchen.

§. 72.

Schöne Alleen und Spazier-Gänge, zumahlen wann sich dieselbe in anmuthigen Gegenden befinden, desgleichen **Thiergarten**, **Lustwälder**, und öffentliche **Lustgarten**; fürnemlich wenn diese letztere mit allerhand Werken der Kunst, als **Springbrunnen**, **Canälen**, **Wasserfällen**, und andern **Wasserkünsten**, auch mit **Grotten**, **Bildsäulen**, artigen **Sinnbildern** und sonstigen Zierathen ge-

geschmücket sind, belustigen nicht allein das Auge, sondern auch zugleich das Gemüth. Eben diese Würkung haben unter andern auch schöne **Gemählde**, ansehnliche **schöne Gebäude**, die völlig nach den Reguln der Kunst aufgeführet sind. Der Anblick **schöner Blumen, Blüthen** und gewisser Früchte, die wohl aussehen, erwecket gleichfals Vergnügen. Der Mensch ist auch noch vieler andern erlaubten Ergötzlichkeiten in Ansehung des **Geruchs, Geschmacks** und übrigen Sinne fähig. Jene haben zum Gegenstande solche Sachen, die wohl riechen, diese aber die, welche wohl schmecken. Erstere können im gemeinen Wesen, und besonders in Städten durch Anlegung artiger **Blumengarten, Orangerien**, und auch dadurch befördert werden, wenn die Gassen mit Bäumen, die wohlriechende Blüthen und Früchte tragen, besetzet werden. Die Ergötzungen des Geschmackes haben zwar keinen geringen Zusatz bei uns erhalten, seitdem wir uns gewöhnet haben, unser Geld in alle Theile der Welt zu schicken, um vor unsere Zunge neue und oft höchstschädliche Wollüste zu erkaufen. Weit unschuldiger und besser würden dieselbe aber dadurch befördert werden, wann wir uns bemühen wolten, den Gartenbau in bessern Stand zu setzen: um theils allerhand wohlschmeckendes Obst in grösserer Menge und Güte, als bishero geschehen; theils aber auch solche Kräuter zu ziehen, deren wir uns mit weit mehrerem Grunde und

Nutzen, als der ausländischen scharfen Gewürze bedienen könten, ohne daß unsere verwöhnte Zunge vieles dabei verlieren dörfte. Ein jeder Arznei- und Kräuterverständiger wird diese Sache weiter erklären, und die Warheit derselben darthun können. Zur Belustigung des Geschmacks gehören auch wohlschmeckende **Biere**, desgleichen gute und ächte **Weine**, auch allerhand andere **Getränke**, so aus dem Obste bereitet werden können. Die hohe Obrigkeit hat also gleichfals auch hiervor zu sorgen. Das Ohr wird fürnemlich durch die Ton- und Singe-Kunst, und mit einem Worte durch die **Musick** ergetzet: die man im gemeinen Wesen aus mehr als einer Ursache zu befördern und gemein zu machen suchen sol. Es hat dieselbe zwar schon seit langer Zeit aufgehöret, als ein Werkzeug der Sitten- und Tugend-Lehre angesehen zu werden: und solte sie heutiges Tages noch Anlas zu gewissen Lastern geben, so ist dieses doch der Sache selbst nicht, sondern nur dem Misbrauch derselben beizumessen. Im Gegentheil ist gewiß, daß die Musick auser dem Vergnügen auch mannigfaltigen würklichen Nutzen habe.

Es ist eine bekante Erfahrung, daß die schläfrichsten Köpfe dadurch nach und nach aufgeweckt, und zu Geschäften fähig werden können. Eine wohlgesetzte Musick hat auch diese bekante Würkung, daß man schwermüthige Gedanken dadurch zerstreuen, und das Gemüth aufheitern kan.

Ja darf man dem Zeugniß der Arzneiverständigen glauben, so hat dieselbe noch bis auf den heutigen Tag ihre Kraft in Heilung verschiedener Krankheiten nicht verlohren. So viel ist richtig: daß sie eine gar grosse Gewalt über das Gemüth der Menschen habe. Wie solte also dieselbe nicht geschickt seyn, allerhand Veränderungen im Cörper hervor zu bringen, und folglich gewisse Krankheiten, wohin man die melancholische Zufälle fürnemlich rechnet, zu mindern, oder wohl gar zu heben?

Das **Jagen** und **Fischen** gehöret gleichfals an und vor sich, zu den unschuldigen, und auch nützlichen Ergötzlichkeiten. Die Veränderungen und Bewegungen die damit verknüpft sind, können zur Gesundheit gereichen. Man erhält dadurch allerhand gute und dienliche **Lebens-Mittel**, und in so weit sind diese Ergötzungen auch allerdings vor nützlich zu achten. Sie verlieren aber ihre Unschuld, wenn man dazu entweder nicht berechtiget ist, wovon unten ein mehres: oder auch wenn man im Gebrauch derselben die Vernunft, und alle Maasse bei Seite setzet. Und so können diese Ergötzungen nicht alleine in Ansehung einzelner Personen, sondern auch so gar in Ansehung ganzer Länder grosse und in der That oft sehr traurige Uebel stiften. Wie viele Privat-Personen hat nicht ihre unmässige Jagd-Begierde arm gemacht, indem sie darüber ihre eigentliche Nahrungs-Geschäfte ver-

versäumet haben, und zuletzt ganz liederlich geworden sind? Und so giebt es Jagden, die wegen der dazu erforderlichen Menge von Hunden, Pferden, Personen, und Sachen, so kostbar sind, daß mit leichter Mühe in nicht gar langer Zeit ein ganzes Land dadurch arm gemacht, und zu Grunde gerichtet werden kan. Diese Arten der Jagden sind gemeiniglich auch um noch anderer Ursachen willen, nicht selten höchst verderblich und schädlich: und in so weit können dieselbe nicht unter die unschuldigen und nüzlichen Ergözungen gerechnet werden. Weit eher gehören hieher die öffentliche **Schauspiele**, wenn solche, so wie es erforderlich, eingerichtet sind; und der Staat in solchen Umständen ist, daß er die dazu erforderliche Kosten füglich hergeben kan. (§. 62.) Wir wollen es kurz machen: Alle im vorhergehenden angeführte Mittel der Ergözungen können bei einem vernünftigen und mässigen Gebrauch die Glückseligkeit des Lebens befördern, und zugleich zur Gesundheit gereichen.

Regenten sind dahero verbunden, eine gebührende Vorsorge davor zu beweisen, um denen Unterthanen das Leben so vergnügt und angenehm zu machen, als die Umstände nur verstatten wollen. Doch komt es zugleich dabei auf eine vernünftige **Wahl** und **Einrichtung** an, die nach Maaßgebung der besondern Umstände geschehen muß. Auch haben sie darauf zu sehen, daß sie allen schädlichen Ausschweifungen, die

der

der Misbrauch solcher Lustbarkeiten nach sich ziehen könte, auf die schicklichste und beste Weise begegnen. Man begreift vor sich leicht, daß der zu besorgende Misbrauch keine hinreichende Ursache sei, die Sache selbst zu verwerfen; und andere eines rechtmässigen vernünftigen Gebrauchs zu berauben.

§. 73.

Wir übergehen die übrigen sinnlichen Belustigungen, wohin unter andern auch das **Tanzen, Scheiben-Schiessen, Ringel-Rennen,** die **Carrussels, Kunst-Feuer,** öffentliche **Illuminationen,** nebst noch vielen anderen Dingen zu rechnen sind. Die im vorigen §. enthaltene algemeine Regul bestimmet zugleich die Pflicht der Regenten in Absicht aller dieser, und übrigen Lustbarkeiten. Das Scheiben-Schiessen betreffend, so hat solches ausser dem Vergnügen noch den Nutzen, daß die Unterthanen dadurch einiger massen gewohnt, und geschickt werden, mit dem Gewehr umzugehen. Es ist dannenhero nicht unbillig, denenselben die Freiheit zu verstatten, daß sie wöchentlich, oder zu gewissen Zeiten einen Theil des Nachmittages zu diesen Uebungen anwenden dörfen.

§. 74.

Wir müssen nun auch noch das zweite Stück des 66. §. in etwas beleuchten. Man darf nur erwe-

erwegen, was vor ein hinfälliger, zerbrechlicher Bau der Leib des Menschen, wie vielen Krankheiten und Zufällen derselbe unterworfen sei, um sich davon zu überführen: wie nützlich und nöthig dem gemeinen Wesen geschickte Aerzte und Wund-Aerzte sind. Man braucht jene hauptsächlich um **zweyerley Ursachen** willen. **Die erste** ist, damit man sich des Raths derselben zur Erhaltung der gegenwärtigen Gesundheit bedienen könne, **die andere** aber, die etwa verlorene Gesundheit durch deren Beihülfe wieder herzustellen. Wir haben schon erwehnet, daß wenige Menschen in denen Dingen, die ihre Diät, ihre Gesundheit betreffen, sich selbst zu rathen, und zu helfen wissen. Hierzu gehöret ein gewisser Grad der Scharfsinnigkeit und Einsicht, dessen die meisten ermangeln. Wenige sind fähig, aus ihrer eigenen Erfahrung abzunehmen, was ihrem Cörper zuträglich oder schädlich sei. Zwar, was die gemeinen Leute betrift, so haben dieselbe selten nöthig, wegen der Einrichtung ihrer Diät, den Rath eines Arztes einzuholen. Ihre Getränke und Speisen sind simpel, natürlich, und mehrentheils so beschaffen, daß sie der Gesundheit keinen grossen Eintrag thun können. Fehlen sie aber in der Menge, so daß sie zuviel davon zu sich nehmen: so sind alsdenn ihre schwere Arbeiten das beste Mittel, die Uebel zu heben, die daraus entstehen könten. Ihre Leiber sind auch hierdurch so stark und vest geworden, daß ein geringer Fehltrit in der Diät ihnen so leichte nicht

schadet. Ganz eine andere Bewandnis aber hat es mit denen, die nicht so wol zur Erhaltung des Lebens, als vielmehr nur zur Lust essen und trinken: und dabey der Leibesübungen und jener Arbeiten ermangelen. Wissen diese nun nicht selbst unter denen so verschiedenen Arten der Lüste, die sie der Zunge verschaffen können, die rechte Wahl zu treffen: wie unglücklich wären dieselbe nicht, wenn sie nicht hierin verständige Aerzte zu rathe ziehen könten?

Ausserdem so lehret die gemeine Erfahrung, daß auch bei der genauesten Beobachtung der richtigsten Diät dennoch dem Leibe allerhand Krankheiten und widrige Zufälle zustossen können. Sind nun gleich die Aerzte nicht immer vermögend noch stark genug, diese zu überwinden: so können sie doch in vielen Fällen gute Dienste leisten. Auch die geschickteste und erfahrenste unter denselben sind zwar nie Meister der Natur: dennoch können sie nützliche Diener derselben abgeben; und ihre Würkungen zum Vortheil der Kranken entweder hindern, oder befördern. Deswegen sind sie im gemeinen Wesen nöthige und fast unentbehrliche Werkzeuge. Dieses gilt auch insonderheit von denen **Wund-Aerzten.** Die Gewisheit des Nutzens der Kunst der letztern ist aus den unleugbaresten Proben so klar, daß es überflüssig seyn würde, hievon ein Wort weiter zu sagen.

Es

Es erhellet hieraus, daß Regenten verbunden sind, davor zu sorgen, **daß es an beiden im gemeinen Wesen nicht fehle.** Und es ist um desto nöthiger auch im gegenwärtigen Falle darauf bedacht zu seyn, daß keine andere als erfahrne, geschickte und ehrliche Leute hierzu angenommen werden: da leicht zu ermessen ist, was vor Uebel ein unverständiger, oder auch treuloser Arzt so wol durch seine Curen, als Rathgebungen stiften könne. Um dieser Ursache willen solte auch billig keinem Candidaten der Medicin verstattet seyn, sich der Praxi zu unterziehen, ohne sich vorhero unter Anführung eines versuchten Arztes hierzu geschickt gemacht, und durch zuverlässige Proben bewiesen zu haben, daß er dazu tüchtig sei. Das Sprichwort: **ein junger Arzt, ein neuer Kirchhof**, ist so bekant, daß wir beinahe nicht nöthig hätten, solches hier anzuführen. Vielweniger kan man den so genanten **Markschreiern** und anderen **Quacksalbern** die Freiheit verstatten, ihre Künste, die gemeiniglich nur auf Betrug und Pralerei hinauslaufen, an anderen zu versuchen. Es können diese Leute wol zuweilen gegen diese oder jene Zufälle gute Mittel haben: aber es ist allemal eine bedenkliche Sache, ihnen die Erlaubniß zu geben, die Anwendung davon zu machen; so lange man von ihrer Treue und Geschicklichkeit nicht versichert ist.

§. 75.

Nebst der Vorsorge vor geschickte Aerzte und Wund-Arzte, haben Regenten auch davor zu sorgen: daß in ihren Ländern an wohlversehenen und gut eingerichteten **Apotheken** kein Mangel sei. Damit aber die Apotheker zu denen verordneten Arzeneien allemahl taugliche und frische Waren nehmen; auch keinen unmässigen Wucher treiben mögen: so ist nöthig, einem **verständigen Arzte hierüber die Aufsicht zu geben; auch eine Taxe der Arznei-Mittel zu bestimmen**, und solche öffentlich bekant zu machen. Denen Apothekern muß gleichfals befohlen werden, gewisse schädliche Sachen, als Gifte u. d. gl. nur mit aller Vorsicht zu verkauffen, und solche an keine als sichere Leute, die von allem Verdachte frei sind, zu geben.

§. 76.

Die dritte Regul des 66sten §. war diese: Was dem Leben und der Gesundheit der Unterthanen nachtheilig ist, muß man so viel als möglich zu hindern, und zu verhüten suchen. Man hat dannenhero den **Todschlag** und alles was dazu Anlaß geben, oder auch nur zur Beschädigung des Cörpers gereichen kan, ernstlich im gemeinem Wesen zu verbieten. Hieher gehören fürnemlich die **Duelle**, die auf keine Weise gedul-

dultet werden solten. Es ist zu verwundern, daß eine so abgeschmackte und einfältige Sache, als die Duelle sind, zu einem so algemeinen und herrschenden Vorurtheile haben werden können. Wir werden unten darthun, welches auch schon von andern aufs gründlichste ist erwiesen worden: daß das Raufen und Balgen ungezogener Kinder in der That mehreren Grund habe, und sich weit eher entschuldigen lasse, als ein solches unvernünftiges Kämpfen. Auch hat man die Gründe gegen den Selbst-Mord auf alle mögliche Weise zu schärfen.

§. 77.

Das Gegentheil der Gesundheit sind überhaupt die Krankheiten. Alles aber was Regenten zu deren Verhütung beitragen können, bestehet darin: **daß sie die Ursachen derselben zu hindern, und diese, so viel als geschehen kan, von ihrem Staate zu entfernen suchen.** Die vornehmsten dieser Ursachen, sind der Genuß ungesunder Getränke, und Speisen; und überhaupt die Verabsäumung der erforderlichen Diät. Diejenigen also, denen das Stück der Policei, welches die Vorsorge vor die Lebens-Mittel betrift, (§. 68.) ist anvertrauet worden, haben mit allem Fleisse darüber zu wachen, daß keine andere als gesunde und gute Lebens-Mittel in den Staat gebracht, und darin verkauft werden dürfen. Sie müssen zu dem Ende fürnemlich über die **Fleischer, Becker,**

Bier- und Weinschenker ein wachsames Auge haben. Die Waren, welche diese Leute verkaufen, sollen billig vorhero allemal von Obrigkeit wegen in Augenschein genommen, auch, wenn es nöthig ist, geprüfet, und sodann nach ihrer Güte geschäzet werden. Denen Fleischern muß bei schwerer Straffe verboten seyn, kein ungesundes Vieh zu schlachten: und die so wider dieses Gesetz handeln, müssen mit Nachdruck bestraffet werden. Die Becker sind dazu anzuhalten, daß sie das Brod und ihre übrige Waren allemal recht gar backen: auch hierzu kein anderes als gutes Mehl nehmen. Es ist bekant, daß das Getreide angehen, und verderben kan. Das Mehl, was von solchem verdorbenen Getreide komt, hat nicht alleine einen übelen Geschmack, sondern es wird auch vor ungesund und schädlich gehalten. Und eben diese Bewandnis hat es mit den Sachen, die daraus gemacht werden. Denen Bierschenken muß unter ernstlicher Straffe anbefohlen werden, das Bier; reine und ungemischt zu lassen. Absonderlich ist diese Vorsorge in Ansehung der Weinschenken nöthig: damit diese die Weine nicht verfälschen, noch mit giftigen schädlichen Sachen vermischen. Man hat Mittel auch die schlechtesten, sauersten Weine süß und schmackhaft zu machen: aber solche angemachte Weine sind alsdann ein würkliches Gift. Es ist bekant, daß viele Menschen das Leben hierüber haben ein-

einbüssen müssen. Einer solchen Bosheit sol man mit aller Vorsicht und Wachsamkeit begegnen: und es ist nicht unbillig, die, so dieselbe begehen, so gar am Leben zu strafen.

§. 78.

Hitzige und starke Getränke, als **Liquörs**, **abgezogene Wasser**, **Brandweine**, **Weine**: desgleichen **Coffe**, **Schockolade**, nebst vielen anderen **Leckerspeisen**, die gemeiner, und bekanter sind, als daß ich sie nennen darf, pflegen zwar bei einem vernünftigen, mässigen Gebrauche, der Gesundheit so grossen Tort nicht zu thun. Verschiedene dieser Sachen können im Gegentheil nach Maßgebung der Umstände würkliche Arzneien abgeben. Aber sollen sie einen solchen Nutzen haben, so müssen sie nur sehr selten, und als Arzneien genossen werden. Desto schädlicher ist im Gegentheile der gar zu häufige Genuß, und mit einem Worte der Mißbrauch derselben. Hat die Meinung so vieler berühmter Arzneiverständigen Grund: so rühren blos daher gewisse Krankheiten, die heutiges Tages so gemein geworden sind, und wovon die Vorfahren nichts gewust haben. Es ist leicht zu ermessen, daß die Sachen, die ein hitziger **Africaner**, und **Morgenländer**, oder auch ein **wilder Americaner** vertragen kan, sich nicht auch eben just vor uns allemal schicken. Diese Leute leben unter einer ganz andern Luft als wir. Ihr Tempera-

perament, Erziehung und ihre ganze Lebensart ist von der unserigen weit unterschieden. Und so kan ein **rauher Nordländer**, der von Jugend auf, an gedörte, geräucherte Seefische, und andere harte Speisen gewöhnet worden, seinem Magen füglich solche Dinge geben, die wir dem unserigen nicht zumuthen dörfen. Es ist begreiflich, daß der unmässige Genuß solcher Sachen, die Magen und Blut verderben, allerdings allerhand Beschwerlichkeiten und Krankheiten nach sich ziehen muß. Doch dieses ist nicht das einzige Uebel, das daher komt. Es ist bekant, daß auch viele darüber arm werden: indem sie das Geld, was sie zu nöthigeren Sachen anwenden solten, hierauf mit ihrem grössesten Schaden verschwenden. Es erhellet hieraus: daß **Regenten den Gebrauch solcher ausländischen Waren, die zwar die Zunge ergötzen, aber allerhand Krankheiten und andere Uebel verursachen können, in Ansehung ihrer Unterthanen, so sehr als ohne Nachtheil der gemeinen Wolfarth geschehen kan, zu mässigen suchen müssen.** Ich sage zu mässigen. Denn dieselben gänzlich verbieten, und abschaffen wollen, dörfte nicht allemal rathsam seyn: wovon unten ein mehreres. Wir werden daselbst behaupten, daß das bequemste Mittel den Mißbrauch dieser Sachen zu verhüten, dieses sei: wenn man dieselben mit starken **Imposten** beleget; damit wenigstens arme uud gemeine Leute davon zurück gehalten werden. Und em-

empfindet bei denen Vornehmern der Geizige, wie theuer ihm seine Wollust zu stehen komt; fühlet ferner der Wollüstige, wie hoch er die Lüste bezahlen muß, die ihm in dem Fortgange doch nichts als lauter Qual, Eckel und Verdruß zum Lohne geben: so werden ja die Begierden nach diesen Dingen, wo nicht gänzlich aufhören, doch nach und nach ordentlicher und gemässigter werden.

§. 79.

Unter allen Krankheiten ist wol keine gefährlicher als **die Pest**: welcher noch verschiedene Seuchen, die sich unter Menschen und Vieh eräugnen, an die Seite zu setzen sind. Regenten haben also alle mögliche Vorsorge zu beweisen, daß diese gefährliche Feinde aus dem Staat weg bleiben. Sie können aber hinein kommen entweder **von aussen**, und zwar durch Personen, und Sachen, die von solchen Oertern kommen, wo diese Seuchen wüten, oder sie können auch **im Lande selbst**, und das aus verschiedenen Ursachen, ihren Ursprung nehmen. Man hat angemerket, daß die Pest gemeiniglich auf theure Zeiten oder auch auf anders Seuchen, die unter Menschen und Vieh lange gewütet haben, zu folgen pflege. Es ist bekant, daß die Hungers-Noth Menschen auf ganz auserordentliche Ausschweifungen bringen, und zwingen könne, daß sie die ungesundesten und schädlichsten Dinge sich zur Speise machen. Leute, die ein

langwieriger Hunger quälet, pflegen zuletzt in einen bejammernswürdigen Zustand, in die äusserste Wuht, und Raserei zu gerathen. Bei solchen Umständen werden, wie einige behaupten, in den Leibern derselben so schädliche Säfte gezeuget, die, wenn sie in die Luft übergehen, diese vergiften, und die Pest oder andere Seuchen erzeugen können.

Eben dieses kan auch geschehen, wenn viele böse und übelriechende Dünste auf einmahl, und zwar in grösserer Menge in die Luft kommen, als der Wind füglich wieder vertheilen, zerstieben und wegschaffen kan.

§. 80.

Damit also die Pest nicht innerhalb dem Staat selbst entstehen möge, so ist erstlich nöthig: daß Regenten alle erforderliche Anstalten vorkehren, solchen gegen die Hungers-Noth und theure Zeiten in Sicherheit zu setzen. Hierzu dienet nun die Anlegung gewisser **Fruchtbehälter**, oder **Frucht-Magazine**. Dergleichen Frucht-Magazine sind ein wesentliches Stück einer guten Policei, und in gewissen Ländern von so grosser Nothwendigkeit und Wichtigkeit, daß man den Mangel derselben vor einen der grössesten und schädlichsten Fehler halten muß; wie wir dieses unten deutlicher zeigen werden.

§. 81.

§. 81.

Damit aber auch bei solchen Vieh-Seuchen, die eine grosse Menge Vieh wegnehmen, die Luft nicht angestecket werden möge, ist nöthig: daß das Vieh, so wie es fält, mit Haut und Haaren in tiefe Gruben auf offenem Felde, jedoch an etwas entlegene Oerter verscharret werde.

§. 82.

Aeuserte sich schon würklich die Pest, so müssen so fort diejenigen Häuser, worin sich dieselbe hervor thut, verschlossen, oder wol gar vernagelt; und muß dabei erstlich verboten werden, daß kein Gesunder hinein gehen dörfe. Die Leute, so darin wohnen, müssen, wie einige wollen, vorher herausgeführet, und aufs freie Feld gebracht; oder welches besser ist, es müssen dieselbe in den Häusern gelassen, und alles nöthige muß ihnen etwa durchs Fenster gereichet; die Häuser selbst aber stark, und oftmals durchräuchert werden. Man muß die todten Leichname anfangs in den Häusern, worin sie verstorben sind, verscharren; nimt das Uebel aber überhand, so müssen sie in tiefe Gruben auf offenem Felde begraben werden. Auch ist nöthig, daß bei solchen trübseligen Zeiten ausserordentliche **Lazeretter** und **Kranken-Hospitäler**, die man sodann **Pesthäuser** nennet; und besondere **Pest-Aerzte**, auch eigene Leute, die der Kranken warten, bestellet werden. Diesen Aerzten

ten und Leuten muß der Zutrit zu Gesunden nicht verstattet seyn, damit sie nicht auch andere anstecken. So bald sich ein Merkmahl der Pest bei jemand, und zumahlen bei armen Leuten, die keine eigene Wohnung haben, eräugnet, müssen dieselbe sofort von denen Gesunden abgesondert, in sothane Häuser gebracht, und hierin gehörig verpfleget werden. Es ist erforderlich, unter den einzelnen Oertern eines Landes alle Gemeinschaft der gesunden Oerter mit denen, wo die Pest wütet, zu versperren.

Gleiche Vorsorge muß bei gewissen Vieh-Seuchen, die gleichsam eine Pest unter dem Vieh sind, beobachtet werden: da sonst leicht ein Ort den anderen anstecken kan. Doch ist in diesem Falle gemeiniglich nur nöthig, daß kein Vieh von eben der Art, worunter die Seuche ist, noch Leute die damit umgehen, auch nicht die Felle von dem gefallenen Vieh, an gesunde Oerter eingelassen werden. Man muß auch nicht verstatten, daß sich von solchen Leuten, die mit Vieh umgehen, jemand an angesteckte Oerter begeben dörfe. Und eben dieses gilt in Ansehung des gesunden Viehes, welches bei kein krankes kommen darf. Ja weil sich dergleichen Seuchen leicht durch wollene Kleidung mittheilen: so ist rathsam, diejenige, so mit Vieh umgehen, dahin zu verbinden, daß sie diese Zeit über keine andere als leinene Kleider tragen dörfen; absonderlich wenn sie nöthiger Verrichtungen halber an gesunde Oerter gehen müsten. Ohne das hätte man

sie

sie in diese nicht einzulassen, und bei gesundes Vieh müsten dieselbe gar nicht kommen dörfen. Werden diese und dergleichen Anstalten nicht gleich im ersten Anfange, so bald sich einige Spuren solcher Seuchen äuseren, vorgekehret: so lehret die Erfahrung, wie leicht sich selbige ausbreiten, und ganze Länder ruiniren können.

§. 83.

Damit aber endlich weder die Pest noch andere ansteckende Seuchen von aussen ins Land kommen mögen: So ist gleichfals unumgänglich nöthig, daß keine Personen, noch Sachen in das Land gelassen werden, die von solchen Oertern kommen, wo dieselbe grassiren. Man hat also keinem den Durchzug oder das Durchreisen durchs Land zu verstatten, als wovon man versichert ist, daß er von solchen Orten nicht komme.

Die Durchreisende müssen dannenhero mit glaubwürdigen Pässen versehen seyn; und an den Gränzen solche Anstalten vorgekehret werden, daß diejenige Personen und Sachen, die von verdächtigen Orten kommen, eine geraume Zeit in einiger Entfernung des Landes verharren, und daselbst die so genante **Quarantaine aushalten müssen.** Wir übergehen hier andere Anstalten, und wünschen, daß man nie nöthig haben möge, auch von diesen wenigen Lehren einige Anwendung zu machen.

§. 84.

Die Geschicklichkeiten des Leibes betreffend: (§. 64.) so haben wir schon §. 67. E. Th. gezeiget, was es hiermit überhaupt vor eine Bewandnis habe. Die Anstalten, welche desfals vorzukehren sind, bestehen hauptsächlich darin: **daß es im Staate nicht an Leuten und Gelegenheiten fehle, daß die, welche sich diese oder jene Geschicklichkeit des Leibes erwerben und auf eine oder andere Leibesübung legen wollen, solchen Zweck erreichen können.** Besonders sol es hieran bei höhern und mittlern Schulen, auch an Oertern, wo Residenzien sind, nicht fehlen: wovon man die Ursache leicht vor sich begreifen wird.

Das vierte Hauptstück.

Von den

Pflichten der Regenten in Ansehung des äuseren Zustandes ihrer Unterthanen.

§. 85.

Da die Volkommenheiten des äuseren Zustandes mit zur Glückseligkeit der Menschen gehören, so ist leicht zu erachten, daß auch in diesem

sem Betracht Regenten zu gewissen Pflichten verbunden sind. Die vornehmsten derselben, die wir hier auf eine unsern Zwecke gemässe Weise beleuchten wollen, sind die, so **das zeitliche Vermögen** und **die Ehre** betreffen. Wir wollen von jenen zu erst, und demnächst auch von diesen handeln. Was das zeitliche Vermögen anbelanget, so haben wir bereits (§. 69. E. T.) angezeiget, was man hierunter verstehe. Man rechnet nemlich hieher die Sachen, welche der Mensch zur Erhaltung des Lebens, und zur Beförderung seiner Bequemlichkeit braucht: und mit einem Worte **Geld**, und die äuseren Dinge, so **Geldes wehrt** sind. Wer nun mehr zeitliches Vermögen besitzet, als er zu seiner Nothurft und Bequemlichkeit nöthig hat, wird **reich** genant; wer aber hieran einen Mangel leidet, ist **arm**. Hat einer nur so viel, als er selbst nöthig braucht, so saget man, daß er sein **Auskommen** habe. **Der Reichthum** bestehet also im Ueberfluß des zeitlichen Vermögens; **die Armuth** in Mangel desselben: zwischen beiden aber hält ein **ehrliches Auskommen** das Mittel. Und hieraus ist leicht abzunehmen, was ein **reicher**, und **armer**, oder auch **ein solcher Staat** sei, der weder dieses noch jenes ist. Doch ist zu einem reichen Staate eben nicht erforderlich, daß auch alle einzelne Unterthanen reich seyn müssen. Genug, wenn nur die meisten dieses sind: genug, wenn derselbe überhaupt mit allen erforderlichen Gütern im Ueberfluß versehen

sehen ist. Und so können auch in armen Ländern zwar ein und andere Reiche seyn. Ist aber die Anzahl derselben nur sehr geringe; muß das meiste Theil Armuth und Mangel leiden: so ist dennoch der ganze Staat vor arm zu schätzen. Man kan ein Land, das zwar nicht arm, aber auch eigentlich nicht reich ist, um es von ienen zu unterscheiden, ein **wohlhabendes Land** nennen.

§. 86.

Das Gesetze der Natur, welches wil, daß die Menschen nach aller Volkommenheit und Glückseligkeit streben sollen, verbindet dieselbe auch zugleich zu aller möglichen Vorsorge vor das zeitliche Vermögen; da hiervon die Glückseligkeit des Lebens so sehr abhängt, (§. 69. E. T.) Sind nun Regenten schuldig, ihre Unterthanen in den Stand zu setzen, daß sie denen Obliegenheiten der Natur ein Genüge leisten können, wie dieses aus dem 2ten §. leicht geschlossen werden kan: so ist klar, daß sie auch davor zu sorgen haben, **damit es in ihren Ländern an Mitteln und Gelegenheiten nicht fehle, wodurch ein jeder so viel Geld und zeitliches Vermögen, als er bedarf, sich erwerben könne.** Ihre Pflicht gehet in diesem Stücke noch weiter. Es ist nicht genug, daß sie den Staat mit Gütern nur zur Nothurft versehen: **sie müssen auch selbst den Reichthum desselben zu befördern suchen,**

und

und dahin streben, daß sich ein Ueberfluß an allen nöthigen und dienlichen Sachen, die zum zeitlichen Vermögen gehören, darin befinde. Sie haben die wichtigsten Ursachen diese Pflicht nicht aus den Augen zu setzen. Denn ihre eigene Wolfarth hat hiermit die genaueste Verbindung. Die Güter der Unterthanen sind die Quellen, woraus sie die Mittel zu ihrer eigenen Unterhaltung, und zur Versorgung derer, die in ihren Diensten sind, schöpfen müssen. Sie müssen auch daher alle die Kosten nehmen, die sie theils zum gemeinen Besten des Staats, theils auf ihre eigene Ergezungen und Belustigungen verwenden. Sind nun die Quellen nur seichte, und sehr mässig, so können die Ströme, die daraus fliessen, auch nicht anders seyn, oder es werden jene bald erschöpfet werden, und vertroknen, wenn man sie stark angreifen wolte. Je grösser aber jene sind, desto ansehnlicher und beständiger können auch diese seyn. Wir haben schon in dem ersten Theile unserer Abhandlung angemerket, daß Regenten desto mehr im Stande sind, die Pflichten, wozu sie verbunden sind, zu beobachten, je grösser der Reichthum und Ueberfluß derselben an zeitlichen Vermögen ist. Sie können sodann viele gute, und dem Staat heilsame Anstalten zur Erfüllung bringen, die sie sonst wegen Mangel der Mittel unterlassen müsten.

Aber worauf anders gründet sich der Reich-

thum der Regenten, als auf den Reichthum ihrer Unterthanen? Ihre Schatzkammern müssen von den Gütern der Unterthanen ersparet werden: und auch die reichesten Schatzkammern können dennoch in wenigen Jahren leicht erschöpfet werden. **Nur die Güter und der Reichthum der Unterthanen sind die waren und immerwährenden Schätze der Regenten: die sich so leichte nicht aufreiben, und verzehren lassen, wenn man dieselbe mit Vernunft zu nutzen weis, und nicht anders als mit einer klugen Mässigung braucht.** Was ist also billiger, nöthiger, und auch ihrem eigenen Vortheil gemäser: **als daß Regenten den Reichthum der Unterthanen auf alle mögliche Weise zu befördern und zu vermehren suchen?**

§. 87.

Ich weiß zwar wol, daß es Leute gibt, welche die Armuth und den Mangel der Länder vor eine gute Sache halten: weil sie solche als den Grund von vielen Tugenden ansehen, die der Reichthum bald ersticken, und nie zu Kräften kommen lassen würde. Man vergleiche aber nur mit einiger Aufmerksamkeit solche Staaten, in welchen der Reichthum herrschet, mit denen die Armuth und Mangel drücken: so werden die Vorzüge, die jene vor diesen haben, bald zeigen, was der Warheit im gegenwärtigen Falle gemäß sei. Gesetzt,

setzt, daß in armen Ländern ein oder andere Tugenden anzutreffen wären, die in reichen nur sehr rar, und selten sind; gesetzt, daß diese im Gegentheil mit Untugenden angefüllet wären, die man in jenen so häufig nicht findet: so wird man doch in reichen und wohlhabenden Ländern auch wiederum viel Gutes warnehmen, was in armen Ländern fehlet; und es wird gleichfals viel Böses darin weg bleiben, was in diesen desto häufiger ist. Die Armuth hat allemal nicht wenigere noch geringere böse Folgen, als der Reichthum: nur mit dem Unterscheide, daß jene schon aus der Sache selbst, diese aber nur von aussen kommen. Lässet sich der Reiche durch seinen Reichthum entweder zum Hochmuth, oder zur Wollust, zur Verschwendung, oder wol gar zu einem noch grösseren Geitze verleiten, so geschiehet dieses nur ganz zufälliger Weise. Die Ursache ist, weil sich der Reichthum alsdann in den Händen eines Thoren befindet, der denselben nicht recht zu brauchen weiß. Aber auch denen standhaftigsten Weisen sind Armuth und Mangel nicht wenig beschwerlich: und alsdann nur gar zu empfindlich, wenn sie erwegen, daß dieses just die unglücklichen Ursachen sind, warum so viele gute Anschläge und Gedanken mit ihnen begraben werden müssen, ohne daß die Welt davon je einigen Nutzen hat erfahren können. Uns deucht, daß die, so die Armuth vor eine so heilsame Sache halten, solche aus einem verkehrten Gesichts-Punkte ansehen; und aus einem irrigen

Wahne hiervon urtheilen. Einige thun dieses aus Einfalt, andere aus Bosheit. Ist es nicht einfältig, die Armuth vor ein Werkzeug der Tugend auszugeben; und zu glauben, daß man ohne diese kein Christ seyn könne? Was vor einen Werth hat dann die Tugend, die hierdurch erzwungen wird? Was vor Verdienste haben dann die, so gewisse Laster bloß darum unterlassen, weil sie die Unmöglichkeit selbst davon zurück hält? Kan man auch solche Handlungen, wozu man gezwungen ist, vor ware Tugenden, die aus der Freiheit des Willens fliessen müssen, halten? Man muß aber übrigens in der Bosheit so weit als der Graf Passeran gekommen seyn, wenn man die Armuth vor ein so wesentliches Stück des Christenthums halten, und so wie er gethan hat, den Grossen der Erde diese Staats-Regel wo nicht offenbar, doch ganz merklich beibringen wil, daß sie Recht genug hätten, ihre Unterthanen in Armuth und Elend zu versetzen: weil dieses just das Mittel wäre, sie zu guten Christen zu machen. Dieser verdammte Vorschlag wird zwar von vielen zur Ausübung gebracht, ohne daß der angepriesene Nutze daraus erfolgete: und auch oft selbst von solchen, die sich noch nie die Mühe genommen haben, die gottlose Schrift zu lesen, worin er auf eine ganz verdeckte arglistige Weise ist vorgetragen worden. *)

Doch

*) Diese ist enthalten in dem Recueil de pieces

Doch hat sonst noch niemand vorhero eine ordentliche Staats-Regul hieraus gemacht. Es gehöret auch hierzu ein solcher Grad der Bosheit, dessen vielleicht nur der Graf Passeran fähig gewesen. Vielleicht aber wird sein Unfal und Unglück andere vor seinen vermessenen Ausschweifungen warnen. Übrigens werden wir unten zeigen, daß die Macht der Regenten und das Ansehen derselben grösten Theils auf dem Reichthum ihrer Länder beruhe. Ein armes Land ist in der That ein ohnmächtiges Land. Man stelle sich einen Cörper vor, der ohne Blut und Nerven ist, so hat man ein klares und richtiges Bild eines solchen Staats.

§. 88.

Und hieraus erhellet, daß die Vorsorge vor die Nahrung und Reichthum der Unterthanen keines der geringsten Stücke der Regierungs-Kunst sei. Es verlohnet sich dannenhero wol der Mühe, daß die, so einstens vor die Wolfarth ganzer Länder wachen sollen, in denen

 hieher

ces curieuses par *Albert Radicati Comte* DE PASSERAN. Am Ende der gottlosen Schrift NAZARENUS & LYCURGOS mis en parallele stehen unter andern folgende Worte: Nazarenus voulut établir une *Democratie parfaite*, ou il n'y a *ni mien*, *ni tien*, *ni superiorité* en aucune sorte.

hieher gehörigen Dingen gründlich und wohl unterrichtet werden. Es ist dieses aber auch um um desto nöthiger, da leider so viele traurige Erfahrungen ein nur gar zu hinreichender Beweiß sind, wie schädliche Würkungen es habe, wenn der Verstand eines Regenten in diesen Sachen nicht völlig erleuchtet, oder wol gar mit Vorurtheilen und Irthümern angefüllet ist. Es hat noch nie in der Welt an Leuten gefehlet, die unter dem Namen der **Projektenmacher** bekant genug sind: und unter denen der eine diesen, der andere jenen Einfal hat. Was vor eine Menge Anschläge Regenten und Unterthanen reicher und glücklicher zu machen, sind nicht von diesen Leuten geboren worden: davon das meiste Theil in der Ausübung entweder unmöglich, oder wol gar schädlich befunden wird. Es ist ein Unglück, wenn man dieses alsdann erst erfahren muß, nachdem man vorhero schon so viele Kosten vergebens darauf verwandt hat. Der redlichste Regent, der den besten Willen hat, den Reichthum und das Glück seiner Länder zu erhöhen, kan durch viele, oft nicht übel gemeinte, Vorschläge in Schaden und Kosten gefüret werden, wenn nicht sein Verstand zugleich so geschärfet und erleuchtet ist, daß er den Werth derselben vorhero prüfen, und dabei das Gute vom Bösen, das Ware vom Falschen, oder auch das Warscheinliche von dem was unmöglich ist, unterscheiden kan. Und wer weiß nicht, daß Bosheit und Unverstand eine Art der Staats-

Kunst

Kunst ausgebrütet haben, deren Haupt-Gesetz nur der Eigennutz der Regenten ist? Diese verderbte Staats-Kunst, (wo man ihr ja den letzteren Namen beilegen kan,) siehet gar nicht auf das Wohl und Beste der Unterthanen. Ihre Reguln gehen auf weiter nichts, als blos auf den scheinbaren Gewinst des Regenten, der aber nothwendig den Ruin der Unterthanen nach sich ziehen muß; weil man dabei die Vorsorge vor die Narung und den Reichthum derselben ganz aus den Augen setzet. Eine solche Politik ist in der That eben so einfältig als ungerecht: und dennoch findet dieselbe oft nicht wenigen Beifal. Das macht: alle ihre Säze, und Schlüsse sind nur seichte, und oberflächig; man braucht dabei nicht gründlich zu denken. Der scheinbare Nutze des Regenten, den schon die Sinne selbst beurtheilen können, ist der so leichte und klare Grundsatz, worin sich alle ihre Reguln und Beweise ohne alle Mühe auflösen. Was Wunder also, daß sich dieselbe bei denen so bald beliebt machen kan, welche die Warheit und alles gründliche Denken hassen. Doch, es sind auch noch andere Ursachen vorhanden, die zur Aufnahme dieser falsch-berühmten Kunst nicht wenig beitragen. Die ungerechteste Ausschweifungen worzu die unvernünftigsten Vorurtheile und Leidenschaften die Menschen nur immer verleiten können finden darin ganz besondere Vortheile, welche eine Staats-Kunst, die sich in allen nur auf Warheit, und Gerechtigkeit gründet, nie gewähren

kan. Sind gleich jene Vortheile weder ächt noch beständig: so haben sie doch einen blendenden Schein: und die Erfahrung lehret, wie reizend und verfürerisch dieser sei. Ist das Herz eines Regenten nicht von einer recht inbrünstigen Liebe der Unterthanen durchdrungen; ist der Wille desselben nicht so tugendhaft, richtig, und gut, daß er weiter nichts verlanget, als was der Gerechtigkeit gemäß ist; ist das Beste der Unterthanen nicht die einzige Richtschnur aller seiner Absichten und Begierden; oder erkennet sein Verstand nicht deutlich und klar, **daß nur die Wolfahrt der Unterthanen der einzige ware Grund sei, worauf das Wohl der Regenten sicher gebauet werden könne**: so ist es nur gar zu leicht möglich, daß ein **Machiavel**, ein **Speichellecker**, ein **Betrieger**, oder auch aberwitzige **Proiectenmacher** mit ihren Anschlägen, so verderbt und einfältig dieselbe auch immer sind, weit eher Gehör finden, als die klügesten Lehren der heilsamsten Warheit. Denn die Anschläge jener Verräther werden bei einem finstern oder verblendeten Verstande und verderbten Herzen, allemal von einer verkehrten Eigenliebe unterstützet; die nur auf den äuseren Schein der Dinge siehet, die nach weiter nichts, als eigener Ehre, eigenen Vortheilen trachtet, und nur mit Unglück ihr Glück zu bauen gewohnt ist. Ja! fehlet es Regenten in denen Dingen, die das ware Beste ihrer Unterthanen betreffen, an gehöriger Einsicht,

wie leicht kan nicht alsdenn die Unart ihres eigenen Willens auch die heilsamsten Anschläge vereitelen? Denn wenn sie den waren Nutzen und den völligen Werth derselben nicht recht zu schätzen wissen; wenn sie solche vielmehr ihrem vermeinten Eigennutz, oder auch ihrer Gemächlichkeit, Ruhe und Bequemlichkeit entgegen zu seyn glauben: so kan es nur gar zu bald geschehen, daß ihr Wille auch in Ansehung der weisesten und besten Rathgebungen todt und ohne Wirkung bleibet. Wir glauben dieses wenige sei genug zum Beweiß dessen, was wir im Anfange dieses §. erwehnet haben.

Es wäre dannenhero zu wünschen, daß es nicht an solchen Schriften fehlete, worin die Lehren einer vernünftigen Landes-Oeconomie gründlich und so vorgetragen wären, als es zu diesem Zwecke nöthig ist. Es sind zwar hierzu verschiedene Schriften vorhanden; wovon aber einige zu unvolständig, andere zu weitläuftig sind, und zu viele Neben-Sachen enthalten; verschiedene derselben sind auch ohne Deutlichkeit und Ordnung in einer solchen Schreib-Art abgefasset, die nach dem heutigen Geschmack nicht ist. Man findet indessen viele nützliche Sachen, so hieher gehören, in des SCHRÖTERS Fürstl. Schatz- und Rentcammer; desgleichen in des BECHERS politis. *Discours* von den eigentl. Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder- und Republicken, rc. auch in HORNECKS

NECKS Oesterreich über alles, wenn es nur wil. Des JACQUE SAVARY *Parfait negotiant;* wie auch dessen *Dictionaire du Commerce;* und HUET *du Commerce & des navigations des anciens*, desgleichen *du Commerce des Hollandois;* nicht weniger DE LA MARE *Traite de la Police.* Dieses alles sind Schriften, die mit Nutzen gelesen werden können; und aus welchen ein volständiger Lehrbegrif einer vernünftigen Landes-Oeconomie mit nicht gar grosser Mühe zu machen stünde. Die Memoires ou l'Oeconomie Royale *de Maxim. de Bethune Duc de* SULLY, auch *la Vie & le Testement politique de Mr. de* COLBERT, verdienen bei dieser Gelegenheit gleichfals angezogen zu werden. Wir wollen hiervon in der Folge so viel, als zu unserem Endzweck nöthig seyn wird, beibringen.

§. 89.

Alle nur mögliche Maas-Reguln und Anstalten, welche Regenten zur Beförderung und Vermehrung des Vermögens und Reichthums ihrer Unterthanen nehmen, und vorkehren können, laufen auf folgende **drei Stücke** hinaus: zuförderst

1.) Daß sie das Geld und alles Vermögen, welches sich bereits im Lande befindet, so viel als ohne Nachtheil der gemeinen Wohlfarth geschehen kan, darinnen zu erhalten; und

2.) daß

2.) **Daß sie dasselbe auch zu vermehren, und einen Ueberfluß an Gelde und Gütern in ihren Ländern zu bewürken suchen.** Ja, da das Geld nur in so weit einen würklichen Nutzen hat, in so ferne man sich entweder nöthige Sachen davor anschaffen, oder auch mehrers Geld damit gewinnen kan: so **müssen sie**

3.) **Auch darauf bedacht seyn, daß das Geld, was in ihren Ländern ist, nicht müssig liege, sondern in steter Bewegung sei.** Man begreifet leicht, daß das Geld, was nur im Kasten liegen bleibt, ein todtes Capital sei, und dem Lande eben so wenigen Nutzen bringe, als der Kasten, worin es verschlossen ist.

Diese drei Stücke machen zugleich den Haupt-Inhalt der ganzen Landes-Oeconomie aus: wovon wir nun ein jedes besonders erwegen, und die desfals erforderlichen Anstalten im gemeinen Wesen in aller Kürze anzeigen wollen.

§. 90.

Was den ersten Punkt betrift, so ist leicht zu ermessen, daß alle unnöthige und schädliche Ausflüsse des Geldes aus dem Lande, gehemmet und gestopfet werden müssen, wann man dasselbe darinnen bewahren und erhalten wil. Regenten haben dannenhero wol Ursache, sich fleissig zu erkundi-

kundigen, welches die verderbten Wege sind, die das Geld des Landes wegnehmen: um solche, so weit es dem gemeinen Besten zuträglich ist, zu versperren. Wir wollen einige gemeine und bekante hier anführen. Das Geld gehet aus dem Lande

1.) **Vor allerhand Waren, die man von Auswärtigen vor bares Geld erkaufen muß;**

2.) **Durch die Landeskinder, die sich Studirens halber auf hohen Schulen, oder auch auf Reisen befinden;**

3.) **Durch die so genanten Hausirer, Markschreier, fremde Comödianten;** desgleichen

4.) **Wenn wolhabende Leute aus dem Lande ziehen, und sich anderswo niederlassen;** oder aber

5.) **Wenn die Einwohner des Landes ihre Baarschaften auser Landes schicken, und solche bei Auswärtigen als Capitalien anlegen.**

Verlieret gleich in diesem Falle der Herr des Geldes nichts, so wird doch dem Lande der Nutze desselben entzogen.

§. 91.

Die Masreguln, so man gegen die im vorigen

gen §. angezeigete Wege, wodurch das Geld aus dem Lande gehet, zu nehmen hat, ergeben sich beinahe von selbst.

Was **erstlich** die auswärtigen Waren betrift, so muß man dabei nur auf folgenden Unterscheid Acht haben. Entweder sind solche Waren **nützlich**, oder **nöthig**, und wol **gar unentbehrlich**: oder es sind dieselbe **unnöthig**, und wol gar **schädlich**. **Diese leztere sollen der Regul nach verboten, und keine Zufuhr derselben verstattet werden. Wenigstens sol man den Gebrauch solcher Waren so selten und rar, als nur geschehen kan, zu machen suchen**: wenn wichtigere Ursachen vorhanden sind, welche die gänzliche Abschaffung derselben nicht verstatten wollen.

Was aber solche Waren anlanget, die nicht alleine nützlich, sondern auch nöthig, oder wol gar unentbehrlich sind: so gehet es entweder an, daß man selbige im Lande selbst ziehen, und verfertigen könne, oder nicht. **Im ersten Falle müssen Regenten darauf bedacht seyn, daß dieses auch würklich geschehe.** Denn alsdann brauchts nicht, daß man solche von aussen kommen lasse. In dem andern aber **muß man wenigstens dahin trachten, daß man solche Waren auf eine Art und Weise bekomme, die dem Lande den wenigsten Schaden bringt.** Wir führen diese Reguln hier nur beiläufig an. Das

Dun-

Dunkele und Unbestimte, welches dieselbe noch enthalten, wird sich in der Folge verlieren.

§. 92.

Die Anlegung ein oder anderer hohen Schule innerhalb Landes wäre zwar an und vor sich ein Mittel dem §. 90. angefürten zweiten Ausflusse des Geldes einiger massen zu begegnen. Wir haben aber schon oben angemerket, daß die besonderen Umstände dieses nicht allemahl erlauben wollen. Denn nicht ein jedes Land ist vermögend, die hierzu erforderlichen Kosten herzugeben. Auser dem, so können auch die grossen Kosten, die hierauf verwendet werden müssen, in diesen oder jenen Fällen den Gewinst, den man davon zu hoffen hätte, leicht übersteigen. Gesetzt aber, daß die Kräfte eines Landes auch zu dergleichen Anstalten hinreichend wären, und daß man es würklich vor dienlich befunden, eine oder mehrere hohe Schulen im Staate selbst zu errichten: so ist es alsdann zwar gut, und oft auch nöthig, die Landeskinder dahin zu verbinden, daß sie wenigstens eine gewisse Zeit auf denen einheimischen Universitäten zubringen müssen. Aber ihnen alle Freiheit zu nehmen, auch andere auswärtige hohe Schulen zu besuchen, dörfte selten rathsam seyn. Wird nur der Zweck erreichet, daß die, so sich den Studien widmen, zu einem waren und gründlichen Erkäntnis gelangen, so ist der Verlust des Geldes, den das Land darüber leidet,

det, gar nicht zu achten. Denn der unendliche Nutze, den wahre und gründlich Gelehrte dem gemeinen Wesen gewähren, ist mit denen Kosten gar nicht zu vergleichen, die man hierauf hat wenden müssen. Es ist aber bekant, daß der glückliche Fortgang in denen Wissenschaften oft nicht wenig von gewissen äusern Umständen abhängt: zum Exempel, wenn man der Anführung eines Mannes geniesset, wozu man Vertrauen und Liebe hat; oder auch, wenn man an einem Orte lebet, wo das Gemüth heiter, und zufrieden ist, und wo es an täglichen Ermunterungen zu einem anhaltenden Fleisse nicht fehlet. Die einheimischen Universitäten können nicht allemal einem jedem diese Vortheile in gleichem Grade gewähren. Trahit sua quemque voluptas: und dahero ist es auch nicht rathsam, der Neigung und Freiheit der Landeskinder in diesem Stücke bestimte Gränzen zu setzen. Was aber solche Länder anbetrift, die selbst keine hohe Schulen haben können: so käme in gegenwärtigem Falle alles nur darauf an, daß man den §. 33. gethanen Vorschlag zur Erfüllung brächte. Man muß in diesen Landen nur den Ueberfluß an Gelehrten, und zumalen an verdorbenen Studirten, zu verhüten suchen.

§. 93.

Die unbestimte Freiheit, vermöge welcher jederman, der nur wil und kan, sein Geld in fremden Ländern verzehren darf, ist einem Lande beinahe

nahe eben so nachtheilig, als die uneingeschränkte Freiheit zu studiren. Man hat dannenhero auch diese nach Befinden der Umstände etwas näher einzuschränken, und zu verbieten, **daß sich kein Landeskind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landes-Herren auf Reisen begeben dörfe.** Man wird von selbst leicht abnehmen, daß wir hier nicht von dem Reisen der Künstler, Handwerks- und anderer gemeiner Leute, sondern von dem Reisen der Vornehmeren reden. Ersteres nimt wenig Geld aus dem Lande weg, und hat man solches gemeiniglich mehr zu beförderen, als zu hindern. Weil Künstler und Handwerker dadurch auch einigermassen die Welt kennen lernen, und sich in ihrem Metier ungleich volkommener machen. Das Reisen der Vornehmern kan gleichfals einen vielfältigen Nutzen haben, wenn es auf die rechte Weise angefangen wird; und wenn die, so dasselbe unternehmen, nebst einem guten Vorsatz, auch Fähigkeit genug hierzu besitzen. Denn diese können demnächst dem Staate in vielen Fällen desto ersprieslichere Dienste leisten; je mehr Bekantschaft und Welt sie sich auf ihren Reisen erworben haben. Und so hat man den Verlust des Geldes auch in diesem Falle nicht zu bedauren.

Aber die bekante Erfarung lehret, daß nicht alle, die sich auf Reisen in fremde Länder begeben, einen so erbaulichen Zweck haben, sich hierdurch zum Dienste des Vaterlandes desto geschickter zu machen.

machen. Viele suchen hierbei weiter nichts als ihren eigenen vermeinten Nutzen, der nur in eitelen Ergötzungen und Belustigungen bestehet. Es ist ein Unglück vor die Teutschen, daß man von ihnen sagen muß, was ehemahls TACITUS von verschiedenen fremden Völkern, die mit den Römern bekant geworden, gesagt hat: Didicerunt Romanorum vitia. Die Stelle der Römer vertreten jetzt andere Nationen; und darf man anders so vielen öffentlichen Nachrichten glauben, so sind die Teutschen gemeiniglich weit geneigter, die Laster und Thorheiten, die sie bei anderen Völkern sehen, anzunehmen, als sich das Gute derselben zu Nutze zu machen. Das Reisen innerhalb Teutschland ist vor einen Teutschen weit weniger gefärlich, auch vor viele Personen weit nützlicher, als das Reisen in auswärtige Länder. Der gewönliche Nutze, den die meisten von diesen letztern haben, ist: daß sie an Kleidern, Thorheit, Einbildung und Krankheit reicher; an Tugend, Gesundheit und Gelde aber ärmer werden. Anderer übelen Folgen, davon wir bereits §. 121. E. T. etwas erwehnet haben, hier nicht weiter zu gedenken. Nimt man nun häufige Exempel dieses Unfugs in einem Staate war: so hat man Ursache auf die Abschaffung desselben bedacht zu seyn.

§. 94.

In Ansehung des dritten Punktes des 90. §. haben wir folgendes zu sagen. Es ist eine

eben so klare als bekante Sache, daß in Ländern, wo einige Policei und Ordnung ist, die so genante **Hausirer**, **Stockträger** und **dergleichen Herumgeher**, die allerhand kleine fremde Waren zum Verkaufe bei sich führen, nicht geduldet werden. Alles was man denselben verstatten kan, ist, daß sie die Jahr-Märkte des Landes besuchen dörfen. Auserdem aber muß ihnen nicht erlaubt seyn, ihre Waren im Lande zu verkaufen. Denn nicht zu gedenken, daß dergleichen Herumgeher **viel Geld aus dem Lande ziehen, so benehmen sie auch den Einwohnern die Narung**, und geben nur Anlas zu mehrerem Aufwand, der nicht selten ganz **unnütz** und **unnöthig** ist. Dieses gilt auch von **fremden Juden**, und fürnemlich von denen, die mit allerhand Kleinigkeiten handeln. Solche Leute sind gemeiniglich rechte Blut-Igel der Unterthanen: und es giebt Länder, die blos deswegen nicht empor kommen können, weil die Juden und andere Herumläufer das Mark derselben jährlich wegnehmen. Nichts ist gewisser, als daß viele Länder fürnemlich diesem Umstande ihre Armuth und Unglück zuzuschreiben haben. Wir geben zwar zu, daß man von Hausirern und Juden ein und andere Sachen zuweilen wolfeiler, selten aber besser als von einheimischen Krämern erkauffen kan: aber ist es denn unmöglich, Anstalten zu machen, daß man solche von diesen in eben dem Preise, und von gleicher Güte haben könte? Kan denselben nicht befohlen wer-

werden, sich mit den auswärtigen Waren, die man vor nützlich und nöthig (§. 91.) erachtet, zu versehen? Und solten sie auch solche Waren, so lange man dieselbe nicht zu Stande gebracht hat, von aussen vor bares Geld kommen lassen müssen: so erhält man doch hiebei diesen doppelten Vortheil, daß erstlich der Gewinst darvon im Lande bleibet, und zweitens, viele Einwohner dadurch Narung finden, oder wol gar reich werden: welches allemahl ein warer Nutze des Landes ist.

Weil **Comödianten** und **Seil-Tänzer** gar selten die Kunst zu sparen verstehen; und der Verzehr derselben gemeiniglich wo nicht grösser, doch eben so groß, als der Erwerb ist: so hat das Land hiervon keinen merklichen Verlust des Geldes zu befürchten. Man kan denenselben dannenhero, wenn sie gleich fremd sind, zuweilen ganz füglich die Erlaubnis verstatten, ihre Künste öffentlich sehen zu lassen: weil solche zur Belustigung der Einwohner gereichen; wovor Regenten gleichfals sorgen sollen. (§. 70.) Ich sage aber nur **zuweilen**: weil die zu häufige Gelegenheiten leicht zum Misbrauch Anlas geben, und junge gemeine Leute zur Liederlichkeit und zur Versäumung ihrer Schuldigkeit verleiten können.

Weit bedenklicher aber ist es, denen Matkschreiern, die sich zugleich mit Curiren und Heilen abgeben, eine solche Freiheit zu ertheilen: wovon die Ursache aus dem 74. §. hinreichend abzunehmen ist.

§. 95.

Es ist viertens leicht zu erachten, daß einem Lande dadurch ein Schade zuwachse, wann sich entweder reiche und wohlhabende oder auch nur solche Einwohner aus demselben wegbegeben, die sich durch ihre Kunst und Metier einen hinreichenden Unterhalt darin zu verschaffen wissen. Frankreich hat dieses noch in neuern Zeiten zur Genüge erfahren. Man muß also einen solchen Schaden so viel als thunlich ist, zu verhüten suchen. Wolte eine grosse Menge Einwohner das Land auf einmahl verlassen, so ist kein Zweifel, daß Regenten dieses zu verhindern, auch allenfals Zwangs-Mittel brauchen können. Hierzu berechtiget sie alsdann die gemeine Wolfarth des Staats: die darunter ohnfehlbar vieles leiden würde. Aber in Ansehung einzelner Personen sind die eigentlichen Zwangs-Mittel nicht allemahl der Gerechtigkeit und Klugheit gemäß. Denn sind die Unterthanen keine Sclaven und Leibeigene: so haben sie auch das Recht, sich einen andern Aufenthalt zu wählen, wenn ihnen der bisherige nicht länger gefält. Und wer wolte Eltern die Freiheit entziehen, ihre Kinder auch auser Landes verheirathen zu dörfen, wenn sich eine gute Gelegenheit hierzu findet? Man muß also den Schaden, den das Land hiervon haben kan, durch andere Wege zu verhüten suchen. Hierunter ist derjenige mit zu rechnen, wenn die, so sich freiwillig aus dem Lande begeben, und anderswo nieder-

verlassen wollen, gehalten seyn müssen, den zehnten Pfennig von ihrem Vermögen zurück zu lassen. Es ist nicht unbillig eben diese Verordnung auch auf die **Heurathen** und **Erbschaften** in Ansehnng der Auswärtigen zu erstrecken. Der Verlust des Geldes, den das Land in solchen Fällen leidet, ist alsdann nicht alleine um den zehenten Theil geringer, sondern eben dieser Umstand wird auch viele zurück halten, daß sie keinen Wechsel ihres Sitzes vornehmen. Doch ist wol auser Streit eine weise und leutselige Regierung das sicherste und zugleich anständigste Mittel dieses leztere zu verhüten. Was könte die Einwohner bewegen, ein Land zu verlassen, in welchem sie unter einem sanften Scepter, das mit Weisheit gefüret wird, glücklich und wohl leben können? Solche Veränderungen sind gemeiniglich mit grossen Kosten und Beschwerden verknüpft; daß sich ohnedem ohne wichtige Ursachen nicht so leicht jemand dazu entschiessen wird. Und fehlet es übrigens nicht an solchen Anstalten, daß wohlhabende Leute im Lande selbsten ihre Gelder sicher unterbringen können: warum wolten sie alsdann lieber Auswärtigen den Gewinst desselben gönnen? So lange aber vor das erstere noch nicht gesorget ist, kan man es den Einwohnern nicht verdenken, daß sie bei Auswärtigen einen erlaubten Nutzen ihres Geldes suchen, wenn sie denselben im Lande selbst nicht finden können.

§. 96.

Wir schreiten nunmehro zum **zweiten Hauptstück** des 89 §phi, und erwegen ferner: wie das Vermögen eines Landes zu vermehren, und der Reichthum desselben zu befördern sei. Das vornehmste, worauf man in dieser Absicht zu sehen hat, ist das **baare Geld**. So lange es hieran noch fehlet, ist ein Land nicht reich zu schätzen. Regenten also, die ihre Lande bereichern wollen, haben fürnemlich dahin zu trachten, **daß sie die Menge des Geldes in denselben so sehr als möglich ist, vermehren.** Sie müssen zu dem Ende **keines von denen Mitteln versäumen, wodurch dieses auf eine gerechte und erlaubte Weise geschehen kan.** Ihre Bemühungen sollen aber in diesem Falle nicht so wol darauf gerichtet seyn: etwa sich nur selbst grosse Schätze zu samlen, und diese in Kammern zu verschliessen: als vielmehr, darauf, die Unterthanen reicher und wohlhabender zu machen. Denn nur der Reichthum und die Güter dieser letzteren sind der wahre Grund, woraus das Vermögen der Regenten selbst geschätzet werden muß. (§. 86.)

§. 97.

Doch hat man bei Bereicherung eines Landes nebst dem baaren Gelde **auch auf alle übrige Sachen, die Geldes werth sind,** gleich-

gleichfals Acht zu haben. Hieher gehören auser dem **Grunde und Boden**, auch andern **unbeweglichen Gütern** des Landes, allerhand **Naturalien** oder **Gaben der Natur**, und fürnemlich die, so der **Ackerbau** und die **Viehzucht** gewähren. Hieher gehören ferner nebst **andern Werken der Kunst**, auch insonderheit die so genanten **Manufacturen**, worunter man allerhand durch die Kunst bereitete Sachen verstehet, welche die Menschen theils zu ihrer Kleidung und Bequemlichkeit, theils zu ihren Geschäften und Verrichtungen brauchen. Regenten haben sich also dahin zu bemühen: **daß die Menge, wie auch die Güte und der Nutze aller derer Sachen, die das zeitliche Vermögen ihrer Länder ausmachen, so viel als geschehen kan, stets erhöhet und erweitert werde.** Die Beobachtung dieser wichtigen Regul bestehet hauptsächlich in der Vorsorge vor den Ackerbau, Viehzucht, wie auch vor Manufacturen und den Handel, wovon wir bald umständlicher handeln werden. Wir wollen nur vorhero noch einige andere **besondere Wege** kürzlich anzeigen, die zu Bereicherung eines Landes gleichfals etwas, und oft nicht wenig, beitragen können.

§. 98.

Wir rechnen hierher

Erstlich: **die Bergwerke.**

Zweitens: solche Landstrassen, die häufig von Fremden besuchet werden.

Drittens: solche Personen und Sachen, welche Fremde bewegen können, ins Land zu kommen, und sich daselbst entweder nieder zu lassen, oder doch wenigstens eine Zeitlang sich darin aufzuhalten. Besonders gehören auch hieher

Viertens: die Gesund-Brunnen und Bäder.

§. 99.

Was die Bergwerke betrift, so ist klar und bekant, wie nützlich dieselbe sind, und wie sehr der Reichthum eines Landes dadurch befördert werden könne. Es sind solche aber nicht von einerlei Art. Es gibt Gold- Silber- Kupfer- Zinn- Blei- und Eisen-Bergwerke. Und so werden nicht alleine die Erze, sondern auch allerhand Arten kostbarer Steine, desgleichen Schiefern, wie auch solche Sachen, die theils zu Farben, theils zu Arzneien gebraucht werden können, hiedurch über die Erde gebracht.

Der Gewinst den selbige geben, heisset die Ausbeute. Aber auch in diesem Betracht sind die Bergwerke sehr von einander unterschieden: nachdem sie entweder viele oder wenige, oder

wol

wol gar keine Ausbeute vor die Gewerken tragen. Man nennet **Gewerken** die, so an dem Bergwerke Antheil haben, und auf deren Kosten dasselbe getrieben wird. Es würde zu weitläuftig seyn, wann wir die völlige Einrichtung, die hierin gewöhnlicher Weise gemacht zu werden pfleget, ausfürlich beschreiben wolten. Wir merken zu unserm Vorhaben hier nur dieses an: daß die Bergwerke, es mögen dieselbe seyn, von was vor einer Art sie wollen, die Ausbeute davon mag auch groß oder geringe seyn, dennoch gemeiniglich in Ansehung des gemeinen Wesens von grossem Nutzen sind. Nur ein einziger Fal bleibt übrig, da solche auch würklich dem Lande schädlich sind; nemlich dieser: wenn sie nicht allein keine Ausbeute abwerfen, sondern auch noch dazu die Materialien, die man zum Bau und Betrieb derselben nöthig hat, vor baares Geld aus fremden Ländern erkaufet werden müssen. Denn wenn der Werth dessen, was durch das Bergwerk über die Erde gebracht wird, nicht so viel beträget, als die Summen, die man vor Holz und andere Materialien aus dem Lande schicken muß: so ist leicht zu begreifen, daß in diesem Falle dasselbe zum Schaden des Landes gereiche; weil dieses alsdann eine Abnahme am Gelde leidet. Es ist übrigens vor sich klar, daß ein Land durch die Bergwerke um so viel reicher werde, als dasjenige ausmacht, was hierdurch über die Erde komt, und im Lande bleibt. Und da Gold und Silber die Metalle

sind, woraus das Geld geschlagen wird, so ist leicht zu ermessen, daß reiche Gold- und Silber-Bergwerke der geradeste und gewisseste Weg sind, ein Land mit Geld und Reichthum anzufüllen.

Indessen sind auch die übrigen Bergwerke nicht zu verachten, und oft an Nutzen jenen gleich. Gesetzt aber auch, daß die Gewerken selbst nicht immer bey denen Bergwerken gewinnen: so hat doch das Land den Vortheil davon, daß es an einigen Schätzen, so viel als über die Erde kommen, zunimt; und welches das meiste ist, eine grosse Menge der Einwohner finden hierdurch Nahrung und Verdienst. Wie würde es um Teutschland aussehen, wenn bei dem übertriebenen Pracht und Aufwand in so vielen Dingen, die wir gröstentheils vor baares Geld von Ausländern kaufen müssen, die vielen schönen Bergwerke, womit dasselbe fast allenthalben versehen ist, solches nicht noch erhielten?

Nun ist **ein Land** entweder mit **Bergwerken** von allerhand Arten **bereits versehen oder nicht.** In jenem Falle ist es eine Pflicht des Regenten, **davor zu sorgen, daß solche im Flor erhalten, und auf die beste Weise mit aller Vorsicht gebauet und genutzet werden.** Diese Vorsicht bestehet hauptsächlich darin, daß man bei dem gegenwärtigen Genusse auch allezeit auf den künftigen bedacht sei; und solche Gaben der Natur, die nicht unerschöpflich sind, mit einer klugen Mäs-

sigung

stigung brauche. Es wäre thörigt gehandelt, wenn man darauf mit aller Gewalt losstürmen, oder dieselbe wol gar verschwenden wolte. Eine solche Verschwendung würde geschehen, wenn man die Erze, wegen der grossen Menge derselben nur nach der Bequemlichkeit oben hin, und nicht bis auf die geringsten Kleinigkeiten, so lange es sich noch der Kosten und Mühe verlohnet, nutzen wolte. Doch haben die Worte, daß man die Bergwerke auf die **beste Weise** bauen, und nutzen solle, eigentlich diese Bedeutung: man muß dieselben nicht alleine auf die vortheilhafteste und bequemste Weise einrichten, und treiben, sondern auch solche dem Lande so gewinstlich und so einträglich als nur möglich ist zu machen suchen. Die beste Einrichtung ist gemeiniglich diese, wenn das ganze Bergwerk in gewisse Theile, so alsdann **Kuxe** heissen, eingetheilet wird; und der Landes-Herr hievon entweder gar keine oder nur sehr wenige vor sich behält, die übrigen aber anderen Privat-Personen lässet; die alsdann auf ihre eigene Kosten solches bauen und treiben müssen. Wir werden den Grund hiervon unten, wo wir von Anlegung der Fabriken handeln müssen, mit kurzen Worten anführen. Wir erwehnen desfals hier weiter nichts, als daß Regenten den **Zehnten** von denen Bergwerken ziehen; und der Reichthum, der dadurch ins Land komt, ist ohnedem schon ein grosser Gewinst vor dieselben. Und sollen die Bergwerke dem Lande **recht nützlich** werden, so muß man nicht die **rohen**

Er-

Erze, noch auch die daraus **geschmolzene Metalle im Grossen** auser Landes verkaufen; sondern man muß solche vorher **ins kleine** zu verarbeiten suchen. Denn so wird nicht alleine der Werth derselben erhöhet, sondern es finden alsdann auch noch viele dadurch Nahrung und Verdienst.

Sind aber noch keine Bergwerke im Lande würklich vorhanden: **so haben Regenten wol Ursache desfals hin und wieder Versuche anstellen zu lassen, auch reiche wohlhabende Leute hierzu aufzumuntern.** Sie müssen sich dannenhero geneigt und willig finden lassen, denen, die ihr Glück hierin versuchen wollen, die Freiheit dazu zu ertheilen: weil nicht alleine das Beste des Landes, sondern auch ihr eigener Nutze hierunter waltet. Nur müssen es freilich Leute seyn, die etwas anwenden, und auch allenfals bei einem widrigen Erfolge einen geringen Verlust, ohne sich sehr weh zu thun, ertragen können. Nichts aber ist zu dem Ende nöthiger, als ein Mann, der die Natur und Beschaffenheit der Erze gründlich und genau kennet; auch in Bergwerks-Sachen Erfahrung hat. Selten, daß die Versuche, so unter Anführung geschickter und erfahrener Bergverständigen geschehen, ohne allen Nutzen sind. Die, so der gottselige König von Dännemark CHRISTIAN der IVte durch Bergverständige, welche aus Meissen berufen worden in

Norwegen: desgleichen die Academie der Wissenschaften zu Petersburg in **Siberien** hat anstellen lassen, können davon Exempel abgeben. Solche Bemühungen bringen gemeiniglich einen unverhoften und ganz unerwarteten Nutzen. Denn wird gleich nicht allemahl würkliches Erz, Gold oder Silber gefunden: so sind es doch wol andere Gaben der Natur, als **Torf, Stein-Kohlen, Schiefern, Porcellan-Erde, Salz-Quellen**, und dergleichen. Und gesetzt, es liefen diese Versuche auch ganz fruchtlos ab, was vor einen Schaden bringen dieselbe denn dem Regenten und dem Lande? Das Geld was man darauf verwendet, bleibet ja im Lande, und gehet nach einem kurzen Circul wieder dahin, von wannen es kommen war. Dieses letztere gilt wenigstens von denen Kosten, welche Regenten hierauf wenden. Kurz: es ist eine Pflicht der Regenten, **die Schätze und Gaben, welche die Natur ihren Ländern verliehen, auf das fleissigste zu erforschen;** um davon den gehörigen Gebrauch machen zu können. Kan nun dieses ohne Kosten nicht geschehen, so **begreift schon jene Pflicht auch die Verbindlichkeit in sich, die desfals nöthige Kosten, so weit als es die besonderen Umstände erlauben wollen, hierauf zu verwenden.** So viele Erfarungen lehren, daß oft ein geringer Bezirk des Erdreichs eines Landes die Mittel enthält, das ganze Land glücklich zu machen:

chen: wenn solche aus dem Verborgenen hervor gebracht, und gehörig genutzet werden.

§. 100.

Zweitens solche **Landstrassen**, die häufig besuchet werden, sind auch ein nicht geringer Vortheil vor ein Land. Es komt durch die Reisende nicht alleine mehr Geld in dasselbe; sondern es helfen auch diese, wie wir unten zeigen werden, den Einwohnern die Last der öffentlichen Abgaben tragen; und machen, daß vieles besser genutzet wird, als sonst geschehen könte. Es ist aber alsdann auch besonders nöthig davor zu sorgen: daß die **Wege** und **Brücken** sich in gutem Stande befinden; auch daß an solchen Gelegenheiten und Häusern kein Mangel sei, in welchen die Durchreisende gegen ein billiges Geld Obdach und alle erforderliche Bequemlichkeiten und Lebens-Mittel haben können. Die Vorsorge vor die Wege ist eine Sache von Wichtigkeit, die auch selbst das Beste der Unterthanen nöthig macht. Denn sind die Wege gut, so gehet nicht alleine das Fuhrwerk weit leichter und geschwinder, sondern es wird auch dadurch viel Vieh ersparet, welches bei bösen Wegen vor der Zeit aufgerieben werden muß. Nichts kan auch fast eher bei Fremden die durch ein Land reisen, einen widrigen Begrif von demselben erwecken, als wann man es an der nöthigen Sorgfalt vor diese Dinge mangeln lässet. Wie ungerne reiset man

nicht

nicht durch ein Land, wo übele Wege sind; wo man Mühe hat, unterzukommen, und wo man vor sein Geld nichts haben kan? Wie sehr ist man nicht bemühet, selbiges wenn es anders nur geschehen kan, zu meiden?

§. 101.

Wegen des **dritten Puncts** des 98 Sphi wollen wir nur folgendes kürzlich hier anmerken. **Die Personen**, welche Fremde bewegen können, ins Land zu kommen, sind fürnemlichi **berühmte Gelehrte**, und hierunter insonderheit diejenige **Lehrer auf hohen Schulen**, die sich einen grossen Ruhm erworben haben. Denn diese leztere sind die Ursache, daß viele die Universität, worauf sie lehren, besuchen, die sonst daselbst sich nicht würden eingefunden haben. Und so ist es ja auch gemeiniglich eine der ersten Absichten der Reisen vornehmer Leute, daß sie berühmte Gelehrte persönlich kennen lernen, und folglich die Oerter und Länder besuchen, wo diese anzutreffen sind. Eben dieses gilt auch von denen **Künstlern**, die in ihrer Kunst sehr weit gekommen, und darüber gleichfals berühmt geworden sind.

So wol jene als diese können zur Vermehrung des Geldes des Landes noch auf eine andere Weise oft gar vieles beitragen. Die erstern durch ihre Schriften, und die andern durch ihre Werke: wenn

wenn beide in dem Lande selbst verfertiget werden, und an auswärtigen Oertern einen starken Abgang haben.

Zu denen Sachen, deren wir in oben angeführten §. Erwehnung gethan, gehören hauptsächlich **prächtige Gebäude**, schöne **Lust-Gärten**, (§. 72) und andere **grosse und berühmte Werke** der Kunst; dergleichen verschiedene vornemlich in Italien und Frankreich anzutreffen sind. Diese Sachen können freilich Fremde bewegen, in das Land zu kommen, um solche in Augenschein zu nehmen. Man gewinnet dadurch also einen Theil ihres Geldes. Aber da die Anlegung derselbigen nur mit sehr grossen Kosten geschehen kan, so dörfte der Schade davon leicht grösser, als der Gewinst seyn. Man muß hiebei auch allemahl die Kräfte der Unterthanen zu Rathe ziehen: und nichts unternehmen, was diese schwächen und zu Grunde richten könte. Indessen bleibt es doch allemahl eiue sichere und richtige Regul: **daß die Residenzien grosser Herren auch andere öffentliche Gebäude, worunter die Kirchen vornemlich gehören, nach den Regeln der Baukunst, prächtig und schön erbauet werden sollen.** Denn fält gleich jene Ursache weg, so sind doch hierzu noch andere vorhanden. Man wird solche wegen der Kirchen leicht aus demjenigen begreiffen können, was wir §. 53. und 56. bereits erwehnet haben.

Man

Was aber die Residenzien grosser Herren betrift, so ist der Grund gleichfals leicht einzusehen, warum dieselbe vorzüglich prächtig, und schön seyn sollen. Der äusere Zustand sol mit dem inneren übereinstimmen, und darum sollen Regenten auch der Wohnung nach, von ihren Unterthanen unterschieden, ihre Wohnungen sollen ihrer Würde und ihren Vorzügen gemäs seyn. Eine prächtige Wohnung gibt ihrem Besitzer auch ein besonderes Ansehen, und deswegen sollen Residenzien vor andern Gebäuden prächtig und schön erbauet werden; je nöthiger es ist, daß die Regenten so wohl bei Auswärtigen als ihren Unterthanen vorzügliches Ansehen haben müssen. Und um eben dieser Ursache willen sollen alle übrige öffentliche Gebäude, woran die Hoheit derselben Antheil nimt, mit besonderm Pracht, jedoch auf eine ihrem Zwecke gemässe Weise erbauet werden. Hierher gehören die Rath-Häuser; und die Gebäude, in welchen sich die Landes-Collegia versamlen: um entweder die Geschäfte des Staats daselbst abzuhandeln; oder auch Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Man muß so viel als möglich ist, an öffentlichen Gebäuden alle Fehler mit aller Sorgfalt zu verhüten suchen: weil es gewis ist, daß diese so wol bei Fremden als bei den Unterthanen selbst nachtheilige Begriffe erwecken. Man siehet solche Fehler als einen öffentlichen Beweiß der Unwissenheit und des Unverstandes derer an, die die Sache besser hätten wissen und selbige vermeiden sollen. Die so etwas gelinder oder

feiner hievon urtheilen wollen, sagen: es sei nur aus Uebereilung geschehen: man habe sich nicht die Mühe genommen, das Werk vorhero recht zu überlegen. Solche Urtheile aber bringen, wenn sie Grund haben, denen, wogegen sie gerichtet sind, keine Ehre; und Regenten und Obrigkeitliche Personen sollen dieselbe um desto mehr in der Ferne von sich abzuhalten suchen, je nöthiger es ist, daß an ihrer Einsicht und Klugheit niemand zweifele; oder ein gegründetes Mistrauen dagegen fasse. Denn niemals kan dieses geschehen, ohne daß solches nicht zugleich zu ihrer waren Verachtung, und folglich zum Nachtheil des gemeinen Wesens, dem an ihrer Ehre und Achtung gar viel gelegen ist, gereichen würde. Es verstehet sich aber von selbst, daß man bei diesen und dergleichen Anstalten auch auf die besondern Umstände des Bau-Herren, und auf die Kräfte des Landes sehen müsse. Der Aufwand, der auf solche Gebäude gemacht wird, muß nicht unnöthig, noch übertrieben seyn. Durch kostbare, zumahlen unnöthige Gebäude sich oder das Land zu ruiniren, wäre eben so thörigt, als ungerecht.

§. 102.

Endlich so sind auch viertens die **Gesund-Brunnen** und **Bäder** noch unter die besondern Wege zu rechnen, wodurch das Geld des Landes einen Zusatz erhalten kan. (§. 98.)

Denn

Denn hierdurch werden nicht alleine gleichfals Fremde bewogen, an die Oerter zu reisen, wo solche sind: sondern es pflegen auch die Mineralische Wasser in auswärtige Länder verschickt zu werden, und kommt das Geld davor ins Land. Weil nun der Nutze derselben in Ansehung des Landes desto grösser ist, je stärker die Anzahl der Brunnen-Gäste jährlich ist; und je mehreren Abgang das Wasser ausser Landes hat: so **muß man beides zu befördern suchen.** Doch, da es in dem ersten Falle nicht so wol auf die Menge, als auf die Beschaffenheit der Brunnen-Gäste ankomt: so muß man fürnemlich darauf bedacht seyn, daß auch Vornehmere, und hohe Standes-Personen mit Vergnügen an solchen Oertern seyn, und alle Bequemlichkeiten daselbst finden können.

Es muß dahero an bequemen und schicklichen Wohnungen, wie auch an allen nöthigen Lebens-Mitteln, und vornemlich denen, so zur Cur erfordert werden, kein Mangel seyn. Und da übrigens die Bewegung des Leibes, Befreiung von Verdruß, angenehme Geselschaften, und allerhand abwechselnde Lustbarkeiten und Ergötzungen, vor wesentliche Stücke dieser Curen geachtet werden, wenn sie eine erwünschte Würkung haben sollen: so muß auch im gegenwärtigen Falle hiervor **besonders** gesorget werden. Kurz: **Man muß denen Brunnen-Gästen alle**

Bequemlichkeiten und alles Vergnügen, so weit dasselbe unschuldig ist, zu verschaffen, und alles, was denenselben Verdruß und Misvergnügen verursachen könte, so viel als möglich ist, zu verhindern suchen. Wir übergehen die besondere Anstalten, die hieher gehören, da solche aus den 71. und 72. §§. leicht abzunehmen, und ohnedem grösten theils schon bekant sind. Weil die Spiele zu einem angenehmen Zeit-Vertreib gereichen können, so sind solche an diesen Oertern zwar zuzulassen; doch aber auch auf eine gewisse Weise einzuschränken: damit der Unfug, den man davon zu besorgen hat, verhütet werde. Es sollen dannenhero gewisse Spiele, die blos den Gewinst des Geldes zum Zwecke haben, und dem Gemüthe mehr Verdrus als Vergnügen geben, nicht geduldet und ernstlich verboten werden. Man kan auch allenfals eine gewisse Summe bestimmen, in so weit der Verlust zulässig seyn solle. Und da an diesen Oertern nichts nöthiger ist, als daß ein jeder seiner Ruhe und Freiheit ungestört geniessen könne; vor Beleidigungen anderer aber nichts zu fürchten habe: so sol auch hiervor mit allem Fleisse gesorget werden. Man muß dahero nicht alleine alle Ausschweifungen, die die Ruhe und Sicherheit dieser Oerter stören könten, mit ernstlichen Straffen belegen, und ohnfehlbar ahnden: sondern man hat auch Ursache zu verbieten, daß keinem, wenigstens nicht beim Brun-

nen

nen, die Zeit der Cur über, in öffentlicher Versamlung ein Seiten-Gewehr zu tragen erlaubt seyn solle.

Und wozu dienet übrigens der übertriebene Pracht und Putz bei Brunnen-Curen? Der eine nöthiget den andern, der keine geringere Figur machen wil, zur Nachahmung; und alle fallen sich selbst dadurch nur zur Last. Viele hält auch dieser Umstand zurück, sich der Cur bei der Quelle zu bedienen. Sie wolten nicht gerne schlechter als andere erscheinen: aber sie finden es entweder nicht rathsam so viel Kosten hierauf zu verwenden; oder sie dörfen auch wol sich so weit nicht versteigen. **Die Bequemlichkeit und Freiheit sollen das Haupt-Gesetz dieser Oerter seyn**: und was dawider streitet, sol man, so viel als thunlich ist, abzuschaffen suchen.

Der Abgang der mineralischen Wasser in frömde Länder wird nicht wenig dadurch befördert: **wann die Kräfte und Würkungen derselben durch geschickte und berühmte Aerzte wohl beschrieben; und durch den Druck öffentlich bekant gemacht**; auch wann die **Bestellungen** promt und richtig besorget werden. Es gereichet nicht weniger zur Aufnahme des Orts selbst: wenn bei der jetzt gedachten Beschreibung zugleich die **Lage** und **Gegenden** desselben abgebildet, und in Kupfern vorstellig gemacht sind. Man kan hiebei auch dessen vornehmste Merkwürdigkeiten anzeigen.

Zu mehrerer Aufnahme derselben pfleget gemeiniglich dieser Umstand gleichfals viel beizutragen, **wenn der Landes-Herr solche auch selbst besuchet:** weil dessen Gegenwart ein neuer Bewegungs-Grund ist, warum viele hinkommen, die sonst nicht würden erschienen seyn. Ist aber ein Land mit verschiedenen solcher Brunnen und Bädern versehen, so erfordert die gleiche Liebe, welche Regenten ihren Unterthanen schuldig sind (§. 7.) **daß sie vör die Aufnahme der einen eben so wol, als der andern besorgt seyn.** Wenigstens müssen sie es an ihrem Theil an der erforderlichen Vorsorge vor das Glück aller nicht ermangeln lassen.

§. 103.

Auser denen bishero angeführten besondern Wegen, wodurch das Geld eines Landes vermehret werden kan, sind noch verschiedene andere vorhanden, die nach dem Unterscheid der Länder sehr verschieden sind. Wir wollen keine derselben weiter anzeigen; sondern an stat dessen lieber folgende algemeine Regul hersetzen. **Regenten sollen alle Gelegenheiten, wodurch ihren Ländern ein warer und würklicher Nutze zuwachsen kan, auf das fleissigste erforschen, und keine einzige derselben auser Acht lassen.** Wir schreiten nun zu weiterer Ausführung dessen, was wir §. 97 bereits berühret haben. Die algemeinesten und vor-

vornemsten Quellen der Nahrung und des Reichthums der Unterthanen sind ohnstreitig der Ackerbau, die Viehzucht, die Manufacturen und der Handel. Dieses sind die vier Hauptstücke der gesamten Landes-Oeconomie, und zugleich dasjenige, worauf Regenten, die ihre Länder reicher, und ihre Unterthanen glücklicher machen wollen, fürnemlich ihre Augenmerk zu richten haben. Wir wollen der Deutlichkeit halber einige Absätze machen, und das, was wir an gegenwärtigem Orte hiervon zu sagen haben, in aller Kürze entwerfen. Wir handeln demnach:

Erstlich:

Von der Vorsorge vor den Handel des Landes, und insonderheit vor die Manufacturen und Fabriken.

§. 104.

Was wir hier unter dem **Handel** verstehen, kan keinem unbekant seyn; und so weiß auch ein jeder, daß derselbe in den **innern** und **auswärtigen** abgetheilet werde. Der erste ist der, den die Unterthanen des Landes unter sich treiben, und der zweite ist der, den ein Land mit anderen Ländern hat. Desgleichen so sind **die Waaren**, womit man handelt, entweder

allerhand **Naturalien**; oder **Manufacturen**. (§. 97.) Wann wir behaupten, daß der Handel ein Mittel sei, Länder zu bereichern, so verstehen wir dadurch **einen solchen auswärtigen Handel, wodurch mehr Geld ins Land komt, als wieder heraus gehet.** Der innere Handel hat zwar auch seinen grossen Nutzen. Er dienet hauptsächlich dazu, daß dem **dritten Punct** des 89. §. ein Genüge geschehen könne. Er giebt überdas denen Einwohnern Nahrung und Verdienst. Ja es wird aus der Folge erhellen, daß dieser vorhero erst recht vest gestellet werden muß, ehe man den auswärtigen Handel in einen blühenden Stand setzen kan. Allein der innere Handel eines Landes ist kein eigentliches Mittel, dasselbe an Gelde reicher zu machen: weil hierdurch von aussen kein Geld hinein gebracht wird.

§. 105.

Es ist so ferne, daß eine jede Art des Handels ein unfehlbares Mittel zur Bereicherung der Länder wäre: daß vielmehr **auch selbst durch den auswärtigen Handel ein Land zu Grunde gerichtet werden kan**; wenn dieser nemlich so beschaffen ist, daß dadurch mehr Geld aus dem Lande gezogen wird, als wieder hinein komt. Wie viele Länder erfahren nicht mit ihrem grössesten Schaden die Warheit dieses Satzes? Regenten also, die durch den Handel

ihre Länder bereichern wollen, müssen sich dahin bestreben, eine solche Art des Handels in dieselben einzuführen, wobei **nicht alleine das Land am Gelde nichts, oder doch so wenig als möglich ist, verlieret;** sondern **im Gegentheil gewinnet.** Wie ein solcher Handel zu Stande zu bringen sei, wollen wir in der Folge zu zeigen, uns bemühen.

§. 106.

Vor allen Dingen ist nöthig, daß Regenten die ihre Länder durch den Handel glücklich machen, und in Aufnahme bringen wollen, **mit ein oder mehreren Leuten versehen seyn müssen, die das Handelswesen und die dahin gehörige Dinge gründlich verstehen: auch die Beschaffenheit des Landes, und der Nachbarschaften, genau und wohl kennen;** und folglich zu urtheilen fähig sind, welches **die mögliche,** und unter diesen **die sicherste** und **beste Anstalten** sind, die sich nach Maßgebung der besonderen Umstände des Landes zur Erfüllung bringen lassen. Fehlet es hieran, so wird, wo das Glück nicht von ohngefehr würket, in dieser Sache wenig oder gar nichts gethan werden. Dann es ist nicht möglich, daß Regenten mit alle denen hierzu gehörigen Dingen sich selbst abgeben, oder auch aus eigener Einsicht, die zuverlässigsten und besten Wege in diesem Falle allemal treffen könten.

ten. Wir haben schon in dem ersten Theile II A. §. 38. erwehnet, daß hiezu mehr Wissenschaft, Einsicht und Erfahrung gehöre, als man gemeiniglich glaubet. Man darf nur des oben angeführten SAVARY *parfait negotiant:* oder auch dessen *Dictionaire du Commerce* ansehen, so wird man sich bald hiervon überführen können. Wir haben diesen Haupt-Umstand an gegenwärtigem Orte nur berühren wollen: die weitere Ausführung desselben aber wird am Ende dieses und des künftigen Absatzes erfolgen. Wir schreiten nun zur Sache selbst.

§. 107.

So lange ein Land jährlich nur so viel an Naturalien abwirft, als die Einwohner selbst verzehren; und so lange in demselben nicht mehr Manufacturen verfertiget werden, als diese selbst nöthig haben: so lange kan man noch keine solche Art des Handels von demselben hoffen, der mehr Geld hinein bringt, als heraus ziehet; Es sei dann, daß man, wie die **Holländer**, und einige andere Nationen mit den Waaren frömder Länder einen so vortheilhaften Handel treiben könte.

Ja! müssen die Unterthanen das grösseste Theil der Manufacturen, oder wol gar die nöthigen Lebens-Mittel noch dazu von Frömden erkaufen: so ist das Land von dieser Art des Handels noch sehr weit entfernet. Sol derselbe zu Stande

kom-

kommen: so muß überhaupt eine grössere Menge von Waaren in demselben verfertiget werden, als die Einwohner selbst brauchen. Man muß dannenhero auf die Vermehrung so wol der Naturalien als Manufacturen, mit allem Fleisse bedacht seyn. Sind jene, oder diese, oder beide zugleich erst nur in einigem Ueberflus vorhanden: so kan man denselben sodann an Auswärtige entweder vor baares Geld verkaufen, oder gegen andere nöthige Waaren vertauschen. In dem ersten Falle erhält das Land einen würklichen Zusatz an Gelde; In dem letzteren aber wird ein Theil desselben ersparet: weil man sonst solche nöthige Waaren, die man vertauschet hat, vor baares Geld hätte kauffen müssen.

Je grösser nun der Ueberflus an solchen Waaren ist, die ein Land an andere abgeben kan, desto ansehnlicher und wichtiger kan auch der Handel desselben, und desto grösser folglich der Gewinst seyn, den es sich hiervon zu versprechen.

Hat man es also nur erst so weit gebracht, daß ein würklicher Ueberflus an Waaren im Lande vorhanden ist: so ist der Stof zum Handel, und das Uhrwerk selber schon da. Alsdann komt es nur darauf an, daß man demselben den Lauf gebe. Doch müssen vorhero erst alle seine Theile wol zusammen gefüget, und auf die beste Weise eingerichtet werden. Im Gegentheile aber: wäre es entweder nicht möglich einen

sol-

solchen Uberflus an Waaren in einem Lande zu bewürken; oder könte man denselben keinen Abgang bei Auswärtigen verschaffen: so wäre es auch alsdann nicht möglich, einen solchen Handel darin zum Stande zu bringen. Ich zweifele aber, ob eine einzige Provinz in Deutschland sei, womit es diese leztere Bewandniß habe.

§. 108.

Weil der Gegenstand des Handels theils **Naturalien**, theils die **Manufacturen** sind, (§. 104.) so wird es nöthig seyn, daß wir die verschiedene Arten derselben anzeigen; und in etwas beleuchten.

Wir wollen aber hier nur einige derer vornehmsten berühren; weil beider so viel ist, daß man dieselbe ohne grosse Weitläuftigkeit insgesamt nicht anführen und beschreiben kan. Wir begnügen uns dannenhero anjezo, so viel die **Naturalien** betrift, solche überhaupt in zwo **Haupt-Classen** abzutheilen. Zu der **ersten** rechnen wir diejenigen, so im Lande selbst wachsen, und gezogen werden; und **zur andern** die, so man im Lande selbst nicht ziehet, sondern aus fremden Ländern kommen lassen muß. Man kan jene die **Einheimischen** und diese die **Ausländischen** oder **Exotischen** nennen. Zur lezten Classe gehören in hiesigen Gegenden, z. Exempel, die **Ostindischen Gewürze**, und

Räu-

Räucherwerke; desgleichen **Thee, Coffe, Zuckerrohr**; allerhand Arten **kostbares Gehölzes**, als Cedern, Brasilienholz, Fernambuck ꝛc. ꝛc.; verschiedene Sorten an **Pelzwerk**, das aus Norden komt; allerhand **Materialien zu Farben**, als Indigo, Cochille und andere, die man in des HELLOTS *Art de la teinture* angezeiget findet: nicht weniger **ausländische Fische**, ꝛc. **Citronen** und unzählige andere **Gewächse**. Es sind aber die **ausländischen Naturalien** und Gewächse in Ansehung eines Landes dieses entweder **schlechterdings**, weil sie in demselben gar nicht wachsen, noch fortkommen können: oder **nur so lange**, als man solche darinnen nicht eingeführet, und naturalisiret hat. Dergleichen naturalisirte Gewächse sind bei uns verschiedene Arten der **Aloen**, **Pfirschen**, **Abricosen**, **Kirschen**, **Cartuffeln**, nebst viel andern **Früchten**, **Gemüssen**, **Kräutern**, **Blumen**: und alsdann sind sie unter die Einheimischen mit zu zählen. Man kan diese dannenhero in die **eigentliche** Einheimischen, und **naturalisirte** wieder abtheilen.

§. 109.

Die eigentlichen einheimischen Naturalien sind, wie bekant ist, nach dem Unterscheid der Länder nicht von einerlei Art und Güte. Die algemeinesten und vornehmsten in den meisten Provinzien des teutschen Reichs, sind die, so der Ackerbau

bau und die Viehzucht geben. Wird jener in etwas weitläuftigern Verstande genommen, so kan dazu auch der **Garten**- und in einigen Ländern der **Wein**- und **Tobacksbau** gerechnet werden. **Wälder** und **Wiesen**; auch **Fischreiche Ströhme** und **Teiche**, gewähren gleichfals verschiedene nützliche Naturalien, die wir in der Folge kürzlich bemerken werden. Hieher gehören auch die **Bergwerke**, **Salzquellen**, **Torf**- und **Steinkohlen**- desgleichen **Marmor**- und **Steingruben**, auch selbst solches **Erdreich**, woraus Ziegeln oder auch Porcellan gebrant werden kan.

§. 110.

Was den Ackerbau besonders betrift: so kommen daher, nicht alleine verschiedene Arten des Getraides, als **Korn**, **Weizen**, **Gerste**, **Erbsen**, **Wicken**, **Bohnen**, **Linsen**; desgleichen die **Saat**; sondern auch **Flachs**, **Hanf**, **Stroh** und andere mehr; welche Sachen insgesamt vielfältig genützet werden, und auf mehr als einerlei Weise zum Handel dienen können. Das Getraide besonders anlangend, so kan man damit theils so, wie es die Natur hervor bringt: theils aber mit denen daraus gemachten Sachen, als mit **Mehl**, **Brodt**, **Wecke**, **Bier**, **Brantwein**, desgleichen, mit dem **Oel** was aus der Saat geschlagen wird, einen Handel treiben.

Die

Die Viehzucht liefert nicht alleine allerhand Lebens-Mittel, als **Butter**, **Käse**, **Fleisch**, sondern auch noch viele andere Dinge, so zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Menschen, und fürnemlich zur **Kleidung** derselben vielfältig dienen.

Hieher gehören zugleich die **Häute** und **Felle** der Thiere, wovon allerhand Sorten des **Leders** bereitet werden. Ferner das **Talg**, desgleichen die **Hare**, **Borsten** und **Gedärme**, aus welchen letzteren, wie bekant ist, die Säiten zu gewissen Musicalischen Instrumenten gemacht werden. rc.

Eine der vornehmsten Sachen, welche die Viehzucht abwirft, ist unstreitig die **Wolle**: wie denn auch eins der nützlichsten Dinge des Ackerbaues der **Flachs** ist. Denn diese zwei Sachen geben den Stof zur Kleidung, womit das gröste Theil der Menschen die Blösse des Leibes bedecken muß.

§. III.

Der Gartenbau liefert nicht alleine allerhand Sorten des **Gemüses**, **Kohls**, und anderer **Erdgewächse**, als **Rüben**, **Wurzeln**, und dergleichen, sondern auch das **Obst**; welches wieder auf verschiedene Weise genützet und zu Gelde gemacht werden kan.

Der Wein- und Tobacks-Handel gehö-

ren unstreitig unter die ansehnlichsten und stärkesten, die nur auf den Erdboden getrieben werden. Länder also, die mit diesen Gaben der Natur versehen sind, haben dadurch einen nicht geringen Vortheil vor andern, welche derselben ermangelen.

§. 112.

Die Waldungen enthalten eines theils eine Menge des Wildprets und nützlicher Thiere: davon entweder das **Fleisch**; oder das **Fett**; oder die **Felle**; oder wol alles zusammem vielfältig genutzet werden kan. Anderen theils komt auch daher das **Holz**, welches auser seinem wesentlichen Nutzen, noch zu verschiedenen andern Absichten gebraucht werden, und auf mehr als einerlei Weise zum Handel dienen kan. Und in diesem Betracht hat auch der Gartenbau noch einen neuen Nutzen, weil derselbe das **Holz der fruchtbaren Bäume** giebt, welches gemeiniglich von noch grösserem Werthe als jenes ist.

Man ziehet von denen Wiesen das **Gras**, welches, wann es gedorret ist, **Heu** oder **Gromt** heisset; desgleichen den **Klee**. Diese Dinge gereichen zur Unterhaltung der Viehes; wie dann die Felder und Gärten fürnemlich die Ernährung der Menschen zum Zwecke haben. Befinden sich im Lande fischreiche Gewässer und Ströme, so ist dieses gleichfals vor dasselbe ein

wahrer

wahrer und oft nicht geringer Vortheil, wie solches vor sich klar ist.

§. 113.

Und so ist es gleichfals ein sehr merklicher Vorzug eines Landes, wenn dasselbe mit reichen oder auch nur ergiebigen Bergwerken versehen ist. Die Naturalien die daher kommen, sind schon oben angezeiget worden. Dahero wir solche hier nicht nochmals wiederholen wollen. Wir haben auch bereits angemerket, daß die Gold- und Silberbergwerke die nächsten und leichtesten Mittel sind, Länder mit Gelde und Reichthümern anzufüllen. Nur ist es Schade, daß die Natur nicht allen Ländern diese Gaben mitgetheilet hat. Und doch ist es wieder gut, daß sie sich hierin so sparsam bewiesen hat: weil solche sonst ihren hohen Werth bald verlieren würden. Indessen bleibt es bei der oben vest gesetzten Regul: daß Regenten alle Ursache haben, die desfals erforderliche Versuche zu thun. **Gute Salz-Quellen**, desgleichen **Torf- und Steinkohlen-Gruben** kommen auch einem Lande gar wol zu statten, und können aus mehr als einer Ursache zur Vermehrung des Geldes desselben etwas beitragen. Der Nutze der ersten ist algemein: und den Nutzen der beiden letzteren erfahren fürnemlich diejenige Länder, die an nöthigem Brennholz einen Mangel haben. Man hat es auch als keine Kleinigkeiten anzusehen, wenn in einem Lande **gute Stein- und Schiefer-Brüche**, auch

solche Arten des Thons und der Erde gefunden werden, die man zu Porcellan, Ziegeln, und irdenem Geschirr brauchen kan. Die irdenen Gefässe sind zwar einzelen betrachtet etwas geringes: der Aufwand aber in Ansehung eines ganzen Landes, ist in der That schon was grosses. Man kan kaum glauben, was vor eine Menge Geldes jährlich aus dem Lande gehet, wann man dergleichen Sachen von Auswärtigen vor baares Geld erkaufen muß. Aber der Aufwand der hierauf geschiehet, ist zugleich einer der schädlichsten vor das Land. Denn das Geld, was davor an Fremde weggegeben wird, ist in Ansehung des Landes so gut, als verlohren: weil solche Gefäße von kurzer Dauer sind, und allen Werth verlieren, so bald sie verbrechen, oder unbrauchbar werden. Ganz anders verhält sich dieses mit goldenen, silbernen und andern metallenen Gefässen: davon der Werth doch grösten Theils bleibet, wenn auch gleich die Gefässe verbrechen, oder unbrauchbar werden.

Was wir eben von den irdenen Gefässen gesagt, ist auch gleichfals auf das Glaß, und die Dinge, so daraus gemacht werden, zu deuten.

§. 114.

Die vornehmste Manufacturen sind folgende drei oder viere: als erstlich die wollene; zweitens die leinwands; hernächst drittens die metallene; und viertens die seidene. Jede von

von diesen Haupt-Gattungen hält wieder so viele besondere Arten in sich, daß es eben so weitläuftig, als unnöthig seyn würde, wenn wir solche hier alle erzählen wolten. Die meisten sind ohnedem jederman bekant. Wir wollen vielmehr hier einigen Unterscheid unter denselben anmerken und bestimmen. Wir haben vorhero die Naturalien in die **einheimische** und **ausländische** abgetheilt; und es wird nicht ohne Nutzen seyn, **wenn man sich auch diesen Unterscheid in Ansehung der Manufacturen merket.** Wenn man aber die letztere **politisch** betrachtet, so leget sich noch ein anderer Unterscheid unter denselben zu Tage; den wir schon oben §. 91. mit ein paar Worten berühret haben. Wir wollen denselben hier etwas genauer entwickeln. Einige sind ganz **unentberlich**, so daß man ihrer ohne Nachtheil der irdischen Glückseligkeit nicht ermangeln kan: und hieher gehören fürnemlich die, welche man zur Bedeckung der Blösse des Leibes, und folglich zu nöthiger Kleidung braucht. Man kan auch hieher alle die übrigen rechnen, ohne welche die Menschen ihren Geschäften und Verrichtungen nicht obliegen können. Andere sind zwar nicht von unumgänglicher Nothwendigkeit, sie sind doch aber **nützlich**. Sie gereichen nicht alleine zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit, sondern sie geben auch vielen Leuten Narung und Verdienst: und sind wol gar Mittel, Geld von aussen ins Land zu ziehen, wenn sie nemlich an Auswärtige verkauft werden. Hieher gehören

zum Exempel feine Zeuge zur Kleidung, seidene Stoffe, feine Leinwand, Bänder, Spitzen, und dergleichen.

Eine dritte Art der Manufacturen ist zwar an und vor sich etwas ganz überflüssiges; und hat entweder gar keinen, oder doch einen überaus geringen Nutzen: sie ist doch aber auch dem Lande **nicht schädlich**. Hieher gehören solche einheimische Manufacturen, die aus einheimischen Materialien verfertiget werden, deren man zwar entbehren könte: die aber doch den Nutzen haben, daß sie den Einwohnern Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienste geben. Kenneten wir die so genanten Galanterie-Waaren, desgleichen die Dinge, die zum Zeitvertreib und Spielen, fürnemlich vor Kinder erdacht sind, etwas genauer, so würden wir vieleicht eine grosse Anzahl solcher Manufacturen hier anzuführen wissen.

Die vierte Art der Manufacturen ist endlich diese, die nicht alleine **unnöthig** und **überflüssig**, sondern auch noch dazu dem Lande **schädlich** ist. Hieher gehören billig diejenige wodurch das Silber und Gold, was im Lande ist, vernichtet wird; ohne daß davor anders von aussen wieder hinein komt. Dieses geschiehet, wenn jene kostbare Metalle zu Tressen, reichen Stoffen und Bändern, oder wenn sie in dünne Blätgen geschlagen, und zum vergulden oder versilbern angewandt werden. Wären diese Manufacturen

und

und Sachen gleich unter die einheimischen zu zählen: so ist es doch allemahl ein Schade vor das Land, wenn solche im Lande selbst verbraucht werden. Die weise und gute Verordnung, so die Republick Venedig, in welcher viel solcher Waaren, und besonders eine grosse Menge reicher Stoffe jährlich verfertiget werden, in diesem Falle gemacht hat, ist bekant. Viele andere Länder empfinden auch bereits den Nutzen von denen Gesetzen, wodurch der Gebrauch solcher Sachen den Einwohnern ganz verboten ist.

§. 115.

Regenten, welche Manufacturen in ihren Ländern anlegen, und errichten wollen, haben diesen Unterscheid bald anfangs sorgfältig zu erwegen. Man begreift leicht, daß es **ungereimt wäre, sich mit solchen Manufacturen abzugeben, die dem Lande einen würklichen Schaden bringen würden.** Was aber die übrigen betrift, so ist vor sich klar, **daß man zuvor diejenige in Aufnahme zu bringen suchen müsse, welche die nützlichste und nöthigste sind.** Hiernächst kan man zu den andern, und **auch selbst zu denen fortschreiten, die vor sich einzelen betrachtet, weder sonderlich nöthig noch nützlich, aber doch dem Lande nie schädlich sind.** Die Vielheit der Menschen in der Welt, und die gegenwärtige Lebens-

Art derselben, wenigstens in dem Welttheile, den wir bewohnen, erlaubet es nicht, daß man es bloß bei denen Dingen bewenden lassen könte, die höchst nöthig sind, oder doch sonst einen erheblichen und gewissen Nutzen haben. Wolte man keine andere als nur solche Sachen dulten: so würden bald ganze Künste und Professionen darnieder liegen; und zugleich eine sehr grosse Menge Menschen an den Bettelstab gerathen, wovon die wenigsten wieder vermögend seyn würden, sich auf eine andere Weise ehrlich in der Welt fortzuhelfen. Man muß um dieser Ursache willen von der oben angeführten Regul einige Abweichungen machen, und den Aufwand, der auch auf überflüssige und unnöthige Sachen geschiehet, dulten; in so weit derselbe mit der Tugend nur bestehen kan, und nicht zum offenbaren Ruin des Landes gereichet. Ja es ist nöthig, daß die reicheren und vornehmern Gelegenheiten haben, etwas aufgehen zu lassen, damit die Geringeren und Armen an ihren Gütern Antheil nehmen können.

§. 116.

Die nöthigste und nützlichste sind wohl auser Streit, die **Wollene** und **Leinwands-Manufacturen**; und hierunter fürnemlich die, so das meiste Theil der Menschen zur Kleidung braucht. Werden solche Manufacturen nicht im Lande selbst verfertiget, so wird dasselbe schwerlich aufkommen, und reicher werden. Man bedenke, was

ein

ein jeder jährlich an Kleidung nöthig habe: man nehme eine gewisse Anzahl Personen, die etwa im Lande vorhanden sind, und setze auf eine jede nur etwas weniges; man ziehe die Summen: so wird man sich davon, was wir eben erwehnet, leicht überzeugen können: alsdann aber auch zugleich aufhören, sich zu verwundern, daß diese oder jene Länder, die sonst von Natur fruchtbar und nahrhaft sind, bei allem Ueberflus der Gaben der Natur dennoch arm und elend bleiben? Ein Land müste ganz auserordentliche Zuflüsse des Geldes haben, wenn der Abgang wieder ersetzet werden solte, den dasselbe jährlich leidet: wenn man diese Dinge, wo nicht alle, doch grösten theils von Auswärtigen vor baares Geld erkaufen muß. Sind nun Länder so beschaffen, daß diese so nöthige Manufacturen darin zu Stande kommen können: so wäre die Nachlässigkeit ganz unverantwortlich, wenn man sich nicht auch hierum mit allem Fleisse bemühen wolte. Ein Land ist glücklich zu schätzen, wenn der Regente desselben in diesem Stücke mit ofenen Augen siehet, und nach der Warheit zu handeln sich ernstlich befleissiget. Aber auch unglücklich, wann man es in diesen Dingen an der nöthigen Vorsorge ermangeln lässet.

§. 117.

Hat man nun erst vor jene Wollene und Lemwands-Manufacturen, die das meiste Theil der Einwohner zur Kleidung braucht, gehörig gesor-

get: so kan man auch an die feineren und kostbareren gedenken, die der Wohlstand den Reicheren und Vornehmeren zur Kleidung verordnet. Nun hat das Land entweder selbst die hierzu erforderliche Materialien fein und gut genug, oder nicht. **In dem ersten Falle muß man ohne Ausnahme darauf bedacht seyn, auch solche feinere Manufacturen, innerhalb dem Lande selbst, zu verfertigen.** In dem andern aber müste man die hierzu nöthige Materialien von auswärtigen Orten kommen lassen. Kan man dieselben nun durch einen Tausch gegen die einheimische Waaren erhalten: so dörfte es wohl allemal rathsam seyn: **daß man auch diese Manufacturen zu Stande zu bringen suchte;** weil dadurch wieder nicht alleine viel Geld im Lande erhalten, sondern auch vielen Leuten eine neue Gelegenheit gegeben wird, Narung und Unterhalt zu finden. Könte man aber sothane Materialien nicht anders als gegen baares Geld bekommen: so **wäre zu überlegen, ob es nicht rathsamer sei, die Manufacturen, wenn diese so nöthig sind, von Fremden zu kauffen?** Man könte dagegen die einheimischen groben Zeuge in desto grösserer Menge verfertigen lassen; und auf diese Weise sothanen Abgang des Geldes ersetzen. Dis leztere würde unstreitig alsdann besser seyn, wenn der Preiß jener feinen Manufacturen, wenn man solche selbst verfertigen lassen wolte, gar zu hoch steigen würde.

Denn alsdann fielen dieselbe den Unterthanen nicht alleine zur Last; sondern sie würden auch auserhalb des Landes keinen Abgang finden.

§. 118.

Nebst diesen zwei Haupt-Manufacturen, hat man ferner **drittens** an **die Metallene** zu denken. Wir verstehen hierunter fürnemlich die aus **Eisen-**, **Kupfer**, **Messing** ꝛc. verfertigte Sachen, die man in den Haushaltungen braucht; wie auch allerhand Instrumente, welche die Künstler, Handwerker und Ackers-Leute, zu ihren Arbeiten und Geschäften nöthig haben. Hieher gehören zum Exempel, **Messer**, **Gabeln**, **Sicheln**, **Sensen**, **Scheren**, **Schrauben**, **Winden**, **Zangen**; desgleichen **Kessel**, **Töpfe**, **Pfannen**, und so ferner; auch kan das **Gewehr** hieher gerechnet werden. Von diesen Manufacturen gilt eben das, was wir von den beiden vorhergehenden bereits erwehnet haben. Man kan nemlich kaum glauben, wie groß die Menge des Geldes ist, welche jährlich aus dem Lande gehet, wenn man diese Sachen von Auswärtigen vor baares Geld kaufen muß. Die, so sich die Mühe geben wollen, etwas nachzudenken, und die Rechenkunst hiebei zu Hülfe nehmen, werden sich hievon bald überführen können.

Hat nun ein Land gleichfals die hierzu nöthige Materialien: **so sol man auch billig sich darum bestreben, daß diese Manufactu-**

ren darin verfertiget werden. Das einzige, was hierin eine ware Hinderung machen könte, wäre: wann es etwa an Holz und Kohlen fehlete. Denn diese Manufacturen müssen grösten theils durch die Hülfe des Feuers zu Stande gebracht werden. Vieleicht aber stünde einem solchen Mangel auf ein oder die andere Weise abzuhelfen. Es ist gewiß, daß an denen Orten, wo viel Waldungen sind, eine grosse Menge Holzes theils in den Wäldern verfaulet, theils vergebens verschmolzen wird. Könte nicht etwa bei einer genaueren Einrichtung und besseren Haushaltung ein ansehnliches Theil desselben hierzu jährlich ersparet werden? Oder würde man nicht etwa diesem Mangel durch fleissiges Säen und Pflanzen der Bäumen mit der Zeit einiger massen abhelfen können? Vieleicht würden sich auch, wenn man die Mühe auf die hierzu nöthige Versuche wenden wolte, Steinkohlen, Torf, und dergleichen verbrennliche Materien finden. Und sind dann alle Gegenden des Landes gleich arm am Holze? Könte man dasselbe nicht etwa von andern benachbarten Orten haben? Hat man alle diese Wege ernstlich versuchet, und wil es dann doch nicht angehen, daß man solche Sachen selbst im Lande verfertigen könne, ohnerachtet man die hierzu nöthige Erze und Metalle hat: so ist es zu bedauren, daß das Land auf die Weise nicht alleine einen grossen Gewinst missen, sondern auch noch dazu einen nicht geringen würklichen Schaden leiden muß.

§. 119.

§. 119.

Man hat auch **viertens** die **seidenen Manufacturen** nicht gänzlich auser Acht zu lassen. Wie grosse Reichthümer so viele Provinzien Italiens, wie auch Holl- und Engelland, Frankreich, nebst vielen andern Ländern sich hierdurch erworben haben, und noch täglich erwerben, ist bekant. **Es ziehet aber ein Land entweder selbst die rohe Seide, oder nicht.** In dem ersten Falle **ist wol unstreitig die Anlegung der Manufacturen dieser Art allezeit nüzlich, und eins der vortheilhaftesten Geschäfte.** In dem andern Falle muß man es versuchen, ob man nicht den Seidenbau im Lande einführen könne. Wolte dieses nicht angehen: so ist kein anderes Mittel übrig, als daß man die rohe Seide von Auswärtigen erhandele. Kan nun dis durch einen Tausch gegen einheimische Waaren geschehen, so dörfte ein solcher Handel dem Lande wol allemahl nüzlich seyn. Würde man aber die rohe Seide nicht anders als gegen baares Geld bekommen können: **so weiß ich nicht, ob alsdann die seidene Manufacturen Ländern, in hiesigen Gegenden, allezeit einen waren Nutzen bringen würden.** Denn man wird in hiesigen Gegenden die rohe Seide schwerlich anders als aus der zweiten oder dritten Hand bekommen können. Jeder Wechsel macht dieselbe theurer: und folglich ist der Preiß derselben sehr hoch.

Man

Man erkennet hieraus leicht, daß also auch die daraus verfertigte Manufacturen sehr theuer werden müssen, und theurer als man solche von Auswärtigen kaufen kan. Es würden dannenhero dieselbe keinen Abgang haben, und so würde auch der ganze Handel damit bald danieder liegen. Man siehet leicht, daß man an die seidene Manufacturen alsdann erst ernstlich denken könne, **wann vor die nöthigere, und besonders vor die Wollene und Leinwands-Manufacturen bereits gesorget ist.** Uebrigens ist bekant, daß der Seidenbau auch in Teutschland einen ganz guten Fortgang haben könne; wie solches die Brandenburgische und Sächsische Länder genugsam beweisen. Man hat auch schon längst gefunden, daß dieses eins der einträglichsten Geschäfte ist, welches die darauf gewandte Mühe und Kosten reichlich, und mit grösserem Gewinste belohnet, als der Acker- und Feldbau. Es wäre dahero zu wünschen, daß derselbe auch fleissig getrieben, und algemeiner werden mögte, als er noch zur Zeit ist.

§. 120.

Auser sothanen vier Haupt-Manufacturen **sind noch viele andere Dinge, die von Künstlern und Handwerkern gemacht werden; und die theils zur Bequemlichkeit, theils zur Nothurft der Menschen gereichen: womit gleichfals Handel**

del getrieben wird. Hieher gehöret z. E. das Leder, woraus Stiefel, Schu, und viele andere Sachen verfertiget werden. Ein Land, das selbst Vieh-Zucht hat, solte billig entweder gar nichts oder doch nur wenig fremdes Leder brauchen. Zu dem Ende hat man vor Leute zu sorgen, die hiermit recht umzugehen, und dem Leder die gehörige Bereitung zu geben wissen. Hierher gehören ferner allerhand Sorten der Stricke, Seiler, Bindfaden, Gurten, und dergleichen, die von Hanf, Heide, oder Flachs verfertigt werden.

Weiter ist hieher zu rechnen das irdene Geschirr; wie auch das Glas und die Ziegeln. Wir haben schon oben angemerket, wie nachtheilig es einem Lande sei, wenn dergleichen Sachen von Auswärtigen gekaufet werden müssen. Eine oder mehrere gute Druckereien verdienen hier noch besonders angemerket zu werden. Es gereichet einem Lande nicht alleine zur Ehre, sondern es hat auch dieses vielfältigen Nutzen, wenn in demselben viele schöne Schriften gedruckt werden; und wann solches auch mit ansehnlichen Buchladen versehen ist. Es sind dieses gleichfals ein Mittel, Geld von aussen in dasselbe zu bringen: und viel zu ersparen, was sonst vor Bücher weggeschicket werden würde.

Wir könten noch eine lange Reihe vieler andern Dinge zu diesen hinzufügen: wenn wir alle übrige

übrige Werke der Künstler und Handwerker hier benennen wolten. Wir fassen aber in folgender Regul alles zusammen, was wir desfals jetzt zu sagen haben. **Regenten sind verpflichtet, nicht alleine obige Manufacturen, sondern auch alle andere Werke der Künstler und Handwerker, die zum waren Nutzen ihrer Länder gereichen können, in denselben zu befördern; und vor die zu dem Ende nöthige Sachen und Personen, alle Vorsorge zu beweisen.** Eine Regul, die so richtig und klar ist, als diese, hat wol keines weiteren Beweises nöthig. Wir wollen nun ferner zeigen, wie solche gehörig zu beobachten sei.

§. 121.

Manufacturen mit leichterer Mühe, und durch wenigere Menschen verfertigen zu können, dazu sind die **Fabricken** das bekante Mittel. Es ist also aus dem Vorhergehenden klar, daß es gleichfals eine Pflicht des Regenten sei, **um die Errichtung aller nützlichen und nöthigen Fabricken sich zu bemühen.** Diese aber würken nicht von selbst, sondern müssen durch die Hände der Menschen und Kunst-Verständigen in Bewegung gebracht, und darin erhalten werden. Nun sind entweder solche Leute, die hiermit umzugehen wissen, in hinreichender Menge bereits im Lande vorhanden, oder nicht. In dem letzteren Falle **muß man dieselben von ausen**

hin-

hinein zu ziehen suchen. Wir verstehen dieses nicht alleine von denen, so an den Manufacturen selbst arbeiten, und **Manufacturiers** genannt werden, sondern auch von **Künstlern** und **Handwerkern**, welche geschickt sind, die Fabriken auf die beste und vortheilhafteste Weise anzulegen und zu bauen. Es ist aber die Anlegung und Unterhaltung der Fabriken eine Sache, wozu viel Geld erfordert wird; wann solche auch nur von einiger Erheblichkeit seyn sollen. Dergleichen Sachen auf eigene Kosten anlegen und treiben zu lassen, dörfte vor Regenten selbst in wenigen Fällen rathsam seyn. Werden Fabriken auf Kosten des Landes-Herrn getrieben, so gehet gemeiniglich alles dabei schlechter von statten. Die Aufseher und Bedienten, die alsdann hierauf gehalten werden müssen, nehmen nicht nur den Gewinst hinweg; sondern es ist wol noch dazu jährlich ein neuer Zuschuß erforderlich; besonders wenn man die Manufacturen in eben der Güte und in eben dem Preise liefern wil, als sie von denen geliefert werden können, die auf alles selbst ein wachsames Auge haben, und die grossen Salarien, die in jenem Falle an die Aufseher gegeben werden müssen, selbst verdienen. Wil man aber solche Kosten auf die Waaren schlagen, und diese sich theurer als man sie von Fremden bekommen kan, bezahlen lassen: so dörften dieselbe wenigstens auserhalb Landes keinen Abgang finden, und den Unterthanen wird auch alsdann

wenig

wenig damit gedienet seyn. Kurz, die bekante Erfahrung lehret: **daß Fabriken, die auf Kosten des Landes-Herrn angeleget und getrieben werden, bald in ein Stecken zu gerathen pflegen, und selten den gewünschten Fortgang haben.** Weit sicherer und besser wird dieses Geschäfte anderen Privat-Personen überlassen, so daß der Nutze und Schade davon blos auf die falle, welche sich demselben unterziehen. Es ist schon Gewinstes genug vor den Regenten, wenn dadurch das Geld im Lande erhalten, und die Unterthanen reicher werden. Kan nun der Regente denen, die sich zu Anlegung solcher Fabriken verstehen, mit einem Vorschuß unter die Arme greifen, so ist es gut; und der Billigkeit in keine Wege zuwider, diesen Vorschuß, zumahlen wenn die Fabriken sich bereits in solchem Stande befinden, daß sie Gewinst haben können, auf eine mässige Art verzinsen zu lassen. Wo nicht: so **müssen reiche und wohlhabende Leute zu Ausfürung dieses Vorhabens aufgesuchet; und wenn sich solche nicht im Lande finden, von ausen gleichfals hinein gebracht werden.**

Man muß zu dem Ende ein solches Vorhaben und die Vortheile und Wohlthaten, welche die, so sich hierzu bequemen wollen, zu geniessen haben sollen, öffentlich bekant machen; auch wol ein oder andere Personen **namentlich** verschreiben.

Re-

Regenten, die ein våterliches gelindes Regiment führen; die sich den guten Ruhm erworben haben, daß sie Leute, so sich mit solchen Sachen abgeben, gebürend zu schätzen wissen, und werth halten; die auch zu Beförderung eines so nützlichen und heilsamen Werkes statliche Freiheiten und Wohlthaten ertheilen: denen dörfte es wol, wie es uns deucht, nicht fehlen, zu diesem Endzweck auch reiche und wohlhabende Leute ins Land zu ziehen: absonderlich, wenn sie solche ihres Nutzens wegen zum voraus klar überzeugen können. Es ist zwar war: daß wohlhabende Leute, ihre einmahl getroffene Einrichtung an dem Orte, wo sie leben, nicht leicht, noch gerne wieder fahren lassen: doch gibt es verschiedene Fälle, die von dieser Regul eine Ausnahme machen. Und diese sind es, die man nicht auser Acht lassen muß. Ich hoffe, man werde mich von selbst verstehen, ohne nöthig zu haben, mich hierüber genauer zu erklären. Nur müssen hierbei ferner solche Anstalten vorgekehret werden, daß Fremde, die in dieser Absicht ins Land kommen, **nicht allein gleich unterkommen, und nebst bequemer Wohnung, die nöthigen Lebens-Mittel,** sondern auch **alle zu Treibung ihres Metiers erforderliche Materialien so gleich ohne grosse Mühe in gehöriger Menge und in billigem Preise haben können.** Man begreift leicht, daß wenn es an ein oder anderem Stücke fehlete, Fremde dadurch bald abgeschreckt werden,

und sich nach ihrem vorigen Aufenthalt wieder umsehen würden.

§. 122.

Es wäre zu weitläuftig, alle und jede Anstalten anzuzeigen, die in einem Lande oder Orte **vorhero** ins Werk gerichtet werden müssen: wenn der Zweck Manufacturen und den Handel in dasselbe einzuführen, beglückt erreichet werden sol.

Wir wollen hier nur einige anmerken: um das was wir am Ende des vorigen §. erwehnet haben, etwas weiter aufzuklären.

Erstlich ist nöthig: **eine gewisse Anzahl Häuser in Bereitschaft zu halten, damit wohlhabende Leute, die den Endschluß gefasset haben, sich im Lande niederzulassen**: um darin zu handeln, und Manufacturen anzulegen, **hierin so gleich aufgenommen werden; ihre eigene Haushaltung anfangen; und alles nach ihrer besten Bequemlichkeit einrichten können.** Sind nun solche Häuser noch nicht vorhanden, so muß man vor allen Dingen auf die Errichtung derselben bedacht seyn. Man könte vielleicht Privat-Personen dazu bewegen, daß sie dieselbe zum verkaufen aufführen liessen: wo nicht: so müssen sie auf Kosten des Landes-Herren gebauet werden. Es brauchts aber nicht zu diesem Endzweck grosse Palläste und kostbare Gebäude anzulegen.

Häuser von ein oder höchstens zwei Stuben Höhen, die auf einzelne Familien eingerichtet sind, sind zu diesem Zweck weit schicklicher. Die Anlage ist alsdann nicht so kostbar: und Leute von mässigem Vermögen können solche alsdann desto eher durch den Kauf an sich bringen, auch desto leichter in Bau und Besserung erhalten. Die aber, so mit grösseren Mitteln versehen sind, werden demnächst schon von selbst auf anständigere und bequemere Wohnungen denken.

Desgleichen muß auch vor ein oder mehrere **Handwerksschenken und Gasthöfe** gesorget werden, damit die fremde Manufactur-Arbeiter und Künstler ohne Mühe unterkommen können. Und damit sie auch die nöthigen Lebensmittel in gehöriger Menge und Güte um einen billigen Preis haben können: so muß man **Wochen-Märkte** anlegen; und die Hausleute dazu ermuntern und anhalten, daß sie allerhand Arten der Victualien, als Obst, Gemuse 2c. Butter und dergleichen, herbei bringen, und öffentlich feil haben. In Ländern, wo die Hausleute an diese Art des Erwerbes gar nicht gewehnt sind, muß bei Anlegung solcher neuen Wochenmärkte vornemlich davor gesorget werden: daß die Sachen, so darauf gebracht werden, Abgang finden. Ist hievor gesorget, und wolten sich dennoch die Hausleute nicht dazu bequemen: weil dieses entweder ihrer Faulheit, oder dem thörigten Wahne, als ob eine solche Art des Verkaufes ihnen schimpflich

wäre, entgegen ist: so ist es der Billigkeit nicht zuwieder, im Anfange allenfals auch Zwangsmittel zu brauchen; und zu befehlen, daß aus diesen oder jenen Dörfern an dem gesetzten Tage der Woche eine gewisse Anzahl der Hausleute allerhand Lebensmittel bei Straffe zum Markte bringen solle. Finden sie im Fortgange, daß ihr eigener Nutze hierunter walte: so werden sie sich nicht alleine immer mehr und besser hierzu anschicken; sondern auch freiwillig und gerne das thun, wozu sie anfangs nur durch Zwang gebracht werden konten. Auch ist in dieser Absicht eine genauere Aufsicht über die Becker, Fleischer, Garköche u. d. gl. erforderlich.

Zweitens: Mus auch wol, nach Befinden der Umstände, ein algemeines **Manufactur- und Lagerhaus**, errichtet werden: oder man mus auf etwas, so diesem ähnlich ist, bedacht seyn. Jenes sol mit einem Vorrath von allerhand Materialien, die zu Manufacturen schicklich sind, angefüllet seyn. Fremde, die eben ins Land kommen, wissen nicht so gleich, wo sie die zu Treibung ihres Metiers nöthige Sachen am wolfeilsten und besten bekommen können. Fände sich aber wol gar hieran ein Mangel; zum Exempel, wenn die Einwohner ihre Wolle und dergleichen bereits an Auswärtige verhandelt hätten, so kämen die Fremde übel an, und man würde dabei seinen Zweck verfehlen. Solches zu verhüten ist die An-

le-

legung eines oder mehrerer solcher Häuser oft sehr nöthig. Ein ähnliches Mittel wäre, wenn wohlhabende Kaufleute im Lande die Landes-Materialien in grosser Menge aufkauften, damit die Manufactur-Arbeiter, die sich darin niederlassen wollen, solche in billigem Preise (der allenfals von der Obrigkeit zu bestimmen wäre) von diesen haben könten. Und weil viele der letzteren nicht allemahl das Geld davor gleich baar zu zahlen vermögend sind; so wäre zugleich darauf der Bedacht zu nehmen: daß diese Leute die rohe Materialien auch allenfals auf Borg oder Conto haben könten; bis sie selbige verarbeitet und versilbert haben.

Oft hat man auch davor noch zu sorgen, daß die, so Waaren verfertiget haben, solche so gleich unterbringen: und baare Zahlung davor bekommen können.

Dergleichen Anstalten stehen nun entweder durch Privat-Personen zu bewürken: wo nicht, so **müssen dieselbe auf Kosten des Landes-Herrn geschehen.** Ist der Cammer-Staat desselben in einer solchen Verfassung, daß man die hierzu erforderliche Gelder füglich anwenden kan, so dörften solche Geschäfte, wenigstens in gewissen Ländern, auch selbst vor den Regenten nicht ohne grossen Nutzen seyn.

Wir tragen kein Bedenken solche unter die Mittel zu zählen, wodurch dessen Einkünfte auf eine erlaubte Weise vermehret werden können.

nen. Nur ist freilich nöthig, daß man den Gewinst hiebei nicht zur Unzeit, noch zu hoch treibe. Die rohe Materialien müssen den Manufactur-Arbeitern in einem solchen Preise gelassen werden, daß diese dabei bestehen können. Auch mus einem ieden die Freiheit verstattet bleiben, sich einen anderwärtigen Verlag, wenn ihm iener nicht ansteht, so gut er kan, zu verschaffen.

§. 123.

Sind nun dergleichen Anstalten vorläufig vorgekehret, so kan man zu Anlegung der Fabriken selbst sicher fortschreiten. Wir geben in Absicht auf dieselben folgende Reguln.

1.) **Ehe man hierauf einige Kosten anwendet, muß man zum voraus versichert seyn, daß es weder an denen zu den Manufacturen nöthigen Materialien, noch auch am Abgange der Waaren fehlen werde.** Weil ohne diese zwei Stücke die Fabriken von kurzer Dauer seyn, und ganz keinen Bestand haben würden: so begreift man leicht, daß man verhero erst hievon die Gewisheit haben müsse: ehe man mit hinreichendem Grunde Kosten darauf verwenden kan.

2.) **Fabriken, die an den nöthigen Materialien nie einen Mangel haben können, und wodurch solche Waaren verfertiget werden, die einen sichern und gewissen Abgang finden, müssen nothwendig einen guten und glücklichen Fort-**

Fortgang haben: wann man anders auf die rechte Art zu Werke geher. Da nun fürnemlich die Wollene, Leinwands und die §. 118. erwehnte Metallene Manufacturen allenthalben Abgang finden; weil solche fast jedermann braucht: so müssen die Fabriken, die desfals angeleget werden, gut in einem Lande fortkommen, wenn dasselbe mit denen hiezu nöthigen Materialien im Ueberflusse versehen ist.

3.) Die Klugheit überhaupt, und besonders das gemeine Beste erfordern es: **die nöthigsten und nützlichsten Fabriken zuerst anzulegen, und sodann auch zu den übrigen fortzuschreiten**, die weniger nützlich und nöthig sind.

§. 124.

Sind die Fabriken angelegt, und hat man es erst so weit gebracht, daß sich ein Ueberflus an Manufacturen und andern Waaren im Lande befindet, so **kan man alsdann dasselbe gar bald durch den Handel empor bringen, und diesen blühend machen.** Der Handel erhält nemlich seinen Anfang, so bald als die Manufacturen und Waaren ihren Abgang bekommen. Dieser Zweck kan durch verschiedene Wege, und fürnemlich durch eine wol **eingerichtete Accise**, wie im folgenden Theile gezeiget werden sol, erreichet werden. Hierzu kan auch dienlich seyn, wenn die Unterthanen verbunden werden, sich hinkünftig stat der frömden Manufacturen

der einheimischen zu bedienen. Wir wollen zwar keinesweges behaupten, daß eine solche Verordnung allemahl nöthig und rathsam sei. Oft ist es besser, die einheimischen Manufacturen auser Landes zu verhandeln; und den Einwohnern hierin die Freiheit zu lassen. Doch ist diese Verfügung auch oft ein unumgängliches und das fast einzige Mittel, den einheimischen Waaren den ersten Abgang zu verschaffen, und solche in Aufnahme zu bringen. So viel ist allemahl richtig: daß man **zuerst** den **innern Handel** auf die vortheilhafteste und bequemste Weise einzurichten suchen müsse. Wir werden aber bald anmerken, daß man in diesen und dergleichen Fällen die besondere Umstände des Landes wol zu rathe zu ziehen, und alles hiernach abzumessen habe. Wenn es nun diese erforderen und gut heissen, daß eine solche Verordnung geschehe, so hat man sich übrigens wenig daran zu kehren: wenn es gleich diesen oder jenen unangenehm fält, die sonst gewohnte und liebgewonnene Kleidung nebst andern fremden Sachen fahren zulassen. Solche Leute müsten sehr widersinnig seyn, und überaus schlecht denken; oder sie werden es dem Regenten, der eine so heilsame Verfügung gemacht, in der Folge verdanken: wenn sie den Nutzen erfahren, den das gemeine Wesen hiervon hat. Es gibt gewisse Manufacturen, die sich besonders bei dem weiblichen Geschlecht nicht wenig beliebt gemacht haben; und die man hier zu Lande nicht wol zu Stande bringen kan. Hierher gehöret vor andern

der Cattun. **Solche Manufacturen müssen aus gleichem Grunde der Regul nach verboten**; und kan an stat des Cattuns die gedruckte Leinwand mit gutem Nutzen eingeführet werden. Ich sage der Regul nach. Denn ein anders wäre es, wenn man durch ein solches Verbot einen wichtigen Handel, den man hat, oder haben kan, sperren: oder dem Lande dadurch grössere Vortheile entziehen würde, als der Schade ist, den jene Waaren ihm bringen.

§. 125.

Fürnemlich haben Regenten sich dahin zu bestreben, **daß auch die einheimischen Manufacturen auser Landes Abgang bekommen**: weil auf diese Weise diejenige Art des Handels bewürket wird, die wir eben als das Mittel ein Land zu bereichern, angegeben haben. (§. 105.) In dieser Absicht ist nöthig, sich um den Zustand der Nachbaren und anderer Länder genau zu erkundigen: damit man wisse, was vor Waaren denselben fehlen, und wohin also die Waaren des Landes den besten uud bequemsten Abgang haben können.

Dieser Zweck kan auch dadurch erreichet werden, wenn man entweder selbst öffentliche **Messen und Jahrmärkte** anlegt, oder wenn man die einheimischen Waaren auch auf frömde **Messen** und Märkte bringen lässet. Ein Land das schifreiche Ströme und Gewässer hat, besitzet

in diesem Stücke vor andern einen nicht geringen Vortheil. Befinden sich solche in der Nähe: so **muß man hiervon einen Gebrauch zu machen suchen, und die Waaren bis dahin auf der Achse bringen lassen.** Daß aber auch eine Stadt oder ein Land einen ansehnlichen Handel haben könne, wenn gleich die Waaren nur auf der Achse dahin gebracht, und wieder fortgeschaffet werden müssen, beweiset unter andern Leipzig mit seinem Exempel.

§. 126.

Zu Bewürkung aller dieser Sachen: ist hauptsächlich nöthig: **daß dabei solche Leute das Ruder führen, die Verstand und Welt haben, und in Geschäften unverdrossen sind.** Durch die Einführung der Manufacturen und des Handels Länder glücklich zu machen, ist eine Sache, wozu in der That ein grosser und fähiger Verstand gehöret. Es komt hiebei auf solche Ueberlegungen an, die ein weitläuftiges Erkäntniß vieler Dinge; und dabei eine völlig gesunde, scharfe und ganz reife Beurtheilungs-Kraft erfordern: wenn man die weisesten und besten Wege treffen wil. Man hat in diesem Stücke fürnemlich allemahl die besonderen Umstände des Landes; die Beschaffenheit, Lage, Grösse und Verhältniß desselben gegen andere Länder auf das genaueste zu rathe zu ziehen. Es ist leicht zu begreifen, daß nicht alle Anstalten

und Maas-Reguln, die man in diesen Dingen vorkehren und nehmen kan, vor alle Länder ohne Unterscheid gleich nützlich und vortheilhaft, oder gleich schädlich seyn können. Oft ist etwas in diesem Lande unter diesen Umständen heilsam und gut, was in andern oder auch in eben demselben, bei veränderten Umständen wieder verderbt und schädlich seyn würde. Und so lässet sich in grossen Ländern vieles zu Stande bringen, welches in Ansehung kleinerer nicht möglich ist: dahingegen gehet wieder verschiedenes in diesen an, was in jenen nicht thunlich ist. Auser dem ist bekant, daß diese Dinge einem Uhrwerke gleich sind, bei welcher alle Würkungen und Bewegungen unter einer gewissen Bedingung geschehen; und nie anders als in einer gewissen Ordnung erfolgen. Wird das geringste hierin versetzet, oder verbogen, so stockt das ganze Uhrwerck; und der Zeiger gehet nie richtig, wenn entweder das innere Werk dieses nicht ist; oder wenn iener nicht recht gerichtet worden. Es komt auch hiebei allerdings auf gewisse so wol auswärtige als innere Umstände an: die man mit aller Sorgfalt sich zu Nutze zu machen bedacht seyn muß: und von welchen man keine einzige, auser Acht lassen darf, ohne sich entweder grossen Schaden zu zuziehen, oder auch einen ansehnlichen Gewinst zu versäumen. Denn was zu dieser Zeit bei diesen Umständen sich ohne alle Mühe ins Werk richten, und erhalten lässet, wird nachhero nicht selten auf ewig unmöglich; wenn Zeit und Umstände sich geändert haben. Die Vortheile, die man oft mit

so

so leichter Mühe gewinnen kan, entfernen sich nicht selten auf immer: wenn man die glücklichen Augenblicke, worin sich dieselbe fast von selbsten darbothen, fruchtlos hat verschwinden lassen. Man hat aber auch schon längst angemerket: daß in diesen Dingen nicht wenig aufs Glück, in dem eigentlichen Verstande genommen, ankomme. Wer sich die Handels-Geschichte derer verschiedenen Zeitläufte, auch nur einigermassen bekant gemacht hat, wird darinnen wargenommen haben: daß der Flor und die Aufnahme der Commerzien der Staaten und Länder gleich andern Dingen dem Verfal und Wechsel unterworfen sey; und daß selbige mit denen Künsten und Wissenschaften einen fast gleichen Circul auf dem Erdboden beschrieben haben. Die Abnahme und der Untergang derselben in einem Staate hat gemeiniglich die Aufnahme und das Glück eines andern gewürket.

Nichts ist denen Commerzien nachtheiliger als der Krieg und innerliche Unruhen: nichts zur Aufnahme derselben nöthiger, als Friede und Eintracht. Wie man nun die Ursachen, die den Verfal derselben nach sich ziehen können, mit aller Vorsicht zu verhüten hat; also erfordert es auch die Klugheit, daß man das Unglück fremder Staaten zu seinem Vortheil zu nutzen wisse; wenn dieses ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen kan. Man hat angemerkt, daß der Handel und die Manufacturen selten in einem

Staate einen sehr grossen und schnellen Zuwachs auf einmahl erhalten haben: **wenn nicht der Unfal eines andern, solchen kurz vorhero befördert hat.** Nie würden die vereinigte Niederlande; und auch nicht Engelland unter der Regierung der Königin ELISABETH in so kurzer Zeit so hoch gestiegen seyn, und ihre jetzige Höhe vieleicht niemals erreichet haben: wenn nicht die unter dem Span. Könige PHILIPP II. entstandene Niederländische Unruhen dazu behülflich gewesen wären. Es ist bekant, daß der Ruin von Antwerpen das Glück von Amsterdam gewürket hat. Man erhält zwar dadurch nicht das Recht, den Untergang anderer zu wünschen, und noch vielweniger solchen zu befördern. Dennoch aber ist es auch der Gerechtigkeit nicht zuwider: wenn ein Staat das Unglück, was andern ohne seine Schuld betroffen, zu seinem Vortheil zu lenken suchet. Es ist nichts unerlaubtes: wenn derselbe die Einwohner und Handels-Leute willig aufnimt, die durch Krieg oder innere Unruhen genöthiget werden, ihren vorigen Siz zu verlassen, und einen andern, den sie vor sich und ihre Umstände vor sicherer und bequemer erachten, zu wählen. Ja es ist nichts ungerechtes, solche Anstalten vorzukehren, die diesen Zweck erleichtern und befördern können. Kurz: die, denen die Vorsorge vor die Aufnahme der Manufacturen und des Handels eines Landes ist anvertrauet worden, müssen in beständiger Wachsamkeit seyn, und aus allen Umständen und Verände-

änderungen, die sich von innen oder von ausen ereignen, den möglichsten Nutzen zu ziehen wissen.

Und so ist es nicht genug, daß sie diese Dinge nur etwa überhaupt einigermassen verstehen. Sollen sie etwas fruchtbares ausrichten: so müssen sie einen hierin völlig aufgeklärten Verstand haben. Sie müssen nicht alleine alle Arten der Manufacturen, und des Handels einzeln betrachtet, genau kennen; sondern auch wissen, wie sich das System der Commerzien über den ganzen Erdboden ausbreitet; und die Verbindung einsehen, in welcher die verschiedene Welttheile, auch einzelne Reiche und Länder in diesem Betrachte mit einander stehen. Sie müssen fürnemlich auch selbst persönliche Bekantschaft mit auswärtigen Kaufleuten haben: und dieses ist es hauptsächlich, was wir unter dem Worte **Welt** vorhero haben andeuten wollen Dieser Umstand ist um deswillen nöthig: **damit sie diejenige Personen und Sachen, die dem Lande zur Aufnahme der Handlung noch fehlen, darin einzuführen; auch den Abgang der einheimischen Waaren in fremde Länder zu beförderen;** wenigstens hiezu **die Anleitung zu geben wissen.** Kan man nun eine solche Käntnis der Welt, eine solche Bekantschaft nicht wol anders als durchs Reisen erlangen: so ist klar, daß solche Personen sich auch hierauf umgesehen haben müssen. Man findet in dem Leben

Col-

Colberts, so wie es in denen Vies des hommes illustres de la France von *Auvigny* ist beschrieben worden, Tom. V. p. 256. folgende Anmerkung: *Colbert* parvenu à un age plus avancé *fit la principale étude de l'utilité du Commerce, & des moyens de le rendre florissant.* Il songea en même tems aux finances qui resultent de ce premier mobile; & *voulant s'instruire à fond sur ces matières, il percourut celles des Provinces de France ou l'on faisoit le plus grand Commerce.* Ce fut par les remarques, que *Colbert* fit *durant le cours de ces Voyages* qu'il se remplit de ces grands principes, & qu'il forma ces prôjets utiles, dont l'exécution procura tant d'avantages au Royaume, apres qu'il fut pervenu au Ministère.

Man darf aber auch nur mit weniger Aufmerksamkeit die verschiedenen Anstalten, die zu Einführung und Aufnahme der Commerzien nöthig sind, in einige Erwegung ziehen: so wird man sich leicht davon überführen können, daß dieses zugleich eines der schweresten und mühsamsten Geschäfte, zumahlen im ersten Anfang sei. Es gehören also auch hierzu Leute, die **unermüdet** im Arbeiten, und in denen erforderlichen Correspondenzien **promt** und **richtig** sind: auch in allen ihren Handlungen auf Warheit und Ordnung sehen. Es ist gleichsfals erforderlich, daß dieselbe denen Fremden so wol, als Einheimischen mit aller Bereitwilligkeit und Leutseligkeit begegnen.

De-

Denen Auswärtigen, die sich im Lande niederlassen wollen, müssen sie hierzu den Weg zu bahnen suchen, und in ihren übrigen Angelegenheiten, ihnen so viel als möglich ist, die Hand bieten. Dergleichen Anführer sind fürnemlich bei Anlegung und Bevölkerung neuer Städte von ganz unumgänglicher Nothwendigkeit: besonders wenn die Manufacturen und der Handel darzu der Grund seyn sollen.

Regenten, die mit diesen Absichten umgehen, haben sich dahero, wie wir schon §. 106. angemerket, **vor allen Dingen** zu bemühen, daß es hieran nicht fehle. Meinem geringen Ermessen nach könten sie auf die sicherste und gewisseste Weise dazu gelangen: wenn sie ein oder mehrere der witzigsten Landes-Kinder, die ihre Studien auf hohen Schulen bereits geendiget, und in ausländischen Sprachen sich auch etwas geübet haben, zu diesem Zwecke reisen liessen, um denenselben demnächst die Vorsorge hiervor zu übergeben.

§. 127.

Wir führen zum Beschlusse dieses Hauptstücks noch folgende Reguln an, deren Beobachtung zur Beförderung des Flors der Commerzien von unumgänglicher Nothwendigkeit ist.

Die erste ist diese. **Man muß die Freiheit zu handeln ohne Noth und ohne erhebliche Ursachen nie einschränken,** viel-

vielmehr muß man es einem jeden erlauben, seinen Handel zu treiben, so gut er kan, und mit was vor Waaren er wil. Es ist eine beständige Erfahrung, daß der Handel da am besten florire, wo er frei ist: wie dann überhaupt die **Freiheit** und ein **gelindes Regiment** die zwei Hauptstützen des Handels sind. Fürnemlich ist obige Regul alsdann zu beobachten: wann der Handel und die Manufacturen des Landes schon auf einen guten Fuß gesetzet sind, und sich in blühendem Stande bereits befinden. Denn da nicht eine jede Art der Manufacturen und des Handels dem Lande gleich nützlich und zuträglich ist, ja beide so gar ein Mittel seyn können, Länder zu Grunde zu richten, und arm zu machen (§. 105.): so begreifet man leicht, daß im **ersten Anfange**, wo alles aufs vortheilhafteste und bequemste eingerichtet werden sol, hiervon eine Ausnahme in ein und andern Stücken gemacht werden müsse. Es kommt aber hierin alles auf die besonderen Umstände an, und lassen sich desfals keine gewisse bestimte Reguln setzen.

Zweitens: Nichts ist der Freiheit zu handeln mehr zuwider: als die so genante **Monopolien**, da einer oder einige wenige alleine berechtiget sind, mit gewissen Waaren zu handeln. Solche Monopolien streiten wieder das gemeine Beste, und sind den Unterthanen aus mehr als einer Ursache höchst nachtheilig und schädlich. Denn an stat, daß sonst viele von

den Waaren, worauf sich das Monopolium erstrecket, und dem Handel, der damit getrieben wird, Nahrung, Verdienst und Gewinst hätten haben können: so sind solche nun ein Mittel, wodurch sich nur einer oder einige wenige bereichern. Und dieses geschihet nicht selten auf eine unerlaubte und ungerechte Weise. Es ist bekant, daß die, so das Monopolium haben, gemeiniglich weit schlechtere Waaren führen, als man dieselbe sonst haben kan; und sich solche doch weit höher und theurer bezahlen lassen. Das macht: man ist genöthiget, ihnen die Waaren abzunehmen. Der Handel kan nicht leicht dabei einen blühenden Stand erreichen: es sei denn, daß es ein solches Monopolium wäre, dergleichen zum Exempel der König in Portugal in Ansehung des Brasilien-Tobacks und einiger andern Sachen hat. Man siehet aber leicht, daß wir hier nur von denen Monopolien reden, die den Unterthanen verliehen werden, welche nebst andern nachtheiligen Folgen auch noch diese haben: daß der Handel nie dabei recht blühen kan. **Es müssen dannenhero solche Monopolien nicht verstattet werden, so groß auch der scheinbare Nutze wäre, den Regenten hiervon ziehen könten.**

Drittens: **Man muß sich bemühen, die inländischen Manufacturen so gut zu machen, als nur möglich ist, und so wolfeile, als nur geschehen kan.** Ja man

man hat dahin zu trachten, daß diese an Güte und Mäßigkeit des Preises alle andere auswärtige übertreffen. Denn auf die Art wird der Abgang derselben desto ohnfehlbarer und grösser seyn.

Es sind auch gewisse Manufacturen, bei denen es sehr auf die jezige Mode ankomt. Da es nun scheinet, daß sich Frankreich fürnemlich das Recht erworben, die Moden in der Welt einzuführen, und nach Gefallen zu ändern: so ist es gut, wenn man die darinnen neu erfundene Moden bald erfaren kan. Dieses hat den doppelten Nutzen, daß man erstlich sich nicht weiter mit denen Dingen abgiebt, die bei veränderter Mode keinen Abgang mehr finden: und so dann, daß man auch jene neue Moden eher auf die Messen bringt, als von entferntern Orten, und von Frömden geschehen kan.

Viertens: **Um die einheimischen Manufacturen desto wolfeiler zu machen, ist unter andern nöthig, daß man dieselben mit gar keinen Imposten belästige: und den Handel, der damit getrieben wird, mit den allerleidlichsten, oder mit gar keinen Abgaben beschwere.** Die, so einem Regenten das Gegentheil anrathen, verstehen den waren Nutzen desselben nicht: wenigstens werden sie alsdann hiervon gar schlechte Beförderer. Dis ist unter andern ein Stück der verderbten Staatskunst, davon wir (§. 88.) etwas

erwehnet haben. Wir werden aber unten zeigen, daß der Gewinst des Regenten, der zum Schaden und Nachtheil der Unterthanen gereichet, kein warer Gewinst und Nutze sei. Was vor ein Gewinst wäre ein solcher, der mit zehn doppelten Schaden gebüsset werden muß?

Ausländische Manufacturen und Waaren aber, und besonders die, so blos zur Verschwendung und zum eitlen Pracht gereichen, die den Unterthanen nur Gelegenheit zur Wollust und Ueppigkeit geben, können entweder gar verboten, oder wo dieses nicht rathsam wäre, mit starken Imposten beleget werden.

Fünftens. Nichts ist zur Aufnahme der Manufacturen und Commerzien nöthiger, als daß man das **Creditwesen** in einen guten Stand setze, auch **die Justiz**, zumahlen in Schuld-Sachen promt und richtig verwalte. Zur Beförderung des ersten ist dienlich: wenn ein oder mehrere **öffentliche Banken** angeleget werden, worin ein jeder, wer wil, sein Geld allezeit auf eine sichere Art gegen ein billiges **pro Cent** unterbringen: oder auch gegen gehörige Sicherheit Geld hieraus bekommen kan. Hierzu dienen gleichfals die so genanten **Lombarde** oder **Leihhäuser**, die von jenen Banken hauptsächlich darin unterschieden sind: daß man hieraus nur Geld leihen, nicht aber solches allezeit dabei an-

brin-

bringen kan. Die Errichtung der letztern hat wenige Schwierigkeiten. Es kan dis auf die Weise geschehen: wenn einige Privat-Personen eine gewisse Summe zu dem Ende zusammen schiessen: daß sie solches gegen gehörige Sicherheit, und ein gewisses Aufgeld an andere verleihen wollen. Doch ist desfals, **wenn es ein öffentliches Leibhaus seyn sol**, ein Privilegium vom Landes-Herrn erforderlich. **Banken** aber können zumahl in solchen Ländern, wo Landes-Stände sind, nicht wol anders als unter der Gewehrleistung des Landes angeleget werden. Denn dieses ist der einzige Weg, denen so Gelder hierin einlegen wollen, und fürnemlich Ausländern die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.

Das Justitzwesen muß übrigens so bestellet seyn, daß man ohne viele Umstände, ohne grosse Kosten und Weitläuftigkeiten zu seinem Rechte gelangen könne.

Sechstens. Eins der vornehmsten Stücke, worauf man in Ansehung der Commerzien mit Acht zu haben hat, ist **das Münzwesen.** Wir müsten eine weitläuftige Abhandlung anfangen, wenn wir alles sagen wolten, was hiervon zu sagen wäre. Da wir uns aber an diesem Orte in eine solche Weitläuftigkeit nicht einlassen können: so wird man es uns zu gute halten; wann wir auch jetzo nur einige der vornehmsten Stücke und Reguln berühren, die das Münzwesen so wol **überhaupt**, als auch dessen Zustand im

Römischen Reiche **insonderheit** betreffen. Wir wollen hinzufügen, was in Ansehung des leztern in diesem Falle zu wünschen wäre.

Die Münzen lassen sich in Ansehung der Staaten überhaupt in **frömde** und **einheimische** abtheilen. Wegen jener hat man fürnemlich folgende Regul zu merken: **Man muß mit aller Vorsicht zu verhüten suchen: daß der Staat nicht mit bösen und schlechten frömden Münzen von aussen überschwemmet werde.** Die so zu Beförderung des Handels rathen: daß man, wie es in der Levante üblich ist, alles frömde Geld, was nur rund ist, annehmen solle, scheinen diese Sache noch nicht recht erwogen zu haben. Was **in der Levante** und **unter den Türken** thunlich ist, gehet deswegen nicht auch in andern Reichen und Ländern an. Werden solche böse und schlechte Geld-Sorten in frömden Länderen herunter-oder wol gar abgesezt, oder kan man dieselbe überhaupt nicht anders als mit Verlust bei Auswärtigen wieder anbringen, so ist der Schaden, den man davon hat, klar.

Wegen der einheimischen Münzen, ist folgendes kürzlich zu merken. **Regenten müssen sich des Münz-Rechtes nie anders bedienen, als es mit der gemeinen Wolfarth bestehen kan.** Sie müssen auf den Zweck der Münzen sehen; und folglich solche so einrichten: **daß der Gehalt der Materie dem**

dem zugeeignetem Werthe derselben, so viel als angehen wil, gleich sei. Man hat hierbei zugleich auf den Zustand des Münzwesens derer benachbarten und anderer Länder Acht zu geben: und die einheimische Münzen der Regul nach so einzurichten: **daß solche weder besser, noch schlechter als anderer auswärtiger Staaten sind.** Denn sind sie **schlechter,** so weigern sich Auswärtige, solche anzunehmen. Hätte man nun gleich Anfangs solche mit Kunst und List in frömde Länder zu spielen, und die Fehler derselben zu verbergen gewust: so werden diese doch mit der Zeit; und gemeiniglich nur gar zu früh bekant. Und was erfolgt alsdann? Sie werden in frömden Ländern herunter, oder wol gar abgesetzt, und verboten. Man weiß es, daß dieses dem Herren, der sie hat prägen lassen, keine Ehre; und dem Staat grossen Schaden bringe. Was kan anders daraus erfolgen: als die verderbteste Zerrüttung im Handel und Wandel? Ja, werden solche schlechte Münzen auserhalb Landes herunter oder abgesetzt: so nehmen sie nach und nach wieder den Weg dahin, von wannen sie kommen waren. Sind dieselben nun in grösserer Menge geschlagen worden; so ist dieser zulezt wol selbst genöthiget, solche abzusetzen: wodurch dann das Uebel noch ärger, und der Schade den Unterthanen desto grösser wird.

Aber sind die einheimische Münzen ihrem Ge-

halte nach] besser, als anderer auswärtiger Staaten: so wird es nicht an Leuten fehlen, die solche um des Gewinstes willen, den sie damit machen können, bald fortzuschaffen suchen werden: und es sind nicht alle Staaten in den Umständen, daß sie dieses verhindern könten.

In Ansehung des Heil. Römischen Reichs wäre dannenhero zu wünschen

1.) **Daß der Reichsmünz-Fus mit dem Münzwesen anderer Europäischen Reiche ein richtiges Verhältnis haben:** und

2.) **Daß unter denen Münzen, die im Reiche geschlagen werden, eine Gleichheit seyn möchte.**

Man verstehet unter dem **Reichsmünz-Fuse** dasjenige Gesetz: wornach die Münzen im Römischen Reiche eingerichtet werden sollen. Man hat, wie bekant ist, im Jahr 1737. den Leipziger Fus durch einen Reichs-Schlus zu einem algemeinen Reichs-Münz-Fusse angenommen; und darin alle Sorten der Münzen nach Schrot und Korn reguliret. Hiernach solten sich nun die Stände des Reichs richten. Es wird aber von Verständigen behauptet: daß es nicht möglich sei, daß diejenige Landes-Herren, deren Staaten nicht selbst mit Bergwerken edler Metalle gesegnet sind, Reichsgesetzmässige silberne Münzen ohne Schaden prägen lassen könten. Denn der

Preis des ungemünzten Silbers ist dermassen gestiegen; daß dieses nicht mehr angehet: und weil das Silber in Ostindien und andern Reichen in Vergleichung mit dem Golde in weit höherem Werthe ist; als solches nach dem Reichs-Fusse ausgepräget werden kan: so ist eben dieses die unglückliche Ursache, daß die guten Silber-Sorten in Teutschland so rar sind, und des Silbers darin immer weniger wird. Wäre dasselbe nicht mit so ansehnlichen Silber-Bergwerken versehen, so müste es schon längst von Silber ganz erschöpfet seyn. Denn es ist kaum glaublich, was vor eine Menge jährlich, fürnemlich **nach Holland** und **Frankreich**, fortgeschaffet wird. Beide wissen solches mit grossem Vortheil entweder gegen das Gold zu vertauschen, oder in eine andere Form zu verwandeln. Patriotischgesinnete wünschen dannenhero, daß diesem dem teutschen Vaterlande so nachtheiligen Unfuge abgeholfen, und das Münzwesen auf einen solchen Fuß gesetzet werden möchte, der den schädlichen Ausflus des Silbers aus dem Reiche wenigstens in etwas mehr hemmen und hindern könte; wann es nicht möglich wäre, solchen gänzlich zu verhüten. Würde das Silber in Teutschland in einem höheren Werthe ausgepräget werden: so dörfte dieser Umstand freilich wol andere Nationen veranlassen, dagegen wieder den Preis ihrer Waren zu steigern: es würden aber solche doch alsdann in der That nicht theurer bezahlet; vieleicht aber hierdurch dem verderblichen

Silber-Handel wenigstens in etwas gesteuret werden.

Aus dem Vorhergehenden ist leicht der Schlus zu machen: **wie wenig man nach dem Reichs-Fus das Münz-Regal als ein Gewinst-Mittel ansehen könne.** Es sol auch dieses seinem eigentlichen Zwecke nach nicht seyn. Da man aber solches dennoch so oft zur Unzeit dazu hat machen wollen: ja da man dasselbe zuweilen gegen die klare Reichs-Gesetze, und so gar an gewinsüchtige Juden **verpachtet**, und solche Münzen erdacht hat, deren Güte und Gehalt nicht ausdrücklich in dem Reichs-Münz-Fusse bestimmet war (und die also eher von der Regul abweichen, und zu geringhaltig seyn konten): Was hat daraus anders kommen können, als daß viele derselben wieder haben müssen herunter und abgesetzet werden? Und daß das Reich noch jezo mit einer Menge so vieler und verschiedener schlechten Münz-Sorten überschwemmet ist? Dieses hat noch den doppelten Schaden nach sich gezogen. Erstlich sind so viele gute Silber-Sorten um eines geringen Gewinstes willen eingeschmolzen, und in schlechtere verwandelt worden. Zweitens ist darüber das verderbte Agio-Wesen aufgekommen: worüber viele grossen Schaden leiden. Gewinnen hierbei gleich einige: so ist doch bekant, wie nachtheilig dieses dem Publico sei.

Man muß übrigens mit allem Ernste zu verhüten

hüten suchen, daß die Unterthanen nicht mit **falschen Münzen** betrogen werden. Das Mittel hierzu ist: wann nicht alleine die falschen Geld-Münzer nachdrücklich und am Leben bestrafet werden: sondern auch denen Münzen eine so accurate und feine Präge gegeben wird, die nicht leicht nachgeahmet werden kan. Ein **falscher Nachschlag** gibt sich alsdann so gleich von selbst zu erkennen: und eben hierdurch verhüten die Engelländer, daß die falsche Geld-Münzer ihre Künste an den englischen Münzen nicht mehr versuchen: weil sie denenselben durch Beihülfe gewisser Maschienen, die keine Privat-Person heimlich halten und haben kan, eine so volkomne Präge zu geben wissen. Eine genaue Randierung ist zugleich das beste Mittel denen so genanten **Kippern** und **Wippern** zu begegnen: welche die Münzen beschneiden und verderben. Weil dieses ein Betrug ist, der gleichfals dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig ist: so verdienet solcher auch hart bestrafet zu werden, um desto mehr, da derselbe so leicht im Verborgenen ausgeübet werden kan.

Wir erinnern zum Beschluß dieser Materie nur noch dieses: die Erhöhung des schon gemünzten Geldes ist selten ein wares Mittel, dem Geld-Mangel ab, und dem Staat wieder aufzuhelfen. Der kluge SCHROEDTER hat in seiner Rent-Cammer bewiesen, daß ein Staat hierdurch weit eher ärmer als reicher werden könne. Indessen hat sich Frankreich desselben noch unter der Minder-

verjährigkeit des jetzigen Königes, wegen des damahligen Geld-Mangels bedienet: ob dasselbe aber hiervon einen würklichen Nutzen gehabt, ist eine Frage, die keiner so leicht bejahen wird. Auserdem wird man auch schon vor sich den Schluß machen; daß das, was ein König von Frankreich in Ansehung seiner Reiche und Länder thun kan, nicht auch in andern Staaten und Provinzien sich füglich ins Werk richten lasse.

Es wird übrigens nicht nöthig seyn, daß wir hier des **Póst**- und **Intelligenzwesens** noch besonders gedenken: da vor sich schon bekant ist, wie eine genaue Verbindung beide mit dem Handelswesen haben. Was von denen zur Beförderung des Flors der Commerzien erforderlichen **Manufactur**- **Licent**- und **anderen Büchern** noch weiter zu sagen wäre, sol am Ende des folgenden Absatzes beim Beschlusse der Lehren von der Landes-Oeconomie beigebracht werden.

Wir erwegen nun ferner

Zweitens:

die

Pflichten der Regenten in Ansehung der Viehzucht, und des Ackerbaues ihrer Länder.

§. 128.

Wir fahren fort in der Abhandlung der vornehmsten Lehren der Landes-Oeconomie, und

und betrachten nun auch besonders die Pflichen der Regenten in Ansehung der **Viehzucht** und des **Ackerbaues** ihrer Länder. Der Viehzucht, welche nur eigentlich die **zamen Thiere** zum Gegenstande hat, ist die Vorsorge vor die **wilden Thiere**, und folglich die **Jagd**, und **Fischerei** an die Seite zu setzen: wie dann zum Ackerbau nicht allein der **Feldbau**, sondern auch die Vorsorge vor den **Garten**- desgleichen vor den **Flachs-Tobacks-** und **Weinbau** gerechnet werden kan. Man kan demselben die Vorsorge vor die **Wiesen** und **Wälder** gleichfals an die Seite setzen. Eine vernünftige Landes-Oeconomie beschäftiget sich damit, alle diese Dinge in den blühendesten Stand zu setzen, und solche dem Lande so nützlich zu machen, als es die Beschaffenheit desselben und die Umstände nur zulassen wollen.

§. 129.

Die Pflichten der Regenten in Ansehung der Viehzucht und des Ackerbaues sind von nicht geringerer Erheblichkeit, als die, so die Manufacturen und den Handel betreffen. Man darf nur den grossen und mannigfaltigen Nutzen, den auch diese gewähren, erwegen, so wird man sich hiervon bald überführet finden. Wir haben schon in dem vorigen Hauptstück (§. 110.) die vornehmsten Naturalien, die der Aberbau und die Viehzucht abwerfen, angezeiget; woraus zugleich erhellet, daß dieses nicht alleine die Quellen sind, aus welchen die vornehmsten Mittel zur Erhaltung

tung des Lebens an Speise und Trank, geschöpfet werden müssen: sondern daß auch beide noch unzähliche andere Sachen geben, die zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Menschen vielfältig gereichen. Selbst die Materialien zu denen nützlichsten und nöthigsten Manufacturen müssen daher genommen werden (§. 116.) Ja es giebt Länder, die keinen Handel, keine Manufacturen haben: und in welchen die Einwohner blos hiervon sich erhalten, und ernähren müssen. Zwar sind solche selten, und fast niemals reich. Denn Länder reich zu machen, sind die Manufacturen und der Handel das eigentliche Mittel. Hierdurch können anch selbst solche Länder, die von Natur mager und unfruchtbar sind, reich gemacht, und in den blühendesten Zustand versetzet werden. Das **nordliche Holland** kan für anderen hiervon ein Beispiel geben. Im Gegentheil pflegen gemeiniglich die fettesten und fruchtbareste Länder arm zu seyn: wenn dieselbe auser dem Ackerbau und der Viehzucht keine andere Gewerbe haben. Das macht: der Aufwand, den dieselbe alsdann auf frömde Waaren, und fürnemlich auf die benöthigte Manufacturen machen müssen, ziehet allen Seegen der Natur wieder fort. Es komt noch eine andere Ursache hinzu. Die Leute iu solchen Ländern sind gemeiniglich faul, träge, verdrossen. Die Lebensmittel sind wolfeile, und ohne die öffentlichen Abgaben, welche dem Landes-Herrn gegeben werden müssen, kan man mit wenigen Kosten,

das

das Leben in denenselben hinbringen. Aber reich kan man darin durch Fleis und Arbeit gar selten werden. Darum sind bei den Einwohnern die Begierden zur Arbeit eben so wenig, als zum Reichthum feurig und rege. Sie gerathen nach und nach in einen Zustand, worin sie mehr schlafen, als wachen: und endlich ganz träge und verdrossen werden. Sie leben schlecht und mehrentheils armselig. Musse und Faulheit aber müssen sie dagegen wieder schadloß halten. Dem ohngeachtet bleiben der Ackerbau und die Viehzucht allemal solche Sachen, die von äuserster Wichtigkeit, und wol werth sind: **daß Regenten zur Aufnahme derselben alle Vorsorge anwenden.** Man kan dieses, deucht uns, mit allem Rechte von solchen Sachen behaupten, welche die Mittel enthalten, denen grössesten Bedürftnissen des Lebens abzuhelfen; auch so vielen Menschen Gelegenheit zur Arbeit, Narung und Verdienste geben; und die, wenn der Handel und Manufacturen damit verknüpfet werden, zugleich auch der erste und gewisseste Grund des Reichthums des Landes, und von dessen Glückseligkeit die vornemsten Stützen sind.

§. 130.

Es haben aber diese beide Sachen den genauesten Zusammenhang unter sich; und beide sind **einer gleichen Vorsorge** werth. In Ländern, die von Natur nicht unfruchtbar sind, gereichet

reichet die Aufnahme der einen auch zur Aufnahme der anderen: so wie der Verfal der einen den Ruin der anderen nach sich ziehet. Das Vieh macht die Felder fruchtbar, die Früchte wachsend: und muß wieder von Feldern und Früchten leben und erhalten werden. Ist eine gehörige Menge von **Arbeits- und Last-Vieh** im Lande, so können alle Ecken und Winkel desselben bis an die Spitzen der Berge bearbeitet; und folglich auch genutzet werden. Nichts darf alsdann, wo die Beschaffenheit des Erdreichs nicht durchaus zuwider ist, öde, und ohne Nutzen bleiben. Hiedurch wird nicht alleine der Werth des Landes erhöhet, sondern es erhalten auch dadurch die Einkünfte des Regenten einen neuen Zusatz. Die vermehrte Menge von Früchten macht, daß hinführo eine grössere Anzahl von Menschen und Vieh in demselben leben kan. Durch das erste wird die Macht, und durch das letztere der Reichthum des Landes abermals befördert. Ferner: da die nöthigste Lebensmittel von dem Ackerbau und der Viehzucht kommen: so sind solche auch mit desto leichterer Mühe, und um desto wolfeiler und besser zu haben; je vollkommener der Zustand von jenen ist. Der wolfeile Preis der Lebensmittel aber träget nicht wenig dazu bei: daß **die einheimischen Manufacturen, desto wolfeiler werden können.** Man kan solche auch **in desto grösserer Menge** verfertigen lassen: je mehr Materialien die Landwirthschaften, nach geschehener

Ver-

Verbesserung derselben hierzu liefern. Dieses alles sind grosse und glückliche Vortheile, die denen Ländern zu Theil werden können, die von Natur fruchtbar sind. Wie solten also Regenten solcher Länder bei reiflicher Erwegung ihrer Pflichten die Vorsorge vor die Aufnahme des Ackerbaues, der Viehzucht, und derer damit verwanten Sachen (§. 128.) auser Acht lassen, oder auch hierauf nur die wenigste Aufmerksamkeit richten können?

§. 131.

In Betracht des Ackerbaues und derer übrigen Sachen, die wir (§ 128.) dahin gerechnet, haben Regenten fürnemlich auf folgende Stücke zu sehen:

1.) **Daß kein Ort, kein Winkel des ihnen unterworfenen Erdbodens, der einen würklichen Nutzen geben kan, ohngenützet bleibe.** Vieleicht können die Oerter, wo keine Frucht wachsen wil, dem Vieh zur Weide dienen, oder zu Waldungen angewant werden: vieleicht sind auch wol daselbst Erze, Schiefern oder andere nützliche Steine verborgen 2c. 2c.

2.) **Daß diejenige ausländische Naturalien, die dem Lande bis hiehin gefehlet haben, und die demselben nicht alleine Vortheil bringen, sondern auch darin fortkommen könten, eingeführet, naturalisiret, und algemein gemacht werden.** Hieher gehö-

ren in Ansehung verschiedener Länder vor anderen der Toback, Wein und Flachs; anderer Früchte und Gewächse nicht zu gedenken.

3.) Daß überhaupt alle Naturalien an Früchten und Garten-Gewächsen; Holz, Obst und dergleichen, in so grosser Menge und Güte als nur möglich ist, bewürket: und daß

4.) Alle die Materialien, welche die Landwirthschaften abwerfen; wie auch alle übrige Gaben, welche die Natur dem Lande verliehen, auf die beste Weise genützet werden.

§. 132.

In Ansehung der Viehzucht komt das vornehmste darauf an:

Erstlich, daß an Arbeits- und Last-Vieh: wohin Pferde, Esel, und gewissermassen auch die Ochsen gehören, kein Mangel sei. Eben diese Regul beziehet sich auch auf das Schlacht-Vieh: wohin das Rind-Vieh, Schafe, Ziegen, Schweine, wie auch das Feder-Vieh zu rechnen sind.

Zweitens, weil die Viehzucht oft dadurch sehr verbessert werden kan, wenn man dasselbe sich mit ausländischem Vieh von einer bessern Art paaren lässet: so muß man solches kommen

men

men lassen, um desfals Versuche mit dem Einheimischen anzustellen. Diese Regul ist insonderheit in Ansehung der Pferde, des Rind-Viehes, und der Schaafe vom guten und bekanten Nutzen. Das erste hat man in Teutschland, und das leztere in Spanien fürnemlich erfahren.

Drittens, das Vieh im Land zahlreicher zu machen, ist bei gewissen Umständen nöthig, zu verbieten: daß dasselbe nicht an Fleischer verkauft, noch sonst geschlachtet werden dürfe; es habe dann bereits ein gewisses Alter erreichet. Ein solches Verbot ist oft von unumgänglicher Nothwendigkeit, wann man den Abgang und Mangel des Viehes bald wieder ersetzen wil, den eine grosse anhaltende Viehseuche verursachet hat. Wegen der wilden Thiere wollen wir

Viertens, folgende Regul hinzu fügen. Eine woleingerichtete Landes-Oeconomie wil: daß man auch hiervon allen möglichen Nutzen, der mit dem Besten der Unterthanen bestehen kan, zu ziehen suche. Regenten müssen es dannenhero auch an einer vernünftigen Vorsorge vor das Jagdwesen, und was dahin gerechnet wird, nicht ermangeln lassen. Ich sage an einer vernünftigen. Denn ob es gleich an und vor sich der Vernunft nicht zuwider ist, daß man diese Sachen zugleich zum Gegenstande eines

erlaubten Vergnügens mache: so sol doch der **eigentliche und wahre Zweck** hiebei allemal darauf fürnemlich gerichtet seyn: **daß man dadurch theils die Menge der Lebens-Mittel im Lande vermehre; theils aber auch solches mit neuen Materialien, die zu Manufacturen dienlich sind, bereichere.** (§. 112.) Wer weiß nicht, wie sehr das unzeitige Hegen des Wildes dem Hausmann zur Last und zum Schaden gereiche; und wie leicht es sei: **daß derselbe dadurch gänzlich ruiniret werden könne.** Es ist solches folglich auch dem waren Nutzen des Regenten selbst entgegen, und kan dannenhero mit Grunde niemals geschehen. Doch ist es auch nicht rathsam, alles Wild auf einmal todschiessen zu lassen, oder ganz auszurotten. Wird nur ein vernünftiges Maaß in Erhaltung desselben, und insonderheit, dieses dabei beobachtet: daß man den Unterthanen das gefällete Wild wieder zu gute kommen lässet; wir meinen, wenn solches zuweilen, so viel man entbehren kan, in einem billigen Preise an diese wieder verkauft wird: so ist es weit rathsamer, solches **in etwas** zu erhalten. Ich sage in etwas. Denn ein ganzes Land blos zum Thier-Garten zu machen, wäre eine Verwandlung, welche ungereimt seyn, und schlechten Nutzen bringen würde.

§. 133.

Die vorhergehenden algemeinen Reguln fassen

viele besondere in sich: deren weitere Ausfürung aber unser Vorhaben uns nicht erlaubet. Wir merken hier nur noch an, daß der Ackerbau und die Viehzucht, auch die Landwirthschaften überhaupt, meist überal in Teutschland, besonders aber in hiesigen Gegenden noch einer grossen Verbesserung fähig sind. Eine der vornemsten Ursachen, warum dieselbe in vielen Ländern in einer so schlechten Verfassung bleiben ist, weil die, so zu ihrer Aufnahme das meiste beitragen könten, nicht allemal den waren Werth und wichtigen Nutzen dieser Dinge einsehen. Wie oft! wie oft! werden nicht selbige zur Unzeit unter die Kleinigkeiten gezählet; und vor viel zu geringe gehalten, als daß sie die Aufmerksamkeit der Gelehrten und Klugen verdieneten. Der eitele Geschlechts- und Würden-Stolz; der blinde Unverstand, nebst seiner Gefärtin, der glänzenden Unwissenheit, die zu diesen Zeiten gemeiner als je geworden, sind eben so viel Ursachen, daß sich sehr wenige bemühen, den grossen Nutzen dieser Sachen zu erkennen; und zu wissen: in was vor einem Ansehen selbige bei allen gescheuten Völkern von ie her gewesen sind. Das Buch des Käisers CONSTANTINI des IVten, welches derselbe mit eigener Hand vom Feldbau geschrieben; und die Schriften so vieler anderer grossen Männer des Alterthums die diesen Gegenstand ihrer Betrachtung werth gehalten haben, worunter wir nur den HESIODUM; XENOPHONTEM; ARISTOTELEM;

M. P. CATONEM; VARRONEM; PALLADIUM; und COLUMELLAM &c. nennen wollen, sind heutiges Tages wenigen bekant. Die gute Nachrichten, die der verdiente ROLLIN in seiner *histoire ancienne*, hin und wieder von dieser Materie aufgezeichnet hat, werden auch von nicht gar vielen gelesen. Und so sind gleichfals in neuern Zeiten verschiedene nützliche und wolgeschriebene Bücher **von Feld- und Ackerbau** zum Vorschein gekommen; die man in des seligen Herrn **von Rohr** compendiöser Haushaltungs-Bibliothec verzeichnet finden kan: aber es haben diese mit jenen gleiches Schicksal. Doch, um die Gedult des Lesers nicht zu ermüden, wollen wir uns hierüber vorjeßt nicht weiter ausdehnen. Man vergönne uns nur noch, daß wir im folgenden §. etwas zum Vortheil derer erwehnen dörfen, die hiermit ihr Brod verdienen, und solches auch anderen davon geben müssen.

§. 134.

Ist es an dem, daß der Ackerbau und die Viehzucht so nöthige, nützliche, und in der That sehr wichtige Sachen sind; ia ist es an dem, daß in vielen Ländern hiervon alles leben und erhalten werden muß: Wie ist es dann möglich, daß man oft in eben diesen Ländern so wenige Aufmerksamkeit darauf haben; und die Vorsorge vor das Beste des Standes der Haus- und Ackersleute beinahe gänzlich auser Acht lassen könne?

Wer ist so harten Herzens, der es ohne Wehmuth ansehen kan, wie diese Leute in vielen Ländern mit Diensten und Abgaben von so mancher und verschiedener Art gedränget und gedrücket werden? Wäre Regenten, die ihre Ehre in einer väterlichen und leutseligen Regierung setzen, werden zwar allemal die Grausamkeiten gegen diesen Stand verabscheuen: Man weiß es aber, daß die Welt so glücklich nicht ist, solche höchst zu wünschende Regierungen überal zu haben. Und wem sind nicht die albernen einfältigen Entschuldigungen bekant, die die Bosheit ersonnen hat, das harte Verfahren gegen die Hausleute zu rechtfertigen? Bald vergleichet man dieselben mit den Weidenbäumen, und wil aus diesem angenommenen feichten Grunde behaupten, daß man sie jährlich kahl beschneiden müsse. Bald schreiet man sie vor böse Leute aus, deren Unart, Stolz, Hochmuth, Verschwendung, Uppigkeit, und andere Laster mehr unerträglich seyn würden, wenn man ihnen auch nur einige Kräfte übrig lassen wolte. Der erste Vergleich ist so nüchtern, daß wir denselben keiner Widerlegung würdig halten. Was aber den andern Satz betrift, so wollen wir nur dieses antworten. Wir wären begierig, den Grund zu wissen, womit man diese Meinung unterstützen wil. Sind denn die Hausleute aus einem ganz verschiedenen Stoffe als andere Menschen gebildet? Haben dieselbe nicht auch eine vernünftige Seele, und solche Begierden, und Triebe, die darauf hinaus gehen,

sich und ihren Zustand volkommener zu machen? Warum sollen dann diese alleine gute Tage zu ertragen nicht fähig seyn, und bei einigem Ueberflusse stolz, verschwenderisch, übermüthig, und unerträglich werden? Sind dann die höhern Stände von diesen Lastern gänzlich frei? Oder sind solche nicht vielmehr so wie die Laster überhaupt bei diesen weit gemeiner, und rasender als bei den geringeren? Der muß die Welt wenig kennen, der hieran noch den geringsten Zweifel hat. Ja, sind Regenten etwa weniger schuldig die Hausleute, weil sie geringen Standes sind, als ihre Neben-Menschen, und so gar als Kinder anzusehen, deren Glück die Vorsorge GOttes ihnen anvertrauet hat? Man erwege iene Meinung, wie man wil, so wird sie allemal gleich unvernünftig, gleich ungerecht und thörigt bleiben. Wil man die Erfahrung zum Beweise anführen: so wird man auch diese gegen sich haben. Wir wollen das, was solche in gegenwärtigem Falle lehret, in einiges Licht zu setzen suchen. Man nimt war, daß auch selbst die, so zur Ordnung und guten Haushaltung die grössseste Neigung haben, anfangen verschwenderisch, liederlich und lasterhaft zu werden; wenn sie merken, daß alle Mühe und Arbeit, etwas vor sich zu bringen, oder sich aus ihren armseligen Umständen heraus zu wickeln, vergebens sei. Ein Mensch, der sich aller Hofnung beraubet siehet, seinen Zustand zu verbessern, hat auch hierzu weiter keine Lust. Werden nun Hausleute

mit alzu schweren Diensten und Ausgaben belästiget, so gerathen sie in eine Art der Verzweifelung, die eine ganz natürliche Ursache der bösesten Ausweichungen werden kan. Sind aber beide erträglich, und haben sie anbei Gelegenheit etwas verdienen zu können; warum solten sie nicht auch ihren Zustand zu verbessern suchen; da ihnen, so wie andern, dieser Trieb natürlich ist? Sie haben vor sich und die Ihrigen nicht wenigere Liebe als andere Menschen: und die Erfahrung lehret, daß Regenten, die sich das Wohl derselben besonders angelegen seyn lassen, auch bald viele reiche und wohlhabende Hausleute ziehen. Hierzu aber haben sie die wichtigsten Ursachen. Dieser Stand macht nicht alleine den grösten Theil der Unterthanen aus, sondern es sind auch gemeiniglich die Güter und Reichthümer der Hausleute, die sichersten und die besten Schätze der Regenten. Das Geld, was sich in den Händen derselben befindet, stehet am wenigsten in Gefahr vor allerhand Thorheiten auser Landes verschickt zu werden: und es giebt Länder, wo diese vorzüglich vor anderen Ständen allezeit willig und geneigt sind, Guth und Leben zum Nutzen und Dienste des Landes-Herrn aufzuopfern. In solchen Ländern können Regenten die Vorsorge vor die Aufnahme derselben desto weniger aus den Augen setzen, je grösseren Schaden sie auch selbst davon haben würden.

§. 135.

Wir wollen einige Puncte, worauf diese Vorsorge zu richten ist, entwerfen:

Der erste ist dieser. **Fleis, Arbeitsamkeit, Mässigkeit und Sparsamkeit** sind ohnumgänglich dazu nöthig, wann man bei einem geringen Erwerbe dennoch etwas erübrigen, und vor sich bringen sol. Der Verdienst und Gewinst der Hausleute bleibt aber gemeiniglich nach Abzug der Kosten, die sie auf den Feldbau verwenden, und des Unterhalts, den sie sich und den ihrigen davon verschaffen müssen, nur etwas sehr weniges. **Regenten müssen also darauf bedacht seyn, die vorerwehnten Tugenden best möglichst bey denselben zu beförderen.** Vor allen Dingen aber haben sie davor zu sorgen: **daß es diesen Leuten nie an Gelegenheiten zur Nahrung und zum Verdienste fehle.**

Zweitens: hat man durch sichere und bewährte Versuche gefunden, daß die Viehzucht oder der Ackerbau sich auf diese oder jene Weise besser nutzen lassen: so **muß man die Hausleute dahin anweisen, daß sie sich dieser Vortheile auch würklich bedienen.** Solche Versuche können Anfangs auf den herrschaftlichen Domainen unter Anführung eines verständigen Mannes angestellet werden. Ist man wegen ihres Nutzen versichert, so muß man

man solche den Hausleuten anpreisen, und gemein zu machen suchen. Die Hausleute haben in diesen Stücken einen Führer desto nöthiger: weil sie selbst selten auf etwas neues kommen, oder auf eine Verbesserung bedacht sind. Sie gehen ihnen selbst gelassen, lieber die gebahnten Wege der Vorfahren; und bleiben gern beim Alten. Wenige sind auch vor sich fähig, eine bessere Einrichtung zu treffen.

Drittens: Eins der allernöthigsten Stücke in Ansehung der Hausleute ist: **daß man denenselben die Abgaben und Dienste so erträglich mache, als nur möglich ist.** Auch hat man ernstlich zu verhüten: **daß ihre Früchte weder durch die Menge des Wildes verzehret, noch durch unzeitige Jagden verdorben werden.** Wir werden die Nothwendigkeit dieser Regul in dem folgenden Theile, wo wir **von den Abgaben der Unterthanen**; und **dem Finanzwesen** der Regenten besonders handeln wollen, weiter darzuthun Gelegenheit haben. Hier aber wollen wir noch

Viertens, einen Umstand in ein etwas helleres Licht setzen, den wir bereits oben (§. 80.) berühret haben. Es giebt Länder, in welchen die Hausleute fast einzig und alleine vom Ackerbau leben müssen. Länder, die arm am Gelde sind; und wo der Hausmann wenige Gelegenheit zur Narung und zum Verdienste hat. Borgen und Schul-

Schulden machen, ist alsdann das gewöhnlichste Mittel, wozu er seine Zuflucht nehmen muß, wenn er die Abgaben an den Landes-Herrn entrichten, und seine übrige Ausgaben bestreiten sol. Sind es nun nur kleine Summen, die er braucht, so nimt er solche auf die künftig zu hoffenden Früchte, zum voraus auf. Die, so mit Korn und Früchten handeln, geben den Vorschus her, und borgen zwar gerne: aber, auf eine Art, die nicht selten höchst ungerecht und ganz unerlaubt ist; weil sie oft mehr als doppelte Zinsen von ihrem Gelde nehmen. Der Hausmann siehet sich in der Noth gezwungen, alles einzugehen, was unbillige Wucherer von ihm verlangen. Komt die Zeit der Ernte herbei, so wird er angehalten, die schuldigen Früchte einzuliefern: und wil er Glauben behalten, so muß er dieses promt und freiwillig thun. Viele entblössen sich darüber von Früchten so, daß sie bald Anfangs nach der Ernte hieran schon selbst einen Mangel haben. Diesem abzuhelfen, sind sie genöthiget, nun auch wieder Früchte zu borgen. Sind sie nur noch in solchen Umständen, daß der Geitzige nicht alle Hofnung verlohren siehet, seine Absichten bei ihnen zu erreichen, so bekommen sie solche auch hin und wieder. Aber wie? Sie müssen die geborgten Früchte in dem höchsten Preise annehmen; und die ihrigen dagegen in dem wolfeilesten Preise davor wieder hin, und noch dazu ein gewisses Aufmaß geben. Was ist natürlicher, als daß Hausleute, die sich erst einmal zu diesen und

der-

dergleichen verderbten Dingen bequemen müssen, bald völlig zu Grunde gehen? Solchen Uebeln zu begegnen ist unter andern, die bereits §. 80. erwehnte **Anlegung der öffentlichen Frucht-Magazine in allen Aemtern, und fürnemlich in den Städten eine höchstnötige Sache.** Diese Magazine dienen also nicht allein zu Verhütung der Theurung; sondern sie haben auch noch sonst, zumalen in gewissen Ländern, einen gar grossen Nutzen, so wol in Ansehung des Herrn als der Unterthanen. Regenten, welche von Domainen, Zehnten und anderen Gefällen selbst jährlich ein starkes Einkommen an Früchten haben, können solche aus ihren eigenen Mitteln gar leicht errichten. Der Zweck derselben bestehet fürnemlich darin: damit die Unterthanen die benöthigten Früchte aus diesen Vorraths-Cammern in billigem Preise, und allenfals auf **Borg** bekommen; wie auch die ihrigen in eben dem Preise gegen baare Zahlung daselbst verkauffen können. Und in ienem Falle ist es nicht unbillig zu fordern, daß sie wegen des Borgs ein mässiges Aufgeld, oder Aufmaß geben müssen. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß in diesen Magazinen immer ein gewisser Vorrath von allerhand Arten des Getraides, bewahret bleiben müsse: damit man sich desselben zur Zeit der Noth bedienen könne. In vielen Ländern könten Regenten von diesen und dergleichen heilsamen Anstalten jährlich einen ansehnlichen Gewinst haben: wann sie gehörig ins Werk gerichtet

richtet würden. Es verdienen solche also von denen etwas näher erwogen zu werden, welche die Finanzen derselben zu besorgen haben. Wir wollen ihnen das Vergnügen überlassen, dieser Sache selbst weiter nachzudenken, und allenfals auch durch eine genaue Ausrechnung sich davon zu überführen, wie nützlich ein solches Geschäfte mit der Zeit werden könte?

Fünftens: Zu Abwendung des gänzlichen Ruins der Haus- und Ackers-Leute wäre nicht selten höchst erforderlich: **daß keinen Beamten die Freiheit verstattet würde, ienen der Schulden wegen, das Vieh wegnehmen; oder auspfänden zu lassen: es sei auch die Schuld-Sache von was vor einer Beschaffenheit sie wolle.** Ein armer Hausmann, der noch das benöthigte Vieh hat, hilft sich vielleicht wieder: er ist aber auf einmahl übern haufen geworfen, so bald ihm auch dieses genommen wird. Ist derselbe erst so weit herunter gekommen, daß man ihm auser dem Vieh nichts mehr nehmen kan, so heist es: **Gedult mit ihm.**

Man hat dahero in verschiedenen Staaten den obigen Satz zu **einer Regul auch würklich angenommen**, und die weise Verordnung gemacht, **daß so gar auch nicht um solcher Schulden willen, die an den Landes-Herrn zu entrichten wären, denen Hausleuten das Vieh genommen werden solle.**

Sech-

Sechstens: Die Erfahrung lehret, wie übel und grausam, oftmals ungerechte oder auch unverständige Beamte mit den Hausleuten umzugehen pflegen, fürnemlich, wenn sie wissen: daß sie alle Arten der Bosheit sicher und ungestraft gegen dieselben ausüben dörfen. Dieser Unfug pfleget alsdann insonderheit zu geschehen, wenn die Beschwerden und Klagen der Unterthanen entweder gar nicht vor den Landes-Herrn selbst kommen können: oder doch niemals von demselben ernstlich und recht erwogen werden. Dieses veranlasset die bösesten Unthaten, und solche Ungerechtigkeiten, die oft ganz entsetzlich sind. Das beste Mittel, selbige zu verhüten, ist: **wenn Regenten ihre hohe Person auch denen Hausleuten nicht entziehen: oder ihnen wol gar einen freien Zutrit zu sich erlauben:** um ihre Beschwerden zuweilen auch selbst anzuhören.

Die Leutseligkeit und Gerechtigkeit werden wol allemal die Tugenden bleiben, die die Person der Fürsten am meisten verherrligen, und als die edelsten Perlen dem Bilde derselben den grössesten Glanz und Schmuck geben. Die vorhin bemerkte Pflicht aber ist nichts anders, als eine natürliche Folge dieser Tugenden: und die Beobachtung derselben ist oft um desto nöthiger: weil dieses der einzige Weg ist, so vielen und grossen Uebeln zu begegnen. Einige auch nur wenige Exempel werden in diesem Fall schon unfehlbar

viel

viel Gutes stiften, und viel Böses zurück halten.

§. 136.

Das meiste, was wir bishero von dem Baurenstande erwehnet haben, ist gleichfals auf die Bürger in gewissen Städten, und fürnemlich auf die zu deuten; die gleich den Hausleuten nur von dem Ackerbau und der Viehzucht leben müssen. Diese Bürger sind in der That also ebenmässig Haus- und Ackers-Leute, und von diesen weiter nicht, als nur dem Orte nach unterschieden. Sie verdienen mit ihnen also gleiche Vorsorge, Wohlthaten und Gnade.

Die Städte haben zwar vor den Dörfern noch die Narungs-Mittel voraus; daß darin verschiedene Handwerker, Künste und Gewerbe getrieben werden; deren der Regul nach, die Dörfer ermangeln. Hieher gehöret auch die so genante **Brau-Narung**; die denen Städten fürnemlich eigen ist. Aber diese Narung gereichet denenselben nicht selten mehr zum Schaden als Vortheil. Denn wenn das Bier so stark gemacht wird, daß die Menge des Malzes, die dazu genommen werden muß, wo nicht theurer, doch eben so theur ist, als das Bier, das daraus gebrauet wird: so ist kein Gewinst dabei. Haben die Bürger selbst das Recht Bier zu brauen, und zu verschencken: So giebt dieser Umstand wegen der Bekantschaft, die sie unter

sich

sich haben, Gelegenheit zu vielen Ausschweifungen, die oft sehr verderbt und schädlich sind. Der eine ist gleichsam genöthiget, dem andern sein Bier verzehren zu helfen: wenn er es anders mit demselben nicht verderben wil. Und die, so bereits liederlich sind, ziehet ihre Neigung, sich bei faulen Geschwäßen den Kopf düster und den Leib blehend zu machen, von selbst dahin. Wird das Bier nicht auser der Stadt verfaren, so gewinnet solche hierdurch an Gelde nichts. Sie verlieret vielmehr: wenn man die Gerste oder das Malz noch dazu von fremden Oertern kaufen muß. Viele sehen die Brau-Narung als eins der grössesten Hindernisse der Manufacturen in denen Städten an. Sie rathen dahero denen Landes-Herrn selbige den Bürgern zu nehmen. So viel ist richtig, daß die Anordnung, die desfals in **Bayern** und **Böhmen** gemacht ist, viel Gutes hat. Alleine der beste Rath ist alsdann doch noch zu mißbilligen, wenn derselbe nicht zugleich durchs Recht unterstützet wird. Und so könte das Bierbrauen auch wol eine würkliche Narung vor einen Ort seyn: wenn zwischen dem Malze und Biere eine gehörige Proportion beobachtet würde; fürnemlich, wann man dem Biere einen Abgang an andere Oerter, oder wol gar auser Landes verschaffen könte.

§. 137.

Inzwischen, da die Manufacturen und der

Handel, das vornehmste und kräftigste Mittel sind, den Reichthum und Flor auch selbst der fruchtbaresten Länder zu befördern: **so müssen Regenten in Ansehung der Städte hierauf fürnemlich ihr Augenmerk richten.** Die Städte sollen der eigentliche Sitz des Handels; der Kaufleute, Künstler, Fabrikanten und anderer Handwerker seyn. Der Gewinst und Seegen aber den die Manufacturen und der Handel den Städten gewähren, ergiesset sich auch zugleich über die Hausleute auf mehr als einerlei Weise. Denn woher kommen die Materialien, die man zu jenen braucht? Und die Lebens-Mittel, welche die, so daran arbeiten, nöthig haben? Komt nicht in allen Handels-Städten das gröste Theil derselben vom Lande? Kan es dem Hausmann an Gelegenheit zur Narung und zum Verdienste fehlen, wenn die Städte in einer solchen Verfassung sind, daß er seinen Ueberfluß daselbst vor baares Geld allezeit verkaufen kan? Ja ein grosses Theil der rohen Materialien können auch gar füglich durch die Hausleute auf denen Dörfern verarbeitet, und zu den Manufacturen zubereitet werden. So kan man z. E. den Flachs, die Wolle, die Seide u. s. w. hier erst spinnen lassen: welches eine Beschäftigung ist, die in Ansehung aller Armen einen algemeinen Nutzen hat, weil so gar auch Kinder, und alte gebrechliche Leute dadurch das Brod verdienen können. Es darf aber übrigens ein Regente nur einen Blick auf solche Länder

und

und Städte werfen, die durch die Manufacturen und den Handel eben so berühmt, als reich und groß geworden sind, um bei sich die Begierde zu erwecken, den Staat, der seinem Scepter anvertrauet ist, gleicher Vortheile, so viel die Beschaffenheit desselben verstatten wil, theilhaftig zu machen, wenn derselbe solcher noch bishiehin hätte ermangeln müssen. Die grossen und fast unendlichen Vorzüge die jene Städte und Länder vor denen haben, welche des Handels und der Manufacturen ermangeln, können hierzu allemal kräftige Ermunterungen geben: wann sie recht erwogen werden. Diese Vorzüge sind so klar und offenbar, daß schon der blose Augenschein solche zu erkennen giebt. Wer beide nur mit einiger Aufmerksamkeit erwogen hat, wird wargenommen haben, daß gemeiniglich in jenen Ländern, in welchen der Handel und die Manufacturen blühen, alles munter, mutig und stark ist. Man erblicket daselbst allenthalben Gegenstände, die das Gemüth ergötzen und belustigen können. Man lebet, und weiß es, daß man lebet: man höret auf, die Welt als ein trauriges Jammerthal, und die Menschen als Geschöpfe anzusehen, die nur zur Quaal erschaffen wären. Da im Gegentheil in armen Ländern, die keine Manufacturen, keinen Handel haben, gewöhnlicher Weise alles niedergeschlagen, schwermütig, mat, und ohne Leben ist. So viele unschuldige Ergötzungen bleiben einem hierin gar unbekant. Man lebet schlecht, und weiß kaum, daß man lebt; man

ist froh, wenn man dieses letztere nur nicht durch widrige Empfindungen erfahren muß. Wären aber diese Vorstellungen noch zu schwach, in dem Gemüthe eines Regenten die Neigung gegen das Manufactur- und Handelswesen zu erwecken: Könte der Nutze, den das gemeine Wesen von diesen Sachen hat, solche nicht erzeugen: so sind doch noch andere Gründe vorhanden, die als stärkere Funken vielleicht glücklicher sind, selbige zu entzünden.

Die Bewegungs-Gründe, die von dem eigenen Nutzen hergenommen werden, haben gewöhnlicher Weise das Glück, auch selbst noch die zu rühren, die alle übrige Vorstellungen so sicher verachten. Wir werden aber erst unten, wo wir von der Macht und dem Ansehen der Regenten: wie auch von der Privat-Oeconomie und dem Finanzwesen derselben handeln werden, deutlich zeigen können, wie vieles auch Regenten selbst dabei gewinnen; wenn sie ihre Länder durch Manufacturen und Handel reicher und glücklicher zu machen suchen.

§. 138.

Man wird übrigens leicht vor sich begreifen, daß zu Beförderung der Aufnahme der Viehzucht und des Ackerbaues eben so wol gewisse Leute nöthig sind, als in Ansehung der Manufacturen und des Handels. Weil nun alle diese Sachen

in der genauesten Verbindung mit einander stehen; und der vornehmste Gegenstand der Landes-Oeconomie sind (89.): So werden die, denen die Vorsorge hiervor aufgetragen wird, oftmals **Land- oft auch Commerzien-Räthe** ꝛc. genant; da bekant ist: daß der Handel und die damit verwante Sachen, mit dem Namen der **Commerzien** beleget werden. In grossen Staaten sind nicht selten ein oder mehre Collegia solcher Land- und Commerzien-Räthe erforderlich: in kleinen Ländern aber können ein oder zwei Personen hierzu hinreichend seyn. Von den Eigenschaften und Wissenschaften derselben haben wir bereits §. 106. das nöthigste erwehnet. Wir fügen zu denen leztern hier noch diese hinzu: daß **sie zugleich die Landwirtschaften, und fürnemlich den Ackerbau und die Viehzucht wol verstehen müssen**; wenn ihnen auch hiervor die Vorsorge übergeben werden sol. Was die Gemüthseigenschaften derselben anbetrift; **so ist nicht weniger nöthig: daß dergleichen Personen ehrliche Leute, und nicht allein geschickt, sondern auch eifrig, und willig seyn müssen, das wahre Beste des Landes, in so weit solches von einer vernünftigen Landes-Oeconomie abhängt, aus allen Kräften zu befördern.**

§. 139.

Es ist schon oben angemerket worden, daß ein

Land-Rath, wenn derselbe dem Lande recht ersprieslicher Dienste zu leisten fähig seyn sol, sich in der Welt umgesehen, und viele Bekantschaft mit reichen angesehenen Kaufleuten erworben haben müsse.

Es ist aber auch ferner nöthig, daß derselbe demnächst auf einen solchen Fuß gesetzet werde: **damit ihn nichts hindern könne, seine gute Absichten zum Heil und Besten des Staats zur Erfüllung zu bringen.** Wir wollen hiermit so viel sagen: **der Land-Rath** (er mag nun ein ganzes Collegium, oder nur eine einzige Person seyn,) **muß blos und unmittelbar unter dem Regenten stehen, und nur von diesem Befehle zu erwarten haben. Er muß ein besonderes Departement ausmachen, das von allen andern Landes-Collegien unterschieden; und keinem der übrigen unterworfen seyn mus. Er muß dabei so viel Macht und Gewalt haben, als der Zweck seines Amts erfordert.** Eine solche Einrichtung ist fürnemlich in Ansehung derer Länder nöthig, wo nicht wenige Veränderungen und Neuerungen vorgehen müssen, wann man Geld, Warheit und Ordnung in dieselbe bringen wil. Es ist bekant, wie viele Empörungen, Hinderungen und Schwierigkeiten sich in solchen Fällen zu ereignen pflegen. Es fehlet nie dabei an Leuten, die ihrer verkehrten Gemüthsart zu folge,

aus

aus Neid, Misgunst, oder Eigennutz angetrieben, sich die äuserste Mühe geben, alles Gute zu vereitlen, und ganz unfruchtbar zu machen. Es gibt Leute, die eine so unmässige Eifersucht besitzen, daß sie auch die heilsamsten Rathschläge, die sie selbst als gut und nöthig erkennen, dennoch verachten, und zu hintertreiben suchen: blos weil solche aus ihrem Gehirne nicht geflossen sind; und folglich als etwas ihrer eigenen Ehre nachtheiliges, von ihnen angesehen werden? Wird aber der Geiz derselben dabei zugleich angegriffen, und gekränket: so ist es vollends aus. Ist alsdann nur eine Möglichkeit vorhanden, das Gute zu ersticken, so können sie nicht eher ruhen, bis sie ihren ungerechten Zweck erfüllet sehen. Der unwürdige Tod des würdigen **Schrödters** kan einigermassen zum Beweise dessen dienen, was ich hier sage. Deswegen ist es nöthig, den Land-Rath auf einen solchen Fus zu setzen: daß er in seinen redlichen Absichten durch nichts gehindert werden könne. Es ist auch nöthig, **daß Regenten denselben gegen alle Verfolgungen in besondern Schutz nehmen; und dessen Anschläge, nachdem sie solche vorhero wol geprüfet, und richtig befunden haben, auf alle mögliche Weise unterstützen, und befördern.**

§. 140.

Warum verlanget man aber, daß der Land-Rath ein besonderes und von allen übrigen verschie-

schiedenes Departement seyn solle? Wäre es nicht besser, die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie mit einem anderen derer bereits vorhandenen Landes-Dicasterien zu verbinden? Würden nicht dadurch ein oder mehrere Diener und zugleich grose Kosten, die auf die Besoldung derselben verwendet werden müsten, ersparet werden? Wir unterschreiben zwar gerne mit unserm Beifal die Meinung, daß man die Vielheit unnöthiger Diener so wol als grosse Kosten, die vergebens sind, zu vermeiden suchen müsse. Wie aber geschickte und treue Land-Räthe nie unter die Zahl der erstern gerechnet werden können; also ist gleichfals bekant, daß nicht alles Ersparen der Kosten Vortheil bringe. Ein unzeitiges Ersparen des Geldes ist oft eine noch grössere Einfalt und Thorheit, als die unnöthige Verschwendung desselben. Die Klugheit träget kein Bedenken das Geld in denen Fällen anzuwenden, wo der Werth desselben bleibet: oder ein noch grösserer dadurch gewonnen werden kan. Doch, es sind die Gründe von obiger Meinung, so viel wir aus den Schriften anderer haben abnehmen können, etwa folgende.

Einmal ist gewiß, daß die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie eine der schweresten und mühsamsten Sachen sei; **die ihren eigenen Mann erfordert:** und gar leicht einem ganzen Collegio Arbeit und Geschäfte genug verschaffen kan. Man erwege nur die in dem Vorher-

hergehenden berührte Anstalten: so wird man wol hieran nicht zweifelen. Es sind aber auser diesen noch viele andere übrig, **worunter die Verfertigung, und Führung gewisser Bücher** vor andern gehöret; die wir noch am Ende dieses Hauptstückes in aller Kürze anzeigen wollen. Nun sind aber gewönlicher Weise die Landes-Dicasterien bereits mit so vielen Arbeiten und Geschäften beladen, daß sie oft Mühe haben, diese gehörig zu verwalten. Wolte man ihnen nun überdas noch die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie aufbürden: so würde entweder hierin nichts gethan werden können: oder es müsten andere gleichfals nöthige Sachen darüber versäumet und zurück gesetzet werden. Jenes wäre wider den Zweck; und dieses ungerecht: wo nicht, so müsten mehrere Mitglieder zu einem solchen Collegio angenommen werden. Und so fiel alsdann die Einwendung wegen Ersparung der Kosten, und Vielheit der Diener von selbsten weg.

Aber **zweitens** haben dann auch die, so die übrigen Landes-Collegia als würdige Mitglieder bekleiden können, iust die Eigenschaften, die zu einem Land-Rath gehören? Es kan einer zu anderen, auch selbst zu wichtigen Geschäften geschickt seyn; deswegen folgt nicht, daß er sich iust auch hierzu schicke. Und gesetzt, es hätte auch ein oder anderes Mitglied die zu einem Land-Rath erforderliche Eigenschaften, so würde es doch der Re-

gul nach weit besser seyn; diesem die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie besonders anzuvertrauen: als das ganze Collegium daran Antheil nehmen zu lassen. Die Ursache hiervon, wird aus dem folgenden §. noch weiter erhellen.

§. 141.

Wäre die Rent-Cammer eines Herrn auf die gehörige Weise gründlich, und recht eingerichtet; so wäre diese wol freilich dasjenige Collegium, vor welches sich die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie am besten schickte. Wir wollen diese Meinung mit einigen Worten denen aufzuklären suchen, die aller Begriffe in diesen Dingen ermangeln. Die **Rent-Cammer** hat die Einnahme und das Finanzwesen der Regenten zu besorgen. Sie hat auch, wo nicht alle, doch das meiste Theil der Ausgaben desselben zu bestreiten. Die Hauptpflicht eines Cammer-Raths bestehet also darin: daß er jene zu vermehren, und diese, wenn es in seinem Vermögen ist, zu vermindern suche. Es ist dahero eben so vernünftig als billig, daß er um die Bereicherung des Landes bemühet sei. Denn ist dieses reicher geworden, so ergiebet sich die Vermehrung der Einkünfte des Regenten von selbst. Auch ein solcher Kopf, dem der Witz nur sehr mässig zugetheilet worden, wird alsdann schon hierzu die Mittel zu erfinden wissen. Sind nun die Manufacturen und der Handel, die

die Verbesserung der Viehzucht und des Ackerbaues, und mithin überhaupt eine wol eingerichtete Landes-Oeconomie der Weg das Land reicher zu machen: so ist es natürlich, daß ein vernünftiger Cammer-Rath die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie sein erstes Gesetz seyn lassen wird; weil dieses das ware Mittel ist, allen seinen andern Pflichten ein Genüge zu leisten. Dem ohngeachtet giebt es Leute, welche behaupten, daß Regenten niemand weniger als der **Cammer** die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie anvertrauen könten. Wir wollen die Gründe ihrer Meinung kürtzlich anführen. Sie sagen: das Amt eines Land-Raths und eines Cammer-Raths sind zwei ganz widrige, und einander ganz entgegen gesetzte Dinge. Warum? Die Antwort ist verschieden, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Rent-Cammern. Es giebt **einige**, die weit grössere und stärkere Ausgaben zu bestreiten haben, als die Einnahme derselben ist. Hierüber gerathen sie bald in Schulden, und wenn dieses nur eine Zeitlang dauret, in eine gänzliche Unordnung. Die Schulden wollen bezahlet seyn. Das ist nun bei diesen Cammern, ein geschickter Cammer-Rath, der hiezu **promte Mittel** ausfündig zu machen, und folglich die Einkünfte des Herrn **schnell** zu vermehren weiß. Wer einmahl Schulden hat, darf davor nicht sorgen, daß er nicht auch bei aller Menge der Einnahme dennoch oft einen Mangel an Gelde zu Anschaffung nöthiger Sachen erfahren werde. Hierin zeiget

zeiget sich nun abermals die Kunst eines Cammer-Raths; daß er sogleich dem Herrn die Geld-Summen in die Hände zu spielen wisse, die zu Bestreitung des Aufwandes erforderlich sind. Solten gleich hierüber die nachtheiligsten Dinge geschehen müssen; Müsten auch dessen einträglichste sicherste Einkünfte andern mit gröstem Gewinste, auf eine Zeitlang überlassen; oder solche neue Schulden gemacht werden, die nicht anders als mit sehr schweren Zinsen und grosen Schaden gemacht werden könten: was ist daran gelegen? Genug unser Beruf verbindet uns, daß wir der gegenwärtigen Noth abzuhelfen suchen. Genug, der Herr wil es auch selbst so haben. Es wären zwar freilig andere Wege übrig, den wahren Nutzen des Herrn zu befördern, und dessen Einkünfte auf eine weit volkommenere Weise zu vermehren. Das sicherste Mittel hierzu wäre, das Land vorhero reicher zu machen, so würden die Einkünfte desselben auch um so viel ansehnlicher seyn; und vielleicht brauchte man alsdann nicht solche verderbte Wege einzuschlagen. Allein diese Anstalten selbst ins Werk zu richten, dazu fehlet uns eines theils das Geld, das wir zu andern Sachen weit nöthiger brauchen: andern theils würden auch erst die Nachkommen den würklichen Nutzen von diesen Anstalten zu geniessen haben. Nein! wir können hierauf keine Kosten verwenden. Wir müssen nur auf Mittel bedacht seyn, diejenige Ausgaben zu bestreiten, die keinen fernern Aufschub leiden. Andere Vor-

schläge,

schläge, die diese Würkung nicht leisten, nutzen uns nicht. Weg mit Manufacturen, weg mit dem Handel: weg mit den Grillen von Einrichtung einer bessern Landes-Oeconomie. Diese Dinge sind vor müssige Köpfe gut, die in ihren Studierstuben die Zeit mit sonst nichts als süssen Träumen zu vertreiben wissen. Uns helfen sie nichts: sie sind viel zu langwierig! Hier komt es auf Wege an, die näher zum Ziele führen. Der Herr wird sich bei seinen Geld-Foderungen, damit nicht abweisen lassen: wenn wir ihn bitten wolten, so lange Gedult zuhaben, bis erst durch eine bessere landes Oeconomie der Reichthum des Landes sei vermehret worden. Er wird deswegen weder seinen Hofstaat enger einschränken noch seine übrige Ausgaben vermindern. rc. Dis (sagen sie) sei die gewönliche Denkungs-Art derer Cammer-Räthe an diesen Cammern. Sie fügen hinzu, daß dasjenige Mitglied, welches anders denken, und das Glück der Cammer nur auf eine gute Landes-Oeconomie bauen wolte, von denen übrigen als ein Sonderling bald verachtet werden: und den Haß derselben schon früh genug erfahren würde. Ja sie gehen noch weiter, und sagen, daß ein Herr, der den löblichen Vorsatz gefasset hätte, den Handel und die Manufacturen in seine Länder einzuführen, darauf fürnemlich mit zu sehen habe: daß seine gute Absichten nur durch die Räthe der Cammer nicht vereitelt werden möchten; denn es pflegten dieselbe solche Sachen oft zur Unzeit zu einem Gewinst-

Mit-

Mittel des Regenten machen zu wollen. Sie suchten die Einkünfte desselben dadurch sogleich zu vermehren: und wolten schon ärnten, da hierzu der Same kaum ausgestreuet wäre. Hierüber aber würde alles wieder verdorben.

Doch, wir glauben, daß das Vorhergehende nicht mit Grunde von allen Räthen an solchen Cammern verstanden werden könne. Wir sind vielmehr versichert, daß auch viele rechtschaffene Männer hierbei anzutreffen seyn werden, denen man Unrecht thun würde, wann man ihnen eine solche Denkungs-Art aufbürden wolte.

Auser diesen, gibt es eine **andere** Art der Cammern, welche reich, und schon so glücklich gewesen sind, daß sie grosse Schätze erspare, und beigeleget haben. Kaum ist hierzu der Anfang gemacht, (sagen unsere Gegener) so setzen die Mitglieder der Cammer ihre Ehre und Glückseligkeit einzig und allein darin, diesen Schatz immer weiter zu vermehren. Weil nun dieses gröstentheils durch neue Abgaben der Unterthanen geschehen muß: so sei bei diesen Cammern, der das würdigste Mitglied, welcher am geschicktesten wäre, neue Mittel zu erfinden, das Geld den Unterthanen aus den Händen zu winden, und es in den Schatz zu bringen. Wer diese Kunst recht wol verstehe und glücklich auszuüben wisse, habe ohnfehlbar an der Gnade des Herrn den grössesten Antheil. Denn darauf sehe der

Herr,

Herr, daß der Schatz jährlich vermehret werde: und er pflege die treuen Diener, die diesen Zweck glücklich beförderten, nicht unbelohnt zu lassen. Weil nun die Manufacturen, der Handel und überhaupt die gute Landes-Oeconomie nur den Reichthum der Unterthanen zum nächsten Endzweck haben, und gar zu viel Zeit vergehe, ehe dadurch in den Schatz etwas kommen könne: so könne man auch bei diesen Cammern hierauf gar wenig Acht haben, ja man könne sich mit solchen Dingen auch um deswillen nicht abgeben: weil die Errichtung derselben ohne Kosten nicht geschehen könte, und der gegenwärtige Schatz dadurch vergeringert werden würde. Aber wehe dem, der diesen auch nur auf eine Zeitlang vermindern wolte! Kurz, sie sagen, daß bei diesen, und fast allen Cammern, die verderbte Staatskunst regiere, die nur den gegenwärtigen scheinbaren Nutzen des Regenten zum Augenmerk hat.

Eine **dritte** Art der Rent-Cammern samlet zwar keine Schätze: sie macht aber auch keine Schulden. Die Einnahme ist iust so groß, daß der Aufwand davon jährlich bestritten werden kan. Ist nun dieses, warum wolte man sich also Mühe geben an die Erhöhung der Einkünfte des Regenten durch Einführung der Manufacturen und des Handels zu denken? Warum solte die Cammer iust vor die Verbesserung der Landes-Oeconomie sorgen? Es findet sich schon

ohne-

ohnedem hierbei Last und Arbeit genug. Darum lässet man es beim Alten bewenden. Ein Kluger macht sich nicht mehr Geschäfte als er nöthig hat, rc.

Dieses sind etwa die Gründe derer, die einem Landes-Herrn wiederrathen, die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie der Cammer anzuvertrauen. Wenn wir uns die Freiheit genommen haben, die, so diese Meinung hegen, unsere Gegner zu nennen: so ist es um deswillen geschehen; weil wir behaupten, daß die Vorsorge vor die Landes-Oeconomie noch am füglichsten der Cammer übergeben werden könte, wenn ja solche mit einem andern Departement vereiniget werden solte. Nur setzen wir hierbei allemal zwei Stücke zum voraus. **Erstlich** reden wir hier nur von mässigen Ländern: und **zweitens** von solchen Cammern, die auf einem guten Grunde stehen, bei welchen Warheit und Ordnung herschet. Denn alsdann werden dieselbe die Vorsorge vor die Landes Oeconomie ohnedem nicht aus den Augen setzen können. Aber unsere Gegner geben vor, daß sich die Cammern gar selten in einer so guten Verfassung befänden. Wir müssen offenherzig gestehen, daß wir mit der Welt so bekant noch nicht geworden sind, daß wir zuverlässig sagen könten: in wie weit ihr Urtheil gegründet sei. Wir haben dannenhero bei so bewanten Umständen lieber den sichersten Weg wäh-

wählen wollen: dieser aber ist, wie es uns dünket, der, den die §. 139. fest gesetzte Regul anzeiget.

§. 142.

Wer erkennet nicht aus denen bisherigen Lehren, daß sich Regenten auch allerdings als Hausväter gegen den Staat verhalten? (§. 6.) Wie aber ein guter Hausvater sich bemühet, seine Haushaltung in allen Stücken aufs ordentlichste und vortheilhafteste einzurichten: so **müssen Regenten auch ein gleiches in Ansehung ihrer Länder thun.** Nichts ist hiezu nöthiger, **als daß sie die Beschaffenheit und Grösse des Vermögens derselben so genau und gründlich, als nur möglich ist, kennen zu lernen, und zu wissen sich bemühen: wie hoch sich etwa der Aufwand belaufe, der darinnen jährlich gemacht wird? Ferner: was vor Waaren, und wie viele aus demselben an Fremde verhandelt; und wie viel im Gegentheil von ausen wieder hinein gebracht werden? ꝛc.** Alles dieses ist zu dem Ende nöthig, damit sie mit eigenen Augen sehen und erkennen können: **wie und wovon sich die Unterthanen nähren; welches Gewerbe dem Lande den meisten Vortheil bringe; woran es noch fehle;** und fürnemlich, **ob dasselbe an Kräften jährlich ab- oder zunehme?** So lange sie dieses noch nicht wissen, können sie von der eigentlichen Be-

schaffenheit der Oeconomie ihrer Länder nicht zuverlässig urtheilen; und mithin auch keine gründliche Verbesserungen darin vornehmen.

§. 143.

Die Wichtigkeit der Sache hat viele verständige und kluge Männer bewogen, Mittel und Wege ausfündig zu machen, wodurch ein Herr zu einer so nöthigen Einsicht gelangen könne. Uns gefallen vor andern die Vorschläge, die desfals der berühmte **Schrödter** gethan hat; und die in seiner Fürstlichen Schatz-Cammer befindlich sind. Wir wollen selbige mit einiger Veränderung hersetzen. Die Beschaffenheit des Landes wol kennen zu lernen, sind

Erstlich die so genanten **Urbaria**, oder **Amtsbeschreibungen** unumgänglich nöthig. Diese Amtsbeschreibungen lassen sich füglich in zwei Theile abtheilen: davon **der erste eine deutliche und volständige Beschreibung des Amts selbst nach allen seinen Theilen an Städten, Dörfern, Schlössern, Vorwerkern, Schäfereien, Waldungen, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Flüssen, Teichen, Hämmern, Mühlen,** ꝛc. wie auch aller darin vorhandenen Arten der **Personen** und **Thiere** enthält.

Der **zweite** aber **stellet insonderheit die Beschaffenheit der Landes-Hoheit des Regenten**, die **Regalien**, **Rechte** und **Gerech-**

rechtigkeiten; **Nutzungen, Bürden und Beschwerden** in Ansehung des Amtes; auch dessen **Anschlag** und **Werth** dar.

Die Tabelle, so der ruhmwürdige Herzog **ERNST von Sachsen-Gotha** zum Unterricht vor die Beamte und Cammer mit gröstem Fleisse hat verfertigen lassen, die in der schon erwehnten Schatz- und Rent-Cammer p. 80. anzutreffen ist; und die wir auch selbst dem folgenden Stücke unserer Abhandlung einverleiben werden, kan hierin zu einem Muster dienen. Eine solche Beschreibung der verschiedenen Aemter und Theile eines Landes machen zusammen **die ganze Landes-Beschreibung aus**; und diese hat im gegenwärtigem Falle fürnemlich den Nutzen.

1.) Daß ein Herr daraus die Anzahl der Unterthanen, die verschiedenen **Stände, Lebens-Arten** und **Gewerbe** derselben so gleich suchen;

2.) Daß er auch die **Menge** und **die besonderen Arten der Naturalien**, die das Land nach den verschiedenen Gegenden an Getraide, Holz, Flachs, Wolle, u. s. w. hervorbringt, ohne grosse Mühe sich bekant machen könne.

§. 144.

Zweitens: Um nun zu erfahren, in was vor einem Zustande sich die Manufacturen und Handwerker des Landes insonderheit befinden; auch

welche von diesen den meisten Nutzen bringen: wäre das von verschiedenen in Vorschlag gebrachte **Manufactur- und Handwerks-Inventarium** ein sehr gutes Mittel. Eben dieses wäre auch der sicherste Weg zu einem gründlichen Erkäntniß der Manufacturen selbst zu gelangen; und in Ansehung des Regenten wäre solches zugleich ein Spiegel, der ihm die Stärke, und Schwäche, das Gute, und Böse, und kurz, alle Mängel und Gebrechen des Landes, so viel die Landes-Oeconomie betreffen, aufrichtigst darstellen würde.

Man fordert aber zu einem solchen Inventario zweierlei:

Erstlich: **Sollen darin alle Künste, Manufacturen, und Handwerker nach dem Alphabeth, ein jedes auf einem, oder wann es nöthig wäre, mehrern Blättern besonders aufgezeichnet,** und dabei angemerket werden, **wie viel Meister, Gesellen und Lehrlinge sich davon im Lande befinden? Was vor Materialien, und wie viel sie davon monatlich verarbeiten? Was vor Sachen sie hieraus verfertigen? Wie viel sie dabei nach Abzug der Kosten gewinnen? Ob diese Sachen nur innerhalb Landes oder auch auserhalb verkauffet werden? Wie viel Geld davor ins Land komme, oder auch wegen der Materialien und nö-**

nöthiger Handwerks-Geräthe heraus gehe? Was vor andere Künstler, Handwerker und Handarbeiter mit dem, wovon die Rede ist, in Verbindung stehen? Hernach mus

Zweitens: Eine historische Beschreibung der Kunst oder des Handwerks hinzu gefüget werden. Man sol hierin insonderheit die eigentlichen Vortheile, Kunstgriffe, und die so genanten Geheimnisse derselben mit anzeigen; wobei zugleich die verschiedene Handwerks-Misbräuche, deren in Teutschland nicht wenige sind, auch die Ursachen, welche die Aufnahme der Künste und Handwerker hindern, angemerket werden könten. In der oft angeführten Schatz- und Rent-Cammer stehen *) zwei Exempel; das eine von den Kappel- das andere von den Zeuchmachern; und von jedem eine eigene Tabelle, die alles dieses erläuteren. Wir wollen uns der Kürze halber nur hierauf beziehen.

§. 145.

Die Grösse des Aufwands, der jährlich im Lande vorgehet, zu erfahren; und zu wissen: was vor eine Menge Geldes theils vor fremde Waaren jährlich auser Landes gehe; theils aber vor einheimische wieder herein komme: dazu dienen insonderheit

Drittens: die Licent- oder Accis- desgleichen

*) p. 85. u. f.

Viertens: die **Zoll-Bücher**, wenn solche wol eingerichtet, und richtig gefüret werden. Man kan die weitere Beschreibung derselben in dem zweiten Theile des unter dem Titul: **ware Grund-Reguln einer Staats-Wissenschaft**, zu Leipzig und Cöthen wieder aufgelegten Werks p. 641. nachlesen.

§. 146.

Die Verfertigung der obigen Bücher ist eine Sache von grosser Mühe, die in weitläuftigen Ländern nur erst nach Verlauf vieler Jahre wird zu Stande kommen können. In kleinern aber hat es damit nicht so viele Schwierigkeiten: zumalen wenn ein verständiger Land-Rath dabei das Ruder führet, und geschickte Leute zu Gehülfen wählen kan.

Es können solche Bücher auch nicht wol ohne grosse Kosten weder gemacht noch fortgeführet werden. Denn hierzu sind Leute nöthig, die sich ohne Kosten nicht unterhalten lassen. Wenn man aber auf der andern Seite den wichtigen Nutzen, und die ganz ausnehmende Vortheile erweget, die diese Bücher dagegen gewären: so siehet man leicht, daß solche heilsame Anstalten um der dazu etwa erforderlichen Kosten willen, nicht unterbleiben dörfen. Denn da Regenten nach Anleitung derselben die ware Beschaffenheit ihrer Länder, und fürnemlich auch den Zustand des Manufactur- und Handelwesens derselben, genau kennen lernen können: so ist leicht zu ermessen, wie vieles dieselben dazu beitragen, daß

man die Landes-Oeconomie gründlich zu verbessern und aufs vortheilhafteste einzurichten vermögend sei.

Sind die **Manufactur- Zoll- und Licent-Bücher** in gehöriger Verfassung, so kan man vermittelst derselben allezeit den Handel eines Landes gleichsam **abwiegen**. Man kan so dann alle Veränderungen, die sich dabei eräugnen, sogleich warnehmen: und wissen, ob derselbe steige oder falle? auch genau bestimmen, in wie weit er dem Lande entweder nützlich oder schädlich sei? Regenten lernen dadurch zugleich, welche Gewerbe und Handthierungen, dem Staat den meisten Vortheil bringen, und welche dagegen weniger nützlich, oder wol gar schädlich sind. Sie können sodann mit eigenen Augen sehen, woran es noch mangele; und dahero desto zuverlässiger in allen Stücken ab- oder zuthun; so wie es der Beschaffenheit des Landes gemäß, und nach Maasgebung der besondern Umstände erforderlich ist.

Sind diese Anstalten erst einmahl ins Werk gerichtet, so ist die Unterhaltung derselben etwas leichtes. Ja man kan es zuletzt dahin bringen, daß ein Herr auf einer kleinen Tabelle, wenigstens alle Monate klar sehen kan, in wie weit das Land ärmer oder reicher geworden sei. Man weiß es, daß der um Frankreich so sehr verdiente **Colbert** auch solche Tabellen erfunden hat, woraus der König täglich so wol die Grösse seiner Ein-

nahme, als auch die Summa des gemachten Aufwandes mit weniger Mühe deutlich hat warnehmen können: wovon wir in dem folgenden Theile weiter zu handeln haben werden.

Wie aber ein Herr, der die Oeconomie seiner Länder mit so aufgeklärten Augen betrachten kan, vorzüglich fähig ist, das Beste derselben zu befördern: also wird auch die Zufriedenheit, die er hierüber nothwendig empfinden muß, die regesten Begierden hierzu in dem Willen desselben würken müssen. GOtt gebe, daß alle Länder, und fürnemlich des teutschen Vaterlandes, dieses in der That erfahren mögen! Wir wünschen von Herzen, daß dieser Staat, den die Natur fast allenthalben mit den herrlichsten Gaben versehen hat, und der sonst durch den Fleis und die Kunst seiner Einwohner unter denen Europäischen Staaten, die Königin des Handels und der Manufacturen gewesen, die ehemals gehabte, aber längst verlohrnen Vorzüge, so viel als möglich ist, wieder erlangen möge!

Das fünfte Hauptstück.

Von den Pflichten der Regenten in Ansehung der Ehre ihrer Unthanen.

§. 147.

Von den Pflichten der Regenten in Ansehung des

des äuseren Zustandes der Unterthanen sind fürnemlich noch übrig die Pflichten in Ansehung der Ehre derselben. Wir wollen das nöthigste, was wir hiervon zu sagen haben, in diesem Hauptstück, jedoch nur ganz kurz, entwerfen.

Das Wort **Ehre** wird, wie bekant ist, nicht immer in einerlei Verstande genommen. Die vornemste Bedeutungen desselben sind folgende drei. Die **erste** ist die, so wir bereits §. 74 des E. T. erkläret haben. Nach **der zweiten** heiset dieses Wort eben das, was man sonst den **ehrlichen Namen** zu nennen pfleget. Dieser aber muß, wie bekant ist, allen denen zugestanden werden, die sich nicht durch Uebelthaten und schändliche Handlungen den Verlust desselben zugezogen haben. **Drittens** verstehet man auch im bürgerlichen Leben hierunter gewisse äusere Vorzüge, die im **Range**, **Tituln** und anderen **Ehren-Bezeugungen** bestehen; welche einigen Personen entweder wegen ihrer Geburt, oder auch wegen ihrer Aemter und Würden gebüren.

Wir wollen dahero zum Unterscheide die erste die **ware** und **eigentliche**, die andere die **gemeine**, und die dritte die **bürgerliche Ehre** nennen.

Der Grund der erstern sind ware Tugenden, Volkommenheiten, und Verdienste: der Grund der zweiten, ist schon der Stand der Menschen von Natur, und eine solche Art des Wandels und der

Aufführung, vermöge welcher man fähig und würdig bleibt, ein Mitglied des gemeinen Wesens zu seyn, und die Rechte desselben zu geniessen. Der Grund der letztern aber sind Geburt, Aemter, Würden.

Wie die erstere erlanget wird, ist schon zur Genüge aus demjenigen klar, was an dem vorher angeführten Orte des **ersten Theils** hiervon bereits ist erwehnet worden. Die andere wird erhalten, durch eine ehrliche Herkunft; und dadurch bewaret, wann man nur solche grobe Handlung unterlässet, worauf die Gesetze den Verlust des ehrlichen Namens zur Strafe gesetzet haben. Die dritte Art der Ehre aber wird erworben: theils durch eine vornehmere Geburt; theils durch Würden und Ehren Aemter; auch selbst durch die Titul und Gnaden-Bezeugungen, womit die Grossen der Erde andere Privat-Personen beehren.

§ 148.

Was nun die Pflichten der Regenten in Ansehung der Ehre der Unterthanen anlanget: so lassen sich solche nach diesem dreifachen Unterscheide eben so leicht bestimmen, als begreifen. Ist die Rede von der eigentlichen Ehre §. 147: so **sind Regenten nicht alleine schuldig, die guten Eigenschaften, die sie bei diesem oder jenem ihrer Unterthanen warnehmen, gebürend zu achten, und werth**

zu halten; sondern es sind dieselbe auch verpflichtet, sich so viel als von ihnen abhängt, darum zu bemühen, **daß sich ein jeder ihrer Unterthanen der wahren Ehre würdig zu machen suche, und alles meide und fliehe, was ihm Schande und Unehre bringen könte.** Denn dieses ist die Pflicht, wozu die Menschen überhaupt in Ansehung der Ehre verbunden sind: und Regenten sind schuldig davor zu sorgen, daß ihre Unterthanen, so wie in anderen also auch in diesem Falle die Obliegenheiten der Natur erfüllen können. Sie sollen also auch **aus diesem Grunde Verstand, Tugend und alle andere Volkommenheiten, die der Grund der waren Ehre sind §. 147, bei denselben so viel als in ihrem Vermögen stehet, zu befördern suchen.** Eins der vornehmsten Mittel hierzu wird wol allemahl dieses bleiben: wenn sie die Verdienste redlicher Unterthanen nach Würden zu vergelten suchen; und die Bemühungen derer, die nach Verdiensten streben, nicht mit Gleichgültigkeit ansehen. Nichts aber ist dieser Pflicht mehr zu wider, als wenn sie die löblichen Bemühungen ihrer eigenen Landes-Kinder und Unterthanen entweder gar keiner, oder doch nur einer geringern Huld und Gnade würdigen wolten, als sie in Ansehung Fremder zu thun gewohnt sind. Regenten, welche zu erkennen geben, daß sie das Gute an Fremden und Ausländern allemahl höher schätzen als an ihren eigenen Unterthanen,

hindern

hindern dadurch gar sehr bei diesen den Wachsthum der Tugend und Volkommenheit. Denn sie schlagen dieselben dadurch nieder, und machen, daß sie alle Lust und Liebe nach vorzüglichen Verdiensten zu streben, verlieren. Eben dieses gilt auch von dem Falle, wenn sie nur etwa diesen oder jenen Stand ihrer Unterthanen in der That ehren, und achten, gegen die übrigen aber sich nur unempfindlich und gleichgültig beweisen wolten. Es ist natürlich, daß die, so sich blos um ihres Standes willen auch bei den löblichsten Bemühungen dennoch nichts als eine kaltsinnige Gleichgültigkeit versprechen können, durch diese unrechtmässige Verachtung von rühmlichen Thaten zurück gehalten, und wieder abgezogen werden würden. Nein! so wie Regenten ihre Unterthanen vorzüglich lieben, und gegen alle Stände derselben eine gleiche Liebe haben sollen, (§. 7.) **also müssen ihnen auch die löblichen Bemühungen derer Landes-Kinder, die etwas rechtschaffenes zu leisten sich bestreben, vorzüglich wehrt seyn: und die Tugenden, die sie an ihren eigenen Unterthanen warnehmen, sollen ihnen allemahl ohne Unterscheid des Standes besonders schätzbar und angenehm seyn.** Sie müssen dieselben so wohl an den niederen, als höhern Ständen lieben, und bei beiden zu befördern suchen. Denn ware Verdienste sind denen Perlen gleich, die an ihrem Wehrte nichts verlieren, wenn sie gleich in einem geringeren

Ge-

Gefässe enthalten sind. Der Hr. Verfasser der Epitres diverses sur des suiets differens *) behauptet gar:

> Que la basse éxtraction relève le merite
> Et prête un grand éclat à la saine conduite.

Und die Warheit zu sagen, so kostet es etwas mehr, durch Tugenden und Verdienste würklich edel zu seyn; als blos um der Geburt willen nur davor gehalten, oder so genant zu werden. Doch kan beider Adel gar füglich beisammen seyn. Ja es darf dieser leztere von dem ersteren nicht getrennet werden: wenn er seinen Wehrt behalten sol.

§. 149.

Die gemeine Ehre betreffend §. 147. so hangen davon im bürgerlichen Leben verschiedene Rechte ab, deren Verlust mit den traurigsten Folgen verknüpft ist. Wir werden dieses in dem folgenden Theile klärer zeigen. Wir begnügen uns jezo nur anzumerken, daß die hohe Obrigkeit ohne die wichtigsten Ursachen keinem dieselbe nehmen: und darüber ernstlich halten müsse: **daß von ihren Unterthanen einer dem anderen die gebürende Achtung erzeige; und nichts,** **we-**

*) Epitre à Jourdain. Tom. 1. p. 66.

weder in Worten, noch in Werken vornehmen dörfe, was dem guten Namen anderer nachtheilig ist. Verläumder, Lästerer, und solche Leute, die in der Lieblosigkeit und Gottlosigkeit so weit gekommen sind, daß sie keine Scheu haben, andere auf eine ehrenrührige Weise öffentlich anzuzäpfen, sind dem gemeinen Wesen eben so schädlich, als diese Unthaten schändlich sind. Es verdienen solche also mit der nachdrücklichsten Schärfe gezüchtiget zu werden. Es ist auch keine Grausamkeit, wenn man an Pasquillanten diejenige Strafe volziehet, die auf die Uebelthat gesetzet ist, die sie anderen fälschlich haben aufbürden wollen.

§. 150.

Geburt, Würden, Aemter, sind in bürgerlichen Geselschaften der Grund von einer besonderen Ehre, die wir zum Unterscheid der waren Ehre, die bürgerliche genant haben. (§. 147.) Nicht als ob diese jener schlechterdings entgegen gesetzet wäre. Keinesweges: sondern es muß diese vielmehr auf jene allezeit gebauet werden, wenn anders solche vernünftig seyn, und Bestand haben sol. Man macht aber zwischen beiden billig um deswillen einen Unterscheid: weil man von der letzteren im Stande der natürlichen Freiheit nichts weiß. In diesem Stande sind die Menschen an Ehre und Würde alle einander gleich. Die Geburt des einen ist eben so vornehm als des andern. Keiner hat vor den andern nicht den geringsten

ringsten Vorzug im äuseren. Wie aber die bürgerlichen Geselschaften eingeführet wurden, konte eine solche Gleichheit unmöglich bleiben. Die Obrigkeit muste vor ihren Unterthanen nothwendig einen Vorzug und gewisse Vorrechte haben: und da diese nicht hinreichend und vermögend waren, allen denen Pflichten, die ihr als Obrigkeit oblagen, selbst ein Genüge zu leisten: so muste sie hierzu andere zu Hülfe nehmen; und diese musten gleichfals mit so vieler Macht und Gewalt versehen seyn, als der Zweck ihrer Aemter erforderte. Es musten ihnen auch über das gewisse Vorzüge vor den übrigen Mitgliedern zugestanden werden: weil sie ohne dieses dasjenige Ansehen nicht würden haben erreichen können, welches zu glücklicher Verwaltung ihrer Aemter nöthig war. **Und so wurde mit dem bürgerlichen Leben zugleich die Verschiedenheit der Stände und der Würden eingefüret.**

Es ist aber bei einigen Völkern geschehen, daß man verschiedene Vorzüge, die doch eigentlich nur mit den öffentlichen Aemtern verknüpft seyn, und denen zukommen solten, die diese würdig verwalteten, gewissen Geschlechtern auch erblich beigeleget hat. Vermuthlich hat man Anfangs eine solche Ehre nur denen Geschlechtern erwiesen, davon sich viele durch löbliche Thaten um die Wohlfart des Staats besonders verdient gemacht hatten. Es ist aber hiebei nicht geblieben. Bei einigen

nigen Völkern, bei welchen der **Geschlechts-Adel** eingeführet worden, ist zugleich die Gewonheit aufgekommen, daß man auch vor Geld sich zu einem höhern Stande erheben lassen, und solche Würden erkaufen kan, die doch nur eigentlich Belohnungen der Tugend, und ein Sold wahrer Verdienste seyn solten. Noch mehr: in gewissen Staaten ist es so weit gekommen, daß man aus der Geburt, die doch an und vor sich nichts verdienstliches enthält, einen Götzen macht, und den Wehrt der Menschen bloß nach ihrer Herkunft schätzet. Die Weisen mögen dieses immerhin vor eine Thorheit halten, und darüber lachen wie sie wollen: so werden sie doch auch Grund haben, darüber zuweilen zu seufzen. **Plato** mag immerhin den **Socrates** sagen lassen a): Quant à ceux qui vantent la Noblesse, & qui croyent noble celui, qui peut conter sept Ayeuls puissans, il croit (c'est á dire le sage ou le vrai philosophe) que pour loüer ainsi quelqu' un, il faut avoir la Vuë bien courte, & être assès ignorant; pour ne pas regarder tous les tems ni faire reflexion que chacqu' un de nous a eu de milliers innomerables d'Ayeuls, & d'Ancètres, entre les quels il y a eu une infinité des pauvres & de riches; des Rois & d'esclaves, des Barbares & des Grecs. Il s'etonne comme on peut avoir l' ésprit si petit, que de s'en faire accroire; parce que l'on

a) Wir führen mit Fleis hier diese Ubersetzung an, die vielen deutlicher und bekanter, als der Grund-Text seyn wird.

l'on compte vingt-cinque degrés de genéalogie, & qu'on la fait monter jusqu' à Hercules. *Il rit* (le Sage) quant il pense que celui, qui étoit le vingt cinquiéme au dessus d'Hercule, étoit tel, qu'il a plut à la fortune, & le cinquantiéme tout de même: & il admire qu'on ne puisse faire ces reflexions, & se defaire de la vanité & de la sottisse. Welches nach der teutschen Uebersetzung etwa so heissen könte: „der Weise glaubt, daß die so mit „dem Adel pralen, und den vor einen Edlen hal„ten, der etwa sieben mächtige und angesehene „Vorfahren zählen kan, sehr kurzsichtig und nicht „weniger unwissend seyn müssen: daß sie nicht in „die entferntere Zeiten sehen, und bedenken kön„nen, daß ein jeder unter uns eine unzählbare „Menge vieler tausend Eltern und Vorfahren „gehabt, worunter eine unendliche Menge, Ar„me und Reiche, Könige und Sclaven, Grie„chen und Barbaren gewesen sind. Er verwun„dert sich, wie es möglich, daß man einen so „kleinen Geist haben könne, sich darauf was ein„zubilden, weil man etwa sein Geschlechts-Regi„ster bis auf 25. Ahnen zählen, oder solches so „gar bis auf den **Hercules** fortsetzen kan. „**Er lachet**, wenn er bedenket, daß der 25ste „vor dem **Hercules** just ein solcher gewesen, „wie ihn das Schicksal hat haben wollen: und „eben so auch der funfzigste. Er verwundert „sich, daß man dergleichen Ueberlegungen nicht „machen, und sich dadurch von einer solchen Ei-

„telkeit und Thorheit befreien könne. Aber was nützen alle diese weise Gedanken? Ist der Geschlechts-Adel erst einmahl eingeführet, so werden zwar hierunter auch viele rechtschaffene Personen und warhaftig edle anzutreffen seyn, die ihrer Geburt nichts weiter einraumen, als sie zu thun Grund haben. Sie werden sich desfals nicht überheben, sondern nur daher neue Bewegungs-Gründe nehmen, nach vorzüglichen Verdiensten, und löblichen Thaten zu streben. Die sorgfältige Erziehung, die man sich bemühen wird, denenselben zu geben, wird machen, daß sie mit desto mehrerer Freimüthigkeit unter die Augen der Grossen treten, und sich wichtiger Dinge desto eher werden unterziehen können. Ihre äusere Umstände werden ihnen auch oft nicht wenig hierzu behülflich seyn. Aber es wird alsdann auch nicht an einer Menge solcher Leute in diesem Stande fehlen, die auser ihrer Geburt weiter keine wahre Verdienste besitzen, worauf sie die Ehre gründen könten, die sie aus Hochmuth verlangen: und diese werden alle Kräfte ihres Geistes anwenden, die Welt zu überreden, daß eine vornehme Geburt nur das einzige sei, was die Menschen edel und schätzbar machen könne. Sind dabei die thörigten Meinungen: daß erhabene Gedanken und großmüthige Rührungen nur in einem Gehirne und Blute von adelicher Herkunft gebohren werden könten; daß der Adel die Füsse wären, worauf die Fürsten stehen müsten, um selbst groß und angesehen zu seyn; ia daß dieser der Zaum sei,

wodurch sich Regenten von dem Reste des Pöbels absondern, und solchen von sich abhalten müsten; sind, sage ich, diese verwegene und alberne Vorurtheile erst gar als Reguln der Staatskunst angenommen worden: so werden die Unglücklichen, die auser ihrer Geburt von anderen waren Vorzügen nichts wissen, die obige Meinung, so ungegründet solche auch immer ist, dennoch der Vernunft zum Trotze leicht behaupten, und geltend machen können. Und was wollen Plato, Socrates und andere Weise alsdann dagegen ausrichten?

Wir müssen indessen wol den Ungrund der vorangeführten Vorurtheile mit ein paar Worte darthun. Wer ist so unbekant in der Welt, der nicht wissen solte, daß auch oft gemeine und geringe Leute edel denken: und weit edeler als die, denen sie an Geburt nicht gleich sind? Noch bis hierhin hat die vorsichtige und gerechte Natur die Talente des Geistes an keinen gewissen Stand binden, oder solche nur bloß dem Blute der Vornehmeren widmen wollen. Dieses bestätiget die Erfarung aller Zeiten: da oftmals die wichtigsten Würden und Aemter von Leuten der geringsten Herkunft würdig sind geführet und verwaltet worden. Ja wie viele Verneme sind nicht, deren Leiber mit einem verdorbenen, ungesunden Blute angefüllet sind, die nur gar zu glücklich seyn würden, wenn sie darin das gesunde Blut eines starken Hausmannes trügen. Wir können noch bishiehin nicht verstehen, was das heisse: daß durch eine fortgesetzte vornehme Geburt

das Blut besser und reiner; die Gedanken erhabener, und das Herz edeler werde. Uns deucht, die Erfarung beweise das Gegentheil; und wir fürchten, daß die, welche Warheit und Einbildungen unterscheiden können, wenig gründliches in denen politischen Reguln finden werden, die der Geburt und dem Blute das zueignen, was doch eigentlich nur der Seele und deren Volkommenheiten zugeschrieben werden kan.

Und so werden die persönliche Tugenden der Regenten wol allemal die vornehmsten Stützen ihrer Verehrung, und ihres Ansehens seyn. Wir leugnen zwar nicht, daß das Ansehen derselben auch durch gewisse äusere Vorzüge erhöhet werden könne, und müsse. Hierher gehöret z. E. daß sie von vornehmen und angesehenen Personen bedienet werden. Aber warum sollen dann nur Leute von adelicher Herkunft fähig seyn, zur Erhöhung des Ansehens des Regenten etwas beizutragen? Kan dieses nicht mit mehrerem Grunde von alle denen behauptet werden, die die öffentlichen Aemter würdig verwalten? Und gibt es nicht viele Aemter, wobei es mehr auf Weisheit und Geschick, als auf die Geburt ankomt? doch hiervon unten ein mehreres.

Wer kan übrigens die Vorstellung: daß sich ein Herr den Adel zu einem Zaune setzen müsse, um den Rest des Pöbels dadurch in der Ferne von sich abzuhalten, wer kan, sage ich, diese nüchterne Vorstellung mit so viel andern wesent-

sentlichen Pflichten, wozu GOtt und die Vernunft Regenten verbinden, reimen? Müste nicht ein Herr, der dieser Regul folgen wolte, die erste Pflicht eines waren Regenten verleugnen, die darin bestehet, daß er alle seine Unterthanen, weil sie alle seine Kinder sind, gleich redlich lieben, und keinen derselben aus Hochmuth verachten solle? (§. 7.) Nimt man iene Regul in dem Verstande, den sie eigentlich haben sol, so kan sie mit dieser Pflicht nimmer bestehen; und ist nur eine unglückliche Geburt eines unzeitigen übelangewanten politischen Witzes. Sie ist der Wolfart der Unterthanen höchst nachtheilig, und eben so schädlich auch selbst dem Regenten. Wie könte dieselbe mit einer väterlichen, leutseligen Regierung bestehen? die doch bei gesitteten Völkern wol allemal dem Staate die nützlichste seyn, und dem Regenten auch die grösseste Ehre bringen wird.

Es giebt zwar Staaten, in welchen verschiedene Factionen anzutreffen sind, wo die höhere Stände mit denen niederen im Streite liegen. Eine solche Zerrüttung ist aber allemal eine grosse Krankheit derselben, und ein Herr, der um seines Nutzens willen mit Verachtung der geringern Stände sich nur bloß auf die Seite der vornehmern lenken, und diesen solche Vorzüge einräumen wolte, die zu Unterdrückung iener gereicheten, würde dadurch ungerecht, und in der That auch thörigt handeln. Würde nicht auf die Weise diese Zerrüttung unterhalten, und das Uebel eher ge-

mehret, als gemindert werden? Weit glücklicher aber wird vieleicht dasselbe dadurch gehoben werden können, wenn der Regente bei gleichen, von Tugend und Verdiensten hergenommenen Bewegungsgründen, sich als ein weiser Steuerman, auch mit gleicher Liebe gegen alle Stände lenket, und einem ieden in denselben das ihm gebührende Recht wiederfahren lässet.

Auser denen vorangefürten ist noch eine grosse Menge politischer Vorurtheile übrig: die sich gleichfals in ihrer Blösse leicht darstellen liessen. Es würde aber dieses zu unserem Zwecke nichts beitragen. Die meisten sind ohnedem nur ein dünner Nebel, den das Licht einer auch nur mässigen, aber gesunden Vernunft leicht vor sich zerstäuben und vertreiben kan. Und was würde es helfen, wenn wir uns an diejenigen wagen wolten, die durch die Länge der Zeit zu so dicken Wolken geworden sind, daß nun alle Vernunft sich vergebens bemühet, solche zu durchbrechen. Wir gehen auf unser voriges zurück. Hätten **Socrates** und **Plato** zu ihren Zeiten das gelesen, was der berühmte Herr Verfasser, der schon angefürten epitres diverses &c. schreibt *)

Qu' à la honte du siecle, qu' à la honte des Grands
La fortune ne rit, qu' aux nobles ignorans.

ich

*) Epitre à Jourdain. Tom. I. p. 65.

ich zweifele, ob diese weise Leute, die sonst so wenig gewohnt waren, sich worüber zu entrüsten, ein völlig kaltes Blut hierbei behalten haben würden. Sie würden, wie ich fast glaube, ihr Lachen in Klaglieder verwandelt haben.

Doch ich bin keinesweges der Meinung, daß der Adelstand schlechterdings verwerflich sei; und mit der gemeinen Wolfarth durchaus nicht bestehen könne. Ich zweifele, ob diejenigen die Welt würklich verbesseren würden, welche den Unterscheid der Stände in derselben aufgehoben wissen möchten. Es war nöthig, im bürgerlichen Leben, worin die Gleichheit der Rechte der Menschen von Natur nicht länger dauren konte, einen Unterscheid einzuführen; und es kan auch selbst der Geschlechts-Adel mit der gemeinen Wolfarth ganz gut bestehen: nur müssen die Vorrechte desselben so eingerichtet seyn, daß solche niemals zum Nachtheile warer Verdienste gereichen können; und der Adel muß davon keinen Mißbrauch machen. Dis leztere würde fürnemlich alsdann geschehen, wenn derselbe daher Anlas nehmen wolte, Personen von geringerem Stande aus Hochmuth neben sich zu verachten: oder wol gar zu unterdrücken. Man hat Hofnung, die glückliche Zeiten zu erleben, daß dieses nicht erfolgen werde: wenn derselbe sich durchgängig bestreben wird, durch ware Verdienste auch in der That allezeit edel zu seyn; und wenn die Hohen der Erde den Adel der Geburt nur insoferne einer vorzüglichen Achtung würdigen,

gen, in so weit derselbe mit dem persönlichen vereinbaret ist; aber auch diesen an denen hochschätzen, welche einer vornehmeren Geburt ermangelen: und die Untugenden an allen Ständen mit gleichem Ernste hassen.

§. 151.

Wir müssen wol die im vorigen §. enthaltene Pflichten etwas deutlicher bestimmen, und in einige Reguln einschliessen. Wir glauben, es werde ein jeder leicht einsehen, daß Regenten die eigentliche Quelle aller bürgerlichen Ehre sind. Denn Standes-Erhebungen vorzunehmen, Aemter, Würden und Titul zu ertheilen, sind Rechte, die im bürgerlichen Leben nur der Obrigkeit zukommen können. Nur diese ist befugt **Rang-Ordnungen** zu machen, und darin vest zu setzen: was vor Vorrechte dieser oder iener Stand haben; was vor ein Rang, was vor Titul mit denen Aemtern verknüpft seyn sollen. Je wichtiger aber dieses Recht ist, und ie grösseren Einfluß dasselbe in die gemeine Wolfarth hat: desto nöthiger ist es; **daß Regenten bei dessen Ausübung die Gerechtigkeit und Klugheit allemal wohl zu rathe ziehen.** Diese algemeine Regul fasset viele besondere in sich, die sich aber insgesamt leicht begreifen lassen. Wer erkennet nicht von selbst, **daß also die bürgerliche Ehre nur eigentlich nach Maasgebung der waren Ehre der Personen eingerichtet, und ausgetheilet wer-**

werden müsse? Dieses wil die Gerechtigkeit, und vermöge derselben **sol auch die Grösse von iener allemal nach der Beschaffenheit von dieser abgemessen werden.** Folglich, da, wie bekant ist, unter alle denen Volkommenheiten, welche die eigentliche Ehre der Menschen ausmachen, die ware **Weisheit** und die damit verknüpfte **Gottseligkeit** und **ächte Tugend** des Herzens, den Vorzug vor allen andern verdienen: so müssen Regenten mit aller Vorsorge darauf bedacht seyn, **daß selbige auch im bürgerlichen Leben mit vorzüglicher Ehre belohnet werden.** Ich sage mit aller Vorsorge. Man weiß es, daß gewönlicher Weise Leute, die ware Weisheit und Tugend besitzen, selbst nicht nach zeitlicher Ehre zu streben pflegen. Sie suchen sich vielmehr, wo sie nicht ihre äusere Umstände anders zu denken nöthigen, dem Geräusche der Welt zu entziehen: um vor der Thorheit verborgen, und von vielen Uebeln, die sie eigentlicher und besser als andere einsehen, entfernet zu bleiben. Sie verlangen kein Glück, als wozu sie von der Vorsehung von aussen gerufen werden. **Regenten müssen solche also aus dem Verborgenen hervor zu ziehen suchen, und in die Verfassung setzen, worin sie den ihnen gebührenden Sold der Ehre empfangen, und zugleich dem Staat am nützlichsten sind.**

So wol aber die Gerechtigkeit als Klugheit wollen: daß man die öffentlichen Aemter nur an würdige und geschickte Leute vergebe: und ie verdienstlicher, ie wichtiger ein Amt ist, desto höher sol der Rang und die Ehre dessen seyn, der dasselbe würdig verwaltet. Weil wir von diesem Puncte in dem folgenden dritten Theile umständlicher handeln werden: so wollen wir desfals hier weiter nichts erwehnen. Wir wiederholen nur noch in aller Kürze, daß die Vorrechte und Vorzüge der vornehmeren Stände allemal so abgemessen und bestimmet werden müssen, daß sie weder zur Verachtung warer Verdienste, noch auch zu Unterdrückung der geringeren Stände gereichen können. Sind gleich diese Reguln in der Ausübung schwer; und findet man sie auch nicht immer durch die Erfarung bestätiget: so sind sie doch, wie es uns scheinet, in der Warheit richtig gegründet.

§. 152.

Zur bürgerlichen Ehre sind auch auser denen so genanten academischen die Titular-Würden zu rechnen; deren wir noch mit ein paar Worten besonders gedenken müssen. Wegen der ersteren haben wir hier nichts zu erinnern. Was die letztern betrift, so begreifet man leicht, daß der eigentliche Zweck derselben kein anderer, als dieser seyn könne: damit auch die, so sich durch

Fleiß und Mühe solche Eigenschaften erworben haben, die einer vorzüglichen Achtung werth sind, im gemeinen Wesen die gebürende Ehre erhalten mögen. Es gehet nicht allemahl an, daß alle geschickte Leute mit würklichen Aemtern versorget werden können. Oft kan einer auch in dieser oder iener geringern Station dem gemeinen Wesen die nützlichsten Dienste leisten, da doch seine Eigenschaften einer höhern Würde werth sind. **Titular-Würden sind das Mittel die löbliche Bemühungen beider zu belohnen, und die verdienten Vorzüge derselben öffentlich an den Tag zu legen.** Regenten, die sich dieses Mittels weißlich zu bedienen wissen, können auch dadurch bei ihren Unterthanen die Begierde nach Tugenden und Verdiensten zu streben, und dem gemeinen Wesen sich nützlich zu machen, nicht wenig beförderen. Wer weiß nicht, was diese Sachen, so eitel dieselbe auch an und vor sich sind, vor einen Eindruck in die Gemüther der meisten Menschen machen? Sollen aber Titul und Würden einen solchen Nutzen haben, so **müssen sie an keine Unwürdige gegeben, und nur nach Maßgebung der persönlichen Eigenschaften und Verdienste ausgetheilet werden. Am allerwenigsten darf man damit einen Wucher treiben; und solche an jederman, der nur Geld davor geben wil, verkauffen.**

Geschiehet dieses: so verlieren sie allen ihren Werth; sie werden ein Gelächter der Spötter; und die Klugen wissen nicht, was sie dazu sagen sollen. Es ist war: Regenten können auf die Weise einiges Geld gewinnen. Es wird nicht an Thoren fehlen, die gerne einen Theil ihres Vermögens verlieren werden, um ihren Kopf mit einigen Einbildungen, um den Namen mit einigen Zusätzen zu vermehren: alleine Titul und Würden sind nicht dazu da, daß sie ein Gegenstand des Wuchers seyn sollen. Jenes ist ein Privat-Nutze des Regenten, der mit dem gemeinen Besten streitet; auch selbst der Ehre des Regenten nachtheilig ist. Wer der Sache ein wenig nachdenken wil, wird keine Schwierigkeiten finden, uns Beifal zu geben. Denn solte das nicht gegen das gemeine Beste streiten: was ein unfehlbares Hinderniß der Tugend und Volkommenheit in Ansehung der Unterthanen ist? Wir glauben, es sei aus dem vorhergehenden klar genug, daß man dieses allerdings von dem so genanten Titul-Wucher behaupten könne. Es komt noch dieser Umstand hinzu. Kan man vor Geld so hohe, und so viele Würden und Titul erkaufen, als man nur Lust hat, so werden sich nicht allemahl reiche und wohlhabende Leute, die das Vermögen haben standesmässig zu leben, dieser Freiheit bedienen: sondern es werden auch andere, die zwar an Ehrgeitz und Hochmuth jenen gleich, aber an Gelde und Gütern ungleich sind, sich diese Gelegenheit zu Nutze zu machen suchen.

chen. Um ienen nichts nachgeben zu dörfen, werden diese sich gleichfals grosse Titul anschaffen. Wird es aber wohl ausen bleiben, daß sich nicht viele bei dem vermehrten Prachte und Aufwande, den die erkaufte Würden erfordern, in Schulden und Armuth stürzen solten? Und ist es nicht der waren Ehre des Regenten nachtheilig, wenn man an solche, die es nicht werth sind, grosse Ehren-Titul verkaufet? Daß dieser Umstand auch verdiente Leute, die sich durch Arbeit und Mühe das Recht iener Vorzüge erworben haben, kränken, und niederschlagen müsse; ist, wie es uns scheinet, eine Sache, die gleichfals leichte zu begreifen stehet.

Das sechste Hauptstück.

Von der Besondern Vorsorge vor die Waisen, Witwen, Armen; auch noch einige andere zum Policeiwesen gehörige Sachen.

§. 153.

Wir haben bis hiehin von denen Pflichten gehandelt, welche Regenten in Absicht auf die Glückseligkeit ihrer Unterthanen, so wol in Ansehung der Seele, als des Leibes und zum theil auch des äuseren Zustandes derselben obliegen.

Wird

Wird nun unter der **Policei** oder dem **Policei-wesen** die Vorsorge vor alles das verstanden, was zur Nothdurft, Bequemlichkeit und Vergnügen, und folglich zur Glückseligkeit der Mitglieder des Staats unmittelbar gereichet: (§. 16.) so erhellet von selbst, daß die in den vorhergehenden Hauptstücken dieses Abschnittes vorgetragene Lehren gröstentheils solche Pflichten enthalten, die das **Policeiwesen** betreffen. Es ist aber eins und das andere, so hierher gehöret, übrig, wovon wir in diesem Hauptstück ein paar Worte noch besonders reden müssen.

§. 154.

Die Sachen, die wir in der Folge berühren werden, sind kürzlich folgende:

1.) Wollen wir zeigen, zu was vor Pflichten Regenten in Ansehung der **Waisen**, **Witwen** und **Armen**, die sich in ihren Ländern befinden, verbunden sind. Wir werden also bei dieser Gelegenheit von den **Waisen-** und **Armen-** auch **Arbeits-Häusern**: desgleichen von denen **Zucht-** und **Tollhäusern** eins und das andere, so viel unser Zweck erfordert, beibringen.

2.) Wollen wir derer Anstalten gedenken, die dazu nöthig sind: wenn man verhüten wil, **daß sich die Unterthanen nicht durch einen unmässigen übertriebenen Aufwand bei ihren Gastereien, und besonders bei Hochzeiten und Kindtaufen**: noch auch durch

durch den **Kleider-Pracht** in Noth und Armuth stürzen. Wir müssen auch

3.) In Ansehung der nöthigen **Lebens-Mittel**, als Brod, Fleisch u. d. gl. und

4.) In Ansehung der **Reinlichkeit**, und **Schönheit** der Städte: desgleichen

5.) Von den **Brand-Cassen**, und

6.) Von den **Land-Strassen** noch etwas erwehnen.

Das Policeiwesen begreift alle diese Sachen unter sich, und die, welchen dasselbe anvertrauet ist, sind schuldig, hievor alle mögliche Sorgfalt zu beweisen.

§. 155.

Was nun **erstlich** die Waisen, Witwen, und Armen betrift; so ist bekant, wie sehr und wie oft GOtt selbst in seinem Worte die Vorsorge vor diese elende denen Regenten einschärfet. Die Ursache hievon ist nicht schwer zu entdecken. Waisen, die weder Vater noch Mutter haben, sind in der That in sehr traurigen und elenden Umständen: besonders wenn ihnen die Eltern kein Vermögen zu ihrem Unterhalt hinterlassen haben, und sie selbst noch nicht so weit gekommen sind, daß sie ihr Brod verdienen könten. Haben solche unmündige unerzogene Waisen keine nahe Anverwanten, die sich ihrer annehmen

oder

oder annehmen können, so sind sie verlassen; wo sich der Regente ihrer nicht annimt. Die Exempel aber, daß Freunde durch Mitleiden und Erbarmung gerühret, solche Kinder zu sich nehmen, und an denselben ihre Milde beweisen, sind sehr rar. Desto häufiger nimt man im Gegentheile war, wie lieblos und grausam sich auch oft die nächsten Anverwanten in solchen Fällen zu erzeigen pflegen. Die Vorsorge des Regenten ist also vor dieselbe allemal die nöthigste und sicherste Hülfe. Diese Unglückliche haben keine Eltern mehr, die vor ihre Erhaltung, Erziehung und Glück sorgeten. GOtt aber hat die Regenten dazu mit verordnet, daß sie in Ansehung dieser Elenden die Stelle der Eltern vertreten sollen. Sie sind Väter des Vaterlandes; und besonders sollen sie dieses arme und unmündige Waisen erfahren lassen. Dis erfordert auch das Beste des Staats ganz ohnumgänglich. Man setze, ein Regente sei liebloß und ungerecht genug, eine so wichtige Vorsorge auser Acht zu lassen. Was vor traurige Folgen würde dieses nicht nach sich ziehen? Würden nicht solche elende Kinder entweder verhungern und umkommen: oder wenigstens zum Betteln ihre Zuflucht nehmen müssen? Ist nicht ienes ein Schade, und dieses eine Last vor den Staat? Und wie? wären sie noch nicht erzogen, was würde denn wol aus ihnen werden, wenn sie in der ihnen angebohrnen Blindheit in Ansehung GOttes und der Religion blieben, noch sonst etwas lerneten, um

sich

sich demnächst ehrlich in der Welt fortbringen zu können? Könte man auch etwas anders als dieses von ihnen erwarten: daß sie aus iungen Betlern, alte Diebe werden, und in dem Fortgange des Lebens in die aller abscheuligsten Uebelthaten gerathen würden? Dis würde das gewisse Schicksal der meisten seyn. Denn wie leicht ist es nicht möglich, daß ein Mensch, der von GOtt und der Religion nichts weiß, der dabei Noth und Mangel leidet, in die aller unseligsten Ausschweifungen verfallen kan! Die Noth treibt ihn an auf auserordentliche Mittel zu seiner Erhaltung zu denken, wenn er keine ordentliche vor sich sihet, oder wenn ihm diese nicht anstehen: weil ihm dieselbe entweder zu schwer scheinen, oder weil er sich ihrer schämet. Er komt sodann von einem unglücklichen Entschlusse auf den anderen; er verfält aus einer Ausschweifung in die andere: und kan endlich gar an Galgen und Rad gerathen. Dieses sind die traurigen Würkungen, welche gar leicht daraus entstehen können, wenn Regenten es an der Vorsorge vor arme Waisen des Landes ermangeln lassen wolten. Ich werde nicht nöthig haben, solches weiter zu beweisen, da die Erfarung das, was ich hier erwehnet, genug bestätiget.

§. 156.

So viel nun die Waisen besonders anlangt, so haben Regenten in Ansehung derselben nach

der Verschiedenheit der Fälle hauptsächlich folgende Anstalten vorzukehren.

1.) In Ansehung solcher Waisen, die noch ganz unmündig sind, und denen die Eltern nicht so viel hinterlassen haben, daß sie davon erzogen, und in den Stand gesetzet werden könten, sich demnächst in der Welt durch Arbeit und Dienste ehrlich fortzubringen, ist nöthig: **daß Regenten ihrentwegen gewisse Häuser anlegen lassen, damit sie hierin erzogen, verpfleget, auch zu allem nöthigen Erkäntniß angeführet werden mögen.** Diese Häuser sind bekant unter dem Namen der **Waisen-Häuser, Armen-Schulen,** u. d. gl. wie dieselbe eingerichtet werden müsten, und was vor Anstalten dazu erforderlich sind, damit der Zweck davon erreichet werde, würde zu weitläuftig seyn, hier weiter auszuführen.

In einem Lande, wo die wollene und Leinwands-Manufacturen floriren, kan man es leicht dahin bringen, daß sich solche Häuser selbst unterhalten, und wenigen Zuschuß erfordern, wann dieselbe erst einmahl angeleget, und wohl eingerichtet sind. Man kan auch noch andere Gewerbe, und gewinstliche Geschäfte damit verbinden; die wenn das Glück gut ist, alles das reichlich wieder einbringen können, was auf die Unterhaltung derselben verwendet werden muß. Es ist bekandt, was vor Reichthum das Hallische Waisen-Haus durch die Apotheck, und den Buchhandel erworben hat.

Es

Es komt hiebei auf einen Mann an, der Kopfs hat, und nach Masgebung der besonderen Umstände alles auf die beste Weise anzuordenen, und einzurichten weiß. Sind nun die Kinder hierin so weit gekommen, daß sie sich selbst weiter forthelfen können: so sol man dieselbe doch so schlechterdings aus diesen Häusern nicht fortlassen, **ohne ihnen einige nöthige Kleidung mitzugeben, auch davor vorhero zu sorgen, daß sie einen anderwärtigen gewissen Unterhalt finden.** Was aber diejenige Waisen betrift, deren Eltern so viel Vermögen verlassen haben, daß sie davon reichlich ernähret und erzogen werden können: so ist erforderlich: **daß denenselben verständige und ehrliche Leute zu Vormündern gesetzet werden.** Nun lehret die Erfahrung, wie gottloß und ungerecht zuweilen die Vormünder mit den Gütern ihrer Pflegbefohlnen umzugehen pflegen. **Die Obrigkeit muß dannenhero auch auf die Vormünder selbst ein wachsames Auge haben, und eine solche Verordnung machen, wodurch alle zu besorgende Uebel, so viel als möglich ist, verhindert, und zurückgehalten werden können.** Hierzu kan unter andern dienlich seyn

Erstlich: Wann die Vörmünder allemahl in Eid und Pflicht, wie man zu reden pfleget, genommen werden.

Zweitens: wenn dieselbe jährlich ohne Ausnahme, ihre Vormundschaftliche Rechnungen ohnfehlbar ablegen und rechtfertigen: auch dabey

Drittens anzeigen müssen: in was vor einem Zustande sich ihre Pflegbefohlne dermahlen befinden. Z. E. Was vor einer Lebens-Art, Kunst oder Metier sich dieselbe gewidmet, und wie weit sie darin gekommen.

Viertens: Muß denen Vormündern nicht verstattet seyn, daß sie in wichtigen Fällen die ihre Pflegbefohlne betreffen, z. E. bei Veräuserung unbeweglicher Güter derselben, aus eigener Macht vor sich etwas vornehmen dörfen: sondern es müssen dieselbe schuldig seyn, der Obrigkeit Einwilligung vorhero einzuziehen, die nicht anders als nach einer vorhergegangenen Untersuchung der Sache denenselben ertheilet werden sol. Endlich müssen

Fünftens: die Vormünder gehalten seyn, allen Schaden, den sie den Pflegbefohlnen verursachen, zu ersetzen, ꝛc. ꝛc.

Das Amt derselben muß so lange dauren, als die, so ihrer Vorsorge anvertrauet worden, noch nicht selbst fähig sind, ihre eigene Geschäfte würdig zu verwalten. Daß die bürgerliche Gesetze gewisse Zeiten hiezu gesetzet haben, ist vernünftig und gut.

§. 157.

Die übrige Arme, deren wir §. 154. Erwehnung gethan haben, anlangend; so lassen sich solche in **zwei Classen** hauptsächlich abtheilen. Entweder sind dieselbe noch stark und vermögend

genug

genug, sich durch allerhand Arbeiten den nöthigen Unterhalt zu erwerben; oder sie sind hierzu wegen Alters und anderer Gebrechen auser Stande. Zum Behuf der letztern müssen **Hospitäler** oder **Armenhäuser**; und in Ansehung der ersteren gewisse **Arbeitshäuser** in gehöriger Anzahl errichtet werden. Die Arbeitshäuser aber können wieder von zweierlei Art seyn. Die erste hat blos den Zweck, um denen die Geschick und Kräfte zur Arbeit haben, hierzu die Gelegenheit zu verschaffen. Die zweite Art derselben aber sol dazu dienen, um die, so ein offenbares liederliches Leben führen, Leute, die sich dem Müssiggange ergeben, und alle Vorsorge vor sich und die ihrigen aus den Augen setzen, auf einen vernünftigeren Weg zu bringen. Diese Häuser sind also eine Art der Straffe, vor solche Handwerks- und andere gemeine Leute, die in allerhand Ausschweifungen gerahten, und besonders vor die, so die Zeit nur mit Müssiggehen zubringen, und aus Faulheit nicht arbeiten wollen. Wir werden unten zeigen, wie einen grossen Vorzug diese Art der Straffen vor denen so gewöhnlichen verderbten Geldbussen habe. Es ist übrigens bekant genug, wie nachtheilig dem gemeinen Wesen dergleichen Leute sind, die nicht so viel Mittel haben, daß sie davon leben könten: und sich dennoch zu keiner Arbeit bequemen wollen. Solche Müssiggänger stürzen nicht alleine sich und die ihrigen in Schulden und Armuth, sondern sie verderben auch andere durch ihr böses Exempel. Man hat also wol Ursache auf Anstalten zu sin-

nen: daß man dieselbe als reudige Schafe von dem Reste der Heerde absondere, und in eine solche Verfassung bringe, worin sie arbeiten müssen. Dieses ist der Zweck, wornach die Arbeitshäuser dieser letztern Art eingerichtet werden sollen: und man hat nun desto grössere Ursache im gemeinen Wesen hiervor zu sorgen, je mehr demselben daran gelegen ist, von allen **Müssiggängern** und **Bettlern** befreiet zu seyn. Beide können in einem wohl eingerichteten Staate nicht geduldet werden. Denn beide sind demselben höchst schädlich und der gemeinen Wohlfart gleich gefärlich. Wer weiß nicht, daß der Müssiggang eine fruchtbare Quelle aller übrigen Laster sei? Und wem ist unbekant, wie leicht ein unverschämter Betler, der noch jung und stark ist, der blos aus Faulheit dieses Mittel ergreifet, ein Dieb, Mörder und Strassen-Räuber werden könne? Und was kan man von jungen Weibs-Personen, die aus Neigung zur Wollust und zum Müssiggange sich nicht schämen, öffentlich zu betteln, erwarten? Wie lange wird es dauren; daß diese nicht in das liederlichste Leben verfallen, und dem Lande zur Schande, ja zu einer Pest werden?

§. 158.

Wir müssen das, was wir im vorigen §. berühret haben, noch mit ein paar Worten weiter ausführen. Die eigentliche Armenhäuser, oder Hospitäler betreffend; so **sind Regenten gar sehr**

ver-

verbunden, darauf bedacht zu seyn: daß hieran im Lande kein Mangel sei. Nicht allein der Wille GOttes verbindet dieselbe hiezu auf das allernachdrücklichste und heiligste, sondern es erfordert auch dieses die gemeine Wohlfart ganz nothwendig. Es gilt auch hievon beinahe alles das, was wir im vorhergehenden von den Waisen erwehnet haben. Wen haben solche elende, die sich in der äusersten Armuth befinden, und wegen Alters oder anderer Leibesgebrechen sich durch Arbeit den nöthigen Unterhalt nicht mehr erwerben können, wen haben dieselbe, der vor sie sorgen sol, als den Regenten des Landes? GOtt hat sie aus heiligen Ursachen in solche traurige Umstände gerathen lassen. Seine Weisheit hat nicht alle Menschen gleich glücklich im äusern machen können. Diese Arme sollen aber von seiner Liebe und Vorsorge deswegen nicht ausgeschlossen seyn. GOtt hat fürnemlich die Regenten dazu verordnet, daß sie vor das Beste derselben wachen, und ihre beschwerliche Umstände ihnen erträglich zu machen suchen sollen. Geschiehet dieses nicht, so muß der Staat darunter leiden; denn dieser wird alsdann mit einer Menge von Betlern angefüllet, die Fremden und Einheimischen nur zur Last sind: und GOtt muß seine Geschöpfe, ia oft seine liebsten Kinder von menschlicher Hülfe verlassen sehen. Regenten also, die sich als treue Haushalter GOttes beweisen wollen, können die Vorsorge vor die Armen unmöglich aus den Augen setzen. Nun ist es zwar löblich und gut, wenn sie sich auch durch

Almosen und Beisteuren in Ansehung dieser oder iener einzelner Armen, die anderer Hülfe nöthig haben, und derselben wehrt sind, milde und wohlthätig beweisen. Dieses ist zugleich keine der geringsten Schuldigkeiten aller derer, die GOtt mit zeitlichen Gütern gesegnet hat; eine Schuldigkeit, deren Ausübung allen rechtschaffenen Leuten eine ganz besondere Zufriedenheit gibt, und die auch selten unbelohnet bleibet. Aber Regenten können es bei solchen einzelnen Almosen nicht bewenden lassen. Sie sollen vielmehr auf eine gründlichere und vor sie weit schicklichere Weise vor die Armen des Landes sorgen. Sie sollen dahin trachten: **daß kein öffentlicher Betler in ihren Ländern gesehen werde.** Zwar werden sie es nicht hindern können, daß ganz und gar keine arme und gebrechliche Leute darinnen anzutreffen seyn solten.

Ein Land hievon ganz zu befreyen, dörfte wol unter die unmöglichen Dinge gehören. Nur sollen sie darum sich bemühen, daß, an stat, daß solche sich mit Bettelen kümmerlich forthelfen müssen, **selbige in gewissen hierzu bestimten Armenhäusern verpfleget, und versorget werden.** Gesetzt, daß solche Häuser auch auf Kosten der Unterthanen angeleget und erhalten werden müsten: so würden doch diese wenigen Schaden hierbei leiden. Sie müsten ja sonst doch die Armen durch Allmosen und Beisteuren unterhalten. So aber geschiehet dieses auf eine weit vernünftigere, und bessere Weise. Wer weiß

nicht,

nicht, was vor einen Mißbrauch oft unverschämte Betler von den Allmosen und Gaben, die sie erhalten, machen? Und zu wie viel Unordnungen und Ausschweifungen gibt nicht das Betlen Anlas? Denn ist dasselbe nicht schlechterdings verboten, so bedienen sich dieses Mittels nicht alleine solche Leute, die würklich arm sind; und die sich auf keine andere Weise forthelfen können: sondern auch viele, so zur Arbeit noch Kräfte genug hätten, aber nur aus Faulheit nicht arbeiten wollen. Was vor Folgen aber daraus kommen, ist schon oben erinnert worden. Regenten haben also wol Ursache eine so nöthige und heilsame Sache als die Vorsorge vor die Armenhäuser ist, zu Herzen zu nehmen.

In diese Häuser sol man nun besonders auch **arme Witwen, die auser Stande sind, ihr Brod durch arbeiten zu verdienen, willig annehmen.** Man sol darinnen GOttes Lob mit bethen und singen Tag und Nacht verherligen. Dieses sol das eigentliche Geschäfte derer seyn, die darinnen aufgenommen werden. Wäre aber ein oder die andere Person noch vermögend, diese oder jene leichte Arbeit, wohin das Spinnen und Stricken zu rechnen, zu verrichten, so wäre solche auch dazu anzuhalten. **Denn der Müssiggang sol durchaus nicht geduldet werden.** Es verstehet sich von selbsten, daß wenn solche gute und nöthige Anstalten Bestand haben sollen, **ein gewisser Fond oder ein gewisses Capital**

zu Unterhaltung derselben ausgesetzet, und in keine Wege verstattet werden müsse: daß hierin einiger Eingrif geschehe.

§. 159.

Die im 154 Spho erwehnte öffentliche Arbeits-Häuser sind fast eben so nöthig und nützlich als die Waisen und Armenhäuser. Es ist gewiß, daß oft Leute, die Lust zur Arbeit haben, zum Betteln schreiten müssen: weil es ihnen an der Gelegenheit zur Arbeit mangelt. Und dieser Umstand gibt denen, die sich der Wollust ergeben, und aus Faulheit nicht arbeiten wollen, einen guten Vorwand, den Fusstapfen jener zu folgen. Man hat Grund genug, warum man beides zu verhüten suchen muß: und hierzu sind die öffentliche Arbeitshäuser das bequemste Mittel. Die Manufacturen und der Handel geben hierzu die erwünschteste Gelegenheit. Diese dem Staat so ersprießliche Sachen, haben also auch noch den Nutzen: **daß man die Müssiggänger und Betler aus demselben völlig verbannen kan.** Die erste Art (§. 157.) der Arbeitshäuser komt denen zu statten: die sich entweder auf keine gewisse Kunst und Profession geleget haben; oder die sonst keine Gelegenheit zur Arbeit finden können. Die übrigen aber bleiben vor die gewidmet, die aus Faulheit nicht arbeiten wollen, die ein liederliches Leben zu führen anfangen, und in allerhand Ausschweifungen verfallen. Man begreift dahero leicht, daß diese letztere, die

eine

eine Art der Strafe sind, ganz anders eigerichtet werden müssen, als die erstere, worin sich Leute freiwillig begeben, um entweder gegen einen gewissen Lohn, oder gegen Nahrung und Obdach, sich darin dieser oder jener Arbeiten zu unterziehen. Die Anlegung dieser Häuser erfordert einige Kosten, die man aber nicht zu bedauren hat. Denn demnächst erhalten sie sich selbst, und bringen alles reichlich wieder ein. Es würde zu weitläuftig seyn, wenn wir alles hier anzeigen und ausführen wollen, was bei Anlegung und Einrichtung derselben zu beobachten ist. Das meiste ist ohnedem bekant, und lässet sich aus dem Zweck derselben leicht schliessen.

Zu denen Arbeitshäusern, die eine Art der Straffe enthalten, gehören auch die so genante **Zuchthäuser**; und um solche Leute, die das Unglück gehabt, den Gebrauch der Vernunft zu verlieren, oder wohl gar rasend geworden sind, von der Geselschaft anderer Menschen zu entfernen, damit sie niemand schaden können, dazu dienen die **Tollhäuser**: welche beide in einem Staate zwar traurige, aber doch höchst nöthige Sachen sind. Zucht- und Tollhäuser können beisammen seyn: und vieleicht kan man auch hiermit die Arbeitshäuser der zweiten Art füglich verbinden. Leute, die sich dem Müssiggange ergeben, und vor sich und die ihrigen nicht sorgen wollen, sind nach dem Ausspruch des Apostels ärger als die Heiden: und nach dem Testament des D. **Schwifts** müsten dieselbe in die Tollhäuser selbst verwiesen werden.

§. 160.

§. 160.

Den zweiten Punct, dessen wir §. 154. Meldung gethan, betreffend: so ist bekant, wie weit die Eitelkeit und Verschwendung der Menschen, bei ihren Gastereien oft zu gehen pflege. Eine solche Thorheit ist in vielen Ländern recht zur Seuche, und so algemein geworden: daß man nicht wenige Exempel siehet, die hiervon die unglückliche Zeugen sind. Insonderheit pflegen sich Leute von geringem Stande, durch die grosse Kosten, die sie bei ihren Hochzeiten und Kindtaufen unnöthiger Weise machen, nicht selten in Schulden und Armuth zu stürzen. Sie hoffen, daß ein solcher Aufwand durch die Geschenke der gebetenen Gäste mit Wucher wieder werde ersetzet werden: Aber diese Hofnung schläget gemeiniglich fehl. Und so legen viele Ehe-Leute bereits bei ihrer Hochzeit den Grund zu der Armuth, die sie in dem Fortgange ihres ganzen Lebens drücket. Es wird hiermit, wie ich aus gewissen Beispielen weiß, nicht zu viel gesagt. **Das Policei-Amt muß auch diesen Ausschweifungen vorzubeugen suchen: und dem Aufwande der gemeinen Leute in dergleichen Fällen gewisse bestimte Gränzen setzen.** Die, so solche überschreiten, müssen bestrafet werden.

§. 161.

Den Kleider-Pracht besonders anlangend, so führet derselbe auch nicht wenige in Armuth und Schulden. Der unnöthige übertriebene Aufwand

der damit gemacht wird, ist aber dem gemeinen Wesen aldann desto schädlicher, wenn er mit solcher Kleidung geschiehet, die man noch dazu von Auswärtigen vor baares Geld erkaufen muß. Regenten, die in ihren Ländern diesen Unfug warnehmen, **müssen auf dessen Abschaffung bedacht seyn**: und ihre Unterthanen auf die Art zu denken führen, **daß sie vielmehr mit Tugenden und Verdiensten, als mit Kleidern zu prangen suchen.** Die gewöhnliche Ursachen, daß Leute in der Kleidung einen übertriebenen Aufwand machen, sind entweder die Wollust, oder der Hochmuth: ohnerachtet beide hierin ihre selbst eigene Strafe finden. Denn der Wollüstige ist in einer stoltzen Kleidung sich nur zur Last. Vergnüget ihn gleich der Anblick derselben, so ist es ihm doch wieder keine geringe Quaal, daß er darin seine Gemächlichkeit nicht haben kan. Auserdem gibt es Leute, die sich einbilden, daß eine reiche und prächtige Kleidung ein Mittel wäre, selbst vornehmer und geehrter zu werden. Aber wer kennet die Welt so wenig, der nicht wisse, daß nur der Pöbel seine Achtung und Ehrerbietigkeit nach der Kleidung derer austheile, die er vor sich hat? Und was hilft es denen Kleider-Thoren, wenn sie etwa von Wirten, Krämern, und dergleichen Leuten vor vornehmer angesehen werden, als sie würklich sind? Ist nicht der gewönliche Vortheil, den sie davon haben, nur dieser: daß sie alsdann alles desto theurer bezahlen, und ihre Thorheit immer mit neuem Schaden em-

pfinden müssen? Verständige Leute lassen sich durch ein paar Loth glänzender Tressen, oder durch ein paar blitzende Steine nicht blenden. In ihren Augen sind solche Sachen Kleinigkeiten, die sie von den wesentlichen Verdiensten einer Person allemahl wohl unterscheiden. Sie suchen sich zwar auch hierin ihrem Stande und Umständen gemäß aufzuführen; sie sehen bei der Kleidung fürnemlich auf die Güte, Reinlichkeit, und Zierde derselben: nie aber wil ihnen ein übertriebener Kleider-Pracht gefallen. Sie bedauren vielmehr die, so hierzu ihre Zuflucht nehmen müssen, weil es ihnen vieleicht an waren und wesentlichen Verdiensten mangelt. Doch ist der Kleider-Pracht irgendwo zulässig; so sind es die Höfe: alwo derselbe so gar aus hinreichenden Ursachen, zumahlen bei gewissen Gelegenheiten, nöthig ist. Es verstehet sich aber von selbst: **daß doch auch hier die Schranken nicht überschritten werden sollen, welche die Vernunft und Billigkeit demselben allemahl setzen.** Die Schlüsse, die aus diesem Satze folgen, wird ein jeder vor sich leicht abnehmen können: es ist dannenhero nicht nöthig, daß ich solche selbst entwickele und ausdrücklich hersetze.

§. 162.

Die Mittel einen unmässigen unvernünftigen Kleider-Pracht, der zum Nachtheile, und Ruin des Landes gereichet, abzuschaffen, sind eben so leicht zur Erfüllung zu bringen, als zu begreifen.

Was

Was die Höfe anbelanget, so haben wir schon zu einer andern Zeit dargethan, **was das Exempel des Herrn auszurichten vermögend sei.** Es wird dasselbe auch in diesem Falle nicht unfruchtbar seyn. Ein Regent darf nur zu erkennen geben, daß er den übertriebenen Kleider-Stolz nicht liebe; daß ihm auser gewissen Gelegenheiten z. E. bei Geburts- und andern Galla-Tagen ein simpeles, zierliches Kleid weit besser gefalle, als alle reiche und prächtige Kleidung: so wird sich bald jederman hiernach zu richten wissen. Ein Wort, eine Mine ist oft hinreichend, die so sich in dergleichen Thorheiten verliebt haben, auf vernünftigere Gedanken zu bringen. Was die übrige Unterthanen, die auser dem Hofe leben, anbetrift: so solte **der Gebrauch der Tressen, wie auch aller Kleidung, die mit Gold und Silber gewirket, oder gestickt ist, wenigstens in gewissen Ländern durchaus verboten, und nur Personen vom hohen Stande,** z. E. denen, so zum Hause oder zu der Familie des Regenten gehören, **erlaubet werden.** Der Aufwand, der hierauf geschiehet, ist dem Lande um deswillen so schädlich: weil diese Sachen, wenn sie innerhalb dem Lande selbst verfertiget werden, zur Vernichtung des Goldes und Silbers gereichen; und wenn man dieselbe von Auswärtigen kaufen muß, so gehet davor eine Menge Geldes jährlich auser Land, welches doch füglich darin ersparet werden könte. **Seidene, Samtene und andere kostbare Kleidung**

solte

solte auch billig nicht jederman zu tragen verstattet seyn; weil auch davor viel Geld unnöthiger Weise aus dem Lande gehet. Diese Arten der Kleidung sind hauptsächlich seit der Zeit so gemein geworden, da man das Mittel gefunden, die Zeuge dazu zwar etwas wohlfeiler, aber auch desto schlechter zu machen. Wie nun die Kleidertrachten nach dem Unterschiede der Stände auf eine der Wohlfart des Landes gemässige Art und Weise einzurichten sind, davor muß gleichfals das Policei-Amt sorgen. Die Verordnungen die desfals gemacht werden, nennet man **Kleider-Ordnungen**, wovon die **Trauer-Ordnungen** eine besondere Art sind. Bei Bestimmung der Kleider- und Traur-Ordnungen muß man aber allemahl die besondere Umstände des Landes zu rathe ziehen. Es gibt Länder, wo die erstern gar nicht nöthig sind; Länder, in welchen der Reichthum und Ueberfluß herschet; und worin die Einwohner ohnedem geneigter sind, ihre Ehre und Vergnügen in schönen und prächtigen Gebäuden, und Garten, in kostbaren goldenen und silbernen Meubeln u. d. gl. als in stolzen Kleidern zu setzen. Die Holländer können hierin zum Beispiele dienen. Es gibt aber auch Länder die arm sind; und worin dem ohngeachtet der Kleiderstolz eine Krankheit der Reichen und Armen ist. **Solte in solchen Ländern eine vernünftige Kleider-Ordnung ohne allen Nutzen seyn?** Doch ist hierbei überhaupt zur Regul anzunehmen: daß man in diesen Sachen nicht alles nach der strenge-

sten

sten Schärfe messen dörfe. Man muß oft in ein und anderen Stücken den Reichern und Vornehmern die Verschwendung und einen unnöthigen Aufwand zulassen, damit das Geld derselben unter die Leute komme, und Arme Gelegenheit zum Verdienste finden.

§. 163.

In Ansehung des 3ten Puncts, dessen wir §. 154 Meldung gethan, ist schon in den vorhergehenden Hauptstücken mehr als einmahl angezeiget worden: daß im Staat an denen erforderlichen Lebensmitteln, und fürnemlich an Brod, Fleisch, und Bier kein Mangel seyn müsse. In dieser Absicht muß das Policeiamt dahin sehen, daß es an denen desfals erforderlichen Professionen, als **Beckern, Fleischern** und **Bierbrauern** nicht fehle, (§. 122 n. 1.) und diese Vorsorge ist eine der allernöthigsten: weil sie solche Dinge betrift, deren man ganz und gar nicht entbehren kan. Man kan nicht eher daran denken, daß man auswärtige Künstler, Manufacturarbeiter, und andere Handwerksleute ins Land ziehen wolle, bis man schon davor gesorget hat, daß dieselbe auch Lebensunterhalt, und eine wolfeile Zehrung darin haben können. Wil man aber die vorerwehnte Leute ihre Professionen ohne Aufsicht und Ordnung treiben lassen; wil man ihren Waren nicht einen billigen und gewissen Preiß vorschreiben: so werden Betrug und Unordnung hiervon allemal gewisse Folgen seyn. Diese Leute wissen ihrer Gewinsucht selten die gehörige Schranken zu setzen: und wer weis nicht wie weit die

Bosheit derselben oftmals gehe. Deswegen mus man gewisse **Bier- Fleisch- und Brod-Taxen** rc. bestimmen und öffentlich bekant machen, damit sich iederman darnach richten könne. Es ist nöthig, daß die, so sich mit diesen Sachen abgeben, in gewisse Zünfte gebracht werden: damit alles desto ordentlicher bei ihnen hergehen möge, und über das alles muß das Policeiamt das wachsamste Auge haben. Fehlet es an Brod, Fleisch oder Bier, so hält man sich an die Zunft: und bestrafet diejenige, so damit hätten sollen versehen seyn. Schlechte Waaren müssen unter den gewönlichen Preis gesetzet werden. Und wolte sich ein Fleischer gelüsten lassen, böses ungesundes Fleisch zu verkaufen: so sol ein solcher Unfug nachdrücklich und ernstlich geahndet werden. Der Betrug, der in Ansehung des Gewichtes und Maßes von Beckern, Fleischern, Bier- und Weinschenken rc. vorgenommen wird, verdienet gleichfals auserordentlich bestraft zu werden. Und eben dieses ist auch von der Art des Betrugs zu verstehen, wenn die Becker ihre Waaren mit Vorsatz nicht gar genug backen: damit sie auf die Weise am Gewichte gewinnen mögen. Das Policeiamt muß sich nach diesen Dingen fleissig und täglich erkundigen, die Nachlässigkeit, die hierin begangen wird, ist ganz unverantwortlich. Man siehet leicht wie nachtheilig dieselbe dem gemeinen Wesen sei?

§. 164.

Fürnemlich sol 4tens das Policeiwesen in denen Städten in grössester Ordnung und im schönsten Flore seyn. Die Städte sind die Zierde des Landes, und machen dessen ansehn-

sehnlichsten und vornehmsten Theil aus. Man hat dahero in Betracht derselben auser denen bisher erwehnten Dingen noch auf verschiedene andere acht zu haben, die in Ansehung der Dörfer von nicht so grosser Nothwendigkeit und Erheblichkeit sind. Hieher gehöret unter andern **die Vorsorge vor die Schönheit der Gebäude, vor die Ordnung und Reinlichkeit der Strassen;** und verschiedene andere Sachen, die das Leben angenehmer und vergnügter machen können, (§.72.) Die Schönheit der Häuser zu erhalten, dazu ist nöthig, **daß in Städten keinem verstattet werde, nach eigenem Dünkel und Gefallen zu bauen: sondern es müssen die Bürger gehalten seyn, ein zu dem Ende zu verordnendes Bau-Amt zu rathe zu ziehen.** Dieses Bau-Amt muß aus zwei oder mehreren **Bauverständigen** bestehen. Wil iemand ein Gebäude aufführen lassen, so hat er sich vorhero ans Bau-Amt zu wenden, und selbigem seine Absicht deutlich bekant zu machen. Dieses aber muß schuldig und gehalten seyn, ihm mit gutem Rathe zu Hülfe zu kommen, und endlich **einen Plan entwerfen, nach dessen Maasgebung der vorhabende Bau aufzuführen wäre.** Man begreift leicht, daß sich das Bau-Amt hierbei allemahl nach dem besondern Zwecke und übrigen Umständen des Bau-Herrn richten müsse. Und auf die Weise kan man hoffen, daß eine Stadt, so schlecht und unansehnlich dieselbe auch immer ist, nach und nach zu grös-

serer Schönheit und zu mehrerm Ansehen gelangen werde. Es ist nicht gut, wenn man es hierin auf den Wilkühr der Bauenden, oder auch auf das Gutfinden unverständiger Zimmerleute ankommen lassen wil. Die schädliche Früchte davon sind bekanter als daß wir nöthig hätten sie anzuführen. Es ist übrigens ein Irthum, wenn man sich einbildet: daß ein Bau, der nach einem von verständigen Leuten vorher entworfenen und reiflich erwogenen Plan aufgeführet wird, vor gemeine Bürger zu kostbar sei. Ich erinnere mich diesen Einwurf einstens würklich gehöret zu haben. Es ist vielmehr gewiß, daß vor eben das Geld, was ein schlechtes und übel angelegtes Haus kostet, auch ein schönes, und wohl eingerichtetes von eben der Grösse als jenes erbauet werden könne. Denn sind beide gleich groß, enthalten dieselbe eine gleiche Anzahl Zimmer; so wird zu beiden eine gleiche Menge der Materialien, gleiche Arbeit, und folglich auch einerlei Kosten erfordert. Der Unterscheid zwischen beiden bestehet nur darin, daß die Theile des letzteren eine gute Proportion haben, und alles hierin auf die bequemste und beste Weise eingerichtet ist, so aber bei ienen fehlet: ohnerachtet eben die Mühe und Arbeit darauf hat verwendet werden müssen. Man begreift leicht, daß sothane Vorzüge ein Gebäude nicht theurer machen. Nicht zu gedenken, daß beim Bauen allerhand Vortheile stat finden, Zeit und Arbeitskosten zu ersparen: welche Bauverständige sich zu machen wissen. Diese können dahero auch mit weni-

wenigerm Gelde mehr ausrichten, als die, denen solche Kunstgriffe unbekant sind. Uberdas ist es ia eine bekante Regul, daß man beim Bauen auf einen geringen Unterscheid mehrerer Kosten nicht sehen müsse: wenn dadurch der Zweck des Bauherrn desto volkommener erreichet werden, und das Gebäude an Bequemlichkeit, Dauer und Schönheit einen neuen Zusatz erhalten kan. Diese drey Stücke sind die wesentliche Zwecke, worauf man bei Aufführung neuer Gebäude zu sehen hat; und das Ersparen der Kosten, das zum Nachtheil des einen oder anderen geschiehet, ist allemahl unzeitig, und pfleget nachhero bereuet zu werden. Am allerwenigsten sol bei Anlegung neuer Städte, zumahl wenn es Residenzien sind, erlaubet seyn, nach eigenem Gutfinden zu bauen. Und weil die Schönheit der Stadt dadurch gar sehr vermehret wird, wenn nicht alleine die einzelne Häuser insgesamt wohl, sondern auch ähnlich erbauet sind: so sol man noch diesen Zweck hierbei zu erreichen suchen. Es muß dahero ein gewisses Model bestimmet werden, nach welchem die Häuser in denen verschiedenen Strassen aufgeführet werden sollen. Und da **massive steinerne Gebäude** vor solchen, die nur vom Holze erbauet sind, gar grosse Vorzüge haben: so sol man, wenn die Steine in der Nähe zu haben sind, und solche Gebäude nicht gar zu hoch zu stehen kommen würden, **die Bau-Art mit massiven Steinen auf alle mögliche Weise zu befördern suchen.** Doch muß aus den besonderen Umständen des Orts und

der Bauenden geurtheilet werden, in wie weit eine Verordnung, worin keine andere als massive Gebäude aufzuführen erlaubet werden, rathsam sei, oder nicht? So viel ist gewiß, daß die, so die Kosten hierauf verwenden können, an solchen Oertern, wo man die Steine in der Nähe in gehöriger Güte und Menge haben kan, allemahl besser thun: wenn sie den vorhabenden Bau von Steinen als von Holz aufführen lassen: wenn gleich iener noch so viel kosten solte. Denn dagegen ist derselbe auch drei und mehrmahl dauerhafter. Ein massiver Bau hat auch allemahl ein ganz anderes Ansehen, und was das meiste ist: er ist der Feuersgefar weit weniger unterworfen. Stehet derselbe alleine, so ist er fast von aller Feuersgefar, wenigstens von aussen, frei: welches gewiß kein geringer Vorzug ist. Dieser Umstand sowol als das Gesetz der Schönheit in Ansehung der Städte sind ein hinreichender Grund: **daß man, der Regul nach, in denselben keine Strohdächer dulden könne.** Fänden sich aber dennoch einige darinnen, so **muß man solche nach und nach wegzuschaffen suchen.** Wären die Einwohner solcher Häuser hierzu selbst nicht wohlhabend genug; würden sich diese im Gegentheil darüber ruiniren müssen: wann sie stat der strohernen sich Ziegel- oder Schieferdächer anschaffen solten: so **müste ihnen die Obrigkeit in einem solchen Vorhaben zu Hülfe kommen: und wenigstens mit einem Theile der Kosten zu denen neuen Dächern unter die Arme greifen.** Denn die

die Abschaffung solcher Strohdächer ist in Ansehung der Städte, wo die Häuser, so nahe beisammen stehen, etwas sehr nöthiges. Es erfordert auch dieses die Schönheit und Zierde derselben, als worauf man, wie aus dem Vorhergehenden klar ist, in Ansehung der Städte fürnemlich mit zu sehen hat. Aber durch dergleichen Veränderungen die Bürger zu ruiniren, und in Schulden und Armuth zu versetzen, ist etwas, so ein weit wichtigeres Gegengesetz verbietet. Die Schönheit der Stadt, die mit dem Ruin der Bürger erkaufet werden müste, wäre eine unwürdige, grausame Schönheit, die viel zu theuer zu stehen käme. Sol also ienes zur Erfüllung kommen, so muß es auf eine Art und Weise geschehen, die der waren Wohlfarth der Bürger nicht nachtheilig ist: und folglich müssen Regenten denen, die hierzu nicht Kräfte und Vermögen genug haben, mit einer auserordentlichen Hülfe zu statten kommen. Wo nicht, so dörfte wol in Ansehung solcher Städte, die wenige Nahrung und Erwerb haben, und wo sich doch viele solcher Dächer befinden, eine algemeine Verordnung, daß solche durchaus auf einmahl abgeschaffet werden solten, nicht rathsam seyn.

Wegen der Reinlichkeit der Strassen ist schon §. 69. das nöthigste erinnert worden. Es komt hierbei nun darauf an, daß ein jeder verpflichtet sei, es vor seiner eigenen Thür reine zu halten. Vor die öffentliche Oerter muß das Policei-Amt sorgen. Die Schönheit und Anmuth einer Stadt

wird auch nicht wenig dadurch vermehret, wann die in geraden Linien fortgehende Strassen, mit solchen Bäumen besetzet sind, deren Blüthen und Blätter wol aussehen, und dabei einen guten Geruch geben. Und da man eben dieses auch von schönen Blumen-Garten, und Orangerien, wann solche hin und wieder an bequeme Oerter so wohl in- als auserhalb der Stadt angeleget werden, behaupten kan, so sol man beides gleichfals zu befordern suchen. Es gereichet übrigens nicht allein zur Schönheit der Stadt, sondern auch zur Sicherheit derselben: wenn die Mauren und Thore in gutem Stande gehalten werden. Es ist allemahl ein gewisses Merkmahl, daß sich die Policei einer Stadt in traurigen Umständen befinde: wenn man es so gar auch in diesem Stücke ermangeln lässet.

§. 165.

Was sollen wir aber von denen Städten sagen, wo der Koth Schuh hoch auf allen Strassen lieget; wo man Mühe hat, truckenes Fusses von einem Hause zum andern zu kommen; und worin man nicht anders als mit wankenden Schritten auf den Strassen gehen kan? Von Städten, wo man vor ieder Thüre einen ansehnlichen Misthaufen aufgepflanzet siehet: und der oft noch dazu der Abgrund von einem schmalen Rande eines Steinweges ist, der vor dem Hause hergehet? Wir wollen kürzlich unsere Meinung hiervon hersetzen. Die Einwohner solcher Städte müssen entweder, wo nicht alle, doch

doch gröstentheils bloß von dem Ackerbau und der Viehzucht leben; oder sie haben noch andere Geschäfte und Gewerbe, z. E. Manufacturen und Handel. In dem ersten Falle stehet die Sache entweder füglich zu ändern oder nicht? Denn entweder kan der Mist, der vor den Häusern lieget, hinter dieselbe, und folglich aus den Augen; oder wohl gar sogleich auserhalb der Stadt an einen Ort, wo er verdeckt lieget, gebracht werden. Könte beides ohne grossen Schaden und Verlust der Einwohner nicht geschehen: so muß man sagen, daß in solchen Städten wenigstens im gegenwärtigen Stücke, **die Policei ihr Recht verlohren habe.** Der Mist ist in Ansehung des Ackerbaues eine unentbehrliche Sache. Wann also der Ackerbau das vornehmste Glück von einer solchen Stadt ausmacht, so muß die Schönheit dem Nutzen so lange nachgesetzet bleiben, bis man etwa solche Mittel ausfündig machen kan, wodurch iene ohne Nachtheil dieses zu erhalten stehet. Es gilt in diesem Falle beinahe auch alles das, was wir in dem vorhergehenden Spho von Abschaffung der Strohdächer erwehnet haben. **Nach und nach lassen sich diese und dergleichen Sachen weit füglicher ändern und verbessern, als auf einmahl.**

Was aber die Städte anbetrift, in welchen der Handel und die Manufacturen blühen; Oerter, die reich und narhaft sind; so **sollen solche Dinge, als Mistenstätten, Strohdächer** u. d. gl. die sich vor Städte nicht schicken; **hierin**

gar nicht geduldet werden. Und gesetzt, es litten die Einwohner hierbei auf einer Seite einigen Schaden, so gewinnen sie dagegen wieder auf der anderen: und können durch Arbeit und Fleiß sich solches Schadens bald wieder erholen: welches aber an Oertern, die fast bloß von dem Ackerbau und der Viehzucht leben müssen, weg fält.

§. 166.

Ich kan nicht umhin bei dieser Gelegenheit noch eines Umstandes Erwehnung zu thun: der von nicht geringer Erheblichkeit ist. Die traurige Erfarung lehret, wie leicht sich in Städten und Dörfern Feuersgefaren eräuguen können. Die Klugheit erfordert also, daß man auf die desfals erforderliche Anstalten bedacht sei, und solchen Gefaren auf alle mögliche Weise zu begegnen suche. Das vornemste, warum man sich in dieser Absicht zu bemühen hat, bestehet darin: daß an Wasser, und denen zu Löschung des Feuers erforderliche Maschinen, z. E. an Sprützen, Feuerhacken, Leitern, ledernen Eimern u. d. gl. kein Mangel sei. Was das Wasser anbelanget, so hat man auch noch aus einer andern Ursache davor zu sorgen, daß iede Stadt, iedes Dorf damit in hinreichender Menge versehen sei (§. 67); und ist wol kein Ort des Erdbodens, wo man dasselbe nicht haben könte; wann man nur dazu thun wil, was dazu gehöret. So viele Erfarungen und Versuche die hiermit gemacht sind, bestätigen, daß es mit dem Wasser in Ansehung des Erdbodens eben die Bewandnis habe, als mit dem Blute in Betracht des menschlichen Cörpers. Es

ist keine Stelle des Erdbodens, wo man nicht Wasser finden wird, wenn man nur tief genug darnach graben lässet.

Die Vorsorge vor die Schornsteine ist auch in gegenwärtiger Absicht nicht auser acht zu lassen. Uns gefällt die an einigen Orten übliche Gewonheit, da die Schornsteinfeger auf öffentliche Kosten gehalten werden: dagegen aber verbunden sind, höchstens alle 4. Wochen in iedem Hause die Schornsteine zu reinigen: und schwer bestrafet werden, so bald die geringste Anzeige geschiehet, daß sie es an Beobachtung dieser Schuldigkeit ermangeln lassen.

Es ist auch der Vernunft allerdings gemäß, eine gewisse Belonung darauf zu setzen, die der so bei entstehender Feuersgefar den ersten Eimer Wasser; oder diese oder iene Feuer-Maschinen am ersten herbei bringet, zu gewarten haben solle. Anderer Anstalten ietzo nicht zu gedenken. Wir wollen vielmehr von den so genanten **Brandcassen** noch eins und das andere hinzu fügen. Es ist bekant, daß aller Vorsorge ohngeachtet, die man nach menschlicher Einsicht und Klugheit gegen dergleichen Gefaren nehmen kan, es dennnoch nicht selten geschiehet, daß ein oder mehrere Häuser eingeäschert werden. Die, so dieses Unglück betrift, sind nicht allemahl im Stande, einen solchen Verlust zu verschmerzen, und sich wieder zu erholen: ia es können die Wohlhabendeste dadurch in die äuserste Armuth gerathen. Das Land bekomt also auf die Weise einige arme Bürger mehr: und dieses ist allezeit vor daselbe ein Schade. Dieses und viele andere mit solchen Unglücksfällen ver-

verknüpfte Ubel zu verhüten, ist sehr dienlich und gut: wenn gewisse **Brandcassen** angeordnet werden; wozu järlich ein jeder nach dem Anschlage und Wehrt seiner Gebäude etwas gewisses hergeben muß: damit davon denen der Schade einiger massen ersetzet werde, die so unglücklich gewesen, ihre Häuser durch den Brand zu verlieren. Und damit niemand aus Gewinsucht und Bosheit gereitzet werde, sein eigenes Haus, weil es etwa alt und baufällig ist, anzustecken: **so ist rathsam, die Gebäude in einen sehr geringen Anschlag zu setzen,** und nach dieser Proportion etwa nur die Hälfte: oder nur 3. Theile des erlittenen Verlustes, so viel die Gebäude betrift, wieder zu erstatten. Doch könte nach Befinden der Umstände hierin in gewissen Fällen ein Zusatz geschehen. Man siehet leicht, daß der Zweck solcher Brandcassen sei, um zu verhindern, daß nicht Leute durch dergleichen unglückliche Zufälle völlig ruiniret, und in die äuserste Armuth versetzet werden.

§. 167.

Wegen der Wege, und besonders der öffentlichen Landstrassen haben wir nur noch dieses zu erinnern, daß es so wol zum Nutzen als Vergnügen gereiche: **wenn zumahlen die letztere mit allerhand fruchtbaren Bäumen, wie auch mit Wegweisern besetzet werden.** Beides komt den Reisenden wohl zu statten: und das erstere kan auch dem Lande einen würklichen Vortheil bringen.

§. 168.

Dieses sind die wenige Stückel der Policei, die wir noch besonders im gegenwärtigen Hauptstück haben be-

berühren wollen. Man bilde sich aber nicht ein, als ob wir den Zweck gehabt, hier eine volständige Abhandlung aller derer zur Policei gehörigen Sachen, zu geben. An Oertern, wo Hafen sind, oder die Schifreiche Ströme und Gewässer haben; und überhaupt in grossen Handels- und Berg-Städten sind noch viele andere Anstalten vorzukehren nöthig, davon wir aber hier nichts haben erwehnen wollen: weil solches zu unserem Vorhaben nichts würde beigetragen haben. Wer das Zutrauen zu uns hat, daß wir des *de la* MORE *Traité de la Police*, und des Schrödters Fürstl. Schatz-Cammer gelesen haben, wird sich davon leicht überreden können, daß uns auch die übrige Anstalten nicht gänzlich unbekant seyn müssen. Wir haben aber mit allem Fleisse hier weiter nichts vorbringen wollen, als was mit unserem Zwecke eine würkliche Verwandschaft hat.

Wir merken nur noch letztlich dieses an. Eine gute Policei ist eins der vornehmsten und nöthigsten Stücke, worauf Regenten ihre Vorsorge zu richten haben. Was vor ein Unterscheid ist doch nicht zwischen Ländern und Oertern, wo eine wohleingerichtete Policei ist, und denen, die derselben ermangelen? Wie bald geben sich nicht beide zu erkennen? In den letzteren siehet gemeiniglich alles wüste und unordentlich aus. Städte und Dörfer erscheinen in einer traurigen Gestalt: so daß die Durchreisende oft zweifeln müssen, ob auch jemand in solchen Ländern anzutreffen sei, der vor das gemeine Beste sorge. Fürnemlich gibt sich die Nachlässigkeit in Ansehung des Policeiwesens dadurch zu erkennen: wenn Brücken und Weege in schlechtem Stande gehalten werden; wenn die Städte mit eingefallenen offenen Mauren; und entweder mit gar keinen Thoren versehen sind, oder mit heßlich zerlochten zerbrochenen Thor-Flügeln, die nicht mehr verschlossen werden können, prangen. Es ist auch ein sicheres Merkmahl, daß es schlecht um

die Policei eines Landes stehe: wenn man entweder Mühe hat, in den Oertern desselben unterzukommen: oder doch nicht anders als schlecht allenthalben bewirthet wird; und wenn man so gar in Städten vor baares Geld nichts haben kan. Solche Dinge erwecken bei Durchreisenden ein grosses Mißvergnügen; und sind der waren Ehre des Regenten nachtheiliger, als gemeiniglich erkant wird. Man wird uns aber nicht die Meinung beimessen, als ob wir behaupteten, daß ein Regente vor alle diese Sachen selbst sorgen solle. Die Pflicht desselben bestehet im gegenwärtigen Falle hauptsächlich darin: daß an allen Oertern, wo es nöthig ist, Leute bestellet werden, welche verstehen und wissen, was zum Policeiwesen gehöret; und darauf Acht haben: daß die Befehle und Anordnungen der Obrigkeit in diesen Dingen aufs genaueste beobachtet werden. In Städten kan die Vorsorge vor die Policei, wo nicht in allen, doch in den meisten Stücken der ordentlichen Stadt-Obrigkeit, und in Ansehung der Dörfer denenen Amtleuten, Richtern, und Vorstehern aufgetragen werden. Es verlohnet sich wol der Mühe, in grossen Ländern eigene Policei-Collegia anzuordnen: und in kleinern kan die Oberaufsicht hierüber auch dem Land-Rathe anvertrauet werden.

Dis sei der Beschluß des wenigen, was ich in dem ersten Stück des zweiten Theils dieser Abhandlung zu sagen, vor dienlich erachtet habe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In denen Zürcher Freymüthigen
Nachrichten 1751. im XXVII. Stück
pag. 213. liest man, bey recensi-
rung des ersten theils von diesem
tractat, folgendes:

Lemgo. Allhier ist bey Johann Heinrich
Meyer folgendes Werck herausgekommen
Abhandlung von den Pflichten der
Regenten, entworfen von Johann
Daniel Asmuth, der Rechte Doctorn
und hochfürstl. Waldeckischen Hof-
Rath. Erster theil, in 8. 18 bogen.
Ein Buch von den Pflichten der Regen-
ten zu schreiben, scheint fast zu un-
seren tagen eine unvergebliche Be-
mühung zu seyn. Nach dem Unsere
Höflichkeit das Wort Souverain,
welches so viel heisset als despotisch,
vollmächtig, allergnädigst, aller-
höchst, mit der Zeit vielleicht gar

allendings, denen Fürsten und Mo-
narchen bequemen Cölibat, seit dem
scheinet es sich gar nicht mehr, diesen
irrdischen Gottheiten nachwärts von
Pflichten vorzusorgen. Nichts destowe-
niger hat es der hochfürstl. wal-
deckische Herr Hof-Rath Asmuth ge-
waget, uns eine sehr schöne Ab-
handlung von den Pflichten der Re-
genten zu geben. Ein Umstand, dar-
aus wir deutl. schließen können,
daß man an dem Durchl. waldeckis-
schen Hofe, unter der lautseligen Re-
gierung eines weisen Fürsten, die
Ehre des Natur-Rechts achten, und die
die Wohlfarth des menschlichen Ge-
schlechts noch eines guten würdigen Vorsch-
dach. Der Herr Hof Rath thut solches
mit so vieler Einsicht, Gründlichkeit,
Erfahrung und unerschütterlicher Stärcke
daß man seine Abhandlung nicht
ohne vergnügte Überzeugung lesen kan.

Er liefert und hier nur den ersten theil seiner
zu leistenden Abhandlung. Die Veranlassung
zu diesem Werck entdeckt uns der
Herr Verfasser in der Vorrede, wann er
sagt: daß er nach Maßgebung wird ihm von
der Göttlichen Vorsehung anvertrau-
ten Amts, auf ein buch hätte dencken
[redacted] müssen, nach dessen Maßgebung
ein Printz der zur Regierung bestimmt
ist, in denen Lehren der Staatsklugheit
auf eine schickliche und nützliche weise
gründlich unterwiesen werden könnte.
Er folget darin der Natürlichsten ordnung.
Er untersucht erst. die Pflichten, welche
Regenten gleich anderen Menschen gegen
Gott, gegen sich und andere zu beobachten
haben. Zweytens handelt er von den
tugenden, die mit diesen Pflichten ver-
knüpfet sind; drittens von der Erzie-
fürstl. Jugend in beziehung auf den
Regenten-stand. Es ist natürlich, sorgt
hier der Herr Verfasser, daß die, so eine
geburt und würde den Vorzug vor

andern haben, auch billiger weise die
Verstand und Geschicklichkeit andere
übertreffen müssen! Wie aber wenn
solches, wie an den meisten fehlet;
werden sie dadurch nicht Regenten?
Allerdings: genug, sie haben praesumtione
civilem ex natura haereditaria für sich,
daß sie virtute excellentiores sind. Bey
dieser gelegenheit lässet sich der Herr
Hofstetter als ein recht ehrlicher Mann
vernehmen: Wie er längstens der
Meinung gewesen, daß man bey der
heut zu tage üblichen verehrung dieser
Herren nicht allemahl den rechten weg
der Wahrheit gehe. Allein wo ist die
Wahrheit verhaßter, und die Schmeicheley
gewöhnlicher, als bey Hof? Schmeichler,
sagt der Herr Verfasser pag. 241. sind
allezeit betrüger und höchstgefährliche
Leute, die andern mit falscher Müntze
bezahlen um mit guter und ächter be-
lohnet zu werden. Die Ehrerbietung ge-
[ge]n[?] ... ist rein, fließend, lebhaft
...ehen, und durchgehend arbeitsam[?]

und Erfahrung. Allein man wünschen nicht nur
daß dieses vortreffliche Buch nur
bloß die Cabinette unserer Fürsten zie-
zieren, sondern auch fleißig von den
möchte gelesen, ~~[illegible]~~ und noch
fleißiger in der Ausübung gebraucht
werden. Ich bin gewiß die gantze Welt
würde dadurch einen andern und unglei-
glückseligere Gestalt gewinnen, wenn
unsere Fürsten glaubten, daß sie so wol
als andere Menschen verbunden wären
gewisse Pflichten zu beobachten und
auszuüben. Ja daß die Vorzüge ihrer
Hoheit vornehml. darinn bestehen, ver-
gebener zu dencken, großmüthiger
zu leben, und rührende Exempel der
Tugend zu zeigen. Alsdann würden
sie in der That Fürsten und Häupter ihres
Volcks seyn; da sie bey ihren Aus-
schweifungen, niederträchtigkeiten
und Lastern, der Göttlichen Oberst-
gerechtigkeit nur zur Peitsche des
Menschlichen geschlechts dienen mü-

Ein sicherer Freund, der selbst Hofmeister
bey hohen Prinzen gewesen ist, hat
und versprochen, nächstens selbst etwas
über diese materie, unter folgendem
titel heraus zu geben:
Abhandlung von Hofmeistern fürst-
licher Jugend, und dieser ihrer Erziehung
nebst einem Auszug des Abrisses
der Fürstenkunst. Wir hoffen, er
werde sein Versprechen halten.

XXX (2 Bde) II. 90

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Asmuth, Johann Daniel

Abhandlung Von den Pflichten der Regenten

Bd.: 2

Lemgo (1752)

Pol.g. 32 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768140-8
VD18 80019854-001